Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1990)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1990

Budget 1991

Band 1

Staatsarchiv Bern | 1991
879

Verzeichnis der Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern für das Jahr 1990

Gesetze

Nr. 2 Staatsverfassung des Kantons Bern (Änderung Art. 100, Variantenabstimmung). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 3 Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung. Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 4 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 5 Gesetz über die Berner Kantonalbank. Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 6 Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 7 Gesetz über die Förderung des Tourismus. Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 8 Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 17 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 28 Gemeindegesetz (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 29 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 31 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 32 Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 39 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Dekrete

Nr. 9 Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)

Nr. 10 Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg

Nr. 11 Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (Änderung)

Nr. 12 Dekret über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuerdekret, SSD)

Nr. 20 Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten (Aufhebung)

Nr. 21 Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik

Nr. 23 Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Nr. 25 Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden (Änderung)

Nr. 36 Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen (Änderung)

Nr. 37 Dekret über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)

Nr. 38 Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte

Grossratsbeschlüsse

Nr. 13 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Nr. 14 Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nr. 15 Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer

Nr. 18 Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung

Nr. 19 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1981 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz

Nr. 22 Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges (Aufhebung)

Nr. 26 Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1991 bis 1993

Nr. 27 Grossratsbeschluss betreffend die Errichtung der Viktoria-Stiftung Richigen

Nr. 33 Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nr. 35 Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1992–1993

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1990

Nr. 16 Direktionsgeschäfte für die Augustsession 1990

Nr. 24 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1990

Nr. 30 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1990

Nr. 34 Direktionsgeschäfte für die Dezembersession 1990

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Erziehungsdirektion	1
Volkswirtschaftsdirektion	11
Gesundheitsdirektion	14
Fürsorgedirektion	21
Baudirektion	26
Justizdirektion	29
Militärdirektion	30
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	31
Polizeidirektion	33
Landwirtschaftsdirektion	35
Forstdirektion	40
Kirchendirektion	44
Finanzdirektion	45

Präsidialabteilung

5297. Präsidialverwaltung; Grosser Rat, Staatskanzlei; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den anderen Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Geschäftsordnung vom 16. Februar 1983 für den Grossen Rat des Kantons Bern
- Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen		Nachkredite	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
1100-100	3010	1 800.—	3061	1 800.—
1100-100	3180	83 000.—	3191	83 000.—
1130-100	3101	70 000.—	3100	70 000.—
Total Kreditverschiebungen		154 800.—		154 800.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Erziehungsdirektion

4966. Sekundarschule La Courtine in Bellelay: Erweiterung der Schulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

In der Sekundarschule La Courtine in Bellelay werden Schüler aus den Kantonen Bern und Jura unterrichtet. Die Aufrechterhaltung der Schulgemeinschaft ist zwischen beiden Kantonen vertraglich geregelt.
Die Struktur der Schule weist heute ein grosses Raumdefizit auf, das nun mit einem Anbau an das bestehende Schulhaus behoben werden soll. Das Projekt ist von allen Verbandsgemeinden in den jeweiligen Gemeindeversammlungen gutgeheissen und der erforderliche Kredit bewilligt worden.
Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen beteiligen sich der Kanton Bern und die Republik und der Kanton Jura je zur Hälfte an den Staatsbeiträgen.
Aufgrund der finanziellen Engpässe der bernischen Verbandsgemeinden hat der Sekundarschulverband um zusätzliche Beiträge nachgesucht. Dem Regierungsrat wird daher gestützt auf die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen eine Erhöhung des Beitragssatzes beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7, Art. 15)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen
- Vertrag vom 16. Juli 1980/30. Juli 1980 zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat, und der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung, betreffend die Sekundarschule La Courtine in Bellelay (Art. 13).

3. Festsetzung des Beitragssatzes

Für die Beteiligung der Republik und des Kantons Jura ist der ordentliche Beitragssatz von 44,6% und der ausserordentliche Beitrag von 25% massgebend.
Aufgrund der finanziellen Situation der bernischen Gemeinden werden die Beitragssätze für die Berechnung des Anteils des Kantons Bern an der Subventionierung der Erweiterung der Schulanlage Bellelay wie folgt festgelegt:

– ordentlicher Beitrag	44,6%	
– ausserordentlicher Beitrag	25,0%	
– zusätzlicher Beitrag	5,6%	(Kompetenz Regierungsrat gemäss Schulbaudekret Art. 15)

4. Massgebende Kreditsumme

		Fr.	Fr.
4.1	*Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 25. April 1989 des kantonalen Hochbauamtes:		
	– Gebäudekosten, limitiert		2 151 233.—
	– Unterhaltsarbeiten		391 133.—
	– Ausrüstung		268 948.—
4.2	*Baubeitrag:*		
4.2.1	Anteil Republik und Kanton Jura		
	44,6% der Kosten von Fr. 2 151 233.—	959 450.—	
	davon die Hälfte		479 725.—
4.2.2	Anteil Kanton Bern		
	50,2% der Kosten von Fr. 2 151 233.—	1 079 919.—	
	./. Anteil Republik und Kanton Jura	479 725.—	600 194.—
4.3	*Beitrag an die Unterhaltsarbeiten*		
	25% der Kosten von Fr. 391 133.—	97 783.—	
4.3.1	Anteil Republik und Kanton Jura		48 891.—
4.3.2	Anteil Kanton Bern		48 892.—

4.4	*Beitrag an die Ausrüstung* 25% der Kosten von Fr. 268 948.—	67 237.—	
4.4.1	Anteil Republik und Kanton Jura		33 619.—
4.4.2	Anteil Kanton Bern		33 618.—
4.5	Gesamtbeiträge des Kantons Bern und der Republik und des Kantons Jura		1 244 939.—
	Anteil Kanton Bern (Pkte. 422, 423, 442)		682 704.—
	Anteil Kanton Jura (Pkte. 421, 431, 441)		562 235.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

5. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 600 194.— (Baubeitrag, Pkt. 422) wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 48 892.— (Unterhalt, Pkt. 432) wird zu Lasten des Kontos 2010 3625 100 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 33 618.— (Ausrüstung, Pkt. 442) wird zu Lasten des Kontos 2010 3626 100 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

6. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Staatsbeiträge von Fr. 562 235.— (Anteil Jura) durch das Parlament der Republik und des Kantons Jura.
- Bei einer allfälligen Auflösung des Sekundarschulverbandes und der Kündigung des Vertrages ist der Kanton Bern grundsätzlich bereit, die von der Republik und dem Kanton Jura ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer Amortisation von 4% pro Jahr zurückzuerstatten.
  Vorbehalten bleibt die Genehmigung der allfälligen Zahlungen durch das finanzkompetente Organ des Kantons Bern.
- Die Gültigkeit für die Rückzahlungsregelung beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Staatsbeitrages (Anteil Kanton Bern) durch den Grossen Rat des Kantons Bern.
- Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung definitiv festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4967. Corgémont: Neubau einer Doppelturnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die alte Turnhalle ist in schlechtem Zustand und genügt den heutigen Anforderungen an einen zeitgemässen Turnunterricht nicht mehr. Die insgesamt zwölf Klassen der Primar- und Sekundarschule haben Anrecht auf zwei Turnhallen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 29. September 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Doppelturnhalle mit Nebenräumen, Umgebung, Werkleitungen und eigener Heizung, limitiert	2 912 900.—
Baubeitrag:	
– 25,4% der Kosten von Fr. 2 912 900.— ...	739 877.—
– abzüglich ausgerichtete Beiträge an alte Turnhalle, die andern Zwecken zugeführt wird	16 842.—
	723 035.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 723 035.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Zwei Garderoben/Duschenräume sind mit den entsprechenden Türbreiten rollstuhlgängig zu erstellen.
- Der Turninspektor empfiehlt, im Turnlehrerzimmer die dritte Kabine ohne Dusche wegzulassen, damit die zwei Duschenkabinen nicht zu eng werden.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieser Zusicherung mit den Arbeiten begonnen, sind die Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4968. Court: Renovation des Schulhauses; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Das in den Jahren 1884–1886 erbaute Schulhaus im Dorfzentrum bedarf dringend einer Gesamtrenovation. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

3.1 *Primarschule:*
- *subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 12. Mai 1989 des kantonalen Hochbauamtes: . . . . . 1 775 360.—
- *Baubeitrag* 19,3% der Kosten von Fr. 1 775 360.— . 342 644.—

3.2 *Erhaltung von Altertümern:*
- *denkmalpflegerisch bedingter Beitrag* Polizeidirektion, Lotteriefonds . . . . . 65 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Die Verpflichtungskredite von insgesamt Fr. 407 644.— werden wie folgt bewilligt:
  Konto 2010 5621 1001, Rechnungsjahr 1993 Fr. 342 644.—
  Konto 1601 3651 100, Rechnungsjahr 1991 Fr. 65 000.—

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds kann erst nach Kontrolle der Schlussabrechnung durch die Erziehungsdirektion (Denkmalpflege) ausgezahlt werden.
- Bei einer Kostenüberschreitung gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung des Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Die Handarbeits- und die Hauswirtschaftsinspektorin sind für die Ausstattung der diesbezüglichen Räume beizuziehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4969. Herbligen: Neubau einer Turnhalle mit Bühne und Nebenräumen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Herbligen beabsichtigt, die heute fehlende Turnhalle, einen Aussengeräteraum und einen Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit zu erstellen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 7. Juli 1989 des kantonalen Hochbauamtes:
- Turnhalle mit Bühne, Nebenräumen, Heizung und Aussengeräteraum, limitiert . . 1 558 600.—
- Wettbewerbskosten, limitiert . . . . . 37 000.—
- Künstlerischer Schmuck, limitiert . . . . . 14 500.—

1 610 100.—

- Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert . . . . . 57 200.—

Baubeitrag:
- 44,3% der Kosten von Fr. 1 610 100.— . . . 713 274.—

Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:
- 44,3% der Kosten von Fr. 57 200.— . . . . . 25 340.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 713 274.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 25 340.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die Bemerkungen des Turninspektors im Brief vom 21. Juli 1989 der Erziehungsdirektion sind zu berücksichtigen.
- Die im Bericht vom 7. Juli 1989/14. Juli 1989 im Abschnitt «Stellungnahme HBA» erwähnten Bemerkungen sind zu berücksichtigen.
- Der Einbau eines durchlässigen, bewachsenen Belages bei Aussenplätzen wird empfohlen.
- Das Projekt ist der Gebäudeversicherung zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Kosten für die Wettbewerbe, den künstlerischen Schmuck und die beweglichen Turn- und Spielgeräte sind bei der Abrechnung separat auszuweisen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4970. Höfen: Erweiterung Turnraum und Einbau Werkraum; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Höfen beabsichtigt den bestehenden, zu kleinen Turnraum zu vergrössern und im Untergeschoss einen Werkraum zu schaffen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 12. Januar 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Wertvermehrende Arbeiten	655 600.—
– Unterhaltsarbeiten	46 000.—
Baubeitrag:	
– 70% der Kosten von Fr. 655 000.—	458 920.—
Beitrag an die Unterhaltsarbeiten:	
– 50% der Kosten von Fr. 46 000.—	23 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 458 920.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 23 000.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3625 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Der neu festgelegte Beitragssatz wird angewendet, sofern die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen (Erhöhung der Steueranlage um einen Zehntel) zur Herstellung der finanziellen Tragbarkeit treffen wird.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4971. Köniz: Erweiterung der Schulanlage Blindenmoos, Schliern, Neubau eines Doppelkindergartens; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die heute bestehende Schulanlage Blindenmoos der Gemeinde Köniz ist in zwei Etappen entstanden. In einer dritten Etappe soll nun eine Erweiterung vorgenommen werden, um die fehlenden Räume den heute bestehenden und bis 1994 noch zu eröffnenden Klassen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig mit der Erweiterung sind Nutzungsumlagerungen erforderlich, damit die betriebliche und schulische Organisation verbessert werden können. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 19. Oktober 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Gebäudekosten, Kindergarten, Schultrakt I und II, Werktrakt, Singsaal/Aula mit Bühne, limitiert	3 324 100.—
– Umgebung/Erschliessung, Pausenbereich, Pausenhalle, Parkplätze, limitiert ..	319 700.—
– Künstlerischer Schmuck, limitiert	33 200.—
– Wettbewerbskosten, limitiert	56 000.—
	3 733 000.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 3 733 000.—	373 300.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 373 300.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Die Windfänge sind unbeheizt auszubilden.
- Die im Bericht vom 19. Oktober 1989 des kantonalen Hochbauamtes aufgeführten Bemerkungen und Bedingungen in den einzelnen Abschnitten sind zu berücksichtigen.
- Die Fachinspektorate sind bei der Ausführungsplanung beizuziehen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.

- Es sind nach Möglichkeit Naturrasen statt Zierrasen und durchlässige Beläge statt versiegelte Flächen anzulegen.
- Bei der Abrechnung sind die Kosten für die Windfänge, für den künstlerischen Schmuck und für den Wettbewerb separat auszuweisen.
- Massgebend für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist die Anzahl Klassen im Zeitpunkt der Schlussabrechnung.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieser Zusicherung mit den Arbeiten begonnen, sind die Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4972. La Ferrière: Erstellung eines Turnraumes mit Nebenräumen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Nach mehrjährigen Diskussionen um den Bau einer Turnhalle hat die Gemeinde La Ferrière beschlossen, für die zweiklassige Schule einen Turnraum im Mehrzweckgebäude zu erstellen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 11. Juli 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Turnraum 10×18 m mit Nebenräumen und Bühne, limitiert	944 200.—
Baubeitrag:	
– 35,3% der Kosten von Fr. 944 200.—	333 303.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 333 303.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien für die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Für die Behindertengängigkeit ist vorgängig mit der Beratungsstelle für Bauen für Behinderte Kontakt aufzunehmen.
- Folgende Bemerkungen des Turninspektors und des kantonalen Hochbauamtes sind zu beachten:
  · Die Installation einer Küchenkombination im Geräteraum ist nicht zu empfehlen.
  · Die Fussduschen sind nicht erforderlich.
  · In den beiden der Schule zur Verfügung stehenden Geschossen sind Putzräume vorzusehen.
  · Es sind genügend Schränke für die Schule und die Vereine einzubauen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4973. Riggisberg: Neubau einer zehnklassigen Sekundarschulanlage mit Turnhalle und Sportanlagen im Freien; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Das alte Sekundarschulhaus ist ursprünglich für drei Klassen konzipiert worden. Mit den heute bestehenden sieben Klassen sind die Raumprobleme der Sekundarschule nicht mehr zu übersehen. Seit Jahren müssen deshalb auswärtige Schüler den benachbarten Sekundarschulen zugewiesen werden. Da ab 1994 mit zehn Klassen zu rechnen ist, wird der Neubau einer entsprechenden Anlage dringend notwendig. Die Bauausführung geschieht in Etappen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 26. Oktober 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
Erste Etappe:	
– Sekundarschultrakt, limitiert	3 625 200.—
– Turnhalle, limitiert	1 492 200.—
– Turnanlagen im Freien (ohne Trockenplatz und Laufbahnen), limitiert	146 400.—
– Mehrkosten Holzschnitzelheizung, gemäss Kostenvoranschlag	160 400.—
– Künstlerischer Schmuck, Annahme	50 000.—
Total	5 474 200.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte	57 200.—
Baubeitrag:	
– 30,6% der Kosten von Fr. 5 474 200.—	1 675 105.—
– abzüglich nicht amortisierte Beiträge an Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie an das Pavillonprovisorium	289 276.—
Total Baubeitrag	1 385 829.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 30,6% der Kosten von Fr. 57 200.—	17 503.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 1 385 829.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 17 503.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die Behindertentoiletten sind der CRB-Norm 52100/Ausgabe 1988 anzupassen.
- Sämtliche Aussenanlagen und der Pausenbereich sind behindertengerecht zu erstellen.
- Es sind Parkplätze für Invalide zu schaffen.
- Die Anzahl der WC-Anlagen müssen der Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen entsprechen.
- Im Eingangsbereich des Spezialraumtraktes sind Garderoben zu den Unterrichtsräumen vorzusehen.
- Bautechnische Richtlinien vom 1. Mai 1984 für Schulanlagen.
- Richtlinien vom 15. September 1983 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für Handarbeiten/Werken und Zeichnen.
- Empfehlungen vom 1. Januar 1987 für die Umgebungsgestaltung bei Schulanlagen.
- Die Fachinspektorate sind bei der Ausführungsplanung beizuziehen.
- Bei der Abrechnung sind die Kosten für den künstlerischen Schmuck und die Holzschnitzelheizung separat auszuweisen.
- Werden Teile der alten Schulanlagen für Schulzwecke weiterverwendet, ist ein Bedürfnisnachweis zu erbringen. Die Rückerstattungen müssten neu berechnet werden.
- Für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist die Anzahl Klassen im Zeitpunkt der Abrechnung massgebend.
- Die im Bericht vom 26. Oktober 1989 des Hochbauamtes in den einzelnen Abschnitten aufgeführten Bemerkungen und Bedingungen sind zu beachten.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4974. Utzenstorf: Neubau einer Turnhalle mit Bühne und Aussenanlagen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Utzenstorf plant den Bau eines Mehrzweckgebäudes, das eine Mehrfachturnhalle mit Bühne, Räume für die Schule, für den Zivilschutz und für die Kirchgemeinde enthält. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Limitierte subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 5. Juli 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	2 500 400.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 2 500 400.—	250 040.—
– abzüglich ausgerichteter Staatsbeitrag an Trainingsraum	5 080.—
	244 960.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 244 960.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die im Bericht vom 5. Juli 1989 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4975. Wohlen/Kirchlindach: Erweiterung der Sekundarschule Uettligen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Sekundarschule Uettligen wurde im Jahre 1972 von fünf auf zehn Klassen erweitert. Das dringendste Raumproblem wurde damals mit Holzpavillons abgedeckt. Aufgrund der Raumnot und der Lehrplanänderungen kann eine Verbesserung der heutigen Situation nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 13. Juli 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Sekundarschulhaus, limitiert	2 168 500.—
– Turnhalle mit Nebenräumen und Aussengeräteraum, limitiert	1 470 300.—
– Turnanlagen im Freien, limitiert	465 200.—
– Wettbewerb, limitiert	60 000.—
– Künstlerischer Schmuck, limitiert	34 300.—
– Heizung Mehrkosten	865 800.—
	5 064 100.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert	57 200.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 5 064 100.—	506 410.—
– abzüglich ausgerichtete Staatsbeiträge an Pavillon, Turnanlagen und Heizung	78 332.—
	428 078.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 10% der Kosten von Fr. 57 200.—	5 720.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 428 078.— wird wie folgt bewilligt:
  Konto 2010 5621 1001, Rechnungsjahr 1993 Fr. 200 000.—
  Konto 2010 5621 1001, Rechnungsjahr 1994 Fr. 228 078.—
  Konto 2012 3621 100, Rechnungsjahr 1994 Fr. 5 720.—

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die im Schreiben vom 13. September 1989 der Erziehungsdirektion enthaltenen Subventionsbedingungen des Hochbauamtes sind zu berücksichtigen.
- Die zuständigen Inspektorate sind bei der Ausführungsplanung beizuziehen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4976. Worben: Erweiterung Primarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bedingt durch eine Klasseneröffnung und aufgrund der ausgewiesenen Raumbedürfnisse, beabsichtigt die Gemeinde, die Raumprobleme mit einer Erweiterung und einem Neubautrakt zu lösen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Limitierte subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 14. Juli 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Erweiterung Schule	2 091 800.—
– Bühne bestehende Turnhalle	22 700.—
– Sportanlagen im Freien	289 900.—
– Aussengeräteraum	51 700.—
	2 456 100.—
Baubeitrag:	
– 32,6% der Kosten von Fr. 2 456 100.—	800 689.—
– abzüglich bereits ausgerichteter Staatsbeitrag an abzubrechende Anlageteile	33 488.—
	767 201.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1990 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 767 201.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988).
- Vor Baubeginn ist mit dem Turninspektor zwecks Bereinigung der mit Brief vom 28. Juli 1989 erwähnten Bemerkungen Kontakt aufzunehmen.
- Für eine allfällige Nachsubventionierung der zweiten Turnhalle ist die Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen massgebend.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 2000 enden.

4977. Universität; Nachkredite pro 1989 und 1990 auf Konto 2050 3640 Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

1. Gegenstand

Nachkredite pro 1989 und 1990 für Konto 2050 3640, Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Inselspital, Beitrag an Lehre und Forschung).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 (Spitalgesetz), Artikel 26–28, 51
- Vertrag vom 21. Mai 1984 zwischen dem Staat Bern und dem Inselspital
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahre

Es werden auf Konto 2050 3640 Universität, Beitrag an Lehre und Forschung (ED-intern 2050 3643 Beitrag an das Inselspital) pro 1989 ein Nachkredit von Fr. 4 520 000.— und pro 1990 von Fr. 6 800 000.— bewilligt.

4978. Römische Siedlung Petinesca, Studen-Vorderberg; Grabungskampagne 1990/91; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der baupolizeilich bewilligte Kiesabbau im Areal der römischen Siedlung und Militärstation Petinesca erfordert die vorgängige wissenschaftliche Dokumentation der baulichen Überreste und die sorgfältige Bergung des zahlreichen Fundmaterials, sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Plan- und Fundmaterials.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Grabungskampagne 1990 sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Befund- und Fundmaterials (Winter 1990/91) ist mit Aufwendungen von Franken 700 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit 1990: Fr. 620 000.—; Verpflichtungskredit 1991: Fr. 80 000.—.

5. Finanzierung/Konto

Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Fr. 700 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.101 (122). Die Mittel für 1990 sind im Budget eingestellt. Der Betrag für 1991 wird im entsprechenden Budget vorgelegt.

4979. Konservatorium für Musik und Theater Bern; Staatsbeitrag 1990 (Zahlungskredit). — Dem Konservatorium für Musik und Theater Bern (Berufsschulen) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums für Musik und Theater Bern (Berufsschulen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziff. 1 genannten Dekretes).

3. Kosten

Das Konservatorium für Musik und Theater Bern rechnet für seine Berufsschulen im Budget 1990 mit Aufwendungen von Fr. 7 770 800.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 1 525 400.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 6 245 400.— oder gerundet Fr. 6 245 000.—.

4. Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des gerundeten Fehlbetrages bzw. Fr. 4 996 000.—. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.13 als Zahlungskredit bewilligt.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern dem Konservatorium für Musik und Theater einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 1 249 000.— ausrichtet.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

4980. Konservatorium Biel; Staatsbeitrag 1990 (Zahlungskredit). — Dem Konservatorium Biel (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziff. 1 genannten Dekretes).

3. Kosten

Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschule im Budget 1990 mit Aufwendungen von Fr. 3 774 380.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 491 750.—. Der Fehl-

betrag beträgt somit Fr. 3 252 630.— oder gerundet Franken 3 252 500.—.

4. Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des gerundeten Fehlbetrages bzw. Fr. 2 602 000.—. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.13 als Zahlungskredit bewilligt.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 650 500.— ausrichtet.
Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

4981. Einwohnergemeinde Wohlen: Turnhalle für den Vereinssport sowie Sportaussenanlagen; Sport-Toto-Beitrag; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

1.1 *Allgemeines*

Der Einwohnergemeinde Wohlen wurde mit Grossratsbeschluss Nr. 1100 vom 24. Mai 1989 ein Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit für den Um- und Neubau der Primarschulanlage inklusive einer Turnhalleneinheit bewilligt. Die Gesuchseinreichung bei der Kantonalen Turn- und Sportkommission um einen Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds der Turn- und Sportverbände für die mit dem obgenannten Grossratsbeschluss nicht subventionierten Anlageteile erfolgte am 7. Juli 1989.
Der Sport-Toto-Beitrag aus dem Fonds der Kantonalen Turn- und Sportkommission wird für die Anlageteile des Vereinssportes zugesichert. Er beträgt maximal Fr. 597 490.—.

1.2 *Beitragsberechtigte Anlageteile*

- Turnhalle
- Anteile Sportaussenanlagen
- Beleuchtung der Sportaussenanlagen.

2. Rechtsgrundlage

Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft Basel vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

3. Subventionsberechtigte Kosten

Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der Kantonalen Turn- und Sportkommission sind Fr. 3 185 150.— beitragsberechtigt.

4. Beitragsermittlung

Turnhalle	Fr. 2 858 211.—	.....	à 20% =	Fr. 571 650.—
Beleuchtung	Fr. 63 239.—	.....	à 20% =	Fr. 12 650.—
Sportaussenanlagen	Fr. 263 700.—	.....	à 5% =	Fr. 13 190.—
Total	Fr. 3 185 150.—	Beitrag/ Verpflichtungskredit ..		Fr. 597 490.—

5. Rechnungsjahr/Konto

Dieser Betrag wird zu Lasten Konto 2022.100 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) bewilligt und nach Vorliegen der Bauabrechnung voraussichtlich 1991 ausbezahlt.

6. Bedingungen

Diese Anlage ist den Turn- und Sportvereinen und den Sportverbänden zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dies auch an Wochenenden und während der Schulferien.

5143. Bern, Universität; Neubau Pathologisches Institut — Sicherheit am Arbeitsplatz — Apparate und Einrichtungen; Zusatzkredit; Nachkredit.

1. Gegenstand

Zusatzkredit, Nachkredit für den Neubau des Pathologischen Instituts. Anschaffung von Sicherheitslabortischen (Laminorflows), Schneide-, Färbe- und Eindecktische zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit der Angestellten des Pathologischen Instituts im Zusammenhang mit der AIDS-Epidemie und Formaldehyd.

2. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 944 675.—.

In Ergänzung zum Volksbeschluss vom 22. September 1985 betreffend Pathologisches Institut und Medizinische Fakultät der Universität, Neubau Murtentor wird ein Zusatzkredit über Fr. 944 675.— bewilligt. Mit der Zustimmung zum Zusatzkredit wird ein **Nachkredit** in der Höhe von **Franken 896 600.—** bewilligt.

4. Kreditbezeichnung: Zusatzkredit, Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1990.

6. Konto: 2050.5031.

7. Bundessubventionen

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, das notwendige Subventionsgesuch an den Bund zu stellen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag von **Fr. 341 425.—** ist durch die Universität auf Konto 2050.6601 zu vereinnahmen.

5144. Bern, Universität; Medizinische Fakultät; Pathologisches Institut, Anschaffung/Realisierung des EDV-Projektes BEDOPA (BEfund-DOkumentation PAthologie); Kredit; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Anschaffung/Realisierung des EDV-Projektes BEDOPA. Der Kredit wird für die Beschaffung von Hard- und Software, Lizenzgebühren und Programmkosten bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988).

3. Kredit

Für die Anschaffung/Realisierung des EDV-Projektes BEDOPA wird ein Kredit von **Fr.1 103 887.— brutto** bewilligt.

4. Kosten brutto/netto

	Fr.
Beschaffungskosten brutto	1 103 887.—
./. voraussichtlicher Bundesbeitrag	318 397.—
Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag	**785 490.—**

5. Kreditbezeichnung:

Kredit, Verpflichtungskredit.

6. Kredittranchen/Rechnungsjahre:

Bruttokredit	1 103 887.—
./. wiederverwendbare Hard- und Software aus dem Pilotprojekt (RRB 2739/22. Juni 1988)	54 367.—
Investitionskosten	1 049 520.—

	Fr.
Jahrestranche 1990	826 891.—
Jahrestranche 1992	222 629.—

7. Konto: Universität 2050.5061.

8. Bundessubventionen

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die Subventionsverhandlungen mit dem Bund einzuleiten. Der voraussichtliche Bundesbeitrag in der Grössenordnung von Franken 320 000.— ist durch die Universität auf Konto 2050.6608 zu vereinnahmen.

5145. Beiträge des Kantons an Institutionen und Projekte der Erwachsenenbildung.

1. Gegenstand

Beiträge des Kantons an Institutionen und Projekte der Erwachsenenbildung, welche nicht durch konstitutiven Budgetbeschluss freigegeben werden (freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung) oder durch separaten GRB geregelt sind (Schloss Münchenwiler, CIP Tramelan).

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 17 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951.

3. Beiträge im einzelnen

	Fr.
3.1 Staatsbeiträge kantonal	
– Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern	720 000.—
– Université populaire jurassienne (Up)	195 000.—
– Musik- und Theaterkurse verschiedener Institutionen	100 000.—
– Beiträge an weitere Institutionen für die Unterstützung des Kurswesens	140 000.—
– Beiträge an spezielle Institutionen zur Unterstützung von Kursangeboten für benachteiligte Gruppen	124 000.—
– Berner Seminar für Erwachsenenbildung	30 000.—
3.2 Beiträge an interkantonale Institutionen	
– Akademie für Erwachsenenbildung, Luzern	30 000.—
– Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz Biel (SANU)	50 000.—
– Schweizer Jugendakademie Rohrschacherberg	5 000.—
– Stiftung Dialog	5 000.—
– Medienausbildungszentrum Horw	10 000.—
– Schweizerische Jugendarbeiterausbildung Luzern	10 000.—
3.3 Beiträge an Kurse und Projekte	
– Neue Pilotprojekte	50 000.—
– Kursleiterkurse mit Trägern aus Kanton und Regionen	150 000.—
– Alphabetisierungskurse und Lese-/Schreibtrainings	100 000.—
– Wiedereinstiegskurse für Frauen	100 000.—
– Koordinationsmassnahmen in den Regionen	20 000.—

4. Konto

Die Beiträge von total Fr. 1 839 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2000 3649 304.

5. Aufhebung von Beschlüssen

Die folgenden Beschlüsse werden mit der Annahme des vorliegenden Beschlusses aufgehoben:

- **RRB Nr. 4095** Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern; Staatsbeiträge ab 1982
- **GRB Nr. 4405** Grossratsbeschluss betreffend die Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern; Staatsbeiträge ab 1982 (Änderungen)
- **RRB Nr. 4341** Octroi de subventions cantonales à l'Université populaire jurassienne à partir de 1983.

6. Rechnungsjahr

Die Aufwendungen liegen im Rahmen des Budgets 1990.

5146. Anschaffung von Computeranlagen und die Einrichtung von Kurslokalen für Lehrerfortbildungskurse im Zusammenhang mit der Einführung des Informatikunterrichts an den deutschsprachigen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern.

1. Gegenstand

Die neuen Informationstechniken sind in der heutigen Arbeits- und Umwelt wichtig und werden noch an Bedeutung gewinnen. Ihr Einsatz beeinflusst unsere Wirtschaft und Gesellschaft, aber auch den einzelnen Menschen erheblich. Die Volksschule muss sich mit diesen Einflüssen beschäftigen und ihren Schülerinnen und Schülern eine erste Auseinandersetzung mit diesem Themenkreis ermöglichen. Informatik soll daher als Thema mit Beiträgen aus mehreren Fächern im 7.–9. Schuljahr mit insgesamt rund 40 Lektionen in den Unterricht der Primar- und Sekundarschulen eingebaut werden.

Die Realisierung des Informatikunterrichts in der Volksschule setzt entsprechend ausgebildete Lehrkräfte voraus. Die Lehrerfortbildung erarbeitet entsprechende Angebote. Die Einführung der gesamten Lehrerschaft in Grundkenntnisse der Informatik und die spezielle Ausbildung der Lehrkräfte, die Informatikunterricht erteilen sollen, erfordert eine grosse Anzahl von Kursen. Die Durchführung dieser Kurse lässt sich nur realisieren, wenn sie dezentralisiert parallel durchgeführt werden können. Dazu sind aber die nötigen Infrastrukturen zu errichten. Es sind Kurslokale an vier Orten vorgesehen in Bern, im Oberland, im Seeland und im Emmental/Oberaargau. Mit den Kurslokalen verbunden wird eine Beratungs-, Informations- und Dokumentationsstelle.

Der Ausbau erfolgt schrittweise in den Jahren 1990–93.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 15b und 25a des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen;
- Artikel 36 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
- Artikel 1–3, 7 und 15 des Dekrets vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft.

3. Finanzielle Konsequenzen

3.1 Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, für die Ausbildung der Lehrerschaft im Zusammenhang mit der Einführung des Informatikunterrichts an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

3.2 Der Grosse Rat bewilligt für die Realisierung des Konzepts folgende Kredite zu Lasten Konto 2000 5060 302:

1990	Verpflichtungs- und Nachkredit	Fr. 702 220.—
1991	Verpflichtungskredit	Fr. 82 410.—
1992	Verpflichtungskredit	Fr. 82 410.—
1993	Verpflichtungskredit	Fr. 82 410.—

Die gesamten Investitionskosten betragen Franken 949 450.—.

5147. Erziehungsdirektion, Amt für Kulturelles; Nachkredit pro 1989 auf Konto 2015 3659, Kulturförderungsbeiträge.

1. Gegenstand

Nachkredit von Fr. 620 000.— pro 1989 auf Konto 2015 3659, Kulturförderungsbeiträge des Amtes für Kulturelles.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 14 des Dekretes vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien
- RRB Nr. 4258 vom 11. Oktober 1989 betreffend Pauschalbeiträge im Jahre 1989 an Musikschulen des Kantons Bern
- Artikel 25.1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 26. Oktober 1988
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 10. November 1987.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird pro 1989 ein Nachkredit von Fr. 620 000.— auf Konto 2015 3659, Amt für Kulturelles, Kulturförderungsbeiträge bewilligt. Voraussichtliches Unterkonto: 2015 3659 100.13, do, Beiträge an Musikschulen.

5148. Verein Swiss Jazz School Bern; Staatsbeitrag 1990. — Dem Verein Swiss Jazz School Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 25.

2. Gegenstand

Betriebskosten Swiss Jazz School mit Sitz in Bern (musikalische Spezialschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des in Ziffer 1 erwähnten Dekretes).

3. Kosten

Der Verein Swiss Jazz School rechnet für sein Geschäftsjahr 1990 mit Gesamtausgaben von Fr. 1 416 700.— und mit Einnahmen von Fr. 484 800.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 931 900.— oder gerundet Fr. 932 000.—.

4. Staatsbeitrag

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Swiss Jazz School im Rahmen der von ihm gestützt auf Artikel 25 des in Ziffer 1 genannten Dekretes für diese Schule zu treffenden Sonderregelung für 1990 einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 699 000.— zuzusichern. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern hat sich im Umfang von einem Viertel an der Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten bzw. höchstens Fr. 233 000.— zu beteiligen.

5. Konto/Kreditart

Konto 2015 3659.100.13. Zahlungskredit (unter Vorbehalt der definitiven Festlegung durch den Regierungsrat).

Volkswirtschaftsdirektion

4654. Burgdorf: Sportzentrum Lindenfeld; Zusatzkredit.

1. Rechtsgrundlagen

- Artikel 24, Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 30 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Grossratsbeschluss 3250 vom 20. November 1979 in Sachen Sportzentrum Lindenfeld, Burgdorf, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag.

2. Gegenstand

2.1 Es wird festgestellt, dass die Bauabrechnung für das Sportzentrum Lindenfeld, Burgdorf, Mehrkosten aufweist, und zwar wie folgt:

	Fr.	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss GRB 3250 vom 20. November 1979		
a) Baukosten	2 913 100.—	
b) Lehrmittel	81 000.—	2 994 100.—
Effektive subventionsberechtigte Kosten nach Bauabrechnung		
a) Baukosten	3 798 571.—	
b) Lehrmittel	147 071.—	3 945 642.—
anrechenbare Mehrkosten		951 542.—

2.2 Die Mehrkosten sind gemäss Schreiben des Kantonalen Bauinspektorates vom 9. Oktober 1989 durch die allgemeine Teuerung begründet. Diese Mehrkosten werden als beitragsberechtigt anerkannt.

3. Zusatzkredit

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf	Fr.	Fr.
a) Baukosten: 38,3% von Fr. 3 798 571.—	1 454 852.—	
b) Lehrmittel: 33,0% von Fr. 147 071.—	48 533.—	1 503 385.—
./. zugesicherter Staatsbeitrag gemäss GRB 3250		
a) Baukosten: 38,3% von Fr. 2 913 100.—	1 115 717.—	
b) Lehrmittel: 33,0% von Fr. 81 000.—	26 730.—	1 142 447.—
Zusatzkredit		360 938.—

Dieser Betrag wird als Zusatzkredit bewilligt und geht zu Lasten von Konto 1350-5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden (1350 5621-100 Berufsschulbauten), Rechnungsjahr 1990.

Plafond der staatlichen Baubeiträge für die Jahre 1988–1990 gemäss Grossratsbeschluss vom 11. November 1987: 5 Mio. Franken pro Jahr, insgesamt 15 Mio. Franken; davon mit dem vorliegenden Geschäft beansprucht: Franken 13 242 847.—.

4. Vollzug

Das Amt für Berufsbildung wird mit dem Vollzug beauftragt.

4732. Lyss: wärmetechnische Gebäudesanierung der Berufsschulanlage; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit). — Zwecks Förderung der Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

- Artikel 24 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (KBG)
- Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 12 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt
Wärmetechnische Gebäudesanierung der Berufsschulanlage an der Bürenstrasse 29 in Lyss.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Lyss.

4. Staatsbeitrag

4.1 *Kosten*
Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich gemäss Preisstand vom April 1989 (153,4 Punkte) auf Franken 727 000.—. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat davon Fr. 668 000.— als beitragsberechtigt anerkannt.

	Fr.
Voraussichtlich anrechenbare Kosten ...	668 000.—
./.Bundesbeitrag (35%)	234 000.—
für den Staatsbeitrag anrechenbare Kosten	434 000.—

4.2 *Beitragssatz und Beitragshöhe*

57% von Fr. 434 000.—	247 380.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilmässig ausbezahlt werden.

4.3 *Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr/Auszahlung*
Dieser Verpflichtungskredit wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1350-5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden (1350-5621-100 Berufsschulbauten) abgelöst:
- 1990 Fr. 100 000.—
- 1991 Fr. 100 000.—

Die Auszahlung der letzten Rate, zuzüglich Anteil Teuerung, erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.

Plafond der staatlichen Baubeiträge für die Jahre 1988–1990 gemäss Grossratsbeschluss vom 11. November 1987: 5 Mio. Franken pro Jahr, insgesamt 15 Mio. Franken; davon mit dem vorliegenden Geschäft beansprucht: Fr. 13 490 227.—.

5. Betriebskosten
Es wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 76 565.— gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat gemäss Artikel 56 Absatz 1 KBG mit 45% zu beteiligen (Fr. 34 454.—).

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die Bauabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten der Subventionsbehörde einzureichen.

4990. Volkswirtschaftsdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand
Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen		Nachkredite	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
1300-100	3100	1 000.—	3101	1 000.—
		1 000.—		1 000.—
1310-100	3091	1 700.—	3101	4 000.—
	3900	2 300.—		
		4 000.—		4 000.—
	3180	1 000.—	3185	1 000.—
		1 000.—		1 000.—
Total Kreditverschiebungen		6 000.—		6 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

4991. Volkswirtschaftsdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand
Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:
- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
1300-100	3010	122 000.—
	3030	7 000.—
	3040	10 000.—
1310-100	3010	50 000.—
	3030	2 600.—
	3040	4 400.—
1330-100	3010	20 000.—
	3030	1 100.—
	3040	1 600.—
1350-100	3010	111 000.—
	3030	5 800.—
	3040	8 500.—
1350-400	3010	9 000.—
	3020	16 000.—
	3030	1 300.—
	3040	1 700.—
1360-100	3010	80 000.—
	3020	350 000.—
	3030	21 000.—
	3040	29 000.—
1360-200	3010	250 000.—
	3030	14 400.—
	3040	20 000.—
1360-300	3010	24 300.—
	3020	71 800.—
	3030	5 300.—
	3040	6 900.—
1360-400	3010	180 000.—
	3030	9 900.—
	3040	14 400.—
Total Nachkredit		1 449 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5151. Versicherungsamt; Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Nachkredit.

1. Gegenstand

Es geht darum, einen Nachkredit zu bewilligen, damit die restlichen auf 1989 entfallenden Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Artikel 1, 11 und 14 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 20. Oktober 1988
- Artikel 1, 18 und 41 des Organisationsdekrets der Volkswirtschaftsdirektion.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 4 500 000.—.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5. Konto

1330 3660; der Voranschlagskredit beträgt Fr. 205 000 000.—.

5330. Holzfachschule Biel (SHS); Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik; Nachkredit.

1. Gegenstand

Weiterführung der Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik und der Ingenieurwissenschaften; Ablösung des im GRB 2638 vom 26. August 1987 bewilligten Verpflichtungskredits durch einen Zahlungskredit über einen Nachkredit.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)
- Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (ISG)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG)
- Artikel 1, 29, 34 und 41 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (OrgD)
- Artikel 1 des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Finanzierungsdekret)
- GRB 2638 vom 26. August 1986 (Verpflichtungskredit zur Auslösung der Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik und der Ingenieurwissenschaften)
- Artikel 70 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV).

3. Kreditart, Rechnungsjahr, Konten und massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV

Nachkredit und Zahlungskredit für das Rechnungsjahr 1990:

Verwendungszweck	Zahlungskredit 1990 Fr.	Konto (1360-...-400)
Informatikausrüstung, Anschaffungen	250 000.—	5060
EDV-Koordinator:		
– Lohn	92 600.—	3020
– Sozialversicherung	7 300.—	3030
– Versicherungskasse	6 100.—	3040
Beratung Dritter	34 100.—	3180
Finanzkompetenter Betrag	390 000.—	

4. Begründung

Der mit GRB 2638 vom 16. August 1987 beschlossene Verpflichtungskredit wurde bisher von der SHS nicht beansprucht, weil die Finanzierung allein aus Bundesmitteln erfolgen konnte. Für 1990 wurde kein Vorschlagskredit bereitgestellt. Die Zahlungen des Bundes sind abgeschlossen, weshalb die Weiterführung der Sondermassnahmen über einen Nachkredit finanziert werden soll.

5. Budgetierung für das Rechnungsjahr 1991

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, für den Abschluss der Sondermassnahmen bei der SHS im Rechnungsjahr 1991 einen Voranschlagskredit von Franken 250 000.— bereitzustellen.

314. Kantonale Lohnausfallentschädigung für wetterbedingte Arbeitsausfälle im Tourismusgewerbe aus Mitteln des Krisenfonds. — Gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird beschlossen:

1. In Anbetracht des anhaltend aussergewöhnlichen Schneemangels sowie der Tatsache, dass die vom Bundes-

rat am 17. Januar 1990 beschlossenen Sofortmassnahmen zugunsten des von Arbeitsausfällen betroffenen Tourismusgewerbes erst ab diesem Datum gelten, wird für Härtefälle die sich aus Arbeitsausfällen vom 15. Dezember 1989 bis 16. Januar 1990 ergeben rückwirkend aus dem kantonalen Krisenfonds eine Entschädigung ausgerichtet.

2. Die Entschädigung kann von saisonal ohne festen Vertrag zum Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmern (Aushilfen auf Abruf) unter folgenden Voraussetzungen für einen auf die ausserordentlichen Witterungsbedingungen zurückführenden Lohnausfall geltend gemacht werden:

- Es bestehen dauernde Unterstützungspflichten gegenüber Ehegatten, Kindern sowie weiteren Verwandten in auf- und absteigender Linie;

oder

- im Hinblick auf die Erzielung des saisonalen Erwerbs wurden Verpflichtungen eingegangen, die sich weder auflösen noch anderweitig abgelten lassen (z. B. Wohnungs- oder Zimmermiete).

3. Arbeitnehmer haben Gesuche bis spätestens 30. März 1990 beim Arbeitsamt ihres Wohnortes einzureichen.

4. Ausbezahlt werden 80% des Durchschnitts der fünf vorangegangenen belegten Januarverdienste umgerechnet auf die Periode vom 15. Dezember 1989 bis 16. Januar 1990 abzüglich eines allfällig erzielten Teileinkommens oder eines anderweitigen realisierten Einkommens aufgrund einer angenommenen Ersatzarbeit.

5. Der Zahlungskredit von höchstens 1 Mio. Franken geht zu Lasten des Krisenfonds.

6. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Konto: 13213650-100100.
Rechnungsjahr 1990.

Gesundheitsdirektion

4627. Pro Infirmis Kanton Bern; Beitrag aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung an das Betriebsdefizit. — Der Pro Infirmis Kanton Bern wird für die Jahre 1989–1993 ein Beitrag an das Betriebsdefizit entrichtet.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Artikel 1b, Artikel 3 und 4
- Dekret vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Artikel 1 Buchstaben a, c, d, f, g, Artikel 2 Buchstaben a, c, d, Artikel 4.

Subventionsbetrag

Pro Infirmis erhält einen Jahresbeitrag von höchstens Franken 250 000.— oder höchstens das halbe Defizit; übersteigt das Vermögen 70% der Gesamtaufwendungen, ist der Beitrag entsprechend zu reduzieren.

Subventionsdauer

Der Beitrag an das Betriebsdefizit wird für die Jahre 1989 bis und mit 1993 gewährt.

Konto

14 013656 1001 Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

4714. Gemeindeverband Bezirksspital Obersimmental, Zweisimmen; Sanierung der Südfassade des Bettenhauses; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Obersimmental, Zweisimmen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 10 und Artikel 11.

Projekt: Sanierung der Südfassade des Bettenhauses.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	656 000.—
+ Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion	31 900.—
Maximal anrechenbare Kosten	687 900.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	687 900.—
./. Beitrag Gemeindeverband (35,6%)	244 900.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (64,4%)	443 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1988, Berner Baukostenindex.

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 687 900.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 140 000.—
1991 Fr. 140 000.—
1992 Fr. 163 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 244 900.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des

Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4836. Gemeindeverband Regionalspital Interlaken; Ersatz der Zentralsterilisation (II. Etappe); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt: Ersatz der Zentralsterilisation (II. Etappe).

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	334 505.—
+ Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion	5 495.—
Maximal anrechenbare Kosten	340 000.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	340 000.—
./. Beitrag Gemeindeverband (38,1%)	129 540.—

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (61,9%)	210 460.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 340 000.**— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 10 460.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 129 540.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

4996. Regionalspital Thun; Ersatz der EDV-Anlage; Zahlungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt: Ersatz der EDV-Anlage.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Hardware	725 000.—
Software	175 000.—
Total Anlagekosten	900 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	20 000.—
Total	920 000.—

Kostenstand April 1989,
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	920 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (38,8%)	357 000.—
Staatsbeitrag (Zahlungskredit):	
Zu bewilligen (61,2%)	563 000.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 920 000.—** festgelegt.

2. Anhand von Zwischenabrechnungen können 1990 Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 357 000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4997. Regionalspital Langenthal; Ersatz der EDV-Anlage; Zahlungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt: Ersatz der EDV-Anlage.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Hardware	575 537.40
Software	181 250.10
Betriebsorganisation	140 000.—
Unvorhergesehenes	3 212.50
Total	900 000.—

Kostenstand April 1989.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	900 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (39,2%)	352 800.—
Staatsbeitrag (Zahlungskredit):	
Zu bewilligen (60,8%)	547 200.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 900 000.—** festgelegt.

2. Anhand von Zwischenabrechnungen können 1990 Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 352 800.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4998. Gemeindeverband Bezirksspital Riggisberg; bauliche Gesamtsanierung des Spitals; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Riggisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 8 und Artikel 10.

Projekt: Bauliche Gesamtsanierung des Spitals.

Kosten:	Anteil Akutspital Fr.	Anteil C-Abteilung Fr.	Total Fr.
Total Anlagekosten	17 855 000.—	3 491 000.—	21 346 000.—
+ Bearbeitungsreserve Bau	550 000.—	114 000.—	664 000.—
+ Bearbeitungsreserve Medizintechnik	80 000.—	20 000.—	100 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	18 485 000.—	3 625 000.—	22 110 000.—

Kostenstand 1. April 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:	Maximal anrechenbare Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Anteil Gemeindeverband Fr.
Akutbereich (67,0%)	18 485 000.—	12 385 940.—	6 099 060.—
C-Bereich (100,0%)	3 625 000.—	3 625 000.—	—.—
Staatsbeitrag netto		16 010 940.—	
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2816 vom 1. September 1987)		470 940.—	
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen		15 540 000.—	

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 22 110 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 1 500 000.—
1992 Fr. 3 500 000.—
1993 Fr. 4 000 000.—
1994 Fr. 2 000 000.—
1995 Fr. 3 500 000.—
1996 Fr. 840 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 6 099 060.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit

dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5103. Kantonales Frauenspital Bern; Nachkredit. — Dem Kantonalen Frauenspital Bern wird für das Rechnungsjahr 1989 folgender Nachkredit bewilligt:

		Fr.
1470 3180	Entschädigung für Dienstleistungen Dritter	545 000.—

Begründung:

Die privatärztliche Tätigkeit wurde Mitte 1988 (nach Erstellen der Budgets) neu geregelt, wodurch u. a. der Kreis der zu privatärztlicher Tätigkeit berechtigten Ärzte und Ärztinnen eingeschränkt wurde. Auch werden neu die ambulanten Privatsprechstunden über das Spital abgerechnet (Bruttoverbuchung), was bei konsequenter Anwendung der Richtlinien über privatärztliche Tätigkeit neben Mehrerträgen mit zusätzlichen Auszahlungen verbunden ist.
Ausserdem konnten die Kosten für die externe Beratung nicht budgetiert und auch nicht innerhalb der bewilligten Kredite aufgefangen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

5104. Gesundheitsdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den anderen Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen		Nachkredite	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
1400-100	3100	4 000.—	3900	4 000.—
Total		4 000.—		4 000.—
1470-100	3100	16 000.—	3091	1 500.—
	3900	7 500.—	3101	15 500.—
			3160	6 000.—
1470-200	3101	2 000.—	3100	2 500.—
Total		25 500.—		25 500.—
1475-100	3100	6 600.—	3101	8 600.—
	3900	2 000.—		
1475-200	3120	500.—	3180	500.—
	3130	8 600.—	3160	4 000.—
			3180	3 600.—
			3183	1 000.—
Total		17 700.—		17 700.—
1480-100	3100	2 000.—	3160	2 000.—
	3151	2 000.—	3150	2 000.—
	3180	1 000.—	3650	1 000.—
Total		5 000.—		5 000.—
1490-100	3010	80 000.—	3020	80 000.—
Total		80 000.—		80 000.—
1495-100	5061	150 000.—	5060	150 000.—
Total		150 000.—		150 000.—
Total Kreditverschiebungen		282 200.—		282 200.—

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1989.

5105. Gesundheitsdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit	
	Konto	Betrag Fr.
1475-100	3010	200 000.—
	3030	11 000.—
	3040	11 000.—
Total Nachkredit		222 000.—
1485-100	3010	525 000.—
	3030	20 000.—
	3040	20 000.—
Total Nachkredit		565 000.—
Gesamttotal Nachkredit		787 000.—

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1989.

5106. Psychiatrische Klinik Münsingen; Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für die Anschaffung einer Haustelefonzentrale Ascom SL-1. — Der **Psychiatrischen Klinik Münsingen** wird auf Konto **1480 5061** für das Jahr 1990 ein Zahlungskredit von **Fr. 815 000.—** bewilligt.

1. Gegenstand

Ersatz der aus dem Jahre 1972 stammenden alten Telefonzentrale durch eine digitale Haustelefonzentrale SL 1 der Firma Ascom AG.

2. Dringlichkeit

Die alte Zentrale ist dermassen störanfällig, dass fast täglich PTT-Monteure notwendig sind. Die Anlage ist während den Hauptverkehrszeiten schon einige Male zusammengebrochen.

3. Kosten/Kreditart

Zahlungskredit für das Jahr 1990: **Fr. 815 000.—**.
Konto 1480 5061.
Die jährlichen Mietgebühren (Abonnement mit Gebührenablösung) von Fr. 64 200.— sind jeweils in den Voranschlag aufzunehmen (Konto 1480 3185).

4. Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 1
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 42, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2.

5107. Psychiatrische Klinik Bellelay; Erwerb der Parzelle Nr. 1149 von Reconvilier, im Halte von 74,33 Aren Land mit Gebäuden Nr. 49, 50 und 51 an der Rue de la Colline (Altersheim «La Colline») und Nutzung als Aussenstation der Klinik; Genehmigung Kaufvertrag; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion und der Finanzdirektion.

1. Der Staat Bern erwirbt die Liegenschaft Reconvilier-Grundbuchblatt Nr. 1149 zum Preise von Fr. 1 800 000.—, amtlicher Wert Fr. 997 200.—. Der am 25. Oktober 1989 verurkundete Kaufvertrag mit dem Gemeindeverband «Asile des vieillards des communes des districts de Moutier» wird genehmigt.

2. Für diesen Liegenschafts-Erwerb werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.
– Finanzdirektion zu Lasten Konto 1910 500 (Ankauf von Domänen des Verwaltungsvermögens)	600 000.—
– Gesundheitsdirektion zu Lasten des Spitalsteuerzehntels (Konto 1402 5630)	1 200 000.—
Total	1 800 000.—

Rechnungsjahr: 1990.

3. Rechtsgrundlagen:

- Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 9 und 12
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 29
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 36, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 8, Artikel 41
- Organisationsdekret der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977, Artikel 24.

5108. Spitalverband Bern: Zieglerspital; Erneuerung der Radiologie mit Anschaffung eines Computertomographen (CT); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. —
Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt:

Erneuerung der Radiologie mit Anschaffung eines Computertomographen.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten Geräte (inkl. CT)	2 071 000.—
+ Installationen und Anpassungen	129 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	30 000.—
Total	2 230 000.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	2 230 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (47,0%)	1 048 100.—

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):

Zu bewilligen (53%)	1 181 900.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 230 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 1 000 000.—
1991 Fr. 181 900.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 1 048 100.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorherge-

sehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

5109. Spitalverband Bern: Tiefenauspital; Erneuerung der Radiologie mit Anschaffung eines Computertomographen (CT); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt:
Erneuerung der Radiologie mit Anschaffung eines Computertomographen.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten Geräte (inkl. CT)	2 067 000.—
+ Installationen und Anpassungen	230 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	33 000.—
Total	2 330 000.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	2 330 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (47,0%)	1 095 100.—

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (53%)	1 234 900.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 330 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 1 000 000.—
1991 Fr. 234 900.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 1 095 100.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

5110. Psychiatrische Klinik Bellelay, Landwirtschaftskonzept; Sanierung Landwirtschaft; Wettbewerbskredit und Projektierungskredit; Verpflichtungskredite der Baudirektion (Rahmenkredit). — Der Grosse Rat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem im Vortrag dargelegten neuen Landwirtschaftskonzept für den Gutsbetrieb der Psychiatrischen Klinik Bellelay. Das Konzept bildet die Grundlage für die baulichen und betrieblichen Sanierungsmassnahmen.

Projekt:
Zur betrieblichen und baulichen Sanierung des landwirtschaftlichen Gutsbetriebes der Psychiatrischen Klinik Bellelay wird ein Bauprojekt ausgearbeitet.
Der Projektierung geht ein Architekturwettbewerb voraus. Im Verlauf dieses Wettbewerbes wird das bauliche Sanierungskonzept ausgearbeitet.

Kosten: Fr.

– Vorprojekt, Variantenstudien	100 000.—
– Projektierungskosten	270 000.—

Rahmenkredit für Wettbewerb und Projektierung:

– Wettbewerbskredit (Verpflichtungskredit der Baudirektion)	100 000.—
– Projektierungskredit (Verpflichtungskredit der Baudirektion)	270 000.—
Total Rahmenkredit	370 000.—

Der Rahmenkredit wird der Baudirektion zu Lasten Konto 2140 705 belastet und voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
1990 Fr. 40 000.—
1991 Fr. 175 000.—
1992 Fr. 155 000.—

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 36
- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1c und 15
- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978.

Besondere Bestimmungen:

Die Verpflichtungskredite werden als Rahmenkredit gemäss Artikel 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987 angesehen. Damit delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Bewilligung des Wettbewerbskredites an den Grossen Rat.

Mit diesem Beschluss wird somit
- die Baudirektion beauftragt, einen Architekturwettbewerb durchzuführen und ein Bauprojekt zu erarbeiten,
- der Kreditrahmen auf Fr. 370 000.— festgelegt,
- der Durchführung des Architekturwettbewerbs als erstem Teilprojekt definitiv zugestimmt,
- der Regierungsrat ermächtigt, die weiteren Teilprojekte zu beschliessen.

Fürsorgedirektion

4840. Einwohnergemeinde Unterseen; Sanierung Altersheim «Bethania», Unterseen; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Der Einwohnergemeinde Unterseen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug der Amortisation und Verzinsung der Baukosten für das Altersheim «Bethania», Unterseen, in die Lastenverteilung bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 12, Artikel 18 und Artikel 20.

Projekt: Sanierung Altersheim «Bethania», Unterseen.

Kosten: Fr.

Total Anlagekosten	2 094 900.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	62 100.—
Maximal anrechenbare Kosten	2 157 000.—

Kostenstand 1. April 1989, Berner Baukostenindex.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	2 157 000.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	104 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	2 053 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2 157 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 2 157 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Unterseen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims «Bethania», Unterseen, jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 110 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 2 053 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Unterseen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5158. Fürsorgedirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
2570-300	3010	135 000.—
	3030	6 000.—
	3040	35 000.—
2570-350	3040	5 000.—
2570-400	3010	200 000.—
	3030	10 500.—
	3040	10 000.—
Total Nachkredit		401 500.—
2500-100	3010	80 000.—
	3030	4 000.—
	3040	6 000.—
Total Nachkredit		90 000.—
Gesamttotal Nachkredit		491 500.—

Begründung

Am 15. März 1989 unterbreitete die Fürsorgedirektion dem Regierungsrat einen Beschlussesentwurf zur befristeten Aufstockung des Personalbestandes der kantonalen Koordinationsstelle für das Asylwesen, der jedoch abgelehnt wurde.

Gestützt auf das Schreiben der Finanzdirektion vom 19. Juli 1989 wurden der Koordinationsstelle gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Beamtenverordnung und Ziffer 3.3 von RRB 116/89 vier Aushilfsstellen ohne Anrechnung an STEBE bewilligt.

Die Bewilligung zur Führung der vier nichtbewirtschaftungspflichtigen Stellen wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1989 erteilt und ist vorläufig bis am 31. Dezember 1994 befristet. Bereits im Juli 1989 wurde eine Kreditüberschreitung gemäss Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 und Artikel 71 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 in Aussicht genommen; aufgrund der unsicheren Entwicklung der Stellenbesetzungen konnte jedoch nicht definitiv ermittelt werden, ob der Besoldungskredit ausreichen würde.

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1989.

5159. Fürsorgedirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den anderen Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen Konto	Betrag Fr.	Nachkredite Konto	Betrag Fr.
2500-200	3130	3 500.—	3900	3 500.—
Total		3 500.—		3 500.—
2560-100	3020	400 000.—	3010	400 000.—
Total		400 000.—		400 000.—
2570-100	3010	50 000.—	3020	50 000.—
Total		50 000.—		50 000.—
Total Kreditverschiebungen		453 500.—		453 500.—

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1989.

5160. Stiftung Helsenberg der Privaten Nervenklinik Meiringen AG; Erwerb und Sanierung der Liegenschaft «Villa Müller» an der Kreuzgasse in Meiringen, zum Betrieb eines Wohn- und Übergangsheims für psychisch Behinderte; Baukredit und Betriebsbeitragsberechtigung; Verpflich-

tungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Helsenberg mit Sitz in Willigen, Gemeinde Schattenhalb, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt:
- Erwerb und Sanierung der Liegenschaft «Villa Müller» an der Kreuzgasse in Meiringen
- Betrieb eines Wohn- und Übergangsheims für psychisch Behinderte.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	1 755 700.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Vereins	40 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	19 800.—
Total anrechenbare Kosten	1 735 500.—

Kostenstand 1. April 1989;
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 735 500.—
./. mutmasslicher Beitrag des BSV	587 175.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	1 148 325.—

Konto: 2500 5650.

Betriebsbeitragsberechtigung:
Die Stiftung Helsenberg mit Sitz in Willigen, Gemeinde Schattenhalb, wird für den Betrieb des Wohn- und Übergangsheims als subventionsberechtigt anerkannt. Voraussichtlich wird kein Betriebsdefizit anfallen.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 148 325.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 1 000 000.—
1991 Fr. 148 325.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5161. Verein Kinderheim Laufen; Energietechnische Massnahmen; Einbezug der Amortisation der Baukosten in die Lastenverteilung. — Der Einwohnergemeinde Laufen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug der Amortisation der Baukosten für Sanierungsmassnahmen in die Lastenverteilung bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 134
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 5, Artikel 8

– Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18.

Projekt: Energietechnische Massnahmen.

Kosten:	Fr.
Kosten gemäss Kostenvoranschlag	453 800.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	26 200.—
Für die Lastenverteilung anrechenbar:	
pauschal	480 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird pauschal auf Fr. 480 000.— festgesetzt.

2. Die Einwohnergemeinde Laufen wird ermächtigt, den Betrag von pauschal Fr. 480 000.— in dem Jahr in die Lastenverteilung einzubeziehen, in dem er zur Auszahlung gelangt.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Pauschalbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht gilt bis zu einem allfälligen Übertritt der Gemeinde Laufen zum Kanton Basel-Land, längstens aber während 20 Jahren.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Die lastenverteilungsberechtigten Kosten sind aufgrund des Kostenvoranschlages abschliessend und definitiv festgelegt worden. Ein nachträglicher Einbezug in die Lastenverteilung von allfälligen Mehrkosten durch Projektänderungen oder infolge Teuerung ist ausgeschlossen.

5. Die Einreichung der Bauabrechnung wie auch das Genehmigungsverfahren durch die kantonale Subventionsbehörde entfällt. Die Bauherrschaft hat der Fürsorgedirektion spätestens bis drei Monate nach Baubeendigung zu bestätigen, dass die Arbeiten gemäss Subventionsbeschluss ausgeführt worden sind. In der Bestätigung sind die definitiven Kosten gemäss der von der Bauherrschaft genehmigten Bauabrechnung und deren definitive Finanzierung darzulegen.
Die Einreichung der Bauabrechnung gegenüber andern Subventionsbehörden bleibt vorbehalten.

5162. Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern; Umbau und Sanierung der Hauspflegerinnenschule am Fischerweg 3, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
– Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
– Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern, Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 8.

Projekt:
Umbau und Sanierung des Gebäudes Fischerweg 3, Bern.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	3 446 500.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft	265 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	150 500.—
Total anrechenbare Kosten	3 332 000.—

Kostenstand 1. April 1989;
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	3 332 000.—
./. mutmasslicher Beitrag des BIGA	1 031 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	1 190 334.—
Staatsbeitrag netto	1 110 666.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	9 334.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	1 120 000.—

Konto: 2500 5650 6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3 332 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 320 000.—
1991 Fr. 800 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5163. Genossenschaft Alterssiedlung Trubschachen; Bau eines SPITEX-Stützpunktes; Einbezug der Bau- und der Betriebskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Trubschachen wird ermächtigt, die Aufwendungen der Genossenschaft Alterssiedlung Trubschachen für den Bau eines SPITEX-Stützpunktes in Höhe von Fr. 400 000.— sowie den Aufwandüberschuss aus dem Betrieb des Stützpunktes in die Lastenverteilung einzubringen.

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 18 und Artikel 20
- Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Bau und Betrieb eines SPITEX-Stützpunktes.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag ...	582 500.—
Finanzierung:	
Total Anlagekosten	582 500.—
./. Anteil zu Lasten Trägerschaft	195 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	12 500.—
Für die Lastenverteilung maximal anrechenbare Baukosten	400 000.—

Betriebsbeitragsberechtigung:
Der Betrieb des SPITEX-Stützpunktes wird als subventionsberechtigt anerkannt. Die Gemeinde Trubschachen wird ermächtigt, den Betriebsaufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 10 250.— der Lastenverteilung zuzuführen.

Besondere Bestimmungen:
1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 400 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 400 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Trubschachen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Stützpunktes Trubschachen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 130 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 400 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Trubschachen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert

14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5164. Erstellung eines Erstaufnahmezentrums für Asylbewerber im Auftrag des Kantons Bern durch die Gemeinde Köniz; Staatsbeitrag an einen Teil der Baukosten; Verpflichtungskredit. — Der Einwohnergemeinde Köniz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Beitrag an die Investitionskosten zur Erstellung eines im Auftrage des Kantons errichteten Erstaufnahmezentrums für Asylbewerber gewährt.

Rechtsgrundlagen:
- Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 20a Absatz 1 des Eidgenössischen Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979
- Artikel 26 Ziffer 9 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893
- Artikel 17, 20, 29 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987.

Projekt:
Erstellung eines Erstaufnahmezentrums für Asylbewerber auf dem Areal Dreispitz in Köniz.

Kosten:	Fr.
Investitionskosten total	1 415 000.—
Finanzierung:	
Investitionskosten total	1 415 000.—
./. Anteil Gemeinde Köniz	465 000.—
Staatsbeitrag	950 000.—

Konto:
2500 3629-4000.
Die Rückzahlung erfolgt auf Konto 2500 4600-4000.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird definitiv auf Fr. 950 000.— festgelegt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Genehmigung des Beitrages der Gemeinde Köniz und nach Unterzeichnung des Vertrages gemäss Ziffer 6 der besonderen Bestimmungen.

2. Es werden nach Massgabe der Bauarbeiten Teilzahlungen vorgenommen. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 850 000.—
1991 Fr. 100 000.—

3. Der Staatsbeitrag ist im Rahmen der Einnahmen durch den Bund durch die Vermietung an Asylbewerber dem Kanton wie folgt zurückzuerstatten: Von den der Gemeinde Köniz vom Bund zugesprochenen Mieteinnahmen werden, nach Abzug der Kosten für Land, der Nebenkosten sowie Reparaturen/Unterhalt des Gebäudes, die zur Amortisation des Gebäudes verbleibenden Einnahmen jährlich zu ⅔ dem Kanton zur Rückerstattung des Staatsbeitrages überwiesen. Dieser Rückzahlungsmodus kann im Einvernehmen zwischen der kantonalen Fürsorgedirektion und der Einwohnergemeinde Köniz geändert werden.

4. Die der Einwohnergemeinde Köniz bevorschussten Investitionskosten sind dem Staat durch die Einwohnergemeinde Köniz zurückzuerstatten, falls letztere das Gebäude veräussern sollte oder der Betrieb als Erstaufnahmezentrum eingestellt wird. Vorbehalten bleibt eine Zweckänderung mit Zustimmung der kantonalen Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen verbinden kann.

5. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 4 hievor gilt bis zur vollständigen Rückerstattung des Vorschusses des Kantons.

6. Die Fürsorgedirektion schliesst den erforderlichen Vertrag zur Regelung der Aufgaben des Erstaufnahmezentrums mit dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Köniz ab.

7. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

Baudirektion

4592. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines 2-Achs-Lastwagens; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1990.

1. Gegenstand
Ersatzanschaffung eines kompletten 2-Achs-Lastwagens Volvo FS 10 Intercooler 4×2 mit Dreiseitenkipperbrücke Typ Moser und Tirre Lastwagenkran Typ Euro 80.2, für den Oberingenieurkreis IV, Standort Werkhof Schüpbach, Bezirk Signau.

2. Kosten	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	240 000.—
3. Massgebende Kreditsumme	
Gemäss Artikel 43 FHV	240 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Zahlungskredit, Ablösung 1990.

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

5003. Baudirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand
Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:
- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkten konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
2150 3010-100 (Tiefbauamt, Gehälter Verwaltungspersonal)	400 000.—
2150 3030-100 (Tiefbauamt, Arbeitgeberbeitrag Sozialversicherung)	20 000.—
2150 3040-100 (Tiefbauamt, Arbeitgeberbeitrag Versicherungskasse)	23 000.—
4. Massgebende Summe ... Total Nachkredit	443 000.—

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5004. Baudirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand
Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen Konto	Einsparungen Betrag Fr.	Nachkredite Konto	Nachkredite Betrag Fr.
Raumplanungsamt				
2120-100	3101	35 000.—	3091	35 000.—
Hochbauamt				
2140-100	3091	500.—	3090	500.—
	3100	8 500.—	3101	8 000.—
			3102	500.—
	5030	4 000 000.—	5031	4 000 000.—
		4 009 000.—		4 009 000.—
Tiefbauamt				
2150-100	3101	17 000.—	3100	27 000.—
	3120	2 900 000.—	3144	2 900 000.—
	3900	10 000.—		
	5010	1 500 000.—	5011	1 500 000.—
	5020	5 500 000.—	5022	5 500 000.—
		9 927 000.—		9 927 000.—
Total Kreditverschiebungen		13 971 000.—		13 971 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5005. Ins; Werkhof; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verpflichtungskredit für den Neubau eines kombinierten Werkhofes für den Unterhalt der Staatsstrassen und der Binnenkanäle der JGK in Ins.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1988)	Fr.	Fr.
Landkosten (Übertragung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen)		432 000.—
Projektierungskosten (RRB 3191 vom 15. Juli 1987)		150 000.—
Baukosten	3 089 000.—	
Ausstattungskosten	161 000.—	3 250 000.—
Kosten zu Lasten Staat		3 832 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV		3 832 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten		150 000.—
Zu bewilligender Kredit		3 682 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 189 000.—
		1991 Fr. 1 500 000.—
		1992 Fr. 1 400 000.—
2150 5030	(Baudirektion, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1992 Fr. 151 000.—
2230 5030	(Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1992 Fr. 10 000.—
		Fr. 3 250 000.—

Die Übertragung des Grundstücks vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen wird über Konto 1910 5030 (Finanzver-

waltung, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) verbucht.

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Staatsstrassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44 Absatz 1
- Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) vom 13. Dezember 1983, Artikel 15c und d
- Grossratsbeschluss vom 7. Mai 1985 über die Unterhaltsregelung der mit der Gesamtmelioration IGG neu erstellten Binnenkanäle.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5006. Langenthal; Neubau Verwaltungszentrum; Bezirkskommandoposten; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Zusatzkredit für die Einrichtung eines Bezirkskommandopostens anstelle der projektierten Schutzraumplätze.

2. Kosten und Finanzierung (Zusatzkredit)

(Preisbasis 1. Oktober 1989)	Fr.
Gesamtkosten	7 913 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Verpflichtungen (Anteil Staat), GRB 2687 vom 2. September 1987	7 520 000.—
Neue Ausgaben	393 000.—
3. Zu bewilligender Zusatzkredit (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV)	393 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1991 Fr. 353 000.—
1750 5030	(Militärdirektion, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Anschaffungskosten)	1991 Fr. 40 000.—

Einnahmen:

Beiträge Dritter sind keine zu erwarten.

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG), insbesondere Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1.

6. Finanzkompetenz

Dieser Beschluss liegt in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

7. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).

5171. Witzwil; Anstalten; Landwirtschaft, Wiederaufbau der Mutterkuhscheune Birkenhof; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Wiederaufbau der durch Sturm zerstörten Mutterkuhscheune im Birkenhof der Anstalten Witzwil.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis vom 1. April 1989)	Fr.
Gesamtkosten	840 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	168 000.—
Kosten zu Lasten Staat	672 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 45 FHV (Unterhaltsaufwendungen)	150 000.—
3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	522 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit	150 000.—
Zu bewilligender Kredit	372 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 50 000.—
		1991 Fr. 500 000.—
		1992 Fr. 140 000.—

Einnahmen:

Konto	
2140 6600	Bundesbeiträge für Subventionen
2140 6630	Rückerstattungen von eigenen Anstalten

5. Rechtsgrundlagen
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Artikel 37, 382 und 383
- Strafvollzugsverordnung vom 28. Mai 1986, Artikel 4 und 30
- Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971, Artikel 10
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1c
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutz) vom 8. Oktober 1971, Artikel 13, 14 und 18
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, Artikel 1 und 4
- Anhang zur Tierschutzverordnung, Artikel 5 Absatz 5.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5173. Bern; Universität; Institut für Exakte Wissenschaften, Sidlerstrasse 5; Um- und Ausbau; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Das Institut für Exakte Wissenschaften an der Sidlerstrasse Nr. 5 soll umfassend saniert und ausgebaut werden.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. April 1989)	Fr.
Gesamtkosten	17 900 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	7 800 000.—
Kosten zu Lasten Staat	10 100 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)	3 800 000.—

3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV) 6 300 000.—

Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Kantonsanteil)	475 000.—
Zu bewilligender Kredit	5 825 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr.	600 000.—
		1991 Fr.	3 200 000.—
		1992 Fr.	3 400 000.—
		1993 Fr.	3 400 000.—
		1994 Fr.	3 870 000.—
2050 5031	(Erziehungsdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Anschaffungen)	1990 Fr.	120 000.—
		1992 Fr.	450 000.—
		1993 Fr.	650 000.—
		1994 Fr.	1 000 000.—
		1995 Fr.	140 000.—
		Fr.	16 830 000.—
Bereits bewilligte Kosten für Projektierung		Fr.	1 070 000.—
Gesamtkosten brutto		Fr.	17 900 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 6 500 000.—
2050 6600	(Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 1 300 000.—
		Fr. 7 800 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 4.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Justizdirektion

5179. Justizdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Justizdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen Konto	Einsparungen Betrag Fr.	Nachkredite Konto	Nachkredite Betrag Fr.
1205-100	3100	36 000.—	3091	10 000.—
			3101	20 000.—
			3900	6 000.—
		36 000.—		36 000.—
1215-100	3100	8 000.—	3091	4 000.—
			3101	3 000.—
			3900	1 000.—
		8 000.—		8 000.—
1505-100	3100	7 500.—	3091	1 500.—
			3101	3 000.—
			3900	3 000.—
	3180	34 000.—	3650	34 000.—
		41 500.—		41 500.—
1515-100	3100	17 000.—	3091	2 000.—
			3900	15 000.—
		17 000.—		17 000.—
Total Kreditverschiebungen		**102 500.—**		**102 500.—**

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit 1989.

5180. Justizdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Justizdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
1200-100	3030	25 000.—
	3040	90 000.—
1205-100	3010	200 000.—
	3030	10 000.—
	3040	350 000.—
1210-100	3040	27 000.—
1215-100	3040	50 000.—
1500-100	3040	24 000.—
1505-100	3040	10 000.—
1505-200	3040	15 000.—
1510-100	3010	180 000.—
	3030	9 000.—
	3040	120 000.—
1515-100	3030	40 000.—
	3040	130 000.—
1520-100	3040	40 000.—
1525-100	3040	10 000.—
Total Nachkredite		1 330 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Militärdirektion

4742. Militärdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Militärdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen Konto	Betrag Fr.	Nachkredite Konto	Betrag Fr.
1720-100	3160	7 000.—	3100	2 000.—
			3101	5 000.—
		7 000.—		7 000.—
1740-100	3101	4 000.—	3100	3 000.—
			3160	1 000.—
		4 000.—		4 000.—
1750-100	3160	3 000.—	3101	3 000.—
1760-100	3900	6 000.—	3091	6 000.—
Total Kreditverschiebungen		20 000.—		20 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5377. Bauliche Zivilschutzmassnahmen; Nachkredit. — Der Militärdirektion wird pro 1990 folgender Nachkredit bewilligt:

Amt für Zivilschutz Fr.

Konto 1760 5620:
Investitionsbeiträge an Gemeinden;
Bauliche Zivilschutzmassnahmen ..... 6 200 000.—

Begründung:

Anpassung des Zahlungskredites an die effektiven Bedürfnisse.

5379. Renan: Zivilschutzanlage (KP III red., Mat.-Raum Gruppe und öffentlicher Schutzraum für 357 Personen), Freifeldanlage bei Turnhalle; Kantons-Nr. E 1670/89 und E 1671/89; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Renan	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP III red.,			
Mat.-Raum Gruppe	384 000.—	22,1	84 864.—
Öff. SR für 357 Personen	676 700.—	11,2	75 790.—
Zusatzbeitrag für 240 SP	454 924.—	15,0	68 239.—
			228 893.—

Der Zusicherungskredit des Staates gemäss GRB vom 11. November 1987 ist zur Zeit erschöpft. Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

5380. Tavannes: Zivilschutzanlage (öffentlicher Schutzraum für 564 Personen), Lager- und Bürogebäude, Multibois; Kantons-Nr. E 1679/89; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Zivilschutzanlage einen kantonalen Beitrag zuzusichern:

Gemeinde Tavannes	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Öff. SR für 564 Personen	1 132 403.—	10,4	117 770.—
Zusatzbeitrag für 400 SP	803 123.—	15,0	120 468.—
			238 238.—

Der Zusicherungskredit des Staates gemäss GRB vom 11. November 1987 ist zur Zeit erschöpft. Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

5381. Wynigen: Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und Kulturgüterschutzraum 72,5 m³ Werkhof, Wehrdienste, Bleumatte); Kantons-Nr. E 1683/89 und E 1684/89; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 9 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Zivilschutzanlage sowie an den Kulturgüterschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Wynigen	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II red., BSA II	1 011 000.—	21,6	218 376.—
KGS-Raum 72,5 m³	41 000.—	21,6	8 856.—
			227 232.—

Der Zusicherungskredit des Staates gemäss GRB vom 11. November 1987 ist zur Zeit erschöpft. Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

4675. Beschaffung der Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser des Kantons Bern: Hydrogeologische Untersuchungen im unteren Sensetal, zwischen Thörishaus und Laupen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Beschaffung der Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser im unteren Sensetal, zwischen Thörishaus und Laupen.

2. Rechtsgrundlage
Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

3. Massgebende Summe: Fr. 492 530.—.

4. Bundesbeitrag
Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf Konto 2230 4600-100 zu vereinnahmen.

5. Kreditart/Rechnungsjahr
Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 492 530.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1990 Fr. 15 000.—
1991 Fr. 174 350.—
1992 Fr. 127 680.—
1993 Fr. 175 500.—

6. Konto: 2230 3180-10001.

4676. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Gürbetal/Stockental 1990–1994; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Gürbetal/Stockental.

2. Rechtsgrundlage
Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

3. Massgebende Summe: Fr. 1 132 000.—.

4. Bundesbeitrag
Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf Konto 2230 4600-100 zu vereinnahmen.

5. Kreditart/Rechnungsjahr
Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 132 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1990 Fr. 50 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 400 000.—
1993 Fr. 322 000.—
1994 Fr. 160 000.—

6. Konto: 2230 3180-10001.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5022. Meiringen; Kanalisation Unterbach–Unterheid–Balm; Zusatzkredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Fe-

bruar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 80 133	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Unterbach–Unterheid–Balm Hiislerey, Kontrollstutzen 94,2–Balm KS 159 Hirssi, KS 90–PW Wandelbach Pumpenwerke Dörfli, Sagiplatz, Wandelbach, Stickli, Sagiplatz, Hirssi Sammelleitungen Dörfli KS F 18–PW Dörfli Wägheejy KS F 22–PW Wandelbach	3 912 500.—	31,5	1 232 437.—
Mit GRB Nr. 3735 vom 27. August 1986 bereits bewilligt	3 183 500.—	31,5	1 002 803.—
Mehrkosten	729 000.—	31,5	229 634.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Flotron AG, Meiringen
- Folgende Kanalteilstücke und Pumpwerke sind nicht subventionsberechtigt:
  Waldei–Kontrollschacht 94,2; Wägheejy KS F 21–KS F 22; KS F 11–PW Schulhaus; KS F 31–PW Stickli; KS F 16–PW Sagiplatz; KS F 43–PW Heidli; KS F 17 B–PW Sagiplatz; PW Schulhaus
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 229 634.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1991 Fr. 229 634.—.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern resp. einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden an Schacht Nr. F 1 B, KS F 22 zu bestätigen.

5023. Landiswil; Schmutzwasserkanalisation Obergoldbach–Längacker–Löchli; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 2050/15 und 16 vom Oktober 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Schmutzwasserkanalisation Obergoldbach–Längacker–Löchli: Schacht Nr. 43–41.1	655 000.—	51,3	336 015.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
- Vollendungstermin: 1989/90
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt: Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 150 000.—
1992 Fr. 186 015.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers der Siedlung Löchli mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden oder 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 41.1 zu bestätigen.

6.4 Bei der Schlussabrechnung ist die Kostenaufteilung zwischen der Wasserleitung und der Kanalisation (verlegt im gleichen Graben) auszuweisen.

5024. Landiswil; Schmutzwasserkanalisation Landiswil–Ramisberg–Aetzlischwand; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 2050 vom Oktober 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Schmutzwasserkanalisation Landiswi–Ramisberg–Aetzlischwand ausgeführt 1986:			
Schacht Nr. 31–24	44 587.—	51,3	22 873.—
Projekt:			
Schacht Nr. 24–25.1	540 413.—	51,3	277 232.—
Total	585 000.—	51,3	300 105.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
- Vollendungstermin: 1989/90
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt: Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 150 000.—
1992 Fr. 150 105.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers der Siedlung Aetzlischwand mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden oder 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 25.1 zu bestätigen.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen Konto	Einsparungen Betrag Fr.	Nachkredite Konto	Nachkredite Betrag Fr.
2200-100	3100	1 000.—	3900	1 000.—
2210-100	3180	300 000.—	3010	300 000.—
	3180	15 500.—	3030	15 500.—
	3180	18 100.—	3040	18 100.—
	3180	1 200.—	3050	1 200.—
	3180	500.—	3090	500.—
	3180	6 000.—	3100	6 000.—
	3180	5 000.—	3110	5 000.—
	3180	6 000.—	3130	6 000.—
	3180	13 000.—	3170	13 000.—
	3101	6 500.—	3900	6 500.—
		371 800.—		371 800.—
2220-100	3101	1 000.—	3160	1 000.—
	3100	500.—	3160	500.—
		1 500.—		1 500.—
2230-100	3180	16 000.—	3151	16 000.—
	3100	600.—	3091	600.—
	3170	2 000.—	3090	2 000.—
		18 600.—		18 600.—
2240-100	3100	4 000.—	3160	4 000.—
	3130	3 000.—	3151	3 000.—
	3130	8 000.—	3185	8 000.—
		15 000.—		15 000.—
2240-200	3160	10 500.—	3120	10 500.—
Total Kreditverschiebung ...		418 400.—		418 400.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Polizeidirektion

5078. Polizeidirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

5026. Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD); Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der VEWD
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen		Nachkredite	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
1620-100	3100	25 000.—	3900	25 000.—
1630-100	3101	20 000.—	3900	20 000.—
	3150	20 000.—	3151	20 000.—
		40 000.—		40 000.—
1690-100	3111	8000.—	3110	8000.—
1695-100	3111	14 000.—	3110	14 000.—
Total Kreditverschiebungen		87 000.—		87 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5079. Polizeidirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:
- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit		
	Konto	Betrag Fr.	Fr.
1600-100	3010	400 000.—	
	3030	20 000.—	
	3040	129 000.—	549 000.—
1610-100	3010	40 000.—	
	3030	9000.—	
	3040	26 000.—	75 000.—
1640-100	3010	26 000.—	
	3030	1000.—	
	3040	1800.—	28 800.—
1650-100	3030	192 000.—	
	3040	153 000.—	
	3050	150 000.—	495 000.—
1660-100	3010	318 000.—	
	3030	23 100.—	
	3040	28 200.—	
	3050	13 100.—	382 400.—
1685-100	3010	83 000.—	
	3030	4000.—	
	3040	4600.—	
1685-200	3010	25 000.—	
	3030	1200.—	
	3040	1400.—	119 200.—
Total Nachkredit			**1 649 400.—**

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5254. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung eines Dienstbootes für die Seepolizei Bielersee in Twann pro 1990. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung eines neuen Dienstbootes als Ersatz für das alte Dienstboot P40 «ARIANE» pro 1990 ein Kredit von Fr. 347 000.— gemäss Pflichtenheft der Seepolizei Bielersee in Twann vom 26. Oktober 1989 und Offerte der Bootswerft Reto Gygax in Sutz-Lattrigen vom 2. November 1989 bewilligt.
Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1990 auf Konto 1650 5061-100 000 Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen usw. (Investitionsrechnung).

Rechtsgrundlagen
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

5255. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung und Anpassung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei Bern pro 1990. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung und die Anpassung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1990 ein Kredit von insgesamt **Fr. 426 945.—** gemäss Offerten der Firmen Ascom Telematic AG in Bern vom 2. Oktober 1989 und Motorola (Schweiz) AG in Münchenbuchsee vom 20. September 1989 bewilligt.

		Fr.
1.	6 tragbare Funkgeräte SE 20 BA/KA ...	46 758.—
2.	2 tragbare Funkgeräte Motorola Saber II Fdg Biel	23 604.—
3.	Anpassung an neue Frequenzen und Einbau der Selektivruf-Anzeige in 51 Funkgeräte SE 20-Quarz	43 707.—
4.	Einbau der Selektivruf-Anzeige in 50 Funkgeräte SE 20-Synthesizer	30 500.—
5.	Umquarzung von 48 Funkgeräten Motorola KA	39 553.—
6.	70 Funkrufempfänger RE 829 BA	105 665.—
7.	20 Funkrufempfänger RE 829 KA	31 040.—
8.	13 Funk-Fixstationen SE 120 div. PW	70 031.—
9.	1 Funk-Fixstation + 1 Mobilgerät SE 156 Bahnhofposten Bern	9707.—
10.	1 Fahrzeug-Funkstation SE 560 VULPUS KA	26 380.—
	Total	426 945.—

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1990 auf Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.

Rechtsgrundlagen
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

5257. Historisches Institut der Universität Bern (Prof. Dr. M. Körner); Forschungsprojekt «Münz- und Geldgeschichte Berns»; Kostendeckender Beitrag aus dem Lotteriefonds; Fr. 950 000.— (Rückstellung).

1. Gegenstand

Dem Historischen Institut der Universität Bern wird für das Forschungsvorhaben «Münz- und Geldgeschichte Berns», das unter Leitung von Herrn Prof. Dr. M. Körner steht, ein ko-

stendeckender Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 950 000.— gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten und Beitragssumme

	Fr.
– Kosten des Forschungsvorhabens gemäss Eingabe vom 5. Oktober 1989	885 709.—
– davon für Entlöhnung des Wissenschaftlers (inkl. Sozialleistungen)	818 209.—
– davon für die Anschaffung eines PC's	2 500.—
– davon für Reiseentschädigungen	15 000.—
– davon für die Erstellung einer Fotodokumentation	50 000.—
– Zwischentotal	885 709.—
– Teuerung (4–5%), Unvorhergesehenes und Reserve	64 291.—
– Gesamtkosten des Forschungsvorhabens (maximal)	950 000.—
– **Beitrag aus dem Lotteriefonds**	**950 000.—**
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	950 000.—

4. Konto, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung und jährliche Raten

Konto	Rechnungsjahre	Kreditbezeichnung	jährl. Rate Fr.
1601.3655.100	1991	Verpflichtungskredit	78 535.70
1601.3655.100	1992	Verpflichtungskredit	74 535.70
1601.3655.100	1993	Verpflichtungskredit	74 535.70
1601.3655.100	1994	Verpflichtungskredit	74 535.70
1601.3655.100	1995	Verpflichtungskredit	137 571.40
1601.3655.100	1996	Verpflichtungskredit	127 571.40
1601.3655.100	1997	Verpflichtungskredit	127 571.40
1601.3655.100	1998	Verpflichtungskredit	127 571.40
1601.3655.100	1999	Verpflichtungskredit	127 571.60
Total			950 000.—

5. Bedingungen, Auflagen

5.1 Die jährlichen Beiträge können jeweils im Dezember des Vorjahres liberiert werden.

5.2 Die Dienststelle Forschungskredite der Erziehungsdirektion übernimmt die Tranchierung der Monatsraten sowie die Auszahlung und Aufsicht über die Spesen- und Unkostenabrechnungen.

5.3 Die unter Punkt 4 genannten Jahresraten sind als maximales Kostendach inkl. Anteil Teuerung, Unvorhergesehenes und Reserve zu verstehen.

5.4 Im Frühjahr 2000 sind zuhanden der Polizeidirektion die Schlussabrechnungen vorzulegen. Bei Minderkosten ist die Differenz zu diesem Zeitpunkt zurückzuerstatten.

5.5 Die Leitung des wissenschaftlichen Projektes legt jeweils per Ende des abgelaufenen Jahres einen Kurzbericht über den Stand der Arbeiten vor.

5.6 Für die Druckkosten der Forschungsergebnisse sowie für das Folgeprojekt (wissenschaftliche Auswertung der nun gesamtschweizerisch vollständig vorliegenden Münz- und Geldgeschichten) sind andere Finanzierungsquellen beizuziehen.

5258. Planungs- und Baudirektion der Stadt Bern, Bern; Barocksaal-Restaurierung im Erlacherhof in Bern; Beiträge der Erziehungsdirektion (Kant. Kunstaltertümer-Kommission) und der Polizeidirektion (Lotteriefonds); Franken 300 000.— (Rückstellung).

1. Gegenstand

Der Planungs- und Baudirektion der Stadt Bern werden aus Mitteln der Erziehungsdirektion (Kant. Kunstaltertümer-Kommission) und der Polizeidirektion (Lotteriefonds) Beiträge an die denkmalpflegerisch subventionsberechtigten Kosten anlässlich der Restaurierung des Barocksaales im Erlacherhof Bern gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten und Beitragssummen

	Fr.
– Gesamtkosten der Saalrestaurierung	1 753 000.—
– davon denkmalpflegerisch subventionsberechtigte Kosten	1 500 000.—
– Beitrag der Erziehungsdirektion (Kant. Kunstaltertümer-Kommission)	50 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds der Polizeidirektion	250 000.—
– **Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)**	**300 000.—**

4. Konti, Rechnungsjahr und Kreditbezeichnung

	Fr.
– Konto 2015.3651.100 1990 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
– Konto 1601.5651.100 1990 (Verpflichtungskredit)	250 000.—

5. Bedingungen

5.1 Der Beitrag der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission wird nach Ermessen der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt.

5.2 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds kann nach Abschluss der Arbeiten auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden.

5.3 Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

Landwirtschaftsdirektion

4748. Landwirtschaftsdirektion; Informatikvorhaben GELAN (Gesamt Projekt EDV Landwirtschaft); Realisierungsbewilligung; Objektkredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Informatikvorhabens GELAN gemäss Konzeptbericht vom 24. Oktober 1989. Beschaffung eines Computersystems mit 78 Arbeitsplätzen inklusive Software und Dienstleistungen (Wartung, Schulung, Unterstützung).

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion
- RRB 2825/88 betreffend Informatikplan 1989–1992
- RRB 4659/88 betreffend Projektierungsbewilligung
- RRB 2963/89 betreffend Informatikplan 1990–1993.

3. Bewilligung

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik, das Informatikprojekt GELAN zu realisieren und die dazu notwendigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

4.1 *Einmalige Kosten*

Für die Realisierung des Projektes wird folgender Objektkredit bewilligt:

	Fr.
– Softwareentwicklung	1 060 000.—
– Computerkosten RZ BEDAG	5 680.—
– Ausbildung Benutzer	76 490.—
– Anschaffung EDV-Mobiliar	70 000.—
– Anschaffung EDV-Geräte	1 808 061.—
– Verschiedene Sachausgaben	8 000.—
– Installation EDV-Leitungen	130 000.—
– Hardware-Miete RZ BEDAG	18 018.—
Total Objektkredit	**3 176 249.—**

Dieser **Objektkredit** wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite für die Jahre 1990–1992 abgelöst:

Jahr	Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1990	5060	1. Realisierungsblock	947 000.—
1991	5060	2. Realisierungsblock	1 200 000.—
1992	5060	3. Realisierungsblock	1 029 249.—

Der Kredit für das Jahr 1990 ist im Budget vorgesehen.

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die folgenden Beträge, ab 1991, jährlich im Budget aufzunehmen:

	Fr.
– Computerkosten RZ BEDAG	58 156.—
– Lizenzen Software	5 000.—
– verschiedene Sachausgabe	15 600.—
– PTT-Gebühren	2 880.—
– Mietzins EDV-Raum	4 000.—
– Wartung EDV-Geräte	83 400.—
– Energie und Klimakosten	7 497.—
– Wartung Software durch Dritte	41 719.—
– Hardware-Miete RZ BEDAG	18 000.—
Total	**236 252.—**

4749. Bodenverbesserung; Gemeinde Trub; Genehmigung des generellen Projektes der Güter- und Waldweganlage «Schwibbogen»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt des Güter- und Waldweges Schwibbogen vom August 1987, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro H. Ruefer, Langnau, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 1 380 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

37% von Fr. 1 380 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 510 600.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1990 Fr. 355 200.—
1992 Fr. 155 400.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	1 380 000.—	1 380 000.—
Beiträge	510 600.—	510 600.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4751. Bodenverbesserung; Gemeinde Röthenbach i. E.; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Niederei–Rauchgrat–Nägelisboden»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das Güterwegprojekt «Niederei–Rauchgrat–Nägelisboden» vom 15. Juli 1982, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro M. Gerber, Steffisburg, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 2 350 000.— geschätzt, beitragsberechtigt sind Fr. 1 700 000.—.

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 1 700 000.— (Preisbasis 1990), höchstens Franken 595 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 95 000.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	1 700 000.—	1 700 000.—
Beiträge	595 000.—	561 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4752. Gemeinde Linden; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Linden; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt für die Wasserversorgung Linden vom 15. März 1989, verfasst vom Ingenieurbüro Guyer und Kiener AG, Bern, wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:
- Pumpwerke Jassbach (neu) und Moos (Sanierung)
- Reservoir Feistermoos
- Sanierung Quellfassung Schöntelmattgraben
- Leitungen = Fassung–PW Jassbach–Res. Feistermoos–altes Reservoir
  = Barschwand
- Sanierung der Netze Linden und Jassbach
- Steuerung.

Die Kosten werden auf Fr. 2 790 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 2 580 000.—.

2. Staatsbeitrag

26% von Fr. 2 580 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 670 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1990 Fr. 410 000.—
1991 Fr. 260 000.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 580 000.—	2 580 000.—
Beiträge	670 000.—	928 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4881. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Staatsbeitrag für Markus Haldemann, Inner Zimmertsei, 3537 Eggiwil, an die Kosten der Gebäuderationalisierung «Inner Zimmertsei»; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* **beschlossen:**

1. Gegenstand

Das Projekt Gebäuderationalisierung «Inner Zimmertsei» vom Architekturbüro U. Hirsbrunner, Horben, 3536 Aeschau, für Markus Haldemann, Inner Zimmertsei, 3537 Eggiwil (Um- und Erweiterungsbau der bestehenden Rindviehscheune) mit Kosten von Fr. 714 000.— wird genehmigt. Der Betrieb liegt in der Bergzone I.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt Gebäuderationalisierung «Inner Zimmertsei» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:

40% von Fr. 710 000.— beitragsberechtigten Kosten in Form einer Pauschalen von Fr. 284 000.— aus dem ordentlichen Kredit, Konto 2420 5650 sowie zusätzlich **Fr. 32 000.—** aus dem Meliorationsfonds, Konto 2421 5650.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 100 000.— ordentlicher Kredit
1991 Fr. 100 000.— ordentlicher Kredit
1992 Fr. 84 000.— ordentlicher Kredit
1990 Fr. 32 000.— Meliorationsfonds.

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	710 000.—	511 000.—
Beiträge:		
– Ordentlicher Kredit	284 000.—	148 000.—
– Meliorationsfonds	32 000.—	

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit	Konto 2420 5650
Meliorationsfonds	Konto 2421 5650

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss den bewilligten Projektplänen zu erfolgen.
- Die Gewährung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach der Bauabnahme und einer schriftlichen Erklärung der Bauherrschaft, wonach sämtliche Leistungen Dritter abgegolten sind. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

4882. Gemeinde Bowil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Imschmatt-Vorderi Schwändi an die Kosten der gleichnamigen Weganlage; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Lips+Jordi, Münsingen, ausgearbeitete Bauprojekt vom 7. Juli 1989 für die Hoferschliessung Imschmatt–Vorderi Schwändi wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:
- den Bau von
  - 1270 m Belagswegen (6 cm HMT)
  - 365 m Kieswegen
  - einer 50 m langen Stützmauer aus Natursteinblöcken
  - einem Durchlass am Höllgraben anstelle einer Furt
- die erforderlichen Anpassungen und Entwässerungen.

Die Kosten werden auf Fr. 725 000.— veranschlagt, die als beitragsberechtigt erkannt werden.

2. Staatsbeitrag

34% von Fr. 725 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 246 500.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 150 000.—
1991 Fr. 70 000.—
1992 Fr. 26 500.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	725 000.—	725 000.—
Beiträge	246 500.—	239 250.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projektplänen zu erfolgen. Für Abänderungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Beitragsberechtigung der baulichen Massnahmen bei den Hofplätzen erstreckt sich einzig auf eine 3 m breite Zufahrt bis zu den Gebäulichkeiten. An Verbesserungen der Hausplätze als ganzes werden keine Beiträge gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes und den vorhandenen Krediten entgegengenommen.

4883. Bodenverbesserung; Gemeinde Lauperswil; Genehmigung der Erweiterung des generellen Projektes der Weganlage Witenbach–Moosegg; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Die Erweiterung des generellen Projektes der Güterweganlage Witenbach–Moosegg vom Oktober 1988, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Walter Lüssi in Langnau, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 1 100 000.— geschätzt (Preisbasis 1990).

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 1 100 000.—, höchstens Fr. 385 000.—
(Preisbasis 1990).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1991 Fr. 150 000.—
1992 Fr. 150 000.—
1993 Fr. 85 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 100 000.—	1 100 000.—
Beiträge	385 000.—	374 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4884. Bodenverbesserung; Gemeinde Gadmen; Gesamtmelioration Furen–Gadmen–Obermad; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das Vorprojekt der Gesamtmelioration Furen–Gadmen–Obermad wird genehmigt. Es erfasst eine Fläche von 143 ha. Das Vorhaben beinhaltet die Erhebung des heutigen Besitzstandes, die Neuordnung des Eigentums und der Dienstbarkeiten, die Verbesserung der Zugänglichkeit mittels Bewirtschaftungswegen (ca. 3 500 m), die Erleichterung der maschinellen Bewirtschaftung an einigen besonders erschwerten Stellen (Gesamtfläche ca. 4,1 ha) durch Entfernung von Steinhaufen, die von den Aufräumarbeiten nach Lawinenniedergängen herrühren, sowie die Vermarkung der neuen Grenzen.

Die Kosten werden auf Fr. 2 400 000.— (Preisbasis 1989) geschätzt.

2. Staatsbeitrag

40% von Fr. 2 400 000.—, höchstens Fr. 960 000.—
(Preisbasis 1989).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst (deren Höhe und zeitliche Abfolge des Verfahrenslaufes wegen nur mit sehr geringer Genauigkeit im voraus angegeben werden können):

1990	Fr. 50 000.—	1995	Fr. 200 000.—
1991	Fr. 50 000.—	1996	Fr. 200 000.—
1992	Fr. 50 000.—	1997	Fr. 200 000.—
1993	Fr. 60 000.—	1998	Fr. 90 000.—
1994	Fr. 60 000.—		

4. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

5. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

4885. Gemeinde Grossaffoltern; Staatsbeitrag für die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grossaffoltern an die Kosten der 12. Etappe der Gesamtmelioration Grossaffoltern; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Urbanum AG, Lyss, ausgearbeitete Bauprojekt vom 29. September 1989 wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:
- 180 m Bachausbauten und Hauptleitungen
- 12,5 km Sammelleitungen
- 40 km Detaildrainageleitungen
- 61 km rohrlose Schlitzdrainagen
- Bepflanzungen gemäss «Heckenplan» vom 29. September 1989 für Fr. 50 000.—.

Die Kosten werden auf Fr. 2 000 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 2 000 000.—.

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 2 000 000.—, höchstens Fr. 700 000.—
(Preisbasis 1989).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.
Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 100 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 000 000.—	2 000 000.—
Beiträge	700 000.—	700 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
  Parzellen im Interessse des Naturschutzes: Die Grundstücke im Längmoos, Nr. 42.32, 139.1, 41.1, 200.3, 72.1 und Nr. 69.1 werden nicht entwässert. Im übrigen gilt der «Vorschlag der technischen Leitung zur Bereinigung der Differenzen bezüglich Drainagemassnahmen auf Parzellen im Interesse des Naturschutzes» vom 29. September 1989.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

5029. Gemeinde Rüeggisberg; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Rüeggisberg an die Kosten der Güterweganlage Fultigen-Süd; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Moor+Hauser AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt vom August 1989 für die Erschliessung von fünf ganzjährig bewohnten Heimwesen am Südhang von Fultigen wird genehmigt.
Das Projekt umfasst den 1140 m langen Hauptweg von der Fultigenstrasse nach Fäxenried sowie die Zufahrten Gruebacker und Widmad/Hängelen mit Längen von 300 m bzw. 370 m. Die Gesamtweganlage (1810 m lang) wird 3,0 m breit (mit Kurvenverbreiterungen in engen Radien) und erhält als Oberflächenbefestigung eine 6 cm starke Heissmischtragschicht. Eigentliche Kunstbauten sind keine notwendig.
Die Kosten werden auf Fr. 980 000.— veranschlagt (Preisbasis 1989), beitragsberechtigt sind Fr. 980 000.—.

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 980 000.—, höchstens Fr. 343 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 43 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	980 000.—	980 000.—
Beiträge	343 000.—	362 600.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

5198. Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst; Nachkredit. — Dem MKBD werden gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 FHG und Artikel 70 FHV drei Nachkredite bewilligt:

Kreditsumme:	Fr. 2000.—	Fr. 2000.—	Fr. 2600.—
Konti:	2430 3091-100	2430 3100-100	2430 3900-100
Rechnungsjahr:	1989		

Begründung:
- **Konto 2430 3091-100:** Durch vermehrte Personalmutationen ergaben sich auch höhere Insertionskosten.
- **Konto 2430 3100-100 und 2430 3900-100:** Zusätzliche Kosten für Papier/Kuverts im Bereich Gehaltsuntersuchung der Verkehrsmilch.

5199. Landwirtschaftsdirektion; Nachkredite pro 1989 für die Bereiche Personalwerbung, PTT-Kosten und Vergütungen an die Staatskanzlei.

1. Gegenstand

Da die Kredite für die Konti 2400-100 3185 PTT-Kosten und 2400-100 3900 Vergütungen an die Staatskanzlei des Sekretariates sowie das Konto 2440-700 3091 Personalwerbung der Landw. Schule Seeland nicht ausreichen, müssen Nachkredite anbegehrt werden. Höhere Aufwendungen und auch eine zu knappe Budgetierung in den Bereichen Drucksachen, Papier, Dienstleistungen der Staatskanzlei, PTT-Kosten sowie Insertionskosten infolge Personalmutationen (Landw. Schule Seeland) erfordern entsprechende Nachkredite.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 25 Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987
- Artikel 70 Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme

	Konto 3185 Fr.	Konto 3900 Fr.
Sekretariat 2400-100, Aufwendungen	8 000.—	22 000.—
./. Voranschlag	6 000.—	12 000.—
Nachkredite	2 000.—	10 000.—
	Konto 3091	
Landw. Schule Seeland 2440-700, Aufwendungen	10 000.—	
./. Voranschlag	3 000.—	
Nachkredit	7 000.—	

Total Nachkredite **Fr. 19 000.—** zu Lasten Rechnungsjahr 1989.

5200. Landwirtschaftsdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Landwirtschaftsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
2400	3010	50 000.—
	3030	25 000.—
2410	3030	1 000.—
	3040	2 000.—
2420	3010	15 000.—
	3030	2 000.—
	3040	3 000.—
2430	3010	160 000.—
	3030	4 000.—
	3040	70 000.—
2440	3010	255 000.—
	3030	13 300.—
	3040	17 300.—
Total Nachkredite Personalkosten der Landwirtschaftsdirektion		617 600.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Forstdirektion

4082. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Gibelwald» der Bäuertgemeinde Hasliberg, Gemeinde Hasliberg, Nr. 234-BE-3011; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Gibelwald».
Bauherrschaft: Bäuertgemeinde Hasliberg.
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	1 105 000.—	988 000.—
Abzüglich Holzerlös von	164 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	101 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	1 042 000.—	988 000.—
Kantonsbeitrag (20%)	max. 237 000.—	max. 198 000.—
Massgebende Kreditsumme	Fr. 435 000.—	

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990 und 1991 pro Jahr ca. Fr. 118 500.—, 1992–2000 pro Jahr ca. Fr. 22 000.—.

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003624-100	Fr. 237 000.—
Investitionsbeiträge	23005624-100	Fr. 198 000.—

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

4083. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Chreg-Weeri» der Waldgemeinde Schwenden, Gemeinde Diemtigen; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Chreg-Weeri».
Bauherrschaft: Waldgemeinde Schwenden.
Vollendungstermin: Ende 1998.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	860 000.—	370 000.—
Abzüglich Holzerlös von	380 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	189 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	669 000.—	370 000.—
Kantonsbeitrag (20%)	max. 151 000.—	max. 74 000.—
Massgebende Kreditsumme		Fr. 225 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990 Fr. 10 000.—, 1991 und 1992 pro Jahr ca. Fr. 72 500.—, 1993 und 1994 pro Jahr ca. Fr. 20 000.—, 1995–1999 pro Jahr ca. Fr. 6 000.—.

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003654-100	Fr. 151 000.—
Investitionsbeiträge	23005655-100	Fr. 74 000.—

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

4124. Lawinenverbauungsprojekt «Gibel» der Bäuertgemeinde Hasliberg, Gemeinde Hasliberg, Nr. 231-BE-3015; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gegestand

Projektart und -name: Lawinenverbauungsprojekt «Gibel».
Bauherrschaft: Bäuertgemeinde Hasliberg.
Vollendungstermin: Ende 1993.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Kostenvoranschlag		1 100 000.—
Kantonsbeitrag 29%	maximal	319 000.—

4. Kreditbezeichnung Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 Fr. 116 000.—, 1992 Fr. 87 000.—, 1993 Fr. 116 000.—.

6. Konto: 23005623-100 (Investitionsbeiträge).

7. Finanzierung Fr.

Beitragsberechtigte Gesamtkosten		1 100 000.—
Kantonsbeitrag 29%	maximal	319 000.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

8. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5033. Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung «Huetgraben» der Weggenossenschaft Huetgraben, Gemeinde Sigriswil; Grundsatzbeschluss/Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Generelles Erschliessungsprojekt «Huetgraben», welches den Bau von 13,8 km Wald- und Alpwegen vorsieht. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 5 022 000.— geschätzt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 23, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973
- Artikel 14 und 15, Meliorationsgesetz vom 13. November 1978.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Geschätzte Gesamtkosten (Preisbasis 1989)	5 022 000.—
Staatsbeitrag 35%, maximal	1 757 700.—

4. Kreditbezeichnung

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit).

5. Verwendung des Rahmenkredites

Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredites aufgrund der Detailprojekte, welche als Bauetappen in den Jahren 1990–2000 realisiert werden.

6. Konto

- 23005651-100 (Forstdirektion)
- 24205650 (Landwirtschaftsdirektion).

7. Finanzierung Fr.

Beitragsberechtigte Gesamtkosten (Basis 1989)	5 022 000.—
– Staatsbeitrag Forstkredit 35%, maximal .	966 000.—
– Staatsbeitrag Meliorationskredite 35%, maximal	791 700.—
– Bundesbeitrag, voraussichtlich 38%, ca. .	1 908 360.—
– Gemeindebeitrag 15%, maximal	753 300.—

8. Auflagen

Projektänderungen, die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, müssen vom Regierungsrat bewilligt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5205. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Saus» der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, der Bergschaft Saus und des Staates Bern, Gemeinde Lauterbrunnen, Projekt Nr. 234-BE-3014; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name:
Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Saus».
Bauherrschaft:
Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Bergschaft Saus und Staat Bern (Kreisforstamt 2).
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme (in Franken)

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	990 000.—	2 160 000.—
Abzüglich Holzerlös von	400 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	222 600.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	812 600.—	2 160 000.—
Kantonsbeitrag (19%)	max. 173 800.—	max. 223 200.—
Restkosten für Staat als Bauherr	6 000.—	134 000.—
Massgebende Kreditsumme	Fr. 537 000.—	

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Ojektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990–1999 pro Jahr ca. Fr. 53 700.—.

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003624-100	Fr. 104 300.—
	23003654-100	Fr. 69 500.—
Investitionsbeiträge	23005624-100	Fr. 148 800.—
	23005554-100	Fr. 74 400.—
Betriebsausgaben	23103180-100	Fr. 25 500.—
Investitionsausgaben	23105019-100	Fr. 406 000.—
Betriebseinnahmen	23104602-100	Fr. 19 500.—
Investitionseinnahmen	23106601-100	Fr. 272 000.—

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5206. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Ramsernalp» der Burgergemeinde Leissigen, Gemeinde Leissigen, Projekt Nr. 234-BE-3015; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Ramsernalp».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Leissigen.
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme (in Franken)

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	1 000 000.—	140 000.—
Abzüglich Holzerlös von	780 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	315 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	535 000.—	140 000.—
Kantonsbeitrag (19%)	max. 118 400.—	max. 26 600.—
Massgebende Kreditsumme	Fr. 145 000.—	

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990–1999 pro Jahr ca. Fr. 14 500.—.

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003624-100	Fr. 118 400.—
Investitionsbeiträge	23005624-100	Fr. 26 600.—

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5207. Waldwegprojekt «Gläsikopf III» der Weggenossenschaft Gläsikopf, Gemeinden Oberhofen und Sigriswil, Projekt Nr. 233-BE-3036; Projektgenehmigung/ Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Gläsikopf III».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Gläsikopf.
Vollendungstermin: Ende 1993.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme

		Fr.
Kostenvoranschlag		717 000.—
Kantonsbeitrag 32%	maximal	229 440.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990+1991 pro Jahr Fr. 80 000.—, 1992 Fr. 64 000.—, 1993 Fr. 5 440.—.

6. Konto: 23005651-100 (Investitionsbeiträge).

7. Finanzierung

		Fr.
Beitragsberechtigte Gesamtkosten		717 000.—
Kantonsbeitrag 32%	maximal	229 440.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5208. Forstdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Forstdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen		Nachkredite	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
2300-100 ...	3101	200.—	3091	200.—
	3625	300 000.—	3621	600 000.—
	3655	300 000.—		
	5621	200 000.—	5654	450 000.—
	5624	250 000.—		
		1 050 200.—		1 050 200.—
2305-100 ...	3101	5 000.—	3091	5 000.—
	3180	50 000.—	3181	50 000.—
		55 000.—		55 000.—
2310-100 ...	3010	300 000.—	3062	300 000.—
	3010	150 000.—	3170	150 000.—
	3151	50 000.—	3160	50 000.—
		500 000.—		500 000.—
2330-100 ...	3185	5 400.—		
2320-100 ...			3185	5 400.—
		5 400.—		5 400.—
Total Kreditverschiebung ..		1 610 600.—		1 610 600.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5209. Erstellen von Vegetationsschlüsseln im Kanton Bern; Projektgenehmigung/ Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Erstellen von Vegetationsschlüsseln im Kanton Bern.
Planungsbehörde: Forstdirektion des Kantons Bern.
Vollendungstermin: 1992.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 52, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Kostenvoranschlag ..... 670 000.—
Kantonsbeitrag 45% ..... 301 500.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990 Fr. 22 500.—
1991 Fr. 180 000.—
1992 Fr. 99 000.—

6. Konto:

23053181-100 (Gesamtkosten)
23054600-100 (Bundesbeiträge)

7. Finanzierung Fr.

Gesamtkosten ..... 670 000.—
Kantonsbeitrag 45% ..... 301 500.—

Der Bund sichert seinen Beitrag von 55% in Kreditetappen zu.

5210. Verbesserung forstliches Rechnungswesen im Kanton Bern, Projekt Nr. 256-BE-13; Projektgenehmigung/ Kantonsanteil.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Forstliches Rechnungswesen. «Verbesserung forstliches Rechnungswesen im Kanton Bern».
Projektleitung: Forstdirektion des Kantons Bern.
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 4, Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung vom 23. Juni 1988
- Artikel 9 und 10, Verordnung über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung vom 28. November 1988
- Artikel 52 und Artikel 55, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Kostenvoranschlag ..... 605 000.—
Kantonsbeitrag 50% ..... 302 500.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 112 500.—
1991 Fr. 82 500.—
1992 Fr. 107 500.—

6. Konto:

2305 3180-100 (Gesamtkosten)
2305 4342-100 (Bundesbeiträge)

7. Finanzierung

Der Bund sichert seine Beiträge in der Höhe von maximal 50% in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

5211. Naturschutzinspektorat; Kredit für Vorarbeiten im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen an Bewirtschafter von Feuchtstandorten.

1. Gegenstand:

Verpflichtungskredit für den Aufbau einer Infrastruktur für die Auszahlung von Zusatzbeiträgen an die Bewirtschafter von Feuchtstandorten. Die wichtigsten Arbeiten:

- Erstellen des Inventars der Feuchtstandorte
- Erfassen der Bewirtschafter von Feuchtstandorten
- Erarbeiten von Richtlinien für die Festlegung der Beiträge
- Bonitierung der Parzellen
- Information und Motivation der Bewirtschafter
- Vertragsverhandlungen und -abschlüsse mit den Bewirtschaftern.

2. Rechtsgrundlagen:
- Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Änderung vom 1. Januar 1985)
- Artikel 24 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966
- Artikel 7 der Eidgenössischen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. Juni 1980
- Artikel 83 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911
- Artikel 13, Artikel 19–21, Artikel 29 der Kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 (Änderung vom 25. Juni 1986)
- Artikel 18–23 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (GBB) vom 27. August 1981 (Änderung vom 9. November 1988)
- Kantonale Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) vom 17. Mai 1989.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 962 700.—.

Ein Bundesbeitrag von 38%, d. h. Fr. 365 826.— ist zu erwarten. Kantonsanteil somit Fr. 596 874.—.

4. Kreditbezeichnung/Rechnungsjahre:

Verpflichtungskredit. Dieser wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1990	Fr. 200 000.—	ordentliches Budget
	Fr. 62 100.—	Zusatzkredit
1991	Fr. 355 700.—	
1992	Fr. 344 900.—	

5. Konto: 2330 3180.

6. Bedingungen:
- Der Bundesbeitrag wird Konto 2330 4600 gutgeschrieben.
- Die Auszahlung der Honorare erfolgt vierteljährlich nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung.
  Jährlich einmalige Akonto-Zahlungen bis zu 30% der Jahrestranchen sind möglich.

2. Rechtsgrundlagen:
- Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Änderung vom 1. Januar 1985)
- Artikel 24 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966
- Artikel 7 der Eidgenössischen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. Juni 1980
- Artikel 83 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911
- Artikel 13, Artikel 19–21, Artikel 29 der Kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 (Änderung vom 25. Juni 1986)
- Artikel 18–23 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (GBB) vom 27. August 1981 (Änderung vom 9. November 1988)
- Kantonale Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) vom 17. Mai 1989.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 006 800.—.

Ein Bundesbeitrag von 38%, d. h. Fr. 382 584.— ist zu erwarten. Kantonsanteil somit Fr. 624 216.—.

4. Kreditbezeichnung/Rechnungsjahre:

Verpflichtungskredit. Dieser wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1990	Fr. 180 000.—	ordentliches Budget
	Fr. 106 700.—	Zusatzkredit
1991	Fr. 387 700.—	
1992	Fr. 332 400.—	

5. Konto: 2330 3180.

6. Bedingungen:
- Der Bundesbeitrag wird Konto 2330 4600 gutgeschrieben.
- Die Auszahlung der Honorare erfolgt vierteljährlich nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung.
  Jährlich einmalige Akonto-Zahlungen bis 30% der Jahrestranchen sind möglich.

5212. Naturschutzinspektorat; Kredit für Weiterführung der Arbeiten im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen an Bewirtschafter von Trockenstandorten sowie für die Vorarbeiten zur Erfassung der höhergelegenen Trokkenstandorte.

1. Gegenstand:

Verpflichtungskredit für Arbeiten im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen an Bewirtschafter von Trockenstandorten:
- Weiterführen der Arbeiten an den Trockenstandorten in Lagen bis 1000 m. ü. M.
- Beschaffen der Grundlagen für die höhergelegenen Trokkenstandorte.
  Für letztere sind namentlich folgende Arbeiten auszuführen:
- Erstellen des Inventars
- Erfassen der Bewirtschafter
- Erarbeiten von Richtlinien für die Festlegung der Beiträge
- Information und Motivation der Bewirtschafter
- Vertragsverhandlungen und -abschlüsse mit den Bewirtschaftern.

Kirchendirektion

5213. Kirchendirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reichen die Budgetwerte 1989 aus folgendem Grunde nicht aus:
- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
1810-100	3010	440 000.—
	3030	22 000.—
	3040	35 000.—
1810-200	3010	30 000.—
	3030	2 000.—
	3040	3 000.—
Total Nachkredit		532 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5214. Kirchendirektion; Nachkredit.

1. Gegenstand

Bei der nachfolgend aufgeführten Dienststelle werden aus folgendem Grunde Nachkredite beantragt:

- Aussonderung der Spesen bei Stellvertretungen auf dem Konto 3170 «Reise- und Spesenentschädigungen des Personals». Diese wurden bisher unter den Besoldungen, Konten 1810-100/-200/-300.3010, budgetiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen
- Verordnung vom 6. September 1989 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
1810-100	3170	35 000.—
1810-200	3170	10 000.—
1810-300	3170	2 000.—
Total Nachkredit		47 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Finanzdirektion

4932. Konversion von Staatsanleihen und Darlehen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1990 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 174,5 Mio Franken zu konvertieren.

5268. Finanzdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reichen die Budgetwerte 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle Steuerverwaltung	Nachkredit Konto	Betrag Fr.
1920-100	3010	700 000.—
	3030	36 000.—
	3040	47 000.—
Total Nachkredit		783 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5269. Finanzdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen Konto	Betrag Fr.	Nachkredite Konto	Betrag Fr.
Liegenschaftsverwaltung				
1910-500	3141	170 000.—	3120	150 000.—
			3151	20 000.—
	3184	200 000.—	3180	200 000.—
	5060	12 000.—	3110	12 000.—
		382 000.—		382 000.—
Steuerverwaltung				
1920-100	4001	+1 000 000.—	3522	1 000 000.—
Personalamt				
1930-100	3143	10 000.—	5060	110 000.—
	5061	100 000.—		
		110 000.—		110 000.—
Amt für Informatik				
1950-100	3900	10 000.—	3091	10 000.—
Total Kreditverschiebungen		1 502 000.—		1 502 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5270. Finanzverwaltung; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei folgenden Konti der Finanzverwaltung reichen die Budgetwerte 1989 nicht aus:

Konto 3185 PTT-Gebühren

Grössere Ausgaben für Postcheckgebühren, insbesondere durch die Zentralisierung der Fakturierung, wobei bei andern Dienststellen entsprechende Einsparungen entstehen dürften.

Konto 3220 Verzinsung der Schulden

Berücksichtigung des Marchzinses auf der Neuverschuldung gemäss Empfehlung der Finanzkontrolle.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredit	
Finanzverwaltung	Konto	Betrag Fr.
1910-100	3185	650 000.—
	3220	5 500 000.—
Total Nachkredit		6 150 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5439. Vertragsgenehmigung. Der am 11. Dezember 1989 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Farner & Cie. AG, Käse-Export, 4900 Langenthal, die Parzelle Nr. 1524, untere Matte, Gemeinde **Langenthal,** im Halte von 126,23 Aren Land zum Preise von Fr. 290 329.— erwirbt, wird genehmigt.

Der vorliegende Landerwerb erfolgt zum Zwecke der Konsolidierung der Betriebsfläche der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Waldhof.

Der Kaufpreis ist dem Konto 1910 5030-500 «Kauf von Domänen» zu belasten (Staatsrechnung 1990).

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960, Artikel 3.

Geschäfte der Verkehrskommission

4593. Lamboing; Staatsstrasse Nr. 1325, Frinvillier–Nods, Lamboing, Korrektion mit Gehweg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Korrektion der Staatsstrasse Nr. 1325 mit Gehweg und Strassenbeleuchtung; 2. Ausbauetappe der Ortsdurchfahrt Lamboing, Teil Ost, Länge 205 m'.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	535 000.—
./. Gemeindebeitrag Lamboing	– 16 300.—
Kosten zu Lasten Staat	518 700.—
./. gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und 4/1 SFD)	–220 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Neue Ausgaben zu Lasten Staat (gemäss Art. 43 FHV)	298 700.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	480 000.—
1991	2150 5010	55 000.—
Total		535 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen). Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 vereinnahmt (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt).

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985, Art. 18a, 18b, 24b, 31a, 31b, 33, 36 und 44
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplangenehmigung (Beschluss der Baudirektion vom 11. April 1983).

4660. Lützelflüh; Staatsstrasse Nr. 243.1, Grünenmatt–Trachselwald–Grünen, Gehweganlage Grünenmatt innerorts; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen eines Gehweges von ca. 690 m Länge entlang der Trachselwaldstrasse in Grünenmatt innerorts. Verbesserung der Sichtverhältnisse der Strasse sowie Anpassung und Erneuerung der Strassenfahrbahn.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	1 543 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	– 284 479.—
Kosten zu Lasten Staat	1 258 521.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und Art. 4/1 SFD)	– 244 600.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	1 013 921.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	1 013 921.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	700 000.—
1991	2150 5010	800 000.—
1992	2150 5010	43 000.—
Total		1 543 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindeanteil wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG, Art. 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33, 36)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss 4361 vom 18. Oktober 1989.

7. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

4846. Gemeinde Siselen; Staatsstrasse Nr. 237, Ins–Aarberg, Gehweg Kirche bis Dorfausgang Ost; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Gehwegneubau entlang der Staatsstrasse sowie neue Strassenbeleuchtung.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	790 000.—
abzüglich Beiträge Dritter	–125 700.—

3. Kosten zu Lasten Staat

Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	664 300.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	700 000.—
1991	2150 5010	90 000.—
Total		790 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 21. August 1989.

4847. Langnau; Staatsstrasse Nr. 243, Ramsei–Langnau, Gehweg längs Burgdorf- und Sägestrasse; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen eines Gehweges von ca. 240 m Länge längs Burgdorf- und Sägestrasse; dazu Fahrbahnerneuerung.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	680 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	– 94 280.—
Kosten zu Lasten Staat	585 720.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, 4/1 SFD)	–296 285.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	289 435.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	289 435.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	500 000.—
1991	2150 5010	180 000.—
Total		680 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindeanteil wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG, Art. 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33 und 36)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 9. Oktober 1989.

5007. Lützelflüh; Staatsstrasse Nr. 1421, Lützelflüh–Flüelenstaulen, Rad- und Gehweg Lützelflüh–Waldhaus; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bau eines Rad- und Gehweges von 660 m Länge zwischen dem Schulhaus Lützelflüh und dem Weiler Waldhaus. Erneuerung der Staatsstrasse auf eine Länge von 390 m.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	1 127 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	– 19 000.—
Kosten zu Lasten Staat	1 108 000.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, 4/1 SFD)	– 431 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	677 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	677 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	700 000.—
1991	2150 5010	400 000.—
1992	2150 5010	27 000.—
Total		1 127 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindeanteil wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG Art. 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33 und 36)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 30. November 1989.

5008. Koppigen; Staatsstrasse Nr. 1427, St. Niklaus–Wynigen, Gehweg Alchenstorfstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen eines Gehweges von ca. 300 m Länge entlang der Alchenstorfstrasse; dazu Fahrbahnerneuerung.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	790 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	– 94 468.—
Kosten zu Lasten Staat	695 532.—
abzüglich gebundene Ausgaben (gemäss Art. 44/2 SBG, 4/1 SFD)	–338 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	357 532.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	357 532.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	650 000.—
1991	2150 5010	140 000.—
Total		790 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindeanteil wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG, Art. 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33, 36)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 9. Oktober 1989.

5009. Leimiswil; Staatsstrasse Nr. 1434, Thörigen–Lindenholz, Gehweg im Siedlungsbereich; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen eines Gehweges von rund 340 m Länge zwischen Dorfmitte und Bäckerei Greub am östlichen Dorfausgang von Leimiswil. Erneuerung der Strassenfahrbahn.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	700 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	– 18 000.—
Kosten zu Lasten Staat	682 000.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und Art. 4/1 SFD)	–190 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	492 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	492 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	300 000.—
1991	2150 5010	400 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 28. November 1988.

5010. Arch; Staatsstrasse T-22, Lyss–Solothurn, Korrektion mit Gehweg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Staatsstrassenausbau mit Gehwegneubau, Bushaltebuchten und Fahrbahnerneuerung.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	2 300 000.—
abzüglich Anteil der Gemeinde	– 253 000.—
Kosten zu Lasten Staat	2 047 000.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und Art. 4/1 SFD)	–1 200 000.—

3. Neue Ausgaben zu Lasten Staat

(massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	847 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5011	1 200 000.—
1991	2150 5011	700 000.—
1992	2150 5011	400 000.—
Total		2 300 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5011 (Tiefbauamt, Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 12. Oktober 1989.

7. Finanzreferendum

Der beantragte Kredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

5011. Schangnau; Staatsstrasse Nr. 229.4, Schallenbergstrasse, Neubau Luterstaldenbrücke; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ersatz der baufälligen Luterstaldenbrücke durch einen Brückenneubau.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	1 440 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	– 4 032.—
Kosten zu Lasten Staat	1 435 968.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	1 435 968.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	750 000.—
1991	2150 5010	590 000.—
1992	2150 5010	100 000.—
Total		1 440 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindeanteil wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG, Art. 18a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33, 36)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 9. Oktober 1989.

7. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

5012. Wiedlisbach; Staatsstrasse Nr. 5, Attiswil–Niederbipp, Entlastungsstrasse Wiedlisbach; Zusatz- und Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Projektergänzungen, bedingt durch verbesserte Lärmschutzmassnahmen und Anpassung an die revidierte Orts- und Verkehrsrichtplanung der Gemeinde Wiedlisbach.

2. Kosten (Preisbasis September 1989)

	Fr.
Gesamtkosten	20 180 000.—
abzüglich bewilligter Baukredit (Volksbeschluss vom 1. Dezember 1985)	–18 400 000.—
Mehrkosten/Zusatzkredit	1 780 000.—
abzüglich Beiträge Dritter:	
Gemeinde Wiedlisbach	– 37 500.—
Kosten zu Lasten Staat	1 742 500.—

Die Bauherrschaft «Riebeli» wird zu einer angemessenen Beteiligung an den Mehrkosten für die Raumgitter im betreffenden Abschnitt verpflichtet.

3. Massgebende Kreditsumme

(gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV)

	Fr.
Kosten zu Lasten Staat/zu bewilligender Kredit	1 742 500.—
abzüglich gebundene Ausgaben (Lärmschutzmassnahmen)	– 1 260 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	482 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit, Ablösung mit folgendem Zahlungskredit:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	1 780 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag und der festzusetzende Beitrag «Riebeli» werden über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt von Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964, revidiert am 12. Februar 1985, Art. 18a, 24, 27, 31a, 21b, 33, 34, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5–8
- Bundesgesetz über Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 1, 2, 11, 12
- Eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, Artikel 7, 13, 40 ff.
- Strassenplan, vom Grossen Rat genehmigt am 13. Februar 1985
- Strassenplan-Änderung genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 29. August 1989.

7. Finanzreferendum

Umweltschutzgesetz und Lärmschutz-Verordnung verpflichten die Strasseneigentümer, sowohl für überbaute als auch für nicht überbaute, jedoch eingezonte und erschlossene Grundstücke Lärmschutzmassnahmen vorzusehen. Die Kosten der daraus hervorgehenden baulichen Massnahmen gelten damit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als gebundene Ausgaben.

Die Kreditbewilligung unterliegt demnach nicht dem fakultativen Referendum.

5166. Gemeinde Münchenbuchsee; Staatsstrasse T-6, Zollikofen–Lyss, Aufhebung des SBB-Niveauüberganges; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Aufhebung des Niveauüberganges zwischen der SBB-Linie Biel–Bern und der Staatsstrasse T-6 in Münchenbuchsee, im Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau der Bahnstrecke. Zwei Unterführungen unter der Bahnlinie. Erstellen eines Rad- und Gehweges und bauliche Massnahmen für zwei Bushaltestellen.

2. Kosten (Preisbasis 1989)

	Fr.
Gesamtkosten	8 051 000.—
abzüglich Beitrag Bund	–3 237 000.—
abzüglich Anteil SBB	–1 800 000.—
abzüglich Beitrag Gemeinde	– 827 000.—
Kosten zu Lasten Staat	2 187 000.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD)	– 200 000.—

3. Neue Ausgaben zu Lasten Staat

(massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	1 987 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Betrag Fr.
1990	1 500 000.—
1991	3 751 000.—
1992	1 000 000.—
Total	6 251 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 2150 6600 (Investitionsbeiträge vom Bund) vereinnahmt.

Der Kostenanteil der SBB wird in der bernischen Staatsrechnung nicht aufgeführt, da er von den Kostenträgern direkt beglichen wird.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Verkehr vom 21. Juli 1988/Beschwerdeentscheid des Bundesrats vom 17. Oktober 1989.

7. Finanzreferendum

Der beantragte Kredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

5167. Gemeinde Studen und Büetigen; Staatsstrasse Nr. 235.3, Studen–Büetigen, Ausbau mit Radstreifen und Gehweg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Staatsstrassenausbau mit Radstreifen, Sanierung Wydenplatz mit Kreisel, Gehwegneubau und bauliche Massnahmen für Bushaltestellen.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	2 970 000.—
abzüglich Anteil der Gemeinde	– 771 000.—
Kosten zu Lasten Staat	2 199 000.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und Art. 4/1 SFD)	– 720 000.—

3. Neue Ausgaben zu Lasten Staat

(massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	1 479 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	1 270 000.—
1991	2150 5010	1 300 000.—
1992	2150 5010	400 000.—
Total		2 970 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan Ausbau Solothurnstrasse in Arch, genehmigt mit Beschluss der Baudirektion vom 13. Dezember 1989.

7. Finanzreferendum

Der beantragte Kredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

5168. Worb; Staatsstrasse Nr. 221.2, Worb–Metzgerhüsi, Korrektion mit Gehweg Enggisteinstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau der Staatsstrasse und Neuanlage eines Gehweges zwischen Mühlestrasse und Leinenweberei auf einer Länge von 670 m.

2. Kosten (Preisbasis 31. März 1989)

	Fr.
Gesamtkosten (Kostenvoranschlag)	2 850 000.—
abzüglich Gemeindeanteil	– 528 100.—
Kosten zu Lasten Staat	2 321 900.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD)	–1 140 000.—

3. Neue Ausgaben zu Lasten Staat/ massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	1 181 900.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	1 000 000.—
1991	2150 5010	1 000 000.—
1992	2150 5010	850 000.—
Total		2 850 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) Art. 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan «Teilstrecke Mühlestrasse–Leinenweberei», genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 22. Mai 1985, mit geringfügiger Änderung vom 13. Oktober 1989.

7. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt **nicht** dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

5169. Langenthal/Lotzwil; Staatsstrasse Nr. 244, Langenthal–Huttwil, Strassenerneuerung mit Radfahrerverbindung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Umgestalten und Erneuern der bestehenden Staatsstrasse zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer von Langenthal/Industrieplatz bis Lotzwil/Kreuzfeldstrasse.

2. Kosten	Fr.
Gesamtkosten	5 950 000.—
abzüglich Bundesbeiträge an Lärmschutzmassnahmen	– 351 000.—
abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	–1 421 690.—
Kosten zu Lasten Staat	4 177 310.—
abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, 4/1 SFD)	–1 260 150.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	2 917 160.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 2 917 160.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	1 000 000.—
1991	2150 5010	2 000 000.—
1992	2150 5010	2 000 000.—
1993	2150 5010	950 000.—
Total		5 950 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindeanteil wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 2150 6601 (Investitionsbeitrag des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt von Strassen (SBG) Art. 18a, 18b, 24a, 24e, 24c, 31a, 31b, 32, 33, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 28. Juli 1989.

7. Finanzreferendum

Der beantragte Kredit unterliegt **nicht** dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

5170. Moutier; Rue de l'Hôtel de Ville Nr. 2, Unterhalt und Umnutzung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Umnutzung und Wiederinstandstellung des alten Wachtposten-Gebäudes.

2. Kosten und Finanzierung Preisbasis vom 1. April 1989	Fr.
Gesamtkosten	1 900 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 45 FHV (Unterhaltsaufwendungen)	1 600 000.—
3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	300 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit	50 000.—
Zu bewilligender Kredit	250 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit.

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 300 000.—
		1991 Fr. 1 550 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion, Artikel 11
- Dekret über die Organisation der Baudirektion, Artikel 1 Absatz 15e
- Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (BSG 161.1, Artikel 104).

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

4864. Wengernalpbahn (WAB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9

(Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der WAB für technische Verbesserungen (Ausbau Bahnhof Wengen, 1. Etappe) ein Kantonsbeitrag von **Fr. 4 413 700.—** in Form einer bedingt rückzahlbaren Subvention bewilligt.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.205650-100. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 3 000 000.—
1991 Fr. 1 413 700.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

3. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

4. Besondere Bedingungen:
- Teuerungsbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten der WAB.
- Übersteigt die Dividende der WAB 8%, ist der gleiche Betrag, den die Zusatzdividende ausmacht, als Rückzahlung zu leisten.
- Das Bundesamt für Verkehr behält sich vor, Rückzahlungen zu fordern, wenn nicht reinvestierte Abschreibungsmittel oder Betriebsüberschüsse dies erlauben sollten.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:
Bund: Fr. 4 326 300.—
Gemeinde Lauterbrunnen: Fr. 2 500 000.—

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

4865. Regionalverkehr Bern–Solothurn AG (RBS); Sanierung von Bahnübergängen im Kräiligenfeld (Gemeinde Bätterkinden); Kantonsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 9 (Buchstabe b) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978, Artikel 10 des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1989 und gestützt auf den GRB vom 10. Februar 1988 wird dem RBS an die auf Fr. 2 200 000.— veranschlagten Kosten für die Sanierung von Bahnübergängen im Kräiligenfeld, Gemeinde Bätterkinden, ein Kantonsbeitrag à fonds perdu von Fr. 385 000.— bewilligt.

2. Der Verpflichtungskredit fällt mit Fr. 310 000.— zu Lasten von Konto 205640.1000004 (Kantonsbeiträge für die Sanierung von Niveauübergängen), und mit Fr. 75 000.— zu Lasten von Konto 2420.5650 (ordentlicher Bodenverbesserungskredit). Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 205640-1000004	Konto 2420.5650
1990	Fr. 250 000.—	Fr. 60 000.—
1991	Fr. 60 000.—	Fr. 15 000.—

3. Das Amt für öffentlichen Verkehr und das Meliorationsamt werden mit der Auszahlung beauftragt.

4. Es wird von folgenden Beitragszusicherungen Kenntnis genommen:
Bundesamt für Strassenbau Fr. 1 198 900.—; Eidgenössisches Meliorationsamt Fr. 75 000.—; Gemeinde Bätterkinden Fr. 80 000.—; RBS Fr. 461 000.—.

4866. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS); Eröffnung einer tangentialen Buslinie Zollikofen–Bern-Breitenrain; Zustimmung und Verpflichtungskredit.

1. Der Eröffnung einer tangentialen Busverbindung zwischen Zollikofen und dem Breitenrain in Bern für eine Versuchsperiode von 31 Monaten wird zugestimmt.

2. In Anwendung von Artikel 3, 4, 5, 13 und 15 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 sowie Artikel 4 der Verordnung vom 10. November 1971 über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen wird an den mutmasslichen Betriebsfehlbetrag von Franken 1 260 000.— für die Gesamtdauer des Versuches ein Kantonsbeitrag von einem Drittel zugesichert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die an der Einführung der Linie interessierten Gemeinden Bäriswil, Bern, Ittigen, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen und Zollikofen die Übernahme von zwei Dritteln des Defizites verbindlich zugesichert haben.

3. Zur Deckung des Kantonsanteils wird zu Lasten von Konto 2220.203640-100 ein Verpflichtungskredit von Franken 420 000.— bewilligt. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 170 000.—
1992 Fr. 160 000.—
1993 Fr. 90 000.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird ermächtigt, Vorschüsse zu leisten.

4. Über die Modalitäten des Betriebes ist mit den Gemeinden und der Transportunternehmung eine Vereinbarung abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Während der Versuchsperiode sind periodisch Frequenzerhebungen durchzuführen. Nach dem zweiten Versuchsjahr sind die Ergebnisse zu analysieren. Gegebenenfalls ist für die definitive Einführung der Linie nach Abschluss des Versuches dem finanzkompetenten Organ Antrag zu stellen.

Geschäfte der Energiekommission

4863. Thun; Wasserkraftrecht Nr. 21096, Aare; neue Konzession für die Kraftwerke im Schwäbis.

A. Gesuchsteller

Einwohnergemeinde Thun, vertreten durch die Energie- und Verkehrsbetriebe Thun.

Projektverfasser: Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG, Zweigniederlassung Bern.

B. Gesuch

Erteilung einer Konzession für ein Wasserkraftrecht, eingereicht am 24. Februar 1989. Umbau des alten Kraftwerkes am linken Aareufer, im Schwäbis.

C. Anlageteile; Bauvorhaben

Das geplante Wasserkraftwerk ersetzt das an der gleichen Stelle im Jahre 1917 erstellte und 1935 erweiterte, alte Kraftwerk. Das zweite, im Jahre 1958 erstellte Wasserkraftwerk bleibt bestehen und wird in Verbindung mit dem geplanten, neuen Werk weiterbetrieben. Das neue Werk umfasst die folgenden Anlageteile:

Wasserfassung
Neues Einlaufbauwerk mit Rechenanlage und Rechenreinigungsanlage in den Gewerbekanal, ca. 30 m oberhalb des Wehres.

Oberwasserzuleitung
Teilstück des bestehenden Gewerbekanals, das saniert wird.

Kraftstation
Neue, ebenerdige Zentrale, Länge ca. 35 m. Der Baukörper ragt schräg in den Flussraum und bewirkt gegenüber heute eine Ausbuchtung von 10 m in die Aare hinein. Das Werkdach wird humusiert und bepflanzt. Das alte Kraftwerkgebäude wird abgebrochen.
Die neue Zentrale wird mit einer horizontalachsigen, doppelt regulierten Rohrturbine mit Synchrongenerator ausgerüstet.
Die wichtigsten technischen Daten lauten:

– Nutzbare Wassermenge	58	m^3/s
– Laufraddurchmesser	2,80	m
– Normaldrehzahl	1000	U/min
– Nennleistung	2740	kW

Unterwasserableitung
Ins Bauwerk der Zentrale integrierter Auslaufkanal, in die Aare mündend.

D. Öffentliche Auflage

Das Gesuch wurde gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964, im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 23 vom 31. März 1989 und im «Thuner Amtsanzeiger» publiziert und mit den Projektunterlagen vom 1.–30. April 1989 auf dem Regierungsstatthalteramt Thun öffentlich aufgelegt.
Es gingen folgende Einsprachen ein:
- Einsprache der Fischerei-Pachtvereinigung Thun
- Einsprache der Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung
- Einsprache der Gäumann-Stiftung des Fischereivereins Aaretal.

E. Vernehmlassungsverfahren

Zum Gesuch Stellung genommen haben
- die Bundesämter für Wasserwirtschaft, Zivilschutz, Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Raumplanung, Verkehr; der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste;
- die kantonalen Fachstellen: Tiefbauamt, Raumplanungsamt, Fischereiinspektorat, Naturschutzinspektorat, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Gewässerschutzamt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS);
- die Stabsstelle der Bauabteilung der Stadt Thun und die Stabstelle für Umweltschutz der Stadt Thun.

F. Begründung des Vorhabens

Das bestehende Kraftwerk ist alt und muss erneuert werden. Das Gebäude hat Schäden und die Maschinen sind stark strapaziert, zudem weisen sie nur geringe Wirkungsgrade auf und es besteht ein Ausfallrisiko. Variantenstudien ergaben, dass aus technischer und ökonomischer Sicht ein kompletter Neubau mit einer Rohrturbine die bessere Lösung ist, als ein Teilumbau oder ein Einbau mehrerer, neuer Maschinen ins bestehende Gebäude.

Gegenüberstellung der Jahresproduktionen:
- Heutige, alte Anlage ..... 5,5 GWh (Mio. kWh)
- Neue Anlage gemäss Konzessionsgesuch ..... 13 GWh (Mio. kWh)
- Neue Anlage mit Fischpassdotation gemäss Beschlussvorlage . 12,5 GWh (Mio. kWh)
- Werk aus dem Jahre 1958, das unverändert weiterbetrieben wird 32 GWh (Mio. kWh)

G. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Das Vorhaben ist mit einer Leistung von 2,74 MW nicht UVP-pflichtig. Ein formelles UVP-Verfahren nach Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) wurde somit nicht durchgeführt.

2. Da die zuständige Behörde aber gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) ohnehin prüfen muss, ob die Vorschriften über den Schutz der Umwelt vom Vorhaben eingehalten werden können, wurde der mit dem Konzessionsgesuch eingereichte UV-Bericht der Bürogemeinschaft für angewandte Oekologie, Zürich, mit dem Gesuch öffentlich aufgelegt und von den kantonalen Umweltschutzfachstellen beurteilt; ferner wurde das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) angehört. Der Bericht und Antrag der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS) ist in der Beilage zum Konzessionsbeschluss enthalten.

H. Erwägungen

1. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 einer staatlichen Konzession. Die Konzessionsbehörde entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch Zivilgerichte zu behandeln sind. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen (Art. 14 WNG).

2. Die Energie- und Verkehrsbetriebe der Stadt Thun (früher Licht- und Wasserwerke Thun) nutzen die Wasserkraft der Aare seit dem Jahre 1883 als Energiequelle. Die Produktionsanlagen im Schwäbis wurden über die Jahrzehnte in verschiedenen Etappen ausgebaut. Die heutige Produktion vermag 25% der im Versorgungsgebiet der Stadt Thun benötigten Energie zu decken. Der darüber hinausgehende Strombedarf muss durch Zukauf von Fremdenergie abgedeckt werden. Durch den Neubau des alten Kraftwerkes wird — mit einer um 17% gesteigerten Gesamtproduktion — der Selbstversorgungsgrad auf 30% angehoben. Dieser Steigerung kommt angesichts der Sparanstrengungen, die darauf abzielen, die Zuwachsraten bei der Stromnachfrage abzuschwächen, eine erhebliche Bedeutung zu.

3. Nach Ziffer 1.6 des Dekretes über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik ist die Erneuerung und der massvolle Ausbau bestehender Wasserkraftwerke unter Berücksichtigung der Umweltfolgen zu fördern. Das vorliegende Projekt, die überalterte Anlage grundlegend zu erneuern, steht mit der kantonalen Energiepolitik im Einklang. Das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Projektes ist gegeben.

4. Gemäss den Bestimmungen über die Umweltschutzgesetzgebung überprüft die zuständige Behörde, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie lehnt es ab, wenn es trotz Auflagen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und den weiteren bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Fischerei usw. nicht zu entsprechen vermag (Art. 4 UVPV). Das Projekt der Energie- und Verkehrsbetriebe Thun wurde einer umfassenden Überprüfung auf dessen Umweltverträglichkeit unterzogen. Für die Abklärung der Auswirkungen des Projektes auf das Grundwasser wurde ein zusätz-

licher Untersuchungsbericht verlangt und erstellt. Die mit der Ausarbeitung der Berichte beauftragten Gutachter sowie alle kantonalen und eidgenössischen Fachstellen kommen zum Schluss, dass dem Projekt unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden kann.

5.1 Das Fischereiinspektorat, die KUS und das BUWAL sowie die Einsprecher verlangen nachdrücklich den Bau einer Fischtreppe. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Bau des Wehres im Jahre 1958, beim ehemaligen alten Wehr (das sich beim Schwäbisbad befand), eine funktionierende Fischtreppe existierte. Begründet werden die Begehren u. a. mit dem Rückgang der Bestände. Dies ist insbesondere auf die zunehmende Einengung der Fischwanderung durch das Errichten von künstlichen Barrieren zurückzuführen. Im weitern nehme die Artenvielfalt zunehmend ab. Die Fischtreppe müsse daher u. a. auch für in ihrem Bestand bedrohte Arten wie Seeforellen, Aeschen und Nasen sein, fordert das Fischereiinspektorat. Ausserdem würde es in breiten Kreisen nicht verstanden, wenn auf den Bau eines Fischpasses verzichtet würde, nachdem mit grossem finanziellen Aufwand in andern Aarekraftwerken (EW Felsenau/Engehalde, EW Matte Schwellenmätteli, EW Interlaken/IBI) der freie Fischzug wieder hergestellt worden ist, bzw. hergestellt werden soll. Das BUWAL beantragt im weitern, ein Lockwasser für den Betrieb der Fischtreppe von 3–4 m^3/s vorzusehen und die Konzessionärin zur periodischen, längerdauernden Prüfung des Fischaufstieges zu verpflichten.

5.2 Das Konzessionsprojekt sieht keine Fischtreppe vor. Studien haben ergeben, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Fischtreppe nur auf der rechten (der neuen Zentrale gegenüberliegenden) Aareseite realisierbar ist und Baukosten von ca. Fr. 500 000.— ergeben wird. Die Gesuchstellerin erachtet den Aufwand im Verhältnis zum Nutzen der Anlage als zu hoch. Das neue Projekt ändert nichts an den bestehenden Stauverhältnissen, daher sehe sie keine Notwendigkeit für eine Fischtreppe. Das Begehren nach einer, mit dem heutigen Vorschlag praktisch identischen, Fischtreppe sei bereits im Jahre 1958 als unverhältnismässig abgewiesen worden. Eine permanente Dotation von 3–4 m^3/s zur Erzeugung einer Lockströmung bei der Eintrittsöffnung der Fischtreppe würde einen jährlichen Produktionsverlust von Fr. 120 000.— bis Fr. 180 000.— ausmachen und könnte bei extrem tiefen Abflussmengen dazu führen, dass alle Maschinen wegen der Gefahr von Kavitationsschäden abgestellt werden müssten. Das sei nicht akzeptierbar, argumentieren die Energie- und Verkehrsbetriebe Thun. Die Einspracheverhandlung vom 18. Oktober 1989 führte zu keiner Annäherung der Standpunkte.

5.3 Artikel 25 lit. b des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 statuiert als Grundsatz, dass bei technischen Eingriffen in ein Gewässer alle Massnahmen zu treffen sind, um die freie Fischwanderung sicherzustellen. Zwar trifft es zu, dass das vorliegende Projekt selbst keine baulichen Auswirkungen auf die im Jahre 1958 ohne Fischtreppe erstellte Wehranlage in der Aare hat. Gesamthaft betrachtet bildet jedoch die neue Anlage zusammen mit der erwähnten Wehranlage eine Einheit, bei welcher die freie Fischwanderung gewährleistet sein muss. Dies kann nur durch den Bau einer Fischtreppe auf der rechten Aareseite erfolgen. Aus der Stellungnahme des Fischereiinspektorates ist abzuleiten, dass im fraglichen Gebiet durch das Errichten der Wehranlage wichtige Fischbestände und -arten wie Seeforellen, Aeschen, Nasen konkret beeinträchtigt wurden. Die Sicherstellung einer freien Fischwanderung ist somit grundsätzlich unerlässlich. Weil sich die Fischtreppe am linken Ufer, wo die Strömungsverhältnisse besser wären, nicht realisieren lässt, wird sie nur eine eingeschränkte Fischwanderung ermöglichen. Ein beschränkter Austausch auch in aufsteigender Richtung wird immerhin den erwünschten Gen-Austausch und damit das erblich festgelegte Variationspotential der Arten fördern.

5.4 Unverhältnismässig scheint jedoch der Antrag des BUWAL nach einer generellen Lockwassermenge von 3–4 m^3/s für den Betrieb der Fischtreppe, welcher einen jährlichen Produktionsverlust von Fr. 120 000.— bis Fr. 180 000.— zur Folge hätte. Der beigezogene Fischereiexperte H. Marrer, Solothurn, schlägt eine variable Lockwassermenge, in Abhängigkeit des Aareabflusses, vor. Laut seinem Vorschlag ist bei mittleren Abflussverhältnissen eine Lockwassermenge von 1–2 m^3/s erforderlich. Bei Wehrüberfall ist die Menge soweit zu erhöhen, als es die Kapazität der Lockwasserleitung zulassen wird. In den Wintermonaten kann der Betrieb der Fischtreppe, seiner Erfahrung nach, ganz eingestellt werden, weil in dieser Zeit kaum Fischbewegungen stattfinden werden. Das bedeutet Dotationsmengen von:

- 1–2 m^3/s, während ca. 230 Tagen im Jahr, in den Monaten März bis Mai und August bis Mitte Dezember;
- mehr als 1–2 m^3/s, während ca. 60 Tagen im Jahr, in den Monaten Juni und Juli;
- keine Dotation, während ca. 75 Tagen im Jahr, in den Monaten Mitte Dezember bis Ende Februar.

Die Dotation der Fischtreppe ist gemäss dem Vorschlag des Experten zu bemessen. Der Produktionsverlust hält sich in Grenzen und ist damit für die Gesuchstellerin tragbar. Die genauen saisonalen Lockwassermengen werden im beschriebenen Umfang aufgrund der Kontrollergebnisse, in Zusammenarbeit mit dem Fischereiinspektorat, zu gegebener Zeit festzulegen sein.

6. In den Stellungnahmen des Fischereiinspektorates, des BUWAL und der KUS wird verlangt, im Rahmen der Detailprojektierung zu prüfen, ob der vorgesehene Rechenstababstand von 40 mm reduziert werden könnte. Das Verletzungsrisiko für die Fische würde dadurch vermindert. Dieses Begehren muss abgewiesen werden. Durch eine Verkleinerung des freien Einlaufquerschnittes steigen die Strömungsverhältnisse im Einlaufrechen stark an und es entsteht ein Produktionsverlust von mehreren Prozenten. Dieser stände in keinem Verhältnis zum Nutzen. Der projektierte Rechenabstand von 40 mm entspricht den heutigen Verhältnissen beim Kanaleinlauf und bei den Turbineneinlässen des in der Aare stehenden Werkes. Das Schadenausmass wird demnach nicht grösser. Andererseits darf, um Strömungsverluste zu minimieren, der Stababstand auch nicht ausgeweitet werden.

7. In den Stellungnahmen des Fischerei- und des Naturschutzinspektorates sowie der KUS wird erwähnt, dass sich der betonierte Fallboden bei Wehrüberfall des Wassers als tödliche Falle für Fische und Jungvögel erweise. Es wird verlangt, im Rahmen der Detailprojektierung zu prüfen, ob der bestehende Fallboden durch das Herstellen eines «Wasserkissens», mit einer Vorsperre/Spundwand, entschärft werden könnte. Dieses Begehren muss abgewiesen werden. Da es sich um ein Klappenwehr mit freiem Überfall handelt, musste der Wehrunterteil zur Verhinderung von Kolkschäden speziell gestaltet werden. Anhand von Ergebnissen aus Modellversuchen der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH wurden die Wehrschwelle und die Energievernichter in zweckmässiger Form gebaut. Das Errichten einer Vorsperre/Spundwand könnte nun diese Massnahmen in Frage stellen und könnte auch einen schadlosen Durchfluss des Höchsthochwassers, der gewährleistet sein muss, behindern.

8. Das Raumplanungsamt fordert im Zusammenhang mit der Beurteilung der Lärmfragen, dass mit der Konzessionserteilung zugewartet wird, bis die Ergebnisse des durch die Stadt Thun ausgeschriebenen Architekturwettbewerbes «Scheibenstrasse» vorliegen, damit das Konzessionsgesuch im Lichte der Wettbewerbsergebnisse beurteilt werden kann. Dieses Begehren ist abzuweisen. Die im UV-Bericht errechneten Lärmpegel lassen nämlich den Schluss zu, dass bei einer aufgrund des Projektwettbewerbes nötigen Umzonung auf die Empfindlichkeitsstufe 2 die erforderlichen Planungswerte, wenn auch knapp, eingehalten werden können. Im übrigen liegt die geplante Zentrale am Aussenrand des EW-Areals, das eine weitere Zentrale und eine Freiluftschaltanlage enthält und an diesem Standort verbleiben wird.

9. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch die Eidg. Konstruktionswerkstätte Thun, betreibt unterhalb des geplanten Kraftwerkes ein vom Gewerbekanal gespiesenes, bis ins Jahr 2038 konzediertes, Wasserkraftwerk mit 390 kW Leistung. Die Energie- und Verkehrsbetriebe Thun sind deshalb zu verpflichten, solange dieses Kraftwerk betrieben wird und die Konzession besteht, aus der Stauhaltung jederzeit eine Wassermenge von 6 m^3/s abzugeben.

10. Das vorliegende Projekt sieht den Ersatz der alten durch eine neue Zentrale vor. Dabei bleibt das im Jahre 1958 gebaute, die gleiche Gefällsstufe ausnützende, Wasserkraftwerk bestehen und wird in Verbindung mit dem neuen Kraftwerk weiterbetrieben. Die beiden Werke bilden dadurch eine Betriebseinheit.
Es ist damit notwendig, beide Kraftwerke in der vorliegenden Konzession zusammenzufassen und insbesondere die Konzessionsdauer der beiden Werke zu vereinheitlichen. Förmlich ist festzuhalten, dass die nutzbare Wassermenge des bestehenden Werkes 136 m^3/s und die Leistung 4880 kW betragen.

I. Einsprachen

1. Die Fischerei-Pachtvereinigung Thun weist in ihrer Einsprache darauf hin, dass im vorliegenden Projekt die freie Fischwanderung nicht gewährleistet ist und der Gewerbekanal als Pachtgewässer der Fischaufzucht dient. Sie verlangt eine Garantie für einen Wasserdurchsatz von mindestens 6 m^3/s im Gewerbekanal.
Hiezu ist auf Ziffer 5.3 und Ziffer 9 von Kapitel H dieses Beschlusses zu verweisen. Dem Begehren der Einsprecherin ist damit entsprochen worden.

2. Die Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung und die Gäumann-Stiftung des Fischereivereins Aaretal verlangen in ihren inhaltlich identischen Einsprachen den Bau einer Fischtreppe und ausserdem, dass über die Realisierbarkeit und die nötigen Auflagen zum Bau einer funktionstüchtigen Fischtreppe, vor der Konzessionserteilung, ein Gutachten einzuholen sei. Was den Bau der Fischtreppe anbetrifft, so ist auch hier auf Ziffer 5.3 von Kapitel H zu verweisen. Dem Begehren der Einsprecher ist entsprochen worden.
Zur Frage eines vorgängigen Gutachtens: Sinn der Forderung zur Einholung eines Gutachtens ist die Abklärung der zu treffenden Massnahmen. Durch Beizug von Herrn H. Marrer, Solothurn, (von den Einsprechern vorgeschlagen) durch die VEWD zur Festlegung der Bedingungen, ist auch diesem Begehren entsprochen worden.

K. Konzessionsabgaben

1. Die gesetzlichen Abgaben werden gemäss dem im Zeitpunkt der Konzessionserteilung gültigen Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) für das geplante und das bestehende Kraftwerk berechnet.

2. Hinsichtlich der einmaligen Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass für das geplante Kraftwerk eine neue Konzession mit einer Dauer von 80 Jahren erteilt wird. Daher beträgt die Abgabe das Doppelte des Wasserzinses für ein Jahr (Art. 15 WAD). Die Abgabe für das bestehende Kraftwerk beträgt das Doppelte der zusätzlich konzedierten Leistung (Art. 17 WAD).

L. Rechtsweg

Die Erteilung der Konzession unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 99 lit. d OG in Verbindung mit Art. 72 lit. d und Art. 73 Abs. 1 lit. c VwVG). In einem solchen Beschwerdeverfahren kann gerügt werden, der Kanton habe bei seiner Konzessionserteilung Bundesrecht verletzt (namentlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916) oder sein Ermessen missbraucht (Art. 4 BV).

M. Beschluss

Der Grosse Rat, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, auf Antrag des Regierungsrates **beschliesst:**

1. *Erteilung der Konzession*

Der Einwohnergemeinde Thun wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft der Aare im Schwäbis, in den Gemeinden Thun und Steffisburg. Die Konzession erstreckt sich auf die Erstellung und den Betrieb eines neuen Kraftwerkes gemäss Konzessionsprojekt vom 24. Februar 1989, sowie auf den Weiterbetrieb des bestehenden Werkes mit den vorhandenen Einrichtungen auf eine Dauer von 80 Jahren.
Die maximale nutzbare Wassermenge beträgt 194 m^3/s, die konzedierte Leistung 5850 kW. Wesentliche Änderungen des Konzessionsprojektes bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.
Für das Wasserkraftrecht wird gemäss Artikel 17 WNG zu gegebener Zeit eine Konzessions-Urkunde ausgestellt. Darin sind der Umfang des Nutzungsrechtes sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die Konzessionärin hat die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern.

2. *Bisherige Rechtstitel*

Durch den vorliegenden Beschluss werden alle vorhergehenden, das gleiche Wasserrecht betreffenden Rechtstitel, namentlich die Konzession vom 7. März 1958, ersetzt und aufgehoben.

3. *Bedingungen*

3.1 Wasserregime
Aus der Stauhaltung ist jederzeit eine Wassermenge von 6 m^3/s an das unterliegende Kraftwerk der Eidg. Konstruktionswerkstätte Thun abzugeben.

3.2 Fischtreppe
- Am rechten Ufer ist ein, im sogenannten Beckenpass-System konzipierter, Fischpass zu erstellen und zu betreiben.
  Dieser hat den Bedürfnissen eines gemischten Fischbestandes zu genügen.
- Der Fischpass ist mit Betriebswasser und saisonal variablem Lockwasser zu dotieren. Die Dotationsmengen werden im Sinne von Ziffer 5.4 der Erwägungen zu gegebener Zeit festgelegt.
- Die Konstruktion des Fischpasses, die Lage und Gestaltung der Einstiegs- und Austrittsöffnungen so-

wie die baulichen Massnahmen zur Erzeugung einer optimalen Lockströmung sind durch einen Fachmann noch im Detail abzuklären.
- Die Funktionstauglichkeit der Fischtreppe ist über eine Zeitspanne von mindestens 2 Jahren periodisch zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

3.3 Kolkschutz
Beim Erstellen des Kolkschutzes ist eine Sohlenverdichtung zu vermeiden. Die Blöcke dürfen nicht einbetoniert werden.

3.4 Rechenstababstand
Der Rechenstababstand hat 40 mm zu betragen.

3.5 Grundwasserschutz
Sollte durch die geringfügige Querschnittverengung des Grundwasserleiters der Grundwasserspiegel verändert werden, und sollten daraus für Unterlieger nachteilige Auswirkungen entstehen, so gehen die zu treffenden Massnahmen zu Lasten der Konzessionsnehmerin.

3.6 Uferweg
Im Kraftwerkbereich hat die Konzessionsnehmerin das nach Massgabe der See- und Flussufergesetzgebung nötige Teilstück Uferweg zu erstellen.

3.7 Uferbestockung
Zur Uferbestockung ist grösste Sorge zu tragen. Im Baustellenbereich sind spezielle Massnahmen gegen Schäden an der Uferbestockung zu ergreifen.

3.8 Gestaltung der Gebäude
Für die Gestaltung der neuen Zentrale sind entsprechende Fachleute beizuziehen, und es ist das Vorhaben bezüglich seiner Einpassung ins Stadtbild zu optimieren.

3.9 Bauphase
Die Lärm- und Schadstoffimmissionen sind soweit möglich zu begrenzen. Während der Zeit besonders grosser und anhaltender Lärmimmissionen sind die Immissionen in den umliegenden Wohngebieten zu messen und es sind, soweit nötig, zusätzliche baubetriebliche Massnahmen zur Lärmreduktion zu treffen. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten in der Aare in einer umspundeten Baugrube auszuführen.

3.10 Auflagen für die Detailprojektierung
Für die Plangenehmigung nach Artikel 36 ff. WNG sind die Auflagen, Bedingungen und offenen Fragen gemäss Beurteilungsbericht der KUS im Anhang dieses Beschlusses zu berücksichtigen bzw. abzuklären.

4. *Einsprachen*

Den Einsprachen der Fischereipachtvereinigungen Thun, Bern und Umgebung und der Gäumann-Stiftung des Fischereivereins Aaretal ist entsprochen worden.

5. *Fallboden*

Das Begehren des Fischerei- und des Naturschutzinspektorates sowie der KUS, den bestehenden Fallboden durch bauliche Massnahmen zu entschärfen, wird abgewiesen.

6. *Fischerei*

Die Bedingungen der fischereipolizeilichen Bewilligung bleiben vorbehalten und bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Konzessionsbeschlusses.

7. *Baubewilligung*

Für die Bauten und Anlagen ist nach Massgabe der Baugesetzgebung das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren ist jedoch die durch den Konzessionsbeschluss festgelegte, grundsätzliche Anlage des Werkes verbindlich (Art. 1 Abs. 3 Bst. b/aa Baugesetz vom 9. Juni 1985).

8. *Besondere Bewilligungen*

Vorbehalten sind des weitern die nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erforderlichen, weiteren besonderen Bewilligungen.

9. *Plangenehmigung*

Für alle Bauobjekte des Kraftwerkes sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser die Baupläne vor Inangriffnahme der Arbeiten in drei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen.

10. *Baufristen*

Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Angriff zu nehmen und spätestens fünf Jahre nach Baubeginn abzuschliessen. Der Regierungsrat kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Baufrist verlängern.

11. *Probebetrieb und Kollaudation*

- Der Beginn des Probebetriebes bedarf der vorherigen Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD).
- Nach Abschluss der Ausführung aller Bauten und Anlagen sowie erfolgtem Probebetrieb ist die VEWD zur Abnahme und Kollaudation des Werkes einzuladen.

12. *Dauer der Konzession*

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 80 Jahren, von dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Tag an gerechnet.

13. *Unterhaltspflichten*

Die Unterhaltspflichten werden nach Inbetriebnahme des Werkes mit den Wasserbau-Fachstellen festgelegt und in die Konzessions-Urkunde aufgenommen.

14. *Ausführungspläne*

Spätestens ein Jahr nach der Kollaudation des Werkes sind der VEWD die bereinigten Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

15. *Gesetzliche Abgaben und Gebühren*

15.1 Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttoleistung von 5850 kW, mit dem Ansatz von Fr. 54.—/kW, Fr. 315 900.—. Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleiben spätere Änderungen des Wasserzinsansatzes oder deren Berechnungsart gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

		Fr.
15.2	Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt	120 960.—
15.3	und die Verwaltungsgebühr	4 040.—
	Total	125 000.—

Die Abgaben gemäss Ziffer 15.2 und 15.3 werden am Tag des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig. Der Betrag ist innert 30 Tagen mittels beigelegtem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung des Kantons Bern, PC 30-406-7 (Konto 2230.4112-10001) zu überweisen.

16. *Fakultatives Referendum*

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6a der Staatsverfassung.

17. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel, mit Anträgen und Begründung versehen, bei der Schweizerischen Bundeskanzlei einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung dieses Beschlusses.

18. *Eröffnung*

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser mittels eingeschriebenem Brief an
- die Konzessionärin
  mit dem genehmigten Doppel des Konzessionsprojektes
- die Einsprecher
- das Regierungsstatthalteramt Thun
- die Konzessionsgemeinden Thun und Steffisburg.

19. *Kenntnisnahme*

Dieser Beschluss wird zur Kenntnisnahme verschickt an
- Stadt Thun, Stabstelle für Umweltschutz
- das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- die Baudirektion des Kantons Bern (2 Ex.)
- die Forstdirektion des Kantons Bern (2 Ex.)
- das Grundbuchamt Thun
- die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung amtliche Bewertung
- die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (5 Ex.).

20. *Beilage*

Dem Konzessionsbeschluss beigelegt ist der Bericht zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern vom 20. November 1989.

5025. Brügg; Wasserkraftrecht Nr. 15072, Aare (Nidau–Büren-Kanal); neue Konzession.

A. Gesuchstellerin

«Projektierungsgemeinschaft Kraftwerk Brügg» bestehend aus der Einwohnergemeinde Biel und der Bernischen Kraftwerke AG.

Projektverfasserin: Bauabteilung der Bernischen Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25.

B. Gesuch

Erteilung einer Konzession für ein Wasserkraftrecht, eingereicht am 16. Dezember 1988. Nutzung der Wasserkraft in einem neuen Wasserkraftwerk (Laufwerk) im linken Ufer des Nidau–Büren-Kanals (Aare) direkt unterhalb des Regulierwehres Port. Umfang der Wassernutzung: Direkte Umleitung am Wehr einer maximalen Ausbauwassermenge von 220 m^3/s und Nutzung der durch den regulierten Gesamtabfluss sich ergebenden Fallhöhe, zur Erzeugung einer mittleren Bruttoleistung von 4200 kW. Die gewonnene Wasserkraft dient zur Erzeugung von Strom, welcher in das Hochspannungsnetz der BKW und des EW Biel abgegeben wird.

C. Anlageteile; Bauvorhaben

Die geplante Wasserkraftanlage erstreckt sich von 90 m oberhalb bis 120 m unterhalb des Regulierwehres, schliesst landeinwärts direkt an dieses an und umfasst die folgenden Anlageteile:

Wasserfassung

Offene Wasserumleitung in Zulaufkanal zum Kraftwerk.

Oberwasserzuleitung

Offener, trogförmiger Zulaufkanal von ca. 70 m Länge und 23,40 m Breite.

Kraftstation

Maschinengebäude in Betonkonstruktion mit einem umbauten Volumen von ca. 15 000 m^3 zur Aufnahme aller maschinellen und elektrischen Ausrüstungen. Das Bauwerk liegt unter dem Niveau des Uferweges. Über dem Wegniveau kommen nur zwei kleine Hochbauten (Aufenthaltsraum und Geräteschuppen) zu stehen. Das neue Kraftwerk wird mit zwei horizontalachsigen, doppelt regulierten Rohrturbinen in Schachtbauweise ausgerüstet.
Die wichtigsten technischen Daten lauten:

– Nennwassermenge	2× 109,7	m^3/s
– Laufraddurchmesser	4,20	m
– Normaldrehzahl	74	U/min
– Nennleistung	2×2610	kW

Unterwasserableitung

Buchtförmiges Auslaufbauwerk, direkt an das Maschinengebäude anschliessend, mit Rückführung des Nutzwassers noch oberhalb des Abwasser-Auslaufes der MüRA in den Fluss.

Durch den Bau des neuen Kraftwerkesbedingte Umbaumassnahmen an der bestehenden Wehranlage
- Ufermauern Seite Brügg: Der heutige uferseitige Abschluss wird, soweit als noch benötigt, als Trennwand zum Kraftwerk in dieses integriert.
- Fischtreppe: Die bestehende im Regulierwehr integrierte Fischtreppe muss durch einen neuen Fischpass, der landseitig um das Maschinengebäude geführt wird, ersetzt werden.
- Wehrstrassenbrücke: Die über das Regulierwehr führende Strassenbrücke muss über dem Zulaufkanal und dem Uferweg den neuen Verhältnissen angepasst werden. Dieser Brückenteil wird abgebrochen und neu erstellt.

D. Öffentliche Auflage

Das Gesuch wurde gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964, im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 6 vom 25. Januar 1989 und im «Nidauer Anzeiger» vom 27. Januar und 3. Februar 1989 publiziert und mit den Projektunterlagen vom 25. Januar bis 24. Februar 1989 auf der Gemeindeverwaltung Brügg öffentlich aufgelegt.
Innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen ging eine Rechtsverwahrung des Gemeindeverbandes für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Biel (Müra), ein.

E. Vernehmlassungsverfahren

Zum Gesuch Stellung genommen haben
- die Bundesämter für Wasserwirtschaft, Zivilschutz, Umwelt, Wald und Landschaft, Raumplanung, Verkehr; der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste;
- die kantonalen Fachstellen: Tiefbauamt, Raumplanungsamt, Fischereiinspektorat, Naturschutzinspektorat, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Gewässerschutzamt, Koordinationsstelle für Umweltschutz;
- die Einwohnergemeinde Brügg.

F. Begründung des Vorhabens

Mit dem geplanten Bau des Wasserkraftwerkes Brügg wollen die Einwohnergemeinde Biel und die Bernischen Kraft-

werke AG einen Beitrag leisten zur ausreichenden und sicheren, volkswirtschaftlich vertretbaren und umweltgerechten Energieversorgung in ihren Versorgungsgebieten. Für die Wahl des Standortes sprechen die folgenden Randbedingungen:

- Das Bestehen des 1936–39 errichteten Regulierwehres mit einer bisher ungenutzten Fallhöhe von 0,60–3,00 m.
- Die Lage in unmittelbarer Nähe eines grossen Verbrauchergebietes, der Stadt Biel und ihrer Agglomeration.
- Die Lage einer günstigen Energie-Einspeisestelle, der 50/16-kV-Unterstation Brügg der BKW.
- Die günstigen hydrologischen Verhältnisse, die einen Winteranteil von mehr als 50% an der Jahres-Energieproduktion erwarten lassen.

Jahresproduktion:

– Winterhalbjahr	13,0 GWh (Mio. kWh)
– Sommerhalbjahr	12,3 GWh (Mio. kWh)
– Total	25,3 GWh (Mio. kWh)

G. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gestützt auf den UV-Bericht des Büros SIGMAPLAN in Bern und dessen Beurteilung durch die Fachstellen, beantragt die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS), das Vorhaben «Neubau Kraftwerk Brügg» als umweltverträglich zu bewilligen, wenn die in ihrem Beurteilungsbericht vom 20. September 1989 genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

H. Erwägungen

1. Gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 bedarf die Nutzung öffentlicher Gewässer einer staatlichen Konzession. Die Konzessionsbehörde entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch Zivilgerichte zu behandeln sind. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen (Art. 14 WNG).

2. Die in den Jahren 1936–39 erstellte Wehranlage Port am Ausfluss des Bielersees reguliert den Wasserstand der Jurarandseen und die Abflussverhältnisse der Aare unterhalb des Wehres. Wegen der geringen und dazu stark schwankenden Fallhöhen war es bisher aus wirtschaftlichen Gründen nicht interessant, die zur Verfügung stehende Wasserkraft an dieser Stelle zu nutzen, unter anderem auch deshalb, weil anderweitige günstigere Möglichkeiten bestanden. In der Zwischenzeit hat sich die Lage geändert, die Zahl der realisierbaren Wasserkraftprojekte ist klein geworden. Dadurch sind Ausbaumöglichkeiten, auch aus energiepolitischer Sicht, interessant geworden, deren Wirtschaftlichkeit erst mittel- bis langfristig gegeben ist.

3. Mit dem verhältnismässig bescheidenen Produktionspotential steuert das geplante Kraftwerk Brügg dennoch einen wertvollen Beitrag zu einer ausreichenden und sicheren Energieversorgung bei. Die geplante Produktion vermag 10–12% der im nahe gelegenen Versorgungsgebiet der Stadt Biel benötigten Energie zu decken und liegt bezüglich der Einspeisestelle günstig. Hinzu kommt, dass der Winterproduktionsanteil von 51%, welcher durch das höhere Nutzgefälle in den Wintermonaten bedingt ist, im Vergleich zu andern Laufkraftwerken (knapp 40%) überdurchschnittlich hoch ist. Das Kraftwerk erzeugt hochwertige Energie, welche weitgehend bedarfsgerecht (Winterbedarf ca. 54%) anfällt. Durch die bessere Ausschöpfung des Potentials der erneuerbaren Energie erfüllt die Anlage eine wichtige Zielsetzung der Energiepolitik.

4. Gemäss Ziffer 1.6 des Dekretes über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik fördert der Kanton die Erneuerung und den massvollen Ausbau bestehender Wasserkraftwerke sowie die Erstellung neuer Kleinwasserkraftwerke unter Berücksichtigung der Umweltfolgen. Zwar fällt das geplante Kraftwerk in keine der beiden Kategorien, das Projekt entspricht der Zielsetzung dieses Leitsatzes aber insofern, als damit kein neuer Eingriff in den Wasserhaushalt und die Landschaft verbunden ist. Die vorteilhaften Umstände sowie die fortgeschrittene Maschinentechnik erlauben eine Wasserkraftnutzung mit einem als gering einzustufenden Eingriff in die Natur und mit einem vertretbaren Kostenaufwand. Insbesondere muss lediglich ein Maschinenhaus mit Zu- und Ablaufkanal erstellt werden. Das Projekt steht mit der kantonalen Energiepolitik im Einklang. Das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Projektes ist somit gegeben.

5. Bei der Konzessionsverleihung prüft die Konzessionsbehörde nebst den sachlichen auch die persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellerin. Gemäss Artikel 35 Absatz 4 WNG ist die Konzession zu erteilen, wenn die Gesellschaft gegründet ist. Für das Kraftwerk Brügg besteht diese Trägerschaft noch nicht. Da aber beide Parteien, d. h. sowohl die BKW als auch die Einwohnergemeinde Biel, der jetzigen Projektierungsgemeinschaft in Form der einfachen Gesellschaft über einschlägige Erfahrungen mit einem Kraftwerkbetrieb verfügen und zudem solvente Partner sind, ist im Sinne von Artikel 35 Absatz 4 WNG genügend Sicherheit gegeben. Aus diesen Gründen kann eine Erteilung der Konzession an die Projektierungsgemeinschaft erfolgen. Die endgültige Trägerschaft, ausgestaltet als Aktiengesellschaft, ist bis zur Inbetriebnahme des Werkes zu gründen.

6. Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) überprüft die zuständige Behörde, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie lehnt es ab, wenn es trotz Auflagen und Bedingungen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und den weiteren bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Fischerei usw. nicht zu entsprechen vermag. Das Vorhaben der Projektierungsgemeinschaft Kraftwerk Brügg ist umfassend auf seine Umweltverträglichkeit hin geprüft worden. Für die Abklärung der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft wurden Zusatzuntersuchungen verlangt und durchgeführt. Die mit der Ausarbeitung des Berichtes beauftragten Gutachter sowie alle kantonalen und eidgenössischen Fachstellen kommen zum Schluss, dass dem Projekt unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden kann.

7. Durch den Betrieb des KraftwerkesBrügg darf die Regulierung der Jurarandseen, die in einem Regulierreglement der Kantone der II. Juragewässerkorrektion festgelegt ist, nicht verändert werden. Das bedeutet, dass das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) als verantwortliche Amtsstelle auch in Zukunft die Seestände überwacht und die «Soll-Abflussmenge» an der Staustufe Port-Brügg festlegt. Das WEA bleibt auch gegenüber dem Bund für die reglementsgetreue Regulierung und die Regulierman över verantwortlich. Lediglich die Einstellung und Beibehaltung der «Soll-Abflussmenge» ist mit dem Betrieb des Kraftwerkes bis zu einer Abflussmenge von 520 m^3/s vom WEA an den Kraftwerkbetreiber zu übertragen. Bei einer Abflussmenge von mehr als 520 m^3/s (Hochwasser) verbleibt dem WEA die Möglichkeit des Direkteingriffes, wobei aufgrund der in dieser Situation herrschenden Verhältnisse der Kraftwerkbetrieb und die Wehrregulierung aufeinander abzustimmen sind. Die Einzelheiten der Aufga-

benteilung und des Betriebes für die Regulierung sind in einem Reglement festzuhalten.

8. Durch den Kraftwerkbetrieb kommt es bei geschlossenem Wehr im Unterwasser zu einem Strömungszustand, der den sicheren Ein- und Ausfahrtsverkehr durch die Schleuse erschwert. Die Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie VAW der ETH stellte aufgrund von Modellversuchen fest, dass die Querströmung durch geeignete bauliche Massnahmen erheblich vermindert werden kann. Untersucht wurden der Bau verschieden gestalteter Trennwände zwischen Schleuse und Wehr, welche einen Vorhafen bilden und der Schiffahrt eine sichere Ein- und Ausfahrt gewährleisten. Die Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft (BSG) und das Bundesamt für Verkehr verlangen in ihren Stellungnahmen, dass entsprechende bauliche Massnahmen getroffen werden. Die Gesuchstellerin ist deshalb zu verpflichten, im Einvernehmen mit der BSG und ihrer Aufsichtsorgane, die als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu treffen.

9.1 Das Tiefbauamt stellt fest, dass zwar das Normalprofil von Fahrbahn und Gehweg demjenigen des bestehenden Brückenüberganges entspreche, dagegen eine allfällige künftige Erweiterung, z. B. für einen unterwasserseitig angebrachten Radsteg, erschwert würde, da die Pfeilerfundamente zum Abstützen der Passerelle fehlten. Als Massnahmen werden vorgeschlagen, bei den Stützen ein Auflager zu schaffen und Befestigungsmöglichkeiten für ein seitliches Anhängen des Steges an den Kastenquerschnitt vorzusehen. Damit eine möglichst hohe Flexibilität erhalten bleibt, verlangt das Tiefbauamt, dass für den Gehwegaufbau eine nicht tragende Bauweise vorzusehen ist. Die Gesuchstellerin ist deshalb zu verpflichten, im Rahmen der Detailprojektierung eine zweckmässige Lösung vorzuschlagen und zu realisieren.

9.2 Im Raume Port/Nidau herrschen prekäre Verkehrsverhältnisse, weil sich der gesamte Verkehr zwischen dem östlichen Seeland und der Region Biel über die beiden Übergänge Nidau und Port abwickelt. Die Verkehrsdichte beträgt beim Übergang in Nidau 20 000 und in Port mehr als 10 000 Fahrzeuge pro Tag. Sämtliche Eingriffe in den Verkehrsablauf bei einem der beiden Übergänge führt zwangsläufig zu erheblichen Behinderungen in der ganzen Region. Die Gesuchstellerin sieht für die Bauphase vor, den Verkehr während neun Monaten über eine mit Lichtsignal geregelte, provisorische Brücke im Einrichtungs-Verkehr zu führen. Aufgrund von Erfahrungen muss diese Massnahme als ungenügend bezeichnet werden. Ein Einspurbetrieb mittels Lichtsignalanlage funktionierte nur, wenn diese in den Stosszeiten von geschultem Personal bedient würde. Ausserdem dauert die Verkehrsbehinderung über eine so lange Zeit, dass ein Ausweichen vieler Pendler auf die Nidaubrücke die Folge sein würde. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, eine Notbrücke zu bauen, die so breit ist, dass sie mindestens für Personenwagen im Gegenverkehr betrieben werden kann.

10. Der Gemeindeverband für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Biel (MüRA) verlangt, dass die Kosten für die Verlegung der bestehenden Fernwärme-Leitungen nach Port durch die Gesuchstellerin zu tragen und die Umbauarbeiten technisch und terminlich mit der MüRA zu vereinbaren sind. Ferner muss der Betrieb der Ablaufkanäle und des Auslaufbauwerkes der Abwasserreinigungsanlage (ARA) während der Bauphase und des Betriebes des Wasserkraftwerkes uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Gesuchstellerin hat deshalb allfällige durch den Betrieb des Wasserkraftwerkes verursachte negative Auswirkungen des ARA-Auslaufes auf ihre Kosten beheben zu lassen.

11. Das Fischereiinspektorat und das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) verlangen, dass der Rechenstababstand überprüft wird. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS) fordert als Konzessionsauflage, den Rechenstababstand auf 20 mm festzusetzen. Diese Massnahme würde die Fischverluste bei der Turbinenpassage erheblich reduzieren. Die angeregte Verringerung des Rechenstababstandes, von den vorgesehenen 84 mm auf 20 mm, hat einen erheblichen Einfluss auf die Leistung und die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes. Durch die bedeutende Verkleinerung des freien Einlaufquerschnittes steigen die Strömungsverluste im Einlaufrechen stark an, und es entstünde nach den Berechnungen der Gesuchstellerin ein Produktionsverlust von 4,9 GWh oder 19%. Dieser würde in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, umso mehr als aufgrund der sehr grossen Laufraddurchmesser von 4,20 m der Turbinen und der langsamen Drehzahl von 74 Umdrehungen pro Minute davon ausgegangen werden kann, dass die vorhergesagten Fischverluste deutlich unterschritten werden. Ein Kompromiss auf einen Rechenstababstand von 40 mm würde einen Produktionsverlust von 1,5 GWh oder 6% ergeben und für die im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnten, besonders gefährdeten, absteigenden Aale keinen wesentlich besseren Schutz darstellen. Das Begehren, den Stababstand auf 20 mm festzusetzen und die Gesuchstellerin zu verpflichten, im Rahmen der Detailplanung einen engeren Rechenstababstand zu prüfen, ist aus diesen Gründen abzulehnen.

12. Durch den Bau der senkrechten Ufermauern im Bereich der Anlage geht die als Lebensraum interessante Übergangszone Land-Wasser auf einer Strecke von rund 100 m praktisch verloren. Das Naturschutzinspektorat und die KUS schlagen vor zu prüfen, ob dieser Verlust durch Schaffung einer Flachwasserzone linksufrig unterhalb der Müra-Auslaufleitung kompensiert werden könnte. Die hydraulischen Modellversuche an der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie (VAW) der ETH ergaben, dass sich bei kleinen und mittleren Abflussmengen in diesem Bereich eine langsam drehende Wasserwalze bildet, die für eine natürliche Auflandung in unmittelbarer Ufernähe günstig ist. Ungeklärt ist aber die Frage, ob das ganze vorhandene Flussprofil zur Abfuhr der grossen Hochwassermengen benötigt wird, d. h. wie weit eine solche Flachwasserzone die Hochwassersicherheit gefährden würde. Die Gesuchstellerin hat im Rahmen der Detailprojektierung diese Frage in Zusammenarbeit mit den Organen der II. Juragewässerkorrektion zu klären und, sofern nicht wichtige Gründe vorliegen, als Kompensationsmassnahme eine Flachwasserzone zu schaffen.

13. Über die im Beurteilungsbericht der KUS (siehe Anhang) formulierten Auflagen, Bedingungen und offenen Fragen sowie die architektonische Gestaltung ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach Artikel 36 ff. WNG, oder, soweit es sich um baubewilligungspflichtige Tatbestände handelt, im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden. Zu Handen dieser Verfahren ist auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der 2. Stufe durchzuführen. Der vorliegende UV-Bericht kann als Voruntersuchung zur 2. Stufe UVP bezeichnet werden.

I. Konzessionsabgaben

Die gesetzlichen Abgaben werden gemäss dem im Zeitpunkt der Konzessionserteilung gültigen Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) berechnet. Hinsichtlich der einmaligen Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass eine neue Konzession mit einer Dauer

von 80 Jahren erteilt wird. Daher beträgt die Abgabe das Doppelte des Wasserzinses für ein Jahr (Art. 15 WAD).

K. Rechtsweg

Die Erteilung der Konzession unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 99 lit. d OG in Verbindung mit Art. 72 lit. d und Art. 73 Abs. 1 lit. c VwVG). In einem solchen Beschwerdeverfahren kann gerügt werden, der Kanton habe bei seiner Konzessionserteilung Bundesrecht verletzt (namentlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916) oder sein Ermessen missbraucht (Art. 4 BV).

L. Beschluss

Der Grosse Rat, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, auf Antrag des Regierungsrates **beschliesst:**

1. *Erteilung der Konzession*

Die «Projektierungsgemeinschaft Kraftwerk Brügg» bestehend aus der Einwohnergemeinde Biel und der Bernischen Kraftwerke AG wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft aus der Aare (Nidau–Büren-Kanal) in der Gemeinde Brügg, im Umfang gemäss Konzessionsprojekt vom 16. Dezember 1988 (insbesondere beträgt der Rechenstababstand 84 mm) und auf eine Dauer von 80 Jahren.
Wesentliche Änderungen des Konzessionsprojektes bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.
Für das Wasserkraftrecht wird gemäss Artikel 17 WNG zu gegebener Zeit eine Konzessions-Urkunde ausgestellt. Darin sind der Umfang der Nutzungsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die Konzessionärin hat die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern.

2. *Bedingungen*

2.1 Trägerschaft
Die Trägerschaft in Form der Aktiengesellschaft ist durch die heutige Projektierungsgemeinschaft bis spätestens zur Inbetriebnahme des Werkes zu gründen.

2.2 Regulierung der Jurarandseen
- Die «Soll-Abflussmengen» an der Wehranlage Port-Brügg legt das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) nach Massgabe des Regulierreglementes fest. Die Einstellung und Beibehaltung der «Soll-Abflussmenge» wird an die Kraftwerkbetreiberin übertragen, wobei die Möglichkeit des Direkteingriffes in die Wehrregulierung bei Abflussmengen von mehr als 520 m^3/s dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) vorbehalten bleibt. Die Aufgabenteilung und der Regulierbetrieb werden in einem Reglement der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser festgelegt.
- Die Betriebsführung des Kraftwerkes muss so erfolgen, dass sowohl im Normalbetrieb wie bei Störfällen kleinst mögliche Schwall- bzw. Sunkbildungen in der Aare entstehen.
- Die Konzessionärin hat die für die Regulierung notwendigen Hilfsmittel beizubringen sowie die für den kombinierten Kraftwerk-Regulierwehrbetrieb erforderlichen technischen Anpassungen an der Wehranlage zu übernehmen.

2.3 Schiffahrt
Die Konzessionärin hat die notwendigen baulichen Massnahmen zu treffen, um die Querströmung im Unterwasser soweit zu vermindern, dass die Kurs- und Privatschiffe die Schleuse jederzeit sicher durchfahren können. Die Massnahmen sind im Einvernehmen mit der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft und dem Bundesamt für Verkehr festzulegen.

2.4 Strassenbrücke
- Beim neuen Brückenfeld der Strassenbrücke sind die notwendigen Massnahmen für eine allfällig spätere Brückenverbreiterung bzw. einen unterwasserseitig angebrachten Radsteg zu treffen. Das Detailprojekt für das neue Brückenfeld ist dem Kantonalen Tiefbauamt zu unterbreiten.
- Die Notbrücke ist so zu dimensionieren und anzulegen, dass sie für Personenwagen im Gegenverkehr betrieben werden kann.

2.5 Anlagen der Müra
- Die Verlegung eines Teilstückes der Fernwärmeleitung Müra–Port ist mit der Müra technisch und terminlich zu vereinbaren und geht zu Lasten der Konzessionärin.
- Der Betrieb der Ablaufkanäle und des Auslaufbauwerkes der ARA muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Allfällige, durch den Betrieb des Kraftwerkes verursachte, nachteilige Auswirkungen des ARA-Auslaufes sind auf Kosten der Konzessionärin zu beheben.

2.6 Flachwasserzone
Sofern nicht wichtige Gründe vorliegen, ist als kompensatorische Massnahme am linken Ufer, bei der Müra-Auslaufleitung, eine Flachwasserzone zu schaffen.

2.7 Bauphase
- Die Lärm- und Schadstoffimmissionen sind soweit möglich zu begrenzen. Während der Zeit besonders grosser und anhaltender Lärmimmissionen sind die Immissionen in den umliegenden Wohngebieten zu messen und es sind, soweit nötig, zusätzliche baubetriebliche Massnahmen zur Lärmreduktion zu treffen. Für die Bautransporte sind möglichst umweltschonende Transportrouten festzulegen.
- Die Fuss- und Radwegverbindung zwischen Nidau und Brügg, dem Kanal entlang, ist für eine gefahrlose Benützung aufrecht zu erhalten.

2.8 Auflagen für die Detailprojektierung
Für die Umweltverträglichkeitsprüfung 2. Stufe bzw. für die Plangenehmigung nach Artikel 36 ff. WNG sind die Auflagen, Bedingungen und offenen Fragen gemäss Beurteilungsbericht der KUS vom 20. September 1989 im Anhang dieses Beschlusses zu berücksichtigen bzw. abzuklären (insbesondere Ziff. 5.2.2 des Berichtes).

3. *Rechtsverwahrung*

Die Rechtsverwahrung der Müra wird vorgemerkt.

4. *Fischerei*

Die Bedingungen der fischereipolizeilichen Bewilligung bleiben vorbehalten und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Konzessionsbeschlusses.

5. *Baubewilligung*

Für die Bauten und Anlagen ist nach Massgabe der Baugesetzgebung das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren ist jedoch die durch den Konzessionsbeschluss festgelegte, grundsätzliche Anlage des Werkes verbindlich (Art. 1 Abs. 3 Bst. b/aa Baugesetz vom 9. Juni 1985).

6. *Besondere Bewilligungen*

Vorbehalten sind des weitern die nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erforderlichen, weiteren besonderen Bewilligungen.

7. *Plangenehmigung*

Für alle Bauprojekte des Kraftwerkes sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser die Baupläne vor Inangriffnahme der Arbeiten in drei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen.

8. *Baufristen*

Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Angriff zu nehmen und spätestens fünf Jahre nach Baubeginn abzuschliessen. Der Regierungsrat kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Baufrist verlängern (Art. 17 Abs. 2 WNG).

9. *Probebetrieb und Kollaudation*

9.1 Der Beginn des Probebetriebes bedarf der vorherigen Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD).

9.2 Nach Abschluss der Ausführung aller Bauten und Anlagen sowie erfolgtem Probebetrieb ist die VEWD zur Abnahme und Kollaudation des Werkes einzuladen.

10. *Dauer der Konzession*

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 80 Jahren, von dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Tag an gerechnet.

11. *Unterhaltspflichten*

Die Unterhaltspflichten werden nach Inbetriebnahme des Werkes mit den Wasserbau-Fachstellen festgelegt und in die Konzessions-Urkunde aufgenommen.

12. *Ausführungspläne*

Spätestens ein Jahr nach der Kollaudation des Werkes sind der VEWD die bereinigten Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

13. *Gesetzliche Abgaben und Gebühren*

13.1 Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttoleistung von 4143 kW, mit dem Ansatz von Fr. 54.—/kW, Fr. 223 722.—. Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleiben spätere Änderungen des Wasserzinsansatzes oder deren Berechnungsart gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

	Fr.
13.2 Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt	447 444.—
13.3 und die Verwaltungsgebühr	6 556.—
Total	454 000.—

Die Abgaben gemäss Ziffer 13.2 und 13.3 werden am Tag des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig. Der Betrag ist innert 30 Tagen mittels beigelegtem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung des Kantons Bern, PC 30-406-7 (Konto 2230.4112-10001) zu überweisen.

14. *Fakultatives Referendum*

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6a der Staatsverfassung des Kantons Bern.

15. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel, mit Anträgen und Begründung versehen, bei der Schweizerischen Bundeskanzlei einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung dieses Beschlusses.

16. *Eröffnung*

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser mittels eingeschriebenem Brief an
- die Konzessionärin, «Projektierungsgemeinschaft Kraftwerk Brügg», mit dem genehmigten Doppel des Konzessionsprojektes
- das Regierungsstatthalteramt Nidau
- die Konzessionsgemeinde Brügg.

17. *Kenntnisnahme*

Dieser Beschluss wird zur Kenntnisnahme verschickt an
- MüRA, Gemeindeverband für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Biel (Rechtsverwahrung)
- das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- die Baudirektion des Kantons Bern (2 Ex.)
- die Forstdirektion des Kantons Bern (2 Ex.)
- die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
- das Grundbuchamt Nidau
- die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung amtliche Bewertung
- die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft
- die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (5 Ex.).

18. *Beilage*

Dem Konzessionsbeschluss beigelegt ist der Bericht zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern vom 20. September 1989.

5194. Wärmeentzug aus öffentlichen Gewässern; Projekt «Thermoprogramm Erdsonden»; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Einrichtung und Betrieb eines Erdsondenfeldes für die Nutzung der Erdwärme im Areal der Ingenieurschule Burgdorf. Durchführung eines Untersuchungsprogrammes für die Erfassung des thermischen Verhaltens des Bodens bis auf 200 m Tiefe.

2. Rechtsgrundlage

EnG vom 14. Mai 1981: Artikel 2 Absatz 3; Artikel 5 Absatz 1; Artikel 24 Absatz 1.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)	Fr.
Verfügung VEWD vom 10. September 1987 für Vorbereitungsarbeiten	35 000.—
Verfügung VEWD vom 21. November 1989 für Detailprojektierung	60 000.—
Einrichtung und Betrieb	2 000 000.—
Massgebende Summe	2 095 000.—

4. Kreditart

Verpflichtungskredit von Fr. 2 000 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1990 Fr. 1 500 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 300 000.—

5. Konto

2230 3180-100 (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter).

6. Fakultatives Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5195. Solarzellen-Kraftwerk 500 kW Mont-Soleil; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Das Konsortium PHALK 500 beabsichtigt, auf dem Mont-Soleil bei St. Immer ein 500 kW Solarzellen-Kraftwerk zu erstellen. Es wird umfassende Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und praktischen Anwendung der Sonnenenergie im Bereich Stromproduktion bieten. Diese Absicht deckt sich mit derjenigen der Regierung, wie sie im ersten und zweiten Energiebericht geäussert wird.

2. Rechtsgrundlagen
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1c
- Leitsatzdekret vom 10. Februar 1986, Leitsatz 1.8.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)
Dem Konsortium wird an die Gesamtkosten von Franken 8 200 000.— ein Beitrag von 24,4%, ausmachend **Franken 2 000 000.—** zugesichert.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Es handelt sich um Verpflichtungskredite per 1991/1992. Die Zahlungen erfolgen 1991 und 1992 nach Massgabe der vorhandenen Kredite.
In den Budgets 1991 und 1992 wird das Konto 2230 5641, Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Energieanlagen, mit je Fr. 1 000 000.— belastet.

5. Konto
Belastet wird das Konto 2230 5641 in den Jahren 1991 und 1992.

6. Bedingungen
a) Der nötige oder verlangte know-how-Transfer andie bernischen Ingenieurschulen wird durch die Gesuchsteller sichergestellt. Für detaillierte Studien oder Diplomarbeiten werden die Gesuchsteller auf jeden Fall Hand bieten.
b) Die Messresultate werden in geeigneter Form periodisch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
c) Das WEA wird über den Stand des Projektes, allfällige Änderungen oder Anpassungen laufend informiert. Grössere Änderungen an der fertigen Anlage, besondere Erfolge oder Schwierigkeiten technischer Natur sind dem WEA ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
d) Erste Teilzahlungen an das Projekt sind ab Januar 1991 laufend möglich. Dazu sind Teilabrechnungen einzureichen.
e) Der Beschluss erhält erst mit der Annahme dieser Bedingungen seine Gültigkeit.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5196. SEGO; Wärmenutzung aus ARA; Nahwärmenetz; Zahlungskredit.

1. Gegenstand
In der ARA Frinvillier fällt sehr warmes Abwasser aus der Holzstoff-Fabrik Rondchâtel an. Die Nutzung dieser Wärme ist wohl sehr sinnvoll, aber wegen den wenigen Abnehmern entsprechend teuer und unwirtschaftlich. Gemäss Beitragsdekret (DEV) kann der Kanton in solchen Fällen finanzielle Unterstützung gewähren.

2. Rechtsgrundlagen
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1d und f und Artikel 18 Absatz 1
- Leitsatzdekret vom 10. Februar 1986, Leitsatz 1.8.

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten inkl. Projekt	748 604.—	
Projektbeitrag nach RRB 1918 vom 22. April 1987		96 400.—
Verbleibende Kosten Wärmeversorgung	652 204.—	
Max. nach Dekret mögliche Subvention: 40% von Fr. 748 604.— ./. Fr. 96 400.—		**203 042.—**
Massgebende Kreditsumme		299 442.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Es handelt sich um einen Zahlungskredit in der Höhe von **Fr. 203 042.—** per 1990. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto
Belastet wird das Konto 2230-5621 «Investitionsbeiträge an Gemeinden».

6. Bedingungen
6.1 Die zugesicherte Subvention ist zweckgebunden für die Wärmeversorgung ab ARA Frinvillier einzusetzen.
6.2 Die Anlagen sind sauber und zweckmässig zu betreiben und zu unterhalten.
6.3 Die Wärmebezugspreise sind im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten der aktuellen Energiepreissituation anzupassen.
6.4 Es ist zu versuchen, weitere Wärmebezüger für den Anschluss zu gewinnen.
6.5 Dieser Beschluss tritt erst durch die Annahmeerklärung des SEGO in Kraft.

Geschäft der Kantonalbankkommission

5271. Kantonalbank von Bern; Erhöhung des Grundkapitals. — Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 4 und Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963, beschliesst:

1. Das Grundkapital der Kantonalbank von Bern wird von 275 Mio. Franken auf 300 Mio. Franken erhöht, indem das Dotations- und das Partizipationsscheinkapital um je 12,5 Mio. Franken hinaufgesetzt werden.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, die benötigten Mittel für die Erhöhung des Dotationskapitals auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
Die Kantonalbank wird ermächtigt, die Erhöhung des Partizipationsscheinkapitals je nach Lage am Kapitalmarkt durchzuführen.

2. Die Erhöhung des Dotationskapitals von 12,5 Mio. Franken geht zu Lasten des Kontos 1910 5230-100. Gestützt auf Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 wird der Finanzverwaltung im Rechnungsjahr 1990 ein Nachkredit über diesen Betrag bewilligt.

3. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 100 [1]Der von dem Grossen Rat oder Verfassungsrat beratene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die Verfassungsvorlage kann Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

[2 bis 4] Unverändert.

II.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 13. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Dezember 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *S. Schmid*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Der durch die Zunahme des Personalbestandes verursachte Aufwand soll nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit mittels eines flexiblen Bewirtschaftungssystems beschränkt werden.

Geltungsbereich

Art. 2 Es werden alle staatlich besoldeten Stellen bewirtschaftet. Der Regierungsrat bewilligt für bestimmte Berufskategorien Ausnahmen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Stellenetat und Stellenbewertung

Art. 3 Der Regierungsrat erstellt, gestützt auf die bestehenden Stellen, einen Stellenetat. Er teilt die in den Etat aufgenommenen Stellen nach einheitlichen Grundsätzen in Stellenkategorien ein und bestimmt die Summe der Stellenpunkte.

Veränderungen des Etat

Art. 4 Die Summe der Stellenpunkte kann nur durch Beschluss des Grossen Rates verändert werden.

Stellenbewirtschaftung

Art. 5 Der Regierungsrat schafft ein System der Stellenbewirtschaftung, das im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Summe der Stellenpunkte Bewegungen im Personalbestand auf flexible Art ermöglicht.

Schaffung und Aufhebung von Stellen

Art. 6 [1] Eine Staatsstelle wird durch Gesetz, Dekret, Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Summe der Stellenpunkte geschaffen.

[2] Die Schaffung von strukturbildenden Stellen ist nur durch Gesetz oder Dekret zulässig. Strukturbildend ist jede Stelle, mit der Vorgesetztenfunktionen mindestens auf Stufe Abteilung oder wichtige Stabsaufgaben zu erfüllen sind. Diese Stellen werden im Anhang zum Gesetz durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.

[3] Der Regierungsrat verfügt unter Vorbehalt der durch Gesetz oder Dekret geschaffenen Stellen allfällige Stellenaufhebungen sowie -aufwertungen, -abwertungen und -verschiebungen; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die Direktionen delegieren.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Änderung von Erlassen

Art. 7 Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung:

Art. 3 Aufgehoben.

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 8 Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 13. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Dezember 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurath*

Anhang zum Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 beschliesst der Grosse Rat:

Strukturbildende Stellen, Stellen mit wichtigen Stabsaufgaben und andere im Sinn von Artikel 6 Absatz 2 durch Gesetz oder Dekret zu schaffende Stellen

Regierungsräte/Regierungsrätinnen

Staatsschreiber/Staatsschreiberin

Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und Leiter/Leiterinnen von selbständigen Verwaltungseinheiten

- Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- Verwalter/Verwalterinnen von Kliniken
- Direktoren/Direktorinnen von staatlichen Anstalten
- Vizedirektoren/Vizedirektorinnen von staatlichen Anstalten
- Vorsteher/Vorsteherinnen von Heimen

Wichtige Stabsfunktionen

- Direktionssekretäre/Direktionssekretärinnen
- Vizestaatsschreiber/Vizestaatsschreiberin
- Adjunkte/Adjunktinnen
- Gesetzgebungskoordinator/Gesetzgebungskoordinatorin
- Ratssekretär/Ratssekretärin
- Grossratsrevisor/Grossratsrevisorin
- Beauftragter/Beauftragte für Datenschutz
- Flüchtlingskoordinator/Flüchtlingskoordinatorin

Justizverwaltung

- Oberrichter/Oberrichterin
- Verwaltungsrichter/Verwaltungsrichterin
- Generalprokurator/Generalprokuratorin
- Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Generalprokurators/Generalprokuratorin
- Präsident/Präsidentin der Steuerrekurskommission
- Obergerichtsschreiber/Obergerichtsschreiberin
- Verwaltungsgerichtsschreiber/Verwaltungsgerichtsschreiberin
- 1. Sekretär/Sekretärin der Steuerrekurskommission
- Kammerschreiber/Kammerschreiberin
- Inspektoren/Inspektorinnen der Justizdirektion
- Bezirksprokurator/Bezirksprokuratorin
- Bezirksprokurator Stellvertreter/Stellvertreterin
- Gerichtspräsident/Gerichtspräsidentin

- Besondere Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterinnen
- Regierungsstatthalter/Regierungsstatthalterinnen
- Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin
- Jugendgerichtspräsident/Jugendgerichtspräsidentin
- Grundbuchverwalter/Grundbuchverwalterin
- Gerichtsschreiber/Gerichtsschreiberin
- Betreibungs- und Konkursbeamter/Konkursbeamtin
- Zivilstandsbeamte/Zivilstandsbeamtinnen

Polizeikorps

- Polizeikommandant/Polizeikommandantin
- Polizeikommandant-Stellvertreter/-Stellvertreterin
- Stabsoffiziere (Majore und höhere Grade)

Gesundheitswesen

- Direktoren/Direktorinnen staatlicher Kliniken
- Vizedirektoren/Vizedirektorinnen von staatlichen Kliniken

Erziehungswesen

- Sekundarschulinspektoren/Sekundarschulinspektorinnen
- Primarschulinspektoren/Primarschulinspektorinnen
- Berufsschulinspektoren/Berufsschulinspektorinnen
- Rektoren/Rektorinnen und Direktoren/Direktorinnen von staatlichen Schulen
- Leiter/Leiterinnen Erziehungsberatung
- Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin der Universität
- Akademischer/Akademische Direktor/Direktorin der Universität

Bauwesen

- Chefingenieure/Chefingenieurinnen des Tiefbauamtes
- Kreisoberingenieur/Kreisoberingenieurin

Landwirtschaft- und Forstwesen

- Kreisoberförster/Kreisoberförsterin
- Forstmeister/Forstmeisterin

Militärverwaltung

- Kantonskriegskommissär/Kantonskriegskommissärin
- Zeughausverwalter/Zeughausverwalterin
- Kasernenverwalter/Kasernenverwalterin
- Kreisexperten/Kreisexpertinnen
- Kreiskommandanten/Kreiskommandantinnen

Finanzwesen

- Chefexperten/Chefexpertinnen der Steuerverwaltung

Weitere Stellen

- Lebensmittelinspektoren/Lebensmittelinspektorinnen
- Chefexperten/Chefexpertinnen für das Motorfahrzeugwesen
- Abteilungsvorsteher/Abteilungsvorsteherinnen
- Inspektoren/Inspektorinnen der Gemeindedirektion

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

III. Steuerpflicht
1. Im allgemeinen

Art. 5 [1 und 2] Unverändert.

[3] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

[4] Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen zugerechnet.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben ferner:
a unverändert
b Minderjährige oder Bevormundete, die sich im Kanton Bern aufhalten, auch wenn die Person, bei der die elterliche Gewalt liegt, im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Art. 7 [1] Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:
a wer sich hier aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufhält;
b und *c* unverändert.

[2] Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Artikeln 8 und 77 bis 90b dieses Gesetzes.

4. Teilweise Steuerpflicht
a Begriff und Arten

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:
a–d unverändert;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

e unverändert, bisher Buchstabe *f;*
f unverändert, bisher Buchstabe *g;*
g aufgehoben.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilsmässiger Steuerpflicht

Art. 13 [1] Besteht im Kanton Bern eine teilweise oder anteilsmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewendet, die gelten würden, wenn die steuerpflichtige Person der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde. Die steuerpflichtige Person hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

[2 und 3] Unverändert.

V. Steuernachfolge 1. Erben

Art. 16 [1] Stirbt eine steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben für die bis zum Todestag geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60 Abs. 2, Art. 98, 123–127, 154 Abs. 4 und Art. 155).

[2] Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbteile für die Steuern der Erblasser und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

[3] Sterben die Steuernachfolger, bevor sie die Steuerpflicht erfüllt haben, so treten ihre Erben unter solidarischer Haftung bis zum Betrag ihrer Erbteile in ihre Stellung ein.

[4] Die mit der Erbschaftsverwaltung, Massaverwaltung, Liquidation und Willensvollstreckung beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für den ganzen Steuerbetrag. Für die Vermögensgewinnsteuer haften die Ehegatten nach ihren Eigentumsanteilen.

[2] Unverändert.

[3] Begründet ein Ehegatte zufolge Heirat Wohnsitz im Kanton Bern, so ist er für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihm die Abzüge zu, auf die er als Lediger Anspruch hätte.

[4] Unverändert.

[5] Auf den Beginn einer Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht können die Ehegatten getrennt veranlagt werden:

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für den ganzen Steuerbetrag.

[5] Ehegatten können getrennt veranlagt werden

a bei tatsächlicher Trennung;
b wenn der Aufenthalt eines Ehegatten unbekannt ist.
Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

[6] Entfällt bei tatsächlicher Trennung die Steuerpflicht eines Ehegatten im Kanton Bern, so ist der andere Ehegatte von diesem Zeitpunkt an selbständig zu veranlagen.

[7] Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, so haben sie insbesondere zu versteuern:
a ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen, den Ertrag des ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögens sowie die Unterhaltsbeiträge des Ehegatten;
b die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;
c die ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögenswerte;
d ihre Vermögensgewinne.

VII. Steuervertretung 1. Kinder

Art. 19 [1] An Stelle eines minderjährigen Kindes ist die Person, bei der die elterliche Gewalt liegt, steuerpflichtig, vorbehältlich Artikel 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihr zugerechnet.

[2] Unverändert.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:
1. bis 9. unverändert;
10. die politischen Parteien, die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätig sind.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–10, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

[3 und 4] Unverändert.

Erster Unterabschnitt: Einkommensteuer

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 26 [1] Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen einer steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

a bei tatsächlicher Trennung;
b wenn der Aufenthalt eines Ehegatten unbekannt ist.
Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

[2] Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90b).

[3 und 4] Unverändert.

[5] Das Kostgeld für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerbares Einkommen.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a unverändert;

b Gratifikation, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Dienstaltersgeschenke für Dienstalter ab 25 Jahren sind nur steuerbar für den 3000 Franken übersteigenden Betrag;

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

c und *d* unverändert;

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigten Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27b Absatz 2 und Art. 36 Abs. 3 und 4);

g unverändert;

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 800 Franken, höchstens aber 20000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i–l unverändert;

m Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

Antrag des Regierungsrates

n unverändert

Antrag der Kommission

n aufgehoben

---

[3] Unverändert.

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz oder Genugtuung ausgerichtet werden. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

Unwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 27a [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommensteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

a Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird. Werden die bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhaltenen Beteiligungsrechte während der nächsten 5 Jahre ganz oder teilweise entgeltlich veräussert, so wird über die stillen Reserven des veräusserten Anteils rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung hin abgerechnet; ausgenommen sind Besitzesänderungen und Veräusserungen als Folge von Erbgang;

b und *c* unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Ersatzbeschaffung

Art. 27b [1] Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

[2–4] Unverändert.

IV. Alimente

Art. 29 [1] Als Einkommen gelten auch die dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und sämtliche Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 7 Buchstaben *a* und *b*.

[2] Als Einkommen gelten auch die Unterhaltsbeiträge, die ein lediger Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält.

B. Bemessung
I. Sachliche Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 30 [1–3] Unverändert.

[4] Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens sind Minder- und Mehrerträge zu berücksichtigen.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a [1] Unverändert.

[2] Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

a–e unverändert;

f Einkommen, für die die steuerpflichtige Person kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 Prozent zu berechnen.

3 Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

4 und 5 Unverändert.

Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Art. 30b Beansprucht eine steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat die Entlastung von Steuern dieses Staates, und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satze des Gesamteinkommens zu versteuern sind, so sind *a* und *b* unverändert

4. Besondere Fälle
a Natural- und Nebenbezüge

Art. 32 1 Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

2 Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.

3 Unverändert, bisher Absatz 2.

b Einkünfte aus Versicherung

Art. 32a 1 Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund und dergleichen, jedoch ohne Nutzniessung und Wohnrecht) sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person oder ihren Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

2 Unverändert.

c Renten- und Pfrundgeber

Art. 33 1 Gewährt die steuerpflichtige Person eine Renten-, Pfrund- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag ihrer Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen.

2 und 3 Unverändert.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a–d unverändert

e die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken sowie die Liegenschaftssteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

f Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften;

g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen;

h die gesetzlichen Beiträge, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung geleistet werden;

i unverändert;

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften;

l Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.

[2] Unverändert.

[3] Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 6000 Franken abziehen.

[4] Unverändert.

[5] Auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche durch Beschluss der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterversammlung an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern ausbezahlt werden, kann ein Abzug von 25 Prozent, höchstens 20000 Franken geltend gemacht werden, wenn die juristische Person im Kanton Bern steuerpflichtig ist (Artikel 5 Absatz 1).

Gewinnungskosten: Begriff; Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] Vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nur die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen abgezogen werden.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

3 Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können 20 Prozent, höchstens 4500 Franken, als Gewinnungskosten abgezogen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

4 Anstelle des Abzuges nach Absatz 3 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 5), insbesondere auch die mit dem gegenwärtigen Beruf in direktem Zusammenhang stehenden Weiterbildungskosten geltend gemacht werden.

5 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 4).

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 1–3 Unverändert.

4 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für gesetzlich vorgeschriebene Umweltschutzmassnahmen, von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Renten und Alimente

Art. 38 1 Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

2 Alimente und Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder können nach Absatz 1 abgezogen werden.

3 Renten, die in Erfüllung einer anderen familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden.

6. Persönliche Abzüge; Allgemeiner Abzug

Art. 39 1 Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 3500 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 3500 Franken abgezogen werden.

2 Dieser Abzug erhöht sich um:

Selbständiger Haushalt

1. 2000 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für Ehegatten, die je einen selbständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden (Art. 18 Abs. 5 Buchstabe *a*), sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Abschreibungen Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 1–3 Unverändert.

4 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltrechtes, von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Kinder

2. *a* 4000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

b Höchstens weitere 4000 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen.

c 1000 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe *a* zulässig ist, einen eigenen Haushalt Führen.

d Diese Abzüge kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente gemäss Artikel 38 abziehen kann.

Rentner

3. *a* einen Betrag bis zu 6000 Franken für eine steuerpflichtige Person auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherungen, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 den Betrag von 17000 Franken nicht übersteigt.
Je 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 400 Franken vermindert. Der Abzug darf in keinem Fall höher sein als die vorgenannten Leistungen, die der steuerpflichtigen Person jährlich gesamthaft zufliessen.

Alte und gebrechliche Personen

b Der Abzug gemäss Ziffer 3 Buchstabe *a* findet sinngemäss Anwendung, wenn die steuerpflichtige Person gebrechlich ist oder das Alter erreicht hat, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Ehegatten

c Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Sinne der Ziffer 3 Buchstaben *a* und *b* erfüllen, erhöht sich der Abzug auf 12000 Franken. Je 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 800 Franken vermindert.

Alters-, Wohn- und Pflegeheim

d Rentnern, die sich in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen befinden, wird ein Abzug in der Höhe des steuerbaren Einkommens gewährt, wenn ihnen vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt. Dieser Abzug kann nur beansprucht werden, wenn kein steuerbares Vermögen vorhanden ist.

Unterstützungen

4. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Leistungen der steuerpflichtigen Person oder von Ehegatten an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die

Unterstützungen und Krankheitskosten

4. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Leistungen der steuerpflichtigen Person oder von Ehegatten an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen oder für Mehrkosten bei eigener chronischer Krankheit oder Invalidität. Der gleiche Abzug steht ihnen zu

dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeheim untergebracht sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Antrag des Regierungsrates:

Versicherungsprämien

5. einen Betrag bis zu 5000 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), und bis zu 2500 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.
   Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 6000 Franken für Verheiratete und 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
   Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe *a* gemacht werden kann.

Antrag der Kommission:

Versicherungsprämien

5. einen Betrag bis zu 5000 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), und bis zu 2500 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben *g, h* und i abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.
   Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 7000 Franken für Verheiratete und 3500 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
   Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a gemacht werden kann.

Zweiverdienerabzug

[3] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten 2,5 Prozent, jedoch höchstens 8000 Franken abgezogen werden:

a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 35 bis 37) und der Abzüge gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben *f, g, h* und *i* nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;

für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder in einem Pflegeheim untergebracht sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Versicherungsprämien

5. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) und bis zu 2000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.
   Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 6000 Franken für Verheiratete und 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
   Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a gemacht werden kann.

b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Zeitliche Voraussetzungen

[4] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2 Buchstaben *a* und *c* sowie 3 Buchstabe d ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht abzustellen. Für die Abzüge nach den Ziffern 2 Buchstabe *b,* 3 Buchstabe *a* und *b,* sowie 4 und 5 ist auf die Leistungen, Beträge und Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

7. Ausschluss von Abzügen

Art. 40 Andere als die nach Artikel 34–39 zugelassenen Abzüge dürfen steuerpflichtige Personen auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

II. Zeitliche Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 41 [1] Unverändert.

[2] Schliesst eine steuerpflichtige Person ihre Rechnung nicht mit dem Kalenderjahre ab, so bemisst sich ihr Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.

2. Ausnahmen
a Beginn der Erwerbstätigkeit

Art. 42 [1 und 2] Unverändert.

b Aufhören der Erwerbstätigkeit

[3] Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Lauf der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, unterliegt auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens einer Zwischenveranlagung. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der früheren Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem früheren Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legen.

[4] Unverändert.

c Unterbruch der Erwerbstätigkeit

[5] Unverändert.

7. Bedürftigkeit

Art. 39a Soweit die Verhältnisse, die zu einem Totalerlass (Art. 160) berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde durch einen entsprechenden Abzug das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt werden. Die Voraussetzungen dafür sind mit einer vereinfachten Steuererklärung nachzuweisen.

8. Ausschluss von Abzügen

Art. 40 Andere als die nach Artikel 34–39 zugelassenen Abzüge dürfen steuerpflichtige Personen auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

d Berufswechsel

[6] Wechselt die steuerpflichtige Person im Laufe der Veranlagungsperiode ihren Beruf, so findet eine Zwischenveranlagung statt, sofern der Wechsel von Dauer ist. In die Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Absatz 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

e Juristische Personen: Beginn der Steuerpflicht

Art. 42a [1] Unverändert.

f Ausnahme: Fusion

[2] Übernimmt eine bestehende oder eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft (OR Art. 748, 749 und 750) während der Veranlagungsperiode sämtliche Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderer Gesellschaften, so wird weder eine Zwischenveranlagung durchgeführt noch neu veranlagt. Für die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaften gilt Artikel 17 Absatz 4.

[3] Unverändert.

k Vermögensanfall von Todes wegen

Art. 44 Fällt einer steuerpflichtigen Person im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen an, sei es aus Erbrecht, Güterrecht oder durch Wegfall einer Nutzniessung, so ist für die laufende und die nächste Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Ertrag zu bemessen.

l Alimente und Unterhaltsbeiträge

Art. 44a Alimente, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an die Kinder sind in sinngemässer Anwendung von Artikel 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben e, f, h und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. a und b) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe a, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) und andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt:

a unverändert;
b wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenveranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;
c unverändert.

Zusammenrechnung

[2] Unverändert.

Verrechnung von Verlusten

[3] Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass der steuerpflichtigen Person aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber derjenigen Person erwächst, welche die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder deren Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

C. Einheitsansatz

Art 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,90	für die ersten	2400
3,05	für die weitern	2400
3,40	für die weitern	7100
4,10	für die weitern	11800
4,90	für die weitern	18500
5,30	für die weitern	7800
5,40	für die weitern	10000
5,75	für die weitern	20000
5,80	für die weitern	20000
5,90	für die weitern	20000
6,10	für die weitern	30000
6,20	für die weitern	75000
6,40	für die weitern	75000
6,50	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 10 Prozent, höchstens jedoch um 12000 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3 und 4] Unverändert.

Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 47 [1] Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c, k, m* und *n,* wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

[2] Bei Kapitalleistungen, die beim Altersrücktritt nach vollendetem 55. Altersjahr, beim Erreichen der Altersgrenze oder bei Invalidität ausgerichtet werden, ist die Jahressteuer zu dem Satz zu erheben, der sich ergäbe, wenn eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. In allen anderen Fällen erfolgt keine Umrechnung der Kapitalleistung zur Satzbestimmung.

[3] Für Kapitalleistungen an den überlebenden Ehegatten oder andere vom Vorsorgenehmer in wesentlichem Masse unterstützte Personen gilt Absatz 2 sinngemäss.

[4] Ein Kapitalbetrag, der einer steuerpflichtigen Person beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.

[5] Werden einer steuerpflichtigen Person einzig ihre Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

[6] Lidlöhne werden bei der empfangenden Person in dem Umfange nicht besteuert, als sie für die schuldende Person abzugsfähig wären, von dieser aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Liquidationsgewinn

Art. 47a [1] Wenn eine steuerpflichtige Person die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

[2 bis 4] Unverändert.

Zweiter Unterabschnitt: Vermögensteuer

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 48 Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen einer steuerpflichtigen Person.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. 15 000 Franken für jede selbständig veranlagte steuerpflichtige Person und 30 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe;
2. 15 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. Weitere 60 000 Franken für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige und Ehegatten mit getrennter Veranlagung), die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 20 000 Franken nicht übersteigt;

4. Weitere 60000 Franken für alte und gebrechliche Personen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 45000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 75000 Franken ein.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53 [1] Unverändert.

1. Begriff

[2] Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB). Die entsprechenden Lasten sind bei der amtlichen Bewertung sinngemäss zu berücksichtigen.

[3] Den Grundstücken gleichgestellt sind
a Bauten, die aufgrund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind;
b die im Grundbuch eingetragenen Personaldienstbarkeiten, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind;
c Wasserkräfte, die aufgrund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden sowie andere Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind.

Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen der Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen. Die entsprechenden Lasten sind sinngemäss zu berücksichtigen.

2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54 [1–3] Unverändert.

[4] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie aufgrund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Der Nutzbarmachung von Wasserkräften unmittelbar dienende Anlagen einschliesslich des dazugehörenden Bodens sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

3. Einzelvorschriften

Art. 55 Aufgehoben.

III. Bewegliche Sachen, Viehhabe, Waren

Art. 56 Unverändert.

V. Schuldenabzug

Art. 59 [1] Steuerpflichtige Personen können von ihrem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. Zum Nachweis ge-

hört die Nennung des Gläubigers. Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen (Art. 33 und 38) gilt nicht als abziehbare Schuld.

2 Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den Anteil abziehen, der ihr nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60 1 Unverändert.

2 Fällt einer steuerpflichtigen Person nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Artikel 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Zwischenveranlagung statt (Art. 124 bis 126).

3 Eine Zwischenveranlagung findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

a eine ursprünglich bloss teilweise steuerpflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt;
b eine teilweise steuerpflichtige Person der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert;
c sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

Dritter Unterabschnitt: Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Anpassung der Abzüge der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61a 1 Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 90 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

2 Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1992 auszugehen.

3 Für die Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1993 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

4 und 5 Unverändert.

3. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 65a [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

a Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird;

b und *c* unverändert.

[2] Unverändert.

Fusionsverlust oder -gewinn

[3] Unverändert.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,60	für die ersten	210000
0,85	für die weiteren	300000
1,00	für das übrige Eigenkapital	

Vierter Abschnitt: Vermögensgewinnsteuer

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 5000 Franken betragen.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

a Gewinne auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufes handelt, sofern sie an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

b und *c* unverändert

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht; Zwangsverwertung

Art. 80 Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

a Unverändert;

Pfandausfall

b bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das Pfandgläubiger oder Bürgen in der Zwangsverwertung erworben hatten, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie bei der Vereinbarung einer Verpfründung;

Erbteilung

d bei Erbteilung sowie Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Bauland-zusammenlegung

a unverändert;

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, wertmässig gleicher Grundstücke;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c unverändert;

Ersatzbeschaffung – Geschäftsvermögen

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b Abs. 3), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden, gleichartigen Ersatzgrundstückes verwendet oder im Rahmen eines bestehenden Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes, unbewegliches, betriebsnotwendiges Anlagevermögen investiert wird;

– Privatvermögen

e bei der Veräusserung des selber ganzjährig bewohnten Eigenheims, soweit der Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb eines die gleichen Voraussetzungen erfüllenden Ersatzobjekts im Kanton verwendet wird;
Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für die selber bewohnte Wohnung möglich.

Güterrechtliche Ansprüche

f bei Erfüllung güterrechtlicher Forderungen durch Übereignung von Grundstücken an einen Ehepartner.

7. Veräusserung

Art. 81 [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

[2] und [3] Unverändert.

2. Erwerbspreis von Grundstücken *a* Allgemein

Art. 83 [1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzer der Grundstücke die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt haben.

[2] Wiederkehrende Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen, mit ihrem nach Artikel 87 Absatz 1 bei den Voreigentümern angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

[3] Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der den Voreigentümern angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2).

[4] Für ererbte, in einer Erbteilung oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Artikel 226b bleibt vorbehalten.

[5] Die steuerpflichtige Person kann den Erwerbspreis, der für den Erblasser, die abtretende oder schenkende Person massgebend wäre, sowie deren Aufwendungen in Anrechnung bringen.

b Bei Steueraufschub

Art. 83a [1] Als Erwerbspreis gilt bei der Weiterveräusserung nach erfolgtem Steueraufschub

1. gemäss Artikel 80a Buchstaben *a* und *b* der Erwerbspreis des tauschweise abgegebenen oder ersetzten Grundstückes;
2. gemäss Artikel 80a Buchstabe *c* der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war;
3. gemäss Artikel 80a Buchstabe *f* der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.

[2] Erfolgte ein Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e,* so werden die Gestehungskosten um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzt.

[3] Bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken im Sinne von Artikel 83 Absatz 4, die mit latenten Steuerlasten aus Steueraufschub behaftet sind, treten die Erwerber hinsichtlich des Steueraufschubs in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgänger. Entsprechend wird der aufgeschobene Rohgewinn bei der Weiterveräusserung besteuert. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

5. Aufwendungen

Art. 86 [1] Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere:

– Kosten
Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

– Provisionen
Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

– Auslagen für Wertvermehrung
Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

– Grundeigentümerbeiträge
Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

– Wert persönlicher Arbeit

der Wert persönlicher Arbeit der steuerpflichtigen Person zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

– Besteuerte Mehrwerte

Im Sinne von Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe *a* besteuerte Mehrwerte werden beim Verkauf der Liegenschaft durch die Immobiliengesellschaft angerechnet.

– Ausnahmen

[3] Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung, Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung sowie Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft gelten nicht als Aufwendungen.

6. Erlös

Art. 87 [1] Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson verpflichtet; wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

[2] Unverändert.

[3] Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben (Art. 619 ZGB) oder anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Die veräussernde Person haftet solidarisch mit den Empfängern des Gewinnanteils für die von diesen zu erbringende Steuer (vorbehalten bleibt Art. 226e).

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5000 Franken werden nicht angerechnet.

[2] Schliessen die Geschäftsjahre einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] Unverändert.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 5000 Franken zusammengerechnet.

C. Grundstückgewinn Einheitsansatz

Art. 90 [1] Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Grundstückgewinnsteuer sind die folgenden Einheitsansätze massgebend:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44	für die ersten	2400
2,40	für die weitern	2400
4,08	für die weitern	7100
4,92	für die weitern	11800
6,41	für die weitern	23600
7,26	für die weitern	70800
7,81	für die weitern	177000
8,10	für die weitern Gewinne	

Zuschlag

[2] Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück, das sie mit Gewinn veräusserte, weniger als fünf Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um	70 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	50 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	35 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	20 Prozent
von 4 bis weniger als 5 Jahren um	10 Prozent

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräussert wird,
wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder
wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90a [1] Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

[2] Unverändert.

[3] Die Steuerermässigung berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben *a* bis *c* und *f* erworben wurden, von der letzten besteuerten Veräusserung an.

[4] Bei Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e* findet eine geteilte Berechnung statt; auf dem aus der früheren Veräusse-

rung aufgeschobenen Rohgewinn erfolgt der Abzug gemäss Absatz 3, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

Antrag des Regierungsrates:

5 Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an natürliche Personen, welche das Grundstück bisher mehrjährig als Mieter oder Pächter selbst bewohnt oder genutzt haben, so vermindert sich die nach Artikel 90 berechnete Steuer um 20 Prozent. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Antrag der Kommission:

5 Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an bisherige Mieter oder Pächter, welche das Grundstück bisher mehrjährig gemietet beziehungsweise genutzt haben, so vermindert sich die nach Artikel 90 Absatz 1 berechnete Steuer um 20 Prozent. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

6 Die Steuer ermässigt sich im Falle der Enteignung oder bei Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung um 50 Prozent. Die Steuerermässigung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbs von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

D. Lotteriegewinn

Art. 90b Lotteriegewinne werden zum festen Satz von 10 Prozent des Gewinnes besteuert.

2. Veranlagungsbehörden

Art. 92 1 Zuständig für die Veranlagung sind die Veranlagungsbehörden.

2 und 3 Unverändert.

3. Steuergeheimnis

Art. 93 1 Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden sowie alle im Auftrag der Steuerbehörden tätigen Personen haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

2 und 3 Aufgehoben

II. Organisation

Art. 94 1 Der Grosse Rat ordnet mittels eines Dekretes die Organisation der Veranlagungsbehörden. Er beschliesst über die dazu notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch

5 Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an natürliche Personen, welche das Grundstück bisher mehrjährig als Mieter oder Pächter selbst bewohnt oder genutzt haben, so vermindert sich die nach Artikel 90 berechnete Steuer um 20 Prozent. Die Steuerermässigung gilt auch bei Veräusserung an einen Zusammenschluss von Mietern, dessen Mitglieder das Grundstück mehrjährig selbst bewohnt haben. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen bewilligt die Finanzdirektion, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.

[2 und 3] Unverändert

III. Verfahren

Art. 94a Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Spezialbestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

1. Mitwirkungspflichten

Art. 95 [1] Die steuerpflichtige Person hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Urkunden zu gewähren.

[2] Jeder Ehegatte ist verpflichtet, seine eigenen Steuerfaktoren vollständig zu deklarieren.

[3] Die steuerpflichtige Person kann auch angehalten werden, Bescheinigungen von Drittpersonen sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

[4] Wo von der steuerpflichtigen Person die Rede ist, sind darunter auch die von ihr gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[5] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Kostenpflicht

Art. 95a [1] Ergibt eine Bücheruntersuchung im Veranlagungsverfahren, dass die Selbstschatzung in wesentlichem Masse ungenügend war, so hat die steuerpflichtige Person die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

[2] Aufgehoben.

3. Auskunftspflicht

Art. 96 [1] Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind den Steuerbehörden gegenüber zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitlosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die von Lohn und anderen Bezüge abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu be-

scheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn die steuerpflichtige Person gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

3 Unverändert.

Schuldner

4 Unverändert.

5 Unverändert.

Vorsorgeeinrichtungen

6 Unverändert.

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 96a 1 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam, durch einen Gatten allein oder gesondert je für sich wahrnehmen. Handelt nur ein Ehegatte, so entfalten seine Handlungen Wirkung für beide Ehegatten, solange der andere nicht nachweist, dass er sich nicht vertreten lassen wollte.

2 Die Steuererklärung von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird von beiden Ehegatten unterzeichnet. Verzichtet ein Ehegatte auf die Unterzeichnung, so gilt er als durch den Unterzeichnenden vertreten.

3 Beziehen sich widersprechende Handlungen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, auf die Sachverhaltsermittlung, so ist der Sachverhalt von der Behörde von Amtes wegen festzustellen. Die Behörde kann dabei beide Handlungen berücksichtigen. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

4 Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten. Als Zustelldomizil gilt der Veranlagungsort gemäss Artikel 104. Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde, so haben sie ein gemeinsames Zustelldomizil zu bezeichnen. Kommt keine Einigung zustande, so bildet der Wohnsitz des Ehemannes das Zustelldomizil.

5. Ungehorsamsfolgen

Art. 97 1 Die steuerpflichtige Person, welche aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder ihre übrigen Pflichten nach Artikel 95 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

2 und 3 Unverändert.

6. Verschiedene Verfahrensvorschriften
a Eintritt in das Verfahren

Art. 98 [1] Die Erben der steuerpflichtigen Person, die mit der Vormundschaft oder Liquidation beauftragten Personen treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

[2] Die Erben haben binnen angemessener Frist eine sie gemeinsam vertretende Person zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin des Steuerortes diese Person bezeichnen lassen.

b Wiedereinsetzungsgründe

Art. 99 [1] Für die Fristen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis.

[2] Aufgehoben.

c Berichtigung

Art. 100 [1] Berichtigungen (Art. 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) können binnen 4 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen vorgenommen werden.

[2] Aufgehoben.

Art. 102 Aufgehoben.

Zweiter Abschnitt: Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer

A. Allgemeine Bestimmungen
I. Art und Zeit der Veranlagung

Art. 103 [1] Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden aufgrund der Selbstschatzung der steuerpflichtigen Person von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

[2] Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Zwischenveranlagung (Art. 123–126).

[3] Das Recht, die Veranlagung oder die Zwischenveranlagung einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

II. Ort der Veranlagung
1. Natürliche Personen
Wohnsitz
Burgerliche Vormundschaft
Aufenthalt, bestimmte Beziehung

Art. 104 [1] Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6).

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

4. Einheit des Veranlagungsortes

Art. 106 [1] Für jede steuerpflichtige Person besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

[2] Haben Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in zwei bernischen Gemeinden unabhängig voneinander selbständigen Wohnsitz, so ist Veranlagungsort der Wohnsitz des Ehemannes.

[3] In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann von der steuerpflichtigen Person und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften
1. Ort

Art. 107 [1] Alle Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte (Art. 53 Abs. 2 und 3) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

[2 und 3] Unverändert.

2. Dauer

Art. 108 Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der teilweisen oder ausserordentlichen Neubewertung auf unbestimmte Zeit.

3. Allgemeine Neubewertung

Art. 109 [1] Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung aller amtlichen Werte im Kanton an.

[2] Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die allgemeine Neubewertung; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54) und das Verfahren. Im Dekret können Vorschriften über das Ausmass der Neubewertung aufgestellt werden.

[3] Bei jeder allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

[4] Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung ein.

[5] Die einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission und für landwirt-

schaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen nach Bundesrecht verbindlich.

4. Teilweise Neubewertung

Art. 110 [1] Haben sich in einem Gebiet seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die teilweise Neubewertung aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

[2] Für die teilweise Neubewertung gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten allgemeinen Neubewertung unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

5. Ausserordentliche Neubewertung
a Gründe

Art. 111 [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde setzt von Amtes wegen den amtlichen Wert neu fest unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen wie:

a Bauliche Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grössere Renovationen;
b Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden;
c Änderung der Betriebsgrösse bei landwirtschaftlichen Heimwesen einschliesslich Pachtland, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird;
d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind;
e Handänderungen von Land in der Bauzone, das bisher zum Ertragswert bewertet wurde, und bei dem die Bedingungen für eine solche Bewertung wegfallen;
f Flächenveränderung, Erschliessung oder Melioration von Land; Zonenänderung, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

[2] Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

[3] Aufgehoben.

c Periodische Überprüfung

[4] Die Schatzungskommission der Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls die Neubewertung an.

d Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112 Die in Artikel 111 vorgesehenen Neubewertungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen

werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

e Wiederaufnahme

Art. 113 [1] Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung werden auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die kantonale Steuerverwaltung korrigiert.

[2] Der neue Wert wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

f Anwendbares Recht

Art. 114 [1] Für die ausserordentliche Neubewertung und Wiederaufnahme (Art. 111 und 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten allgemeinen Neubewertung und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

g Eröffnung der Verfügung

[2] Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

6. Nachbesteuerung

Art. 115 [1] Für Land in der Bauzone, welches bisher zum Ertragswert amtlich bewertet worden ist, und welches nun als Bauland veräussert wird, erfolgt eine Nachbesteuerung.

[2] Der Nachbesteuerung unterliegt die Vermögensdifferenz zwischen dem Ertragswert und dem amtlichen Wert für Land in der Bauzone, ohne Berücksichtigung von Abzügen und übrigen Vermögenswerten. Sie erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 bzw. auf den späteren Beginn der Besteuerung zum Ertragswert. Die Nachbesteuerung ist auf zehn Jahre befristet. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

[3] Eine Nachbesteuerung erfolgt ebenfalls für Land in der Bauzone, welches bisher zum Ertragswert amtlich bewertet worden ist, und für welches die Voraussetzung zu dieser Ertragswertbewertung wegfällt.

7. Einsprache

Art. 116 [1] Die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt wird, Einsprache bei der kantonalen Steuerverwaltung erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110–114).

[2] Aufgehoben.

[3] Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in den Artikeln 134–139 sinngemäss anwendbar.

C. Veranlagungsverfahren
1. Vorbereitung
a Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister

Art. 117 [1] Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der der steuerpflichtigen Person gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

[2] Wohnte die steuerpflichtige Person während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer anderen Gemeinde, so ist letztere durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

[3] und [4] Unverändert.

2. Abgabe der Steuererklärung
a Einreichung

Art. 119 [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

[2] Wurde der steuerpflichtigen Person kein Formular zugestellt, so entbindet sie dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

b Inhalt

Art. 120 [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung und die Beilagen genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

[2] Unverändert.

4. Ordentliche Veranlagung

Art. 122 [1] Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig, ob die steuerpflichtige Person im Steuerregister eingetragen ist und ob sie eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

[2] Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögenssteuer verbindlich.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122a Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als buchführungspflichtige Person überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird sie nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

5. Besondere Veranlagung und Zwischenveranlagung
a Besondere Veranlagung

Art. 123 [1] Unverändert.

[2] Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn eine ausländische steuerpflichtige Person keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn eine steuerpflichtige Person beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn sie in Konkurs fällt.

b Zwischenveranlagung

Art. 124 [1] Eine Zwischenveranlagung ist durchzuführen, wenn die Voraussetzungen der ordentlichen Veranlagung eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 4);
b bei Aufnahme, Aufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufswechsel (Art. 42);
c wenn eine teilweise steuerpflichtige Person im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);
d Unverändert.

[2] Eine Zwischenveranlagung ist auch durchzuführen, wenn nach Artikel 45 eine Jahressteuer auf Einkommen, Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind, sowie beim Übergang von der Vorjahres- zur Gegenwartsbemessung (Art. 45a).

c Verfahren

Art. 125 [1] Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Veranlagungsbehörde die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Zwischenveranlagung begründen, von sich aus zu melden, spätestens aber in der nächsten Steuererklärung anzugeben.

[2] Die Veranlagungsbehörde stellt der steuerpflichtigen Person ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

d Vorbehalt der neuen Verfügung

Art. 126 [1] Ist im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt, dass ein Zwischenveranlagungsgrund gegeben ist, so kann die Zwischenveranlagung einer besonderen Verfügung vorbehalten werden.

[2] Trat der Zwischenveranlagungsgrund in der Bemessungsperiode ein, so kann die Veranlagung unter Vorbehalt einer neuen Verfügung getroffen werden, wenn die durch den Zwischenveranlagungsgrund geschaffenen Verhältnisse noch nicht abgeklärt sind.

6. Eröffnung der Verfügung

Art. 127 Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen zu eröffnen.

Dritter Abschnitt: Veranlagung der übrigen Steuern

1. Gewinn- und Kapitalsteuer Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

Art. 128 [1] Unverändert.

[2] Zuständig ist die kantonale Steuerverwaltung.

3. Vermögensgewinnsteuer *a* Meldung

Art. 130 [1] Die steuerpflichtige Person hat Vermögensgewinne der kantonalen Steuerverwaltung sofort zu melden, spätestens aber bei der nächsten Steuerveranlagung anzugeben.

[2] Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchämter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden

ihnen bekanntgewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

b Steuererklärung

Art. 131 [1] Erhält die Kantonale Steuerverwaltung vom Vermögensgewinn Kenntnis, stellt sie der steuerpflichtigen Person ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

[2] Beim Grundstückgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

c Veranlagung

Art. 132 [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögengsgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung der steuerpflichtigen Person mit kurzer Begründung.

[2] Unverändert.

d Ergänzung der Veranlagung

[3] Die Veranlagung wird ergänzt:

a wenn eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);

b und *c* unverändert;

d bei nachträglich im Grundbuch festgehaltenen Abänderungen des Kaufpreises;

e bei Aufwendungen (Art. 86), die nach der Veräusserung in Rechnung gestellt werden, und für die ein entsprechender Ergänzungsvorbehalt in die Veranlagung aufgenommen worden ist;

f bei nachträglicher Abänderung der Veranlagung anderer steuerpflichtiger Personen für den auf dem gleichen Objekt zusammen realisierten Gewinn.

Vierter Abschnitt: Einsprache

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

[2] Unverändert.

Verfahren

[3] Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Spezialbestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und den besonderen Verfahrensvorschriften im Veranlagungsverfahren (Art. 94a ff).

[4] Die steuerpflichtige Person hat die Richtigkeit ihrer Selbstschatzung nachzuweisen.

Art. 135 Aufgehoben.

2. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde

Art. 136 [1] Unverändert.

[2] Unverändert, bisher Absatz 3.

[3] Aufgehoben.

Art. 137 Aufgehoben.

3. Rückzug der Einsprache

Art. 138 Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

[2] Aufgehoben.

4. Kosten

Art. 139 [1] Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, die einsprechende Person. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Tragung der Kosten.

[2] Musste die steuerpflichtige Person ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil sie ihren Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihr für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

[3] Aufgehoben.

Art. 140 Aufgehoben.

Fünfter Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Voraussetzungen

Art. 140a Gegen eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinde können die steuerpflichtige Person oder ihre Erben um Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

a Unverändert.

b wenn die verfügende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat und die steuerpflichtige Person diese Mängel vorher auch bei der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hatte rügen können.

2. Verfahren

Art. 140b [1] Um Wiederaufnahme des Verfahrens ist durch schriftliche und begründete Eingabe bei der kantonalen Steuerverwaltung nachzusuchen.

[2] Unverändert.

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtpflegegesetzes

Art. 140c Für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtskräftigen Entscheiden der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vierter Titel: Justizbehörden und Rechtsmittel

Erster Abschnitt: Rekurs

I. Steuerrekurskommission

Art. 141 [1] Unverändert.

1. Zusammensetzung und Wahl

[2] Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten oder einer ständigen Präsidentin, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine allgemeine Neubewertung der amtlichen Werte von Grundstükken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

[3] Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

[4] Für das Steuergeheimnis gilt Artikel 93.

2. Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin

Art. 142 [1] Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter

a die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann;

b wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigt;

d die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er oder sie es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfagen als angezeigt erachtet.

1. Rekursrecht

Art. 143 [1] Die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommission erklären.

[2] Unverändert.

2. Frist

Art. 144 [1] Die Rekursfrist beträgt für die steuerpflichtige Person 30 Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde 60 Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung.

[2] Unverändert.

Art. 145 Aufgehoben.

3. Verfahren

Art. 146 [1] Zur Prozessvertretung der steuerpflichtigen Person sind auch Personen ohne Anwaltspatent befugt.

[2] Im Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission werden keine Parteikosten gesprochen.

[3] Die Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Über die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung der Namen der Parteien entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

[4] Die Steuerrekurskommission gibt einem Rückzug keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagung sei nicht richtig.

[5] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 147 Aufgehoben.

III. Ausführungsvorschriften

Art. 148 Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation und die Entschädigungen.

Zweiter Abschnitt: Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

1. Beschwerderecht

Art. 149 [1] Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Die Urteilsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist parteiöffentlich.

Fünfter Titel: Steuerbezug

Erster Abschnitt: Steuerregister

1. Grundlage des Bezuges
2. Finanzkompetenz

Art. 152 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Grosse Rat beschliesst über die im Zusammenhang mit der Durchführung des Steuerbezugs und der Registerführung notwendi-

2. Frist und Einreichung

Art. 144 [1] Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung.

[2] Unverändert

gen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt.

3. Bezug an der Quelle

4 Unverändert, bisher Absatz 3.

5 Unverändert, bisher Absatz 4.

4. Quellensteuer

6 Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 4 genannten steuerpflichtigen Personen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

Zweiter Abschnitt: Fälligkeit und Einzug

I. Fälligkeit
1. Fälligkeitstermine

Art. 154 1 Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.

a Periodische Steuern

Diese Fälligkeitstermine gelten für alle periodisch veranlagten Einkommen- und Vermögensteuern einschliesslich der Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Zwischenveranlagung festgesetzt werden.

2 Bei Wegzug einer steuerpflichtigen Person aus dem Kanton Bern und bei Todesfall wird die Fälligkeit der bis dahin geschuldeten Steuern auf diesen Zeitpunkt vorverschoben.

b Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern

3 Unverändert.

c Gemeinsame Bestimmungen

4 Unverändert.

5 Unverändert.

2. Verzugszins

Art. 155 1 Die steuerpflichtige Person hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf Steuerbeträgen, die in Rechnung gestellt und nicht bezahlt werden, wird vom 31. Tag nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.

3. Rückerstattung und Vergütungszins

2 Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder Zwischenveranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person nebst Zins zurückerstattet.

3 Unverändert.

4. Vergütung
a An die Gemeinden

Art. 159 1 Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei den Vorbereitungen der Steuerveranlagung, für die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten eine angemessene Vergütung.

[2] Die Gemeinden, die den Steuerbezug für den Staat durchführen (Art. 156 Absatz 2 Buchst. *a*), erhalten überdies eine unter Berücksichtigung der Dienstleistungen des Staates festzusetzende, angemessene Vergütung.

b An den Staat

[3] Für den Bezug der Gemeindesteuern (Art. 156 Absatz 2 Buchst. *b*) ist dem Staat eine angemessene Vergütung zu entrichten.

c Gemeinsame Bestimmungen

[4] Die Festsetzung dieser Vergütungen erfolgt durch den Regierungsrat nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Ausgaben.

2. Stundung

Art. 161 [1] Kann die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihr die Finanzdirektion die Steuer stunden.

[2] Unverändert.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 162 [1–3] Unverändert.

[4] Die Erlass- und Stundungsbehörden entscheiden endgültig.

II. Verjährung des Steueranspruches

Art. 163 [1] Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

[2] Unverändert.

[3] Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Antrag des Regierungsrates:

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung 1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend,

a für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften;

b für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussern-

Antrag des Regierungsrates:

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung 1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend,

a für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften;

b für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussern-

den Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen.

Antrag der Kommission:

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung
1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] Unverändert.

[2] Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Bei Stundung verschiebt sich die Frist zur Eintragung um deren Dauer.

[3] Eigentümer der pfandbelasteten Liegenschaft können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe (Art. 160ff.) der steuerpflichtigen Person geltend machen.

2. Sicherstellung
a Allgemein

Art. 165 [1] Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

[2] Unverändert.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet der steuerpflichtigen Person die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

3. Abschlagszahlungen

Art. 167 [1] Steuerpflichtigen Personen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

[2 und 3] Unverändert.

Fünfter Abschnitt: Rückforderung

1. Voraussetzungen

Art. 170 [1] Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:
wenn sie aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;
wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;

den Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen.

Antrag der Kommission:

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung
1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] Unverändert.

[2] Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Bei Stundung verschiebt sich die Frist zur Eintragung um deren Dauer.

[3] Eigentümer der pfandbelasteten Liegenschaft können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe (Art. 160ff.) der steuerpflichtigen Person geltend machen.

wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs).

[2] Die steuerpflichtige Person hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

[3] Unverändert.

2. Verfahren

Art. 171 Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht.

Sechster Titel: Widerhandlungen und Nachsteuer

Erster Abschnitt: Tatbestände und allgemeine Bestimmungen

I. Steuerhinterziehung
1. Strafsteuer
a Bei einfacher Hinterziehung

Art. 173 Die steuerpflichtige Person, die dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass sie die ihr obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren nicht erfüllt, Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

2. Steuernachbezug und Nachsteuer

Art. 175 [1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Zwischenveranlagung zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer nacherhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

[2] und [3] Unverändert.

VI. Gemeinsame Bestimmungen
1. Bemessung

Art. 180 [1] Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt die steuerpflichtige Person die Hinterziehung von sich aus an, bevor sie auf Grund behördlicher Feststellungen mit der Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens rechnen musste, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist die steuerpflichtige Person nach, dass der Hinterziehung Übersteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

[2] Unverändert.

2. Haftung

Art. 181 [1] Die verheiratete steuerpflichtige Person, die mit ihrem Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

[2] Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

[3] Die Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Nach- und Strafsteuern sowie Steuerbussen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

[4] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse bis zu 10000 Franken aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für die mit der amtlichen Erbschaftsvertretung und Liquidation beauftragte Person.

[5] Wurde die Widerhandlung von einer vertraglich beauftragten Person begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Artikel 177 bleibt vorbehalten.

[6] Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die mit der Liquidation und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Artikel 177 bestraft werden.

Zweiter Abschnitt: Verfahren

1. Einleitung

Art. 183 [1] Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Siegelungs- oder Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode der steuerpflichtigen Person entdeckt, oder ist das Verfahren zu deren Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2).

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

2. Verfahren

Art. 184 [1] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Artikel 95 und 96 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

Art. 185 Aufgehoben.

3. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden.

[2] Der Entscheid der Steuerrekurskommission unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Artikel 149 gilt sinngemäss.

Art. 187 [1] Aufgehoben.

4. Verjährung

Art. 187d [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

[2] Unverändert.

Erster Abschnitt: Gemeindesteuern aufgrund der Staatssteuerregister

A. Steueranspruch der Gemeinde
1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1 und 2] Unverändert.

[3] Von den Holding- und Domizilgesellschaften sowie auf den Lotteriegewinnen erheben die Gemeinden die gleichen Steuern wie der Staat (Art. 71, 71a und 90b).

Antrag des Regierungsrates:

3. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 164 besteht sinngemäss auch für die Gemeinde. Es geht einzig dem Grundpfandrecht des Staates nach.

[2] Unverändert, bisher Absatz 3.

[3] Aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates:

3. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 164 besteht sinngemäss auch für die Gemeinde. Es geht einzig dem Grundpfandrecht des Staates nach.

[2] Unverändert, bisher Absatz 3.

[3] Aufgehoben.

Antrag der Kommission:

3. Sicherung

Art. 199 Unverändert.

B. Steuerteilung unter Gemeinden 1. Veranlagungsort

Art. 201 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5–9, 104–106 und 128).

2. Ansprüche anderer Gemeinden

Art. 202 Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkung von Artikel 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a wenn die steuerpflichtige Person während der Veranlagungsperiode ihren Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

b wenn die steuerpflichtige Person in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Artikel 7 Buchstabe *c* hat. Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zur Anlage der Wohnsitzgemeinde, insofern sie niedriger ist als diejenige der Aufenthaltsgemeinde;

c wenn die steuerpflichtige Person zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer anderen bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt. Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern entsprechend ihren Steueranlagen. Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile.

d wenn die steuerpflichtige Person Gewinne nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe *a* oder Artikel 27 Buchstaben *e* oder *f* auf Grundstücken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern bernischen Gemeinde erzielt hat;

e wenn die Ehegatten in zwei verschiedenen bernischen Gemeinden selbständigen Wohnsitz haben beziehungsweise begründen.

3. Ausführungsbestimmungen

Art 203 Der Grosse Rat regelt in einem Dekret:

a Die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann die zeitlichen Grundlagen, den niedrigsten Anteil am Steuerbetrag und den niedrigsten amtlichen Wert von Grundstücken als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;

b und *c* unverändert.

4. Beschwerde

Art. 204 Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und der steuerpflichtigen Person binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Antrag der Kommission:

3. Sicherung

Art. 199 Unverändert.

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften erheben.

[2] Unverändert.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

[2 und 3] Unverändert.

4. Veranlagung und Bezug

Art. 218 [1] Unverändert.

[2] Die steuerpflichtige Person kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[3] Aufgehoben

3. Streitigkeiten und Strafen

Art. 221 [1] Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

[2 und 3] Unverändert.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Einheitsansatz für die Veranlagungsperiode 1991/92

Art 222 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
3,20	für die ersten	2400
3,35	für die weitern	2400
3,70	für die weitern	7100
4,40	für die weitern	11800
5,20	für die weitern	18500
5,60	für die weitern	7800
5,70	für die weitern	10000
6,05	für die weitern	20000
6,10	für die weitern	20000
6,20	für die weitern	20000
6,40	für die weitern	30000
6,50	für die weitern	75000
6,70	für die weitern	75000
6,80	für alles weitere Einkommen	

[2] Dieser Einheitsansatz gilt zeitlich beschränkt für die zu entrichtenden Einkommensteuern der Jahre 1991 und 1992.

d Übergangsrecht **Art. 226e** [1]Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1.1.1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräusserung.

[2] Das gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1.1.1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräussernde Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

[3] Für Grundstücke, die vor dem 1.1.1991 mit einer Nutzniessung, einem Wohnrecht oder einer Verpfründung übertragen worden sind, ist

a lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 80 Buchstabe *c);*

b die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräusserung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 87 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 2).

e Kapitalgewinn **Art. 226f** Unverändert, bisher Artikel 226e.

Art. 227 Aufgehoben.

Art. 228 Aufgehoben.

Art. 230a Aufgehoben.

Finanzausgleich **Art. 231** [1]Zum teilweisen Ausgleich der Auswirkungen der Revision dieses Gesetzes auf die ordentlichen Gemeindesteuern werden den nach Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich leistungsberechtigten Gemeinden für das Jahr 1991 gesamthaft um zwölf Millionen Franken erhöhte ordentliche Leistungen ausgerichtet.

[2] Die Zusatzleistungen werden dem Sonderfonds entnommen.

Art. 233a Das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden wird wie folgt geändert:

Art 17a: Steuerteilung bei Ersatzbeschaffung

Bei der Besteuerung der nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e* StG aufgeschobenen Grundstückgewinne erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Rohgewinnanteile.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 13. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Dezember 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Suter*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Berner Kantonalbank

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Rechtsform, Firma, Sitz

Art. 1 [1] Die «Berner Kantonalbank (Banque cantonale bernoise)», im folgenden Bank genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Der Sitz der Bank befindet sich in Bern. Sie unterhält Niederlassungen (Filialen und Agenturen).

Zweck, Aufgaben

Art. 2 [1] Die Bank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die Bank fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

[2] Aufgabe der Bank ist es, insbesondere
1. die sichere und zinstragende Anlage von Kapitalien und Ersparnissen zu ermöglichen,
2. den privaten und öffentlichen Geld- und Kreditbedarf zu möglichst günstigen Bedingungen zu decken,
3. weitere Finanzdienstleistungen sowie
4. Leistungen für die Staatsverwaltung zu erbringen.

[3] Der Grosse Rat kann der Bank weitere Aufgaben zuweisen.

Staatsgarantie

Art. 3 Der Staat Bern haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

II. Grundkapital und Betriebsmittel

Grundkapital

Art. 4 [1] Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Die Verzinsung bzw. Dividendenzahlung erfolgen aus dem Reingewinn.

[2] Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und durch Beschluss des Grossen Rates in abschliessender Zuständigkeit festgelegt. Dieser ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[3] Die Bank kann durch Ausgabe von Partizipationsscheinen zusätzliche eigene Mittel beschaffen. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Dotationskapitals nicht übersteigen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Der Sitz der Bank befindet sich in Bern. Sie unterhält Niederlassungen. Rest streichen.

4 Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die mindestens der Verzinsung des Dotationskapitals entspricht, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und – vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses des Bankrates – auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

Weitere Betriebsmittel

Art. 5 Die Bank besorgt sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

III. Geschäftstätigkeit

Grundsatz

Art. 6 Die Bank ist nach marktwirtschaftlichen und anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Tätigkeitsbereich

Art. 7 1 Die Bank tätigt alle Geschäfte, die ihre Aufgabe und der Betrieb einer Universalbank mit sich bringen können.

2 Die Geschäftstätigkeit richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt.

3 Geschäfte rein spekulativen Charakters dürfen für eigene Rechnung nicht getätigt werden.

4 Den kleinen Kreditbegehren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

5 Das Auslandgeschäft ist im Rahmen der einschränkenden Bestimmungen des Bankreglementes gestattet.

6 Einzelheiten über die Geschäftstätigkeit bestimmt das Bankreglement.

IV. Organisation

Organe

Art. 8 1 Die gesetzlichen Organe der Bank sind:
1. der Bankrat,
2. der Bankausschuss,
3. die Generaldirektion,
4. die Kontrollorgane.

2 Den Niederlassungen können Komitees beigegeben werden.

3 Näheres über die Organisation ordnet das Bankreglement.

Amtsdauer, Altersgrenze

Art. 9 1 Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident und die Mitglieder des Bankrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Sie sind wiederwählbar. Die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Altersgrenze bleiben vorbehalten.

Unvereinbarkeit, Ausstand

Art. 10 [1] Die Mitglieder der in Artikel 8 erwähnten Organe unterstehen den Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 12 der Staatsverfassung.

[2] Die Mitglieder der Bankorgane haben bei der Behandlung von Geschäften den Ausstand zu nehmen, an denen sie selbst, ihre Unternehmung, nahe Verwandte, Verschwägerte oder Personen, die sie vertreten, direkt beteiligt sind. Näheres bestimmt das Bankreglement.

Bankrat

Art. 11 [1] Der Bankrat besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten, der jeweiligen Finanzdirektorin oder dem jeweiligen Finanzdirektor des Kantons Bern und neun bis fünfzehn weiteren Mitgliedern. Dem Bankrat nicht angehören können, ausser den gemäss Artikel 10 Absatz 1 betroffenen Personen, auch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Personal anderer Banken, mit Ausnahme der Behördemitglieder der Schweizerischen Nationalbank.

[2] Bei der Bestellung des Bankrates ist auf die verschiedenen Kreise der bernischen Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen.

[3] Dem Bankrat stehen die oberste Leitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er ist zuständig für:

1. Erlass des Bankreglementes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrates und von drei weiteren Mitgliedern des Bankausschusses, der Komitees, der Generaldirektion sowie der Direktorinnen oder Direktoren, stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren und Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren;
3. Erteilung und Entzug der rechtsverbindlichen Unterschriften, soweit sie ins Handelsregister eingetragen werden müssen;
4. Festsetzung der Besoldungsrichtlinien für das Personal;
5. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
6. Ausgabe von Partizipationsscheinen und Festsetzung des Partizipationskapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
7. Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen-Anleihen;
8. Errichtung und Aufhebung von Niederlassungen;
9. Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftsführung und Erlass spezieller Reglemente;
10. Beschlussfassung über die nach dem Bankreglement in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte und Massnahmen;

... Personen, auch Mitglieder der Geschäftsleitung sowie ...

Antrag der Redaktionskommission

Zweiter Satz:

Mit Ausnahme der Behördemitglieder der Schweizerischen Nationalbank können Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Personal anderer Banken nicht dem Bankrat angehören.

Antrag des Regierungsrates

3. Absatz Ziffer 2:

... der Komitees sowie der Direktorinnen ...

Antrag der Kommission

3. Absatz Ziffer 2:

... der Komitees, der Generaldirektion sowie der Direktorinnen ...

11. Antragstellung bei Geschäften, die an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

[4] Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident kann an den Sitzungen der Generaldirektion mit beratender Stimme teilnehmen.

Bankausschuss

Art. 12 [1]Der Bankausschuss besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Bankrates.

[2] Der Bankausschuss kann in dringenden Fällen Geschäfte, für welche der Bankrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Diesem ist in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

[3] Im übrigen werden die Aufgaben und Befugnisse des Bankausschusses und des Präsidenten im Bankreglement umschrieben.

Generaldirektion

Art. 13 [1]Der Generaldirektion obliegt die Geschäftsleitung der Bank.

[2] Die Mitglieder der Generaldirektion nehmen an den Sitzungen des Bankrates und des Bankausschusses mit beratender Stimme teil, sofern letztere nicht anders beschliessen.

[3] Die Generaldirektion ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz und Bankreglement zugewiesen oder nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. allgemeine Geschäftsführung der Bank und Aufsicht über die Niederlassungen;
2. Organisation des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Gesetzes und des Bankreglementes;
3. Beschaffung und Anlage der Geldmittel, unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 Ziffern 6 und 7;
4. Führung des indifferenten Geschäftes;
5. Aufstellen der Geschäftsbedingungen;
6. Behandlung von Personal- und Salärfragen;
7. Vertretung in Organisationen und Unternehmungen, mit Zustimmung des Bankausschusses;
8. Aufstellen der Jahresrechnung und Abfassen des Jahresberichtes.

[4] Im übrigen werden Organisation und Befugnisse der Generaldirektion im Bankreglement umschrieben.

Kontrollorgane

Art. 14 [1]Das Inspektorat ist eine von der Generaldirektion unabhängige, interne Kontrollstelle der Bank. Sie wird geleitet durch die Chefinspektorin oder den Chefinspektor.

[2] Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine externe anerkannte Revisionsstelle.

[3] Inspektorat und externe Revisionsstelle koordinieren ihre Kontrollarbeiten.

[4] Einzelheiten bestimmt das Bankreglement.

Vertretung

Art. 15 Die Bank wird Dritten gegenüber durch diejenigen Personen vertreten und verpflichtet, die zur Unterschrift berechtigt sind.

Verantwortlichkeit

Art. 16 [1]Für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Bank und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

[2] Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bankrates und des Bankausschusses bestimmt sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Disziplinarbehörde ist der Regierungsrat.

Haftung gegenüber Dritten

Art. 17 [1]Die Haftung der Bank gegenüber Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

[2] Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe von Artikel 16 zu.

Personal, Pensionskasse

Art. 18 [1]Das Personal der Bank, mit Einschluss der Mitglieder der Generaldirektion und der Chefinspektorin oder des Chefinspektors, steht zur Bank in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes, soweit nicht in den Vertragsbedingungen, im Bankreglement oder in anderen Ordnungen Abweichendes bestimmt wird.

[2] Für das Personal der Bank besteht eine Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit und Organisation. Der Bankrat erlässt hierüber und über allfällige ergänzende Massnahmen der beruflichen Vorsorge reglementarische Vorschriften.

Schweigepflicht

Art. 19 [1]Die Organe und das gesamte Personal der Bank haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Organe, über die geschäftlichen Beziehungen zur Kundschaft und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.

[2] Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Amtes bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Nebengeschäfte

Art. 20 Das Bankpersonal darf ohne Einwilligung des Bankausschusses keine Nebengeschäfte betreiben. Näheres bestimmt das Bankreglement.

V. Aufsicht

Grundsatz

Art. 21 Die Bank steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 22 Der Grosse Rat ist zuständig für:
1. Wahl der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten;
2. Festsetzung des Dotationskapitals;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
4. Zuweisung weiterer Aufgaben an die Bank (Artikel 2 Absatz 3).

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 23 Der Regierungsrat ist ausschliesslich zuständig für:
1. Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Generaldirektion, der Chefinspektorin oder des Chefinspektors sowie der externen Revisionsstelle;
2. Genehmigung des Bankreglementes;
3. Genehmigung der Ausgabe von Partizipationsscheinen und der Festsetzung des Partizipationskapitals;
4. Festsetzung der Entschädigungen der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Bankrates und des Bankausschusses;
5. Geltendmachen der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bankorgane (Artikel 16);
6. Antragstellung bei Geschäften gemäss Artikel 22.

VI. Rechnungsabschluss und Reingewinn

Rechnungsabschluss

Art. 24 Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Für die Aufstellung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Obligationenrechts massgebend.

Reingewinn

Art. 25 Der Reingewinn, der sich nach Deckung der Geschäftsunkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung angemessener Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen zu verwenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesamtrechtsnachfolge

Art. 26 [1] Die Berner Kantonalbank entsteht durch Vereinigung der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern.

Antrag des Regierungsrates

Art. 23 Der Regierungsrat ist ausschliesslich zuständig für:
1. Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Generaldirektion, der Chefinspektorin oder des Chefinspektors sowie der externen Revisionsstelle;

Antrag der Kommission

Art. 23 Der Regierungsrat ist ausschliesslich zuständig für:
1. Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Chefinspektorin ...

[2] Der Übergang des Vermögens sowie sämtlicher Rechte und Pflichten beider Banken erfolgt durch Gesamtrechtsnachfolge ohne Liquidation. Die Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank gilt bezüglich Alt- und Neuschulden.

Vollzugsvorschriften

Art. 27 [1] Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Bankrat der Kantonalbank von Bern treffen gemeinsam die nötigen Massnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

[2] Sie erlassen insbesondere Vollzugsvorschriften zur Übergangsordnung und zum Inkrafttreten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. In der Übergangsordnung kann von den organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

Änderung von Erlassen

Art. 28 Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

Art. 23

[1] Ziffer 1 unverändert;
2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik.

Ziffer 3–9 unverändert.

Absätze [2–4] unverändert.

Art. 62

Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik.

Aufhebung von Erlassen

Art. 29 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse;
2. Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern;
3. Dekret vom 3. Mai 1955 über die Pensionskasse der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern;
4. Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1930 über die Beteiligung der Hypothekarkasse des Kantons Bern an der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken;
5. Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 1978 betreffend die Auslandsanlagen der Kantonalbank von Bern.

Inkrafttreten

Art. 30 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Dezember 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Niklaus*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Diesem Gesetz sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende, nach den Vorschriften des BBG anerkannte kantonale und nichtkantonale Schulen unterstellt:
a Ingenieurschulen,
b Technikerschulen,
c Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen,
d andere Höhere Fachschulen.

[2] Schulen, die weder vom Bund noch vom Kanton Beiträge erhalten, sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

Träger

Art. 2 Träger sind bei kantonalen Schulen der Kanton und bei nichtkantonalen Schulen Gemeinden, Gemeindeverbände oder juristische Personen des Privatrechts.

Zweck

Art. 3 [1] Die Schulen
a vermitteln die Ausbildung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
b können berufliche Weiterbildungskurse und Nachdiplomstudien für besondere Fachbereiche durchführen;
c können Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Beratungen für Wirtschaft und Verwaltung durchführen.

[2] Sie fördern mit ihrer Ausbildung ganzheitliches Wissen, interdisziplinäres und praxisbezogenes Arbeiten sowie verantwortungsbewusstes Handeln und unterhalten die dafür erforderlichen Kontakte.

Vollzug

Art. 4 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Volkswirtschaftsdirektion.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II. Aufsicht

Grundsatz

Art. 5 [1] Die diesem Gesetz unterstellten Schulen stehen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Oberaufsicht des Bundes.

[2] Eine Aufsichtskommission übt in jeder Schule die direkte Aufsicht aus; sie befasst sich mit allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Personal, Organisation und Ausbildung.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion kann für Schulen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–d Aufsichtsbefugnisse an das Amt für Berufsbildung übertragen.

Koordination

Art. 6 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion setzt einen Koordinationsausschuss ein, dem Vertreter der Schulen und des Amts für Berufsbildung angehören.

[2] Sie regelt Einzelheiten in einem Reglement.

Aufsichtskommission 1. Kantonale Schulen

Art. 7 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission.

[2] Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

[3] Der Regierungsrat regelt Wahl und Organisation der Kommission im einzelnen durch Verordnung.

2. Nichtkantonale Schulen

Art. 8 [1] Der Träger wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission.

[2] Der Kommission muss mindestens ein von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmter Vertreter des Kantons angehören.

[3] Der Träger regelt Wahl, Organisation und Aufgaben der Kommission im einzelnen durch Reglement; dieses ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

III. Organisation und Betrieb

1. Kantonale Schulen

Errichtung und Aufhebung von Schulen und Abteilungen

Art. 9 [1] Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören der Standortgemeinde, der Aufsichtskommission und allenfalls mitbetroffener Schulen über die

a Errichtung oder Aufhebung kantonaler Schulen,
b Übernahme von Schulen durch den Kanton,
c Übergabe kantonaler Schulen an nichtkantonale Träger.

[2] Der Regierungsrat kann gestützt auf die technologische Entwicklung und die Bedürfnisse der Wirtschaft an Schulen neue Abteilungen eröffnen und bestehende Abteilungen vergrössern, zusammenlegen oder aufheben; vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen des Grossen Rats.

Schulorganisation

Art. 10 [1] Organisation der Schulen sowie die Grundsätze des Schulbetriebs stützen sich auf die Vorschriften des Bundes ab; im übrigen werden sie unter Vorbehalt von Absatz 2 durch Verordnung (Schulreglement) geregelt.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt unter Mitwirkung der Schulen insbesondere Reglemente über:

a Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Lehrkörpers und der Auszubildenden;
b Aufnahmen, insbesondere die Voraussetzungen und zuständigen Organe;
c Prüfungen, insbesondere die Organisation, Durchführung und Anforderungen sowie die Ausweise und Folgen des Nichtbestehens;
d Promotionen, insbesondere die Organisation, die Leistungsbewertung, den Promotionsentscheid sowie die Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion;
e Absenzen- und Urlaubswesen;
f Studienreisen und Exkursionen;
g Externe Unterrichtswochen;
h Praktika.

[3] Die Schulen erlassen eine Hausordnung.

Klassenzahl und -grösse

Art. 11 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt nach Anhören der Aufsichtskommission periodisch die minimale und maximale Klassenzahl je Schule in Berücksichtigung der Zahl der Anwärter sowie der Bedürfnisse der Wirtschaft fest.

[2] Der Anfangsbestand einer Klasse muss mindestens 12 und darf höchstens 28 Auszubildende aufweisen; über Ausnahmen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung.

Leitung der Schule

Art. 12 [1] Die Schule wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet.

[2] Der Regierungsrat ist Wahlbehörde.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für die Direktorin oder den Direktor ein Pflichtenheft.

Personalwesen

Art. 13 [1] Der Regierungsrat regelt das Personalwesen der Schulen in einer Verordnung.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in den folgenden Bereichen:
a Wahlvoraussetzungen,
b Entlastungen,
c Stellvertretung,
d Fortbildungsurlaube,
e Arbeitszeit und Unterrichtspensen,
f Besoldungseinstufungen,
g Festlegung der Lektionenansätze,
h Urheberrechte an Diensterfindungen und deren Auswertung,
i Festlegung der administrativen Verfahrensabläufe.

Nebenbeschäftigungen

Art. 14 [1] Hauptamtlichen Lehrkräften, Assistentinnen und Assistenten ist eine Nebenbeschäftigung gestattet, wenn sie dazu dient, den Kontakt mit der Praxis des entsprechenden Fachgebiets zu fördern und wenn sie mit der amtlichen Stellung vereinbar ist.

[2] Im Bereich der Nebenbeschäftigungen ist die Universitätsgesetzgebung sinngemäss anwendbar; im übrigen bleibt die Beamtengesetzgebung vorbehalten.

[3] Die Schulleitung und die zuständigen Aufsichtsbehörden schreiten bei Missbräuchen ein.

Mensen

Art. 15 [1] Die Schulen können Mensen führen.

[2] Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten wie insbesondere:
a Bedürfnisprüfung,
b Anforderungen an die Betriebsleitung,
c Kostenvorschüsse an die Betriebsleitung.

Schüler- und Studentenorganisationen

Art. 16 Schüler- und Studentenorganisationen melden der Schulleitung ihre Gründung und reichen die Statuten ein.

2. Nichtkantonale Schulen

Grundsatz

Art. 17 [1] Errichtung, Aufhebung, Organisation und Betrieb der nichtkantonalen Schulen sind Sache des Trägers.

[2] Die Gewährung von Kantonsbeiträgen setzt voraus, dass die Schule vom Grossen Rat anerkannt ist.

[3] Die Aufsichtskommission erlässt ein Schulreglement, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

Personalwesen

Art. 18 Mit Ausnahme der Wahl der Schulleitung richtet sich das Personalwesen an den nichtkantonalen Schulen, die Staatsbeiträge

erhalten, in der Regel nach den Bestimmungen für kantonale Schulen oder Berufsschulen.

IV. Finanzierung

1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Schulen

Grundsatz

Art. 19 [1] Die Finanzierung der Schulen ist Sache des Kantons oder des Trägers, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge oder die nachfolgenden Beiträge erfolgt.

[2] Die Schulen werden insbesondere finanziert durch:
a Schulgelder und Gebühren,
b Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge,
c Beiträge Dritter,
d Drittaufträge.

[3] Nichtkantonale anerkannte Schulen werden zusätzlich durch Kantonsbeiträge unterstützt.

Beiträge Dritter
1. Andere Kantone oder Länder

Art. 20 Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Ländern Vereinbarungen zur Mitfinanzierung der Schulen treffen.

2. Freiwillige Beiträge und Spenden

Art. 21 Freiwillige Beiträge und Spenden können
a von der Schulleitung kantonaler Schulen einem Legat bzw. einer unselbständigen Stiftung der Schule gutgeschrieben werden;
b nichtkantonale Schulen an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

3. Geschenke mit Folgekosten

Art. 22 Die Schulleitung kann Geschenke mit Folgekosten annehmen, sofern diese den Zielsetzungen der Schule entsprechen und für die Folgekosten eine Genehmigung der finanzkompetenten Behörde vorliegt.

4. Projektbezogene Beiträge und Spenden

Art. 23 [1] Die Schulleitung kann projektbezogene Beiträge und Spenden von Dritten annehmen.

[2] Für die dem Kanton oder dem Träger verbleibenden Projektkosten hat sie die Genehmigung der finanzkompetenten Behörde einzuholen.

2. Kantonale Schulen

Schulgelder
1. Ansätze

Art. 24 [1] Der Regierungsrat legt die Schulgelder durch Verordnung fest.

[2] Er kann dabei unterscheiden zwischen Auszubildenden
a mit steuerrechtlichem Wohnsitz seit mindestens einem Jahr vor Schul- oder Semesterbeginn im Kanton Bern,

b ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern,
c mit ausländischer Nationalität und Wohnsitz im Ausland.

[3] Die Schulleitung kann in Härtefällen das Schulgeld erlassen.

2. Sonderfälle

Art. 25 [1] Auszubildende aus Kantonen, mit denen eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an den Investitions- oder Betriebskosten besteht, werden solchen mit Wohnsitz im Kanton Bern gleichgestellt.

[2] Soweit keine Vereinbarung besteht, bezahlt der Kanton für Auszubildende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern die Differenz zum Schulgeld einer entsprechenden bernischen Schule, wenn
a der Besuch einer bernischen Schule aus geographischen Gründen nicht zugemutet werden kann;
b für die erforderliche Ausbildung keine bernische Schule vorhanden ist.

[3] Der Regierungsrat setzt eine allfällige Mitfinanzierung der bernischen Wohnsitzgemeinden durch Verordnung fest.

Gebühren

Art. 26 Der Regierungsrat setzt die Gebühren der Schulen durch Verordnung fest.

Standortgemeindebeiträge
1. Grundsatz

Art. 27 Die Gemeinden zahlen an die Betriebskosten der Schulen mit Sitz auf ihrem Gebiet Standortgemeindebeiträge.

2. Faktoren

Art. 28 [1] Der Regierungsrat legt bezüglich Bemessung der Standortgemeindebeiträge für die einzelnen Schulen einen Faktor X zwischen 0,7 und 1,4 fest und kann ihn innerhalb dieses Rahmens anpassen.

[2] Er kann diesen Rahmen in Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten, wenn
a die Kostensteigerung der Schule im Verhältnis zur Steuerkrafterhöhung überdurchschnittlich ist oder
b die kantonale bzw. überkantonale Bedeutung dies rechtfertigt.

[3] Die jährliche Erhöhung darf höchstens 15 Prozent betragen.

3. Beiträge

Art. 29 [1] Der jährliche Beitrag der Standortgemeinde berechnet sich aus der Gesamtzahl der Auszubildenden, multipliziert mit dem Faktor X und der relativen Steuerkraft der Standortgemeinde.

[2] Für Schulen, die überwiegend Kurse von weniger als einjähriger Dauer durchführen, bemisst sich der Beitrag der Standortgemeinde anstelle der Zahl der Auszubildenden nach dem Studienplatzangebot.

Wohnsitzgemeindebeiträge 1. Grundsatz

Art. 30 [1] Die Gemeinden, in denen Auszubildende ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen an die Betriebskosten der Schule Wohnsitzgemeindebeiträge.

[2] Massgebend für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist der letzte Tag des auf den Schulbeginn folgenden Monats.

[3] Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Schulbesuchs begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

2. Faktoren

Art. 31 [1] Der Regierungsrat legt bezüglich Bemessung der Wohnsitzgemeindebeiträge für die einzelnen Schulen einen Faktor Y zwischen 2,3 und 3,5 fest und kann ihn innerhalb dieses Rahmens anpassen.

[2] Für Ausnahmefälle gilt Artikel 28 Absätze 2 und 3.

3. Beiträge

Art. 32 [1] Der jährliche Beitrag der Wohnsitzgemeinden je Auszubildenden berechnet sich aus der Zahl der Auszubildenden, multipliziert mit dem Faktor Y und der relativen Steuerkraft der Wohnsitzgemeinde.

[2] Die Wohnsitzgemeinden leisten keine Beiträge an Kurse von weniger als halbjähriger Dauer.

Drittaufträge

Art. 33 [1] Die Schulen können im Rahmen der praktischen Ausbildung von Dritten Aufträge zur Bearbeitung entgegennehmen.

[2] Die Aufträge sind grundsätzlich kostendeckend und zu branchenüblichen Tarifen durchzuführen.

[3] Aufwendungen für Drittaufträge und Erträge aus solchen Aufträgen werden nicht über die Verwaltungsrechnung der Schule verbucht, sondern für jeden einzelnen Auftrag über ein Kontokorrent abgerechnet. Allfällige Gewinne fliessen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zu; sie dienen der Vorfinanzierung und dem Ausgleich allfälliger Verluste aus Drittaufträgen.

[4] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten, insbesondere die Abgeltung des Aufwands der Schulen, durch Verordnung.

3. Nichtkantonale Schulen

Schulgelder und Gebühren

Art. 34 Die Schulgelder werden durch den Träger festgesetzt und sind von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge

Art. 35 [1] Für die Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge gelten die Bestimmungen für kantonale Schulen.

[2] Die Standortgemeinden leisten zudem Beiträge von 10–30 Prozent an die Investitionskosten; die für den Kantonsbeitrag finanz-

kompetente Behörde legt diese im Einzelfall nach Anhören der Standortgemeinde und unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft fest.

Drittaufträge

Art. 36 Die Schulen können einen allfälligen Gewinn aus Drittaufträgen an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

Kantonsbeiträge 1. Grundsatz

Art. 37 [1] Der Kanton gewährt Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten der vom Grossen Rat anerkannten Schulen.

[2] Der Kantonsbeitrag setzt eine der Finanzkraft angemessene Trägerleistung voraus.

[3] Der Regierungsrat legt Einzelheiten über die Trägerleistung und das Abrechnungswesen durch Verordnung fest.

2. Investitionsbeiträge

Art. 38 [1] Der Kanton gewährt Investitionsbeiträge in der Regel zwischen 40 und 70 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten grundsätzlich die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Investitionskosten.

3. Betriebsbeiträge

Art. 39 [1] Der Kanton gewährt Betriebsbeiträge zwischen 40 und 70 Prozent der anrechenbaren Kosten; der Regierungsrat setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlags durch Beschluss endgültig fest.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten grundsätzlich die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Betriebskostenarten.

[3] Die finanzkompetente Behörde kann in Ausnahmefällen, namentlich während der Start- oder Übergangsphase einer Schule zusätzliche Kosten als anrechenbar erklären.

4. Bevorschussungen

Art. 40 [1] Eine Bevorschussung der Kantonsbeiträge kann auf Gesuch bis zu 90 Prozent des Beitrags gewährt werden.

[2] Die finanzkompetente Behörde legt mit dem Investitionsbeitragsbeschluss die Höhe und die Termine der Vorschüsse fest.

[3] Betriebsbeiträge können nach Vorliegen des Budgets bevorschusst werden.

V. Weitere Bestimmungen

Lehrmittel und Schulmaterial

Art. 41 [1] Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial kantonaler Schulen gehen zu Lasten der Auszubildenden.

[2] Bei nichtkantonalen Schulen regelt der Träger die Kostenverteilung für Lehrmittel und Schulmaterial im Schulreglement.

Betriebsunfallversicherung

Art. 42 [1] Die Schulleitung regelt und überwacht die ausreichende Betriebsunfallversicherung der Auszubildenden.

[2] Die Kosten gehen zu Lasten der Schule; bei nichtkantonalen Schulen bleibt eine andere Regelung im Schulreglement vorbehalten.

Haftung für Schäden

Art. 43 Die Auszubildenden sind für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Maschinen, Werkzeugen und Geräten der Schule, haftbar.

VI. Disziplinarwesen

Schulbehörden, Lehrkräfte und übriges Personal

Art. 44 [1] Die Mitglieder der Schulbehörden, die Lehrkräfte und das übrige Personal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion ist Disziplinarbehörde.

[3] Disziplinarmassnahmen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Auszubildende 1. Disziplinarfehler

Art. 45 Einen Disziplinarfehler begeht, wer:

a Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder ihnen gegenüber die Regeln des Anstands verletzt;
b Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;
c bei Prüfungen unredlich handelt.

2. Disziplinarmassnahmen

Art. 46 [1] Disziplinarmassnahmen sind:

a die Ermahnung,
b der einfache Verweis,
c der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses,
d der befristete Schulausschluss,
e der endgültige Schulausschluss.

[2] Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen Angriffen gegen Angehörige der Schule, oder wenn der Betreffende bereits einmal einen Verweis mit Androhung des Schulausschlusses erhielt.

3. Disziplinarbehörde und -verfahren

Art. 47 [1] Die Aufsichtskommission der Schule ist unter Vorbehalt von Absatz 2 Disziplinarbehörde.

[2] Die Schulleitung kann in leichten Fällen, in denen nur eine Ermahnung oder ein einfacher Verweis in Frage kommt, als Disziplinarbehörde handeln; ihre Entscheide können bei der Aufsichtskommission angefochten werden, welche endgültig entscheidet.

3 Der Regierungsrat regelt das Verfahren im einzelnen durch Verordnung (Schulreglement).

Nichtkantonale Schulen

Art. 48 Die nichtkantonalen Schulen regeln das Disziplinarwesen im Schulreglement nach den Grundsätzen, wie sie bei kantonalen Schulen angewendet werden.

VII. Rechtspflege

Schulinterner Rechtsweg

Art. 49 1 Verfügungen und Entscheide, die aufgrund dieses Gesetzes und unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erlassen werden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

2 Zuständigkeiten und Verfahren werden im einzelnen im Schulreglement geregelt.

Schulexterner Rechtsweg

Art. 50 1 Gegen Entscheide und Beschlüsse der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

2 Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 51 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

a Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen,

b Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen.

Inkrafttreten

Art. 52 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 16. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. November 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brawand*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Grundsätze

Zweck

Art. 1 [1] Der Staat fördert die Erhaltung und eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus.

[2] Er berücksichtigt dabei:
a die Pläne sowie die Entwicklungsziele des Kantons, der Regionen, der Subregionen, der Gemeinden und der Ortschaften,
b die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste,
c die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Tourismuswirtschaft.

[3] Er unterstützt in erster Linie den Aufenthaltstourismus.

Umwelt

Art. 2 [1] Bei der Tourismusförderung sind die natürlichen Lebensgrundlagen sowie Natur, Landschaft und Ortsbild zu schonen.

[2] Vorhaben sind zu bevorzugen, die
a möglichst gut mit öffentlichen oder gewerbsmässigen Verkehrsmitteln erschlossen sind;
b Energie sparsam und zweckmässig verwenden.

Beiträge

Art. 3 [1] Der Staat kann aus dem Tourismusfonds Beiträge ausrichten an:
a Förderungsmassnahmen,
b Tourismusorganisationen,
c Veranstaltungen.

[2] Er kann ferner Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln ausrichten an:
a Anlagen,
b Schutzmassnahmen.

[3] Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die in diesem Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Begriffe

Förderungsmassnahmen

Art. 4 [1] Förderungsmassnahmen dienen der Verbesserung der Dienstleistungen und der Nachfrage im Tourismus.

[2] Als Förderungsmassnahmen gelten insbesondere:
a Weiterbildung im Tourismus,
b Marktuntersuchungen und Forschungsaufträge,
c befristete Marktbearbeitungen in besonderen Situationen,
d touristische Signalisationen und Informationsstellen.

Tourismusorganisationen

Art. 5 [1]An Tourismusorganisationen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie
a überörtliche Bedeutung aufweisen;
b auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind;
c nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebots abdecken;
d vielfältige Dienstleistungen für den bernischen Tourismus erbringen;
e keine Gewinne ausschütten.

[2] Die beitragsberechtigten Organisationen werden in der Verordnung aufgezählt.

Nationale Organisationen

Art. 6 [1]Der Staat kann Mitglied nationaler Tourismusorganisationen werden.

[2] Der Regierungsrat entscheidet über Mitgliedschaft und Beiträge.

Veranstaltungen

Art. 7 [1]Veranstaltungen sind mehrtägige Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung, die sich entweder mit touristischen Fragen auseinandersetzen oder den Bereichen Kultur und Sport zugeordnet werden können.

[2] Sie sind nur beitragsberechtigt, wenn sie
a für den bernischen Tourismus volkswirtschaftlich bedeutend und werbewirksam sind sowie
b nicht selbsttragend durchgeführt werden können.

Anlagen

Art. 8 [1]Anlagen ermöglichen den Gästen Begegnung, Erholung und Sport.

[2] Als Anlagen gelten insbesondere:
a Schwimm- und Heilbäder,
b Eisbahnen,
c Tennisanlagen,
d Museen,
e Tagungs- und Ausstellungsanlagen,
f Alpengärten und Tierparks,
g Parks, Ruhe- und Aussichtsplätze,
h Gästekindergärten und -spielplätze,
i Wanderwege, Radwanderwege und Lehrpfade,
k Skipisten und -übungsgelände,
l Langlaufloipen.

[3] Zu den Anlagen gehören auch die notwendigen Einrichtungen und Geräte.

Schutzmassnahmen

Art. 9 [1] Schutzmassnahmen dienen der langfristigen Sicherstellung von Anlagen im Interesse des Tourismus.

[2] Die Sicherstellung kann entweder durch Grundstückerwerb oder durch Dienstbarkeiten erfolgen.

III. Beiträge

Voraussetzungen für einen Beitrag 1. Grundsatz

Art. 10 [1] Das Vorhaben muss:

a den Plänen sowie den Entwicklungszielen des Kantons, der Region, der Subregion, der Gemeinde und der Ortschaft entsprechen,
b den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
c hauptsächlich dem Tourismus dienen,
d geeignet sein, die Nachfrage zu erhalten oder zu beleben.

[2] Zudem müssen die Finanzierung sowie der längerfristige Betrieb und Unterhalt gesichert sein.

[3] Für Ersatzbeschaffungen und Erneuerungen können Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie aus den Betriebseinnahmen nicht finanziert werden können und der ordentliche Unterhalt nicht vernachlässigt worden ist.

2. Gemeindebeitrag

Art. 11 Die Gemeinde am Ort des Vorhabens hat in der Regel einen Beitrag in Geld oder anderen Leistungen zu erbringen.

Ausschluss

Art. 12 [1] Von Beiträgen ausgeschlossen sind:

a Betrieb und ordentlicher Unterhalt von Anlagen,
b Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe,
c Transportanlagen,
d Parkplätze,
e Neuanlagen und wesentliche Änderungen alpiner Skipisten,
f Geräte zur Präparierung alpiner Skipisten,
g Förderungsmassnahmen (Art. 4) zugunsten einzelner Betriebe oder Personen,
h Preis- und Startgelder sowie Auftrittsentschädigungen bei Veranstaltungen.

[2] Keine Beiträge werden ausgerichtet an Vorhaben, die

a nur vereinzelten Gästen dienen;
b in den ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinden gehören;
c sich offensichtlich ohne staatliche Unterstützung verwirklichen lassen;
d unverhältnismässig hohe Mittel erfordern.

[3] Für Ersatzbeschaffungen und Erneuerungen können Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie aus den Betriebseinnahmen nicht finanziert werden können und der regelmässige und sachgerechte Unterhalt ...

Beitragssatz
1. Allgemeines

Art. 13 [1] Der Beitragssatz beträgt:
a für Anlagen, Förderungs- und Schutzmassnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten,
b für Tourismusorganisationen in der Regel höchstens 50 Prozent der jährlichen Aufwendungen,
c für Veranstaltungen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 200 000 Franken.

[2] Bei Förderungsmassnahmen kann ausnahmsweise ein Beitragssatz bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten gesprochen werden, wenn sie
a von gesamtkantonaler Bedeutung sind,
b die Voraussetzung für weitere Vorhaben bilden;
c der Klärung grundsätzlicher Fragen dienen.

2. Bemessung

Art. 14 [1] Der Beitragssatz bemisst sich im Einzelfall nach:
a der touristischen Bedeutung und Eignung des Vorhabens,
b dem voraussichtlichen Benützerkreis,
c der Steuerkraft der Gemeinde,
d den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers,
e den Leistungen Dritter.

[2] Bei Tourismusorganisationen sind zu berücksichtigen:
a die Bedeutung der Organisation für den bernischen Tourismus,
b die touristische Entwicklungsbedürftigkeit ihres Gebiets,
c die Finanzkraft der Organisation und ihrer Mitglieder.

[3] Beiträge sind auf allfällige weitere Unterstützungen von Kanton und Bund abzustimmen.

Verfahren

Art. 15 [1] Beitragsgesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

[2] Die Gemeinde leitet die Akten mit ihrer Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter, das die Unterlagen dem Amt für Tourismus übermittelt.

Prüfung und Entscheid

Art. 16 [1] Das Amt für Tourismus prüft die Gesuche, holt die erforderlichen Mitberichte ein und
a legt die Auflagen und Bedingungen fest und bereitet den Antrag an die finanzkompetente Behörde vor oder
b weist das Gesuch ab.

[2] Beiträge beschliesst die finanzkompetente Behörde.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

Vorbehalt

Art. 17 Vorbehalten bleiben:
a die für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen,

Antrag der Kommission

b der Beschaffung grundlegender Daten dienen oder

Antrag der Redaktionskommission

b der Beschaffung wichtiger Informationen dienen oder

b Auflagen und Bedingungen anderer Förderungsträger.

Auszahlung

Art. 18 [1] Das Amt für Tourismus zahlt die Beiträge aus.

[2] Es verlangt eine Schlussabrechnung und kann Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen.

[3] Bei grösseren Beiträgen sind auf Gesuch hin Teilzahlungen möglich.

Zweckentfremdung

Art. 19 [1] Anlagen und durch Schutzmassnahmen gesicherte Grundstücke dürfen weder zweckentfremdet noch veräussert werden.

[2] Das Zweckentfremdungs- und Veräusserungsverbot ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staats im Grundbuch unentgeltlich anzumerken bei:
a Schutzmassnahmen,
b Anlagen, sofern eine Zweckentfremdungsgefahr besteht.

[3] Das Amt für Tourismus kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Zweckentfremdung oder Veräusserung bewilligen.

Rückerstattung

Art. 20 [1] Das Amt für Tourismus kann einen Beitrag einschliesslich Zinsen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
a er auf falschen Angaben des Gesuchstellers beruht;
b seine Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
c Auflagen und Bedingungen verletzt werden;
d die Anlage oder ein durch Schutzmassnahmen gesichertes Grundstück zweckentfremdet oder veräussert wird;
e für die Benützung der Anlage ein übersetztes Entgelt verlangt wird.

[2] Über einen Verzicht auf die Rückforderung entscheidet die finanzkompetente Behörde.

IV. Mittel

Tourismusfonds

Art. 21 [1] Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen über den Finanzhaushalt geführt.

[2] Er wird durch die Beherbergungsabgabe und die Zinsen des Fonds geäufnet.

Allgemeine Staatsmittel

Art. 22 Aus allgemeinen Staatsmitteln wird ein jährlicher Betrag in den Voranschlag aufgenommen für Beiträge an Anlagen und Schutzmassnahmen.

Lotteriegelder

Art. 23 Der Einsatz von Lotteriegeldern bleibt vorbehalten.

V. Beherbergungsabgabe

Grundsatz

Art. 24 [1] Für das entgeltliche Beherbergen von Gästen wird die Beherbergungsabgabe erhoben.

[2] Als Beherbergen gilt das Überlassen von Wohnraum sowie von Platz in einem Massenlager oder zum Campieren für nicht mehr als drei Monate.

Ansatz

Art. 25 [1] Die Abgabe beträgt je Übernachtung 30 bis 80 Rappen.

[2] Der Regierungsrat legt den Ansatz mindestens zwei Jahre zum voraus fest.

Ausnahmen

Art. 26 Keine Abgabe wird erhoben für Übernachtungen:
a von Kindern unter 16 Jahren,
b von Wochen- und Kurzaufenthalterinnen sowie -aufenthaltern,
c von Militär und Zivilschutz bei Einquartierungen,
d von Lehrtöchtern und Lehrlingen in Schulhotels,
e von Eigentümerinnen und Eigentümern, Dauermieterinnen und -mietern sowie deren Familienangehörigen,
f von Gästen, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers übernachten,
g in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen,
h in Gebirgshütten des Schweizer Alpen-Clubs und ähnlicher Organisationen, soweit sie kein Gastgewerbepatent benötigen.

Beherberger

Art. 27 Als Beherberger gelten die Inhaberinnen und Inhaber
a eines patentpflichtigen Gastgewerbebetriebs,
b einer Jugendherberge,
c eines Ferien- und Erholungsheims,
d einer Gruppenunterkunft,
e eines Campingplatzes,
f einer Ferienwohnung, eines Chalets oder eines Privatzimmers.

Bezug

Art. 28 [1] Die Abgabe wird bei den Beherbergern bezogen.

[2] Bei patentpflichtigen Gastgewerbebetrieben wird sie bei den Patentinhaberinnen und -inhabern bezogen.

[3] Das Amt für Tourismus kann den Bezug in Form einer Pauschale vereinbaren, sofern der geschuldete Betrag nur geringfügigen Schwankungen unterliegt und zum voraus geschätzt werden kann.

Erlass

Art. 29 Das Amt für Tourismus kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Veranlagung

Art. 30 [1] Das Amt für Tourismus fordert die Abgabepflichtigen regelmässig zur Abrechnung auf.

[2] Diese teilen die Übernachtungen sowie den geschuldeten Betrag mit und überweisen diesen gleichzeitig dem Amt für Tourismus.

Amtliche Veranlagung

Art. 31 [1] Wird die Abgabepflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nur unvollständig erfüllt, setzt das Amt für Tourismus die Abgabe fest.

[2] Es kann Untersuchungsmassnahmen im Sinn der Steuergesetzgebung durchführen.

Hinterziehung

Art. 32 [1] Wer seine Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wesentliche Tatsachen verschweigt, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht oder die Auskunft verweigert, unterliegt einer Strafabgabe.

[2] Sie beträgt höchstens das Dreifache der ordentlichen Abgabe und ist zusätzlich zu dieser zu bezahlen.

[3] Das Amt für Tourismus legt die Strafabgabe fest.

Verjährung

Art. 33 [1] Die Abgabe verjährt fünf Jahre nach Ende der jeweiligen Saison.

[2] Für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung gilt die Steuergesetzgebung.

Ausserordentliche Gemeindesteuern

Art. 34 Ausserordentliche Gemeindesteuern wie die Kurtaxe bleiben vorbehalten.

VI. Vollzug und Rechtspflege

Verordnung

Art. 35 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Amt für Tourismus

Art. 36 [1] Das Amt für Tourismus ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

[2] Es kann in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusorganisationen selber Förderungsmassnahmen (Art. 4) durchführen und dabei Mittel des Tourismusfonds verwenden.

[3] Die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 2 bei der Finanzierung von Vorhaben wird von den zuständigen Fachstellen in einem Mitbericht überprüft.

Gemeinden 1. Meldungen

Art. 37 Die Gemeinden melden dem Amt für Tourismus regelmässig alle Veränderungen, die sich im Bestand der Abgabepflichtigen ergeben.

2. Vereinbarungen

Art. 38 [1] Das Amt für Tourismus kann mit der Gemeinde oder dem Verkehrsverein vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.

[2] In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:
a Veranlagung,
b Bezug,
c Durchsetzung,
d Abrechnung,
e Kontrolle,
f Statistik,
g Entschädigung.

[3] Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Fachkommission für Tourismus

Art. 39 [1] Die Fachkommission für Tourismus setzt sich aus elf bis fünfzehn Mitgliedern zusammen und berät die kantonalen Behörden in Grundsatzfragen der Tourismuspolitik und der Beitragspraxis.

[2] Das Amt für Tourismus orientiert sie regelmässig über den Gesetzesvollzug.

[3] Der Regierungsrat
a wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für die Dauer von vier Jahren;
b umschreibt ihre Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung.

Rechtspflege
1. Zuständigkeit

Art. 40 [1] Gegen Verfügungen des Amts für Tourismus kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

[2] Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an
a den Regierungsrat für Entscheide über Beiträge sowie mit ihnen verbundene Auflagen und Bedingungen;
b das Verwaltungsgericht in allen übrigen Fällen.

[3] Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

2. Verfahren

Art. 41 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Tourismusfonds

Art. 42 Das Anfangskapital des Tourismusfonds wird aus dem Bestand der bisherigen Beherbergungsabgabe gebildet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43 Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

a das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs,

b Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft.

Inkrafttreten

Art. 44 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 20. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. November 1989

Im Namen des Kommission

Der Präsident: *Brawand*

Vom Bundesrat genehmigt am ***III***

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt sowie das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Einleitung

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt
a die Benützung der Gewässer durch Schiffe,
b die Inanspruchnahme der Gewässer durch Einrichtungen für die Schiffahrt und den Wassersport,
c die Besteuerung der Schiffe.

II. Ausübung der Schiffahrt

Ausübung der Schiffahrt

Art. 2 [1] Die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern ist frei.

[2] Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, kann der Grosse Rat durch Dekret im Rahmen des Bundesrechtes
a die Schiffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern einschränken,
b die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

[3] Die Schiffahrtsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechtes für bestimmte Gewässerabschnitte Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen erlassen, soweit der Schutz der Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder der Gewässer dies erfordern.

[4] Für Massnahmen auf interkantonalen Gewässern schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen mit anderen Kantonen ab.

Zuständigkeiten

Art. 3 [1] Schiffahrtsbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt. Es ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, zustän-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

dig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschiffahrt.

2 Die Kantonspolizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Gewässern.

3 Die Liegenschaftsverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

Begriffe

Art. 4 1 Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, die sich zur Ausübung der Schiffahrt eignen. Ausgenommen sind Gewässer, an denen durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

2 Als wichtige Rechtsgüter im Sinne von Artikel 2 gelten namentlich die Natur und die Umwelt sowie die Erhaltung des Erholungsraumes und der Bergwelt.

Ein- und Auswasserung von Schiffen

Art. 5 1 Schiffe dürfen nur an dafür geeigneten oder signalisierten Stellen ein- und ausgewassert werden oder anlegen. Die Ufer sowie die Pflanzen- und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

2 Wenn ein Schiff nicht zum Verkehr zugelassen ist oder sein Betrieb den Verkehr oder die Umwelt gefährdet, darf es nicht eingewassert werden.

Stilliegen

Art. 6 Für das dauernde Stilliegen eines Schiffes in öffentlichen Gewässern darf nur ein von der zuständigen Behörde bewilligter Schiffsliegeplatz benützt werden.

Sicherstellung

Art. 7 1 Die Schiffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und

b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.

2 Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

a das Schiff vorschriftswidrig stilliegt, und

b der Verkehr behindert wird.

3 Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.

3 Die Liegenschaftsverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung. Die betroffenen Gemeinden sowie Fachorganisationen sind anzuhören.

Art. 5 1 Schiffe dürfen nur an dafür geeigneten Stellen ein- und ausgewassert werden oder anlegen. Die Ufer sowie die Pflanzen- und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 8 [1] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern durch Einrichtungen für die Schiffahrt und den Wassersport ist eine Bewilligung erforderlich.

[2] Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn der unter dem beanspruchten Gewässerteil liegende Grund und Boden im Eigentum von Gemeinden oder Privaten steht.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

[4] Wurden ortsfeste Anlagen aufgrund einer Baubewilligung errichtet, ist die Bewilligung unbefristet. Alle übrigen Bewilligungen sind auf eine Dauer von längstens fünf Jahren befristet.

[5] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern ist jährlich eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Quadratmeter genutzter Wasseroberfläche 1 bis 10 Franken, total wenigstens aber 50 Franken.

[6] Für öffentliche Badeanstalten ist keine Abgabe zu entrichten.

Verankerungsbewilligung

Art. 9 [1] Eine Verankerungsbewilligung ist erforderlich für die Erstellung und Erweiterung
a von Anlagen für die Schiffahrt und
b von Anlagen auf dem Wasser für die Ausübung des Bade- und Wassersports.

[2] Die Verankerungsbewilligung wird durch die Schiffahrtsbehörde als schiffahrtspolizeiliche Zusatzbewilligung zur Baubewilligung erteilt.

Schiffsliegeplätze

Art. 10 [1] Der Regierungsrat regelt die Verwaltung und Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

[2] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

[3] Er berücksichtigt dabei
a den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers,
b deren Beziehung zur Schiffahrt und
c das Verfügen der Bewerberin oder des Bewerbers über einen Schiffsliegeplatz.

Verantwortlichkeit

Art. 9 Die Verantwortlichkeiten für Schäden am Gewässer und seinen Ufern, die aus der Benützung des Gewässers durch die Schiffahrt und den Wassersport entstehen, richten sich nach den Vorschriften über den Gewässerschutz.

neu **Art. 10**

neu **Art. 11**

Prüfungsexperten

Art. 11 [1] Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Schiffs- und Schiffsführerprüfungen werden von haupt- oder nebenamtlichen Expertinnen und Experten durchgeführt.

[2] Die Expertinnen und Experten sind zu vereidigen.

neu **Art. 12**

Fähren

Art. 12 Der Betrieb von Fähren bedarf einer Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde, soweit er nicht unter das Personenbeförderungsregal des Bundes fällt.

neu **Art. 13**

Vermietung

Art. 13 Die gewerbsmässige Vermietung von Schiffen an Dritte bedarf der Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde.

neu **Art. 14**

Vorteilsausgleich

Art. 14 Wer aus einer Verkehrsanordnung einen besonderen Vorteil zieht, trägt die Kosten der Bekanntmachung sowie der Beschaffung, des Anbringens und des Unterhaltes der Schiffahrtszeichen. In begründeten Fällen kann die Schiffahrtsbehörde einen Teil der Kosten erlassen.

neu **Art. 15**

III. Rettungsdienst auf dem Wasser

Sturmwarn- und Rettungsdienst

Art. 15 [1] Der Staat unterhält einen Sturmwarn- und Rettungsdienst.

neu **Art. 16**

[2] Die Kantonspolizei sorgt für den Rettungsdienst auf dem Wasser. Sie arbeitet mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und den privaten Seerettungsdiensten zusammen.

[3] Die Kantonspolizei kann mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und mit den privaten Seerettungsdiensten Vereinbarungen über die Ausübung des Rettungsdienstes auf dem Wasser abschliessen.

[3] Die Kantonspolizei schliesst mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und mit den privaten Seerettungsdiensten Vereinbarungen über die Ausübung des Sturmwarn- und Rettungsdienstes auf dem Wasser ab.

[4] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Entschädigungen für den Seerettungsdienst. Die vereinbarten Leistungen sind angemessen zu entschädigen.

Rettungskosten

Art. 16 [1] Rettungskosten werden der Verursacherin und dem Verursacher auferlegt, wenn sie ein Verschulden trifft.

neu **Art. 17**

[2] Keine Kosten werden erhoben, wenn die Auferlegung der Kosten eine unverhältnismässige Härte bedeutet.

IV. Besteuerung der Schiffe

Grundsatz

Art. 17 Steuerpflichtig sind die Halterinnen und Halter von Schiffen für Schiffe, die mit bernischen Kennzeichen versehen sein müssen.

neu **Art. 18**

Ausnahmen

Art. 18 Von der Steuerpflicht ausgenommen sind
a Schiffe des Bundes,
b aufgrund einer eidgenössischen Konzession betriebene Schiffe,
c Schiffe, die ausschliesslich im Rettungsdienst eingesetzt werden,
d Schiffe, die ausschliesslich zur Ausübung der Berufsfischerei eingesetzt werden,
e Ruderboote, die der Ausbildung von Wasserfahrerinnen und Wasserfahrern dienen.

Bemessungsgrundlagen

Art. 19 Die Höhe der Steuer bemisst sich unter Berücksichtigung eines Grundtarifs nach der Motorenleistung in kW sowie nach der Länge des Schiffes.

Steuerrahmen

Art. 20 [1] Die jährliche Steuer für ein Schiff beträgt mindestens Fr. 40.– und höchstens Fr. 10000.–

[2] Der Grosse Rat legt die Steuersätze durch ein Dekret fest.

[3] Den Ufergemeinden werden an die Erstellung und den Unterhalt von Infrastrukturen Beiträge geleistet. Nähere Details regelt das Dekret.

Steuerperiode

Art. 21 [1] Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist im voraus, pauschal für die gesamte Schiffahrtssaison des entsprechenden Kalenderjahres, zu entrichten.

[2] Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn die Inverkehrsetzung nach dem 31. Juli oder die Ausserverkehrsetzung vor dem 1. August erfolgt.

neu **Art. 19**

e Ruderboote, die ausschliesslich der Wasserfahrausbildung dienen.

neu **Art. 20**

neu **Art. 21**

Abs. 3 streichen (neu Abschnitt V.)

neu **Art. 22**

V. Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schiffahrt

Interkantonale Vereinigungen

Art. 23 An Vereinigungen, die sich für die interkantonale Zusammenarbeit unter den Behörden in der Schiffahrt einsetzen, können Beiträge ausgerichtet werden.

Anlagen

Art. 24 [1] Für die Errichtung von öffentlichen Anlagen, die der Ein- und Auswasserung von Schiffen oder der Sicherheit und dem Umweltschutz in der Schiffahrt dienen, können Beiträge ausgerichtet werden.

[2] Die Beitragszahlungen dürfen jährlich gesamthaft Fr. 500000.– nicht übersteigen.

[3] Die Beitragszahlungen sind vor ihrer Ausrichtung mit den Zielen und allfälligen Zahlungen nach dem Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer zu koordinieren.

Beitragsausrichtung

Art. 25 [1] Der Regierungsrat legt das Verfahren zur Prüfung der Projekte und zur Ausrichtung der Beiträge fest und beschliesst unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates endgültig.

[2] Die Polizeidirektion berücksichtigt die Beiträge im Rahmen ihres Voranschlages.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

V. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 22 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 8 dieses Gesetzes erlassen werden, kann bei der Finanzdirektion Beschwerde erhoben werden.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 23 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die ergänzenden Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Verfahren und Tätigkeiten der Behörden fest.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 [1] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

[2] Es sind insbesondere aufgehoben:
a Verordnung vom 28. März 1979 betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt,
b Verordnung vom 24. März 1982 über die Zuständigkeiten in der Schiffahrt.

Inkrafttreten

Art. 25 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 14. Dezember 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

VI. Rechtspflege

Art. 22 alt = **Art. 26** neu

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 alt = **Art. 27** neu

Art. 24 alt = **Art. 28** neu

neu **Art. 29**

Bern, 10. Januar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Januar 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brodmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ziffer 1 aufgehoben.

Ziffern 2–13 unverändert.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 20. September/
6. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. November 1989

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Anderegg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1983 und Artikel 46 und 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Im Amtsbezirk Aarberg wird eine zweite Stelle einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten geschaffen.

[2] Das Obergericht teilt die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen oder der Gerichtspräsidenten in zwei Gruppen ein und weist jeder Richterin oder jedem Richter, nachdem sie dazu angehört worden sind, eine Gruppe zu.

[3] Eine der Gerichtspräsidentinnen oder einer der Gerichtspräsidenten, in der Regel die oder der amtsjüngere, ist verpflichtet, ohne besondere Entschädigung Geschäfte anderer Richterämter zu übernehmen. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

Art. 2 [1] Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten von Aarberg vertreten sich gegenseitig.

[2] Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

[3] Anstände hinsichtlich der Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 20. September/
6. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. November 1989

Im Namen des Kommission

Die Präsidentin: *Anderegg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung und Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Amtsbezirk Biel werden nach den geltenden Vorschriften gewählt:
a sechs Gerichtspräsidenten/Gerichtspräsidentinnen
b unverändert

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin in Kraft.

Bern, den 20. September/
6. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. November 1989

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Anderegg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuerdekret, SSD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom ▮▮▮▮ über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt die Ansätze und den Bezug der Schiffssteuern.

Steuersätze

Art. 2 Der jährliche Steueransatz beträgt:

	Fr.
a Motorschiffe, Segelschiffe und Ruderboote:	
1. Grundtarif bis 5 m Länge	40.—
2. Grundtarif bis 7 m Länge	60.—
3. Grundtarif bis 9 m Länge	90.—
4. Grundtarif über 9 m Länge	120.—
5. Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors	4.—
b Güterschiffe:	
1. Grundtarif	200.—
2. Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors	4.—
c Schwimmende Geräte, Schiffe besonderer Bauart:	
1. Grundtarif	100.—
2. Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors	4.—
d Händlerschild	200.—

Berechnung

Art. 3 [1] Für die Antriebsleistung der zugelassenen Motoren sowie für die Länge der Schiffe gelten die im Schiffsausweis eingetragenen Werte.

[2] Sind mehrere Motoren im Schiffsausweis eingetragen, erfolgt die Berechnung für alle Motoren nach deren Leistung.

[3] Bruchteile bis 0,49 werden ab-, solche von 0,5 an aufgerundet.

Meldepflicht

Art. 4 [1] Der Halter eines Schiffes hat die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Schiffes dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu melden.

[2] Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Steuerbusse ausgefällt.

[3] Die Steuerbusse beträgt 100 Franken.

Steuerveranlagung

Art. 5 [1] Die Steuer wird für die ganze Steuerperiode zum voraus veranlagt. Sie wird fällig mit der Zulassung des Schiffes zum Verkehr.

[2] Wird das Schiff eines Halters ausser Verkehr gesetzt und ein neues Schiff auf denselben Halter zugelassen, so ist ab dem nächsten Halbjahr die Steuer für das neu zugelassene Schiff zu entrichten.

[3] Die Zahlungsfrist für die veranlagte Steuer beträgt zwei Monate. Bei der Berechnung der Steuern werden Bruchteile von Franken auf- oder abgerundet.

Rückerstattung

Art. 6 Wurde die Steuer für das ganze Jahr bezahlt, obwohl durch die Annullierung des Schiffsausweises oder durch die Rückgabe der Kennzeichen nur die Hälfte der Steuer geschuldet wäre, wird das Steuerguthaben unter Vorbehalt der Verrechnung mit anderen Forderungen rückerstattet.

Steuernach- und rückforderung, Verjährung

Art. 7 [1] Wurde irrtümlich die Steuer nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so kann das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt den betreffenden Betrag für das laufende Steuerjahr sowie für die fünf vorangehenden Steuerperioden nachfordern.

[2] Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag für das laufende Steuerjahr sowie für die fünf vorangehenden Steuerperioden zurückfordern.

[3] Alle Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

Rechtsöffnung

Art. 8 Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Steuerforderungen, Steuernachforderungen und Steuerbussen sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gemäss der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Zuständigkeit

Art. 9 Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist zuständig für alle Verfügungen im Zusammenhang mit den Schiffssteuern.

Inkrafttreten

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt die notwenidgen Ausführungsvorschriften und beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes.

Bern, 20. Dezember 1989/
10. Januar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Januar 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brodmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

---

Art. 1 Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 26. April 1974, 8./9. November 1974 angenommenen und vom Bundesrat vom 15. April 1975 genehmigten Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen, wie es im Anhang wiedergegeben ist, bei.

Art. 2 Dieser Beschluss tritt mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1989 betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt an den Kanton Bern gestellten und noch nicht erledigten Rechtshilfeersuchen werden gemäss den Bestimmungen des Konkordats behandelt.

Bern, 20. September/
6. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. November 1989

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Anderegg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Der Grosse Rat,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:
Ziffern 1, 3–12 unverändert.
Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes

a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen:
1988: 6 Millionen Franken
1989: 5 Millionen Franken
1990: 11 Millionen Franken

b Unverändert

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. Januar 1990

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Vortrag
der Erziehungsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Initiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer im Kanton Bern

---

1. Einleitung

Mitte März 1988 wurde eine Initiative eingereicht, die in Form einer einfachen Anregung den Erlass gesetzlicher Bestimmungen verlangt, «welche die Erhaltung und den künftigen Betrieb der noch vorhandenen Raddampfer als Kulturgut sicherstellen, soweit möglich unter Beizug von Spendern». Der Regierungsrat stellte am 15. Juni 1988 das Zustandekommen der Initiative mit 40 233 gültigen Unterschriften fest und wies sie zur gemeinsamen Behandlung der Erziehungsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu. Die Federführung liegt in einer ersten Phase bei der Erziehungsdirektion. Gemäss Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte ist die Initiative innert zwölf Monaten dem Grossen Rat zu unterbreiten.

2. Ausgangslage

Seit der Stillegung des Dampfschiffes «Blümlisalp» im Jahre 1971 hat sich eine Gruppe von Dampferfreunden erfolgreich gegen eine Verschrottung des 1906 in Betrieb genommenen Schiffes gewehrt. Vor allem die Genossenschaft Vaporama Thun, die sich um den Aufbau eines Dampfmuseums und die Erhaltung von Dampfmaschinen bemüht, setzt sich seit Jahren für die Erhaltung und die Wiederinbetriebnahme des Dampfschiffes «Blümlisalp» ein. Der Verwaltungsrat der BLS entschloss sich deshalb, das Schiff für einen Wiederaufbau freizugeben, wenn die Kosten von Dritten übernommen würden und für den Betrieb eine Defizitgarantie zugesichert werden könne.
In der Mai-Session 1987 stimmte der Grosse Rat einem Kantonsbeitrag/Verpflichtungskredit in der Höhe von 4,837 Millionen Franken zur Wiederinstandstellung und Wiederinbetriebnahme des Dampfschiffes «Blümlisalp» (Bau eines Trockendocks) mit 110:32 Stimmen zu. Das Kantonsparlament knüpfte an den Kredit drei Bedingungen: dass mit dem Bau des Trockendocks erst begonnen werden dürfe, wenn die Sammelaktion drei Millionen Franken erreicht habe; dass mit der Restaurierung des Schiffes erst begonnen werden dürfe, wenn die Restfinanzierung gesichert sei; dass die Genossenschaft Vaporama der BLS 1,5 Millionen Franken an Defizitgarantie leiste. Die Genossenschaft Vaporama glaubte, mit diesen Vorbehalten nicht weiterarbeiten zu können, und suchte deshalb nach neuen Lösungen.
Der erste Schritt wurde mit der Lancierung der Initiative und der erfolgreichen Unterschriftensammlung (allein im Amtsbezirk Thun wurden beinahe 10 000 Unterschriften gesammelt) getan. Für das weitere Vorgehen bei den konkreten Arbeiten kamen der Genossenschaft die Erfahrungen des Vereins «Pro Hohentwiel» am Bodensee zugute. Als behelfsmässiges Dock dient heute im Areal der Kanderkies AG bei Einigen ein Spundwandrechteck, dessen Erstellung auf 385 000 Franken zu stehen kam. Auf das vom Grossen Rat bewilligte Trockendock für 4,8 Millionen Franken wurde verzichtet; der Kredit wird damit hinfällig. Das Dampfschiff wurde anfangs November 1988 erfolgreich aufgedockt. Inzwischen sind die endgültigen Abklärungen über den Zustand des Schiffes an die Hand genommen worden. Anfang Dezember 1988 wurde der Rumpf des Schiffes mit Wasser unter Hochdruck abgespritzt. Die Ergebnisse der Untersuchung der Schale (Firma ABS, München) liegen zurzeit noch nicht vor. Die Planung des Wiederaufbaus wurde begonnen, und wenn möglich soll noch dieses Jahr nach Erarbeitung aller Entscheidungsgrundlagen (Kostenvoranschlag, Betriebskonzept, Planerfolgsrechnung, Vertrag mit BLS) mit der Restaurierung begonnen werden. Im November 1988 wurde eine auf den Kanton Bern beschränkte Geldsammlung eingeleitet, die bis Ende Mai 1989 einen zugesicherten Betrag von 705 000 Franken ergab; in diesem Betrag sind auch 130 000 Franken aus dem SEVA-Fonds enthalten. Es gingen über 7500 Einzelspenden ein. Die gesamtschweizerische Sammlung wird im Sommer 1989 anlaufen. Die Genossenschaft Vaporama rechnet im weiteren mit namhaften Beträgen von Grosssponsoren und rund 1 Million Franken an Bundesmitteln aus der Denkmalpflege (entsprechende Gespräche wurden mit den zuständigen Bundesstellen bereits geführt, es fehlt aber im gegenwärtigen Zeitpunkt eine verbindliche Zusage).
Die BLS als aktuelle Eigentümerin des Schiffes hat vorerst die Zustimmung zum Aufdocken und für die Vorarbeiten erteilt sowie ihre Unterstützung zugesichert, lehnt aber jede finanzielle Beteiligung weiterhin ab. Vor der Inangriffnahme der Renovationsarbeiten muss nach Ansicht der BLS eine Vereinbarung über die Zukunft des Schiffes abgeschlossen sein (Eigentum, Überlassung, Mitwirkung BLS, Betrieb, Sicherheit, Versicherung, Konzession, Ländten usw.). Die Verhandlungen zwischen Vaporama und BLS zu all diesen Punkten sind im Gange und stehen einer Lösung nahe. Der Verwaltungsrat der BLS will im Oktober die entsprechenden Beschlüsse fassen.

3. Der Zustand des Schiffes

Diplomingenieur Jochen Kormann, Spezialist für Schiffstechnik in Harrissee bei Flensburg, kam 1986 in einer Expertise zum Schluss, dass eine Wiederinstandstellung des Dampfschiffes «Blümlisalp» in zwei bis drei Jahren mit einem Aufwand von 6,768 Millionen Franken (inkl. Personalausbildung) auf der Preisbasis 1. Quartal 1986 möglich sein sollte. Folgende Feststellungen von Jochen Kormann sind für die Beurteilung wichtig:
- Aufgrund der untersuchten Probestücke entspricht das Material den Vorschriften der Schweizer Schiffsbaunormen.
- Wegen des hohen Schwefelgehalts des Materials ist die Schweissicherheit nur bedingt gewährleistet.
- Die Stabilität für ein Fassungsvermögen von 800 Personen kann durch geeignete Massnahmen (namentlich Ergänzung mit Querschotten) erreicht werden.

Grobschätzungen der Deggendorfer Werft, Deggendorf (BRD), ergaben noch höhere Renovationskosten als die Berechnungen Kormann. Ein Nachbau – unter Verwendung von Originalteilen – käme allerdings nach Ansicht der Deggendorfer Fachleute um rund 20 Prozent günstiger zu stehen.
Bis im Sommer dieses Jahres können über den Zustand des Schiffes aufgrund der jetzt gegebenen Untersuchungsmöglichkeiten (Dock) genaue Angaben gemacht werden.

4. Marktchancen für die Dampfschiffahrt / Wirtschaftlichkeit

Die meisten Schiffahrtsgesellschaften sind defizitär, weil die Benützerzahlen stagnieren oder gar rückläufig sind. Die damit verbundenen Rationalisierungsmassnahmen (grösserer Brennstoffverbrauch der Dampfer, ein Dampfschiff benötigt eine um 2–3 Mann grössere Besatzung, Verpflegungsmöglichkeiten für Gäste sind schlechter) haben dazu geführt, dass 1984 auf Schweizer Seen 146 Motorschiffen noch 12 Dampfschiffe gegenüberstanden (5 auf dem Vierwaldstättersee, 4 auf dem Genfersee, 2 auf dem Zürichsee und 1 auf dem Brienzersee). Die Dampfschiffe werden dabei allgemein als «Sorgenkinder» der Schifffahrtsgesellschaften bezeichnet.
Andrerseits hat sich in den letzten Jahrzehnten – sozusagen als Gegenbewegung zur technisierten und hektischen Welt – eine Nostalgiewelle eingestellt. So konnten etwa die fünf Dampfschiffe auf dem Vierwaldstättersee durch namhafte Spenden einer grossen Zahl von Dampfschiff-Freunden gerettet werden. Interesse und Unterstützung aus der Bevölkerung des Kantons Bern für die Anliegen der Genossenschaft Vaporama unterstreichen diese Entwicklung ebenfalls deutlich.
Dampfschiffe sind Schönwetterschiffe. Diese Tatsache beschränkt generell die Marktchancen. Der Trend zu Dampffahrten kann eine gewisse Mehrfrequenz zur Folge haben, die Mehrkosten können damit kaum gedeckt werden. Die Marktchancen verändern sich nach Professor Kaspar, Direktor des Instituts für Fremdenverkehr und Verkehrswirtschaft an der Hochschule St. Gallen, je nach Betriebskonzept. Aufgrund seines Gutachtens wurde von der BLS und der Genossenschaft gemeinsam ein Betriebskonzept erarbeitet. Dieses sieht in der Hochsaison einen täglichen Kurs Thun–Interlaken–Thun und eine «Vaporama-Rundfahrt» ab Thun bzw. Thun-Schadau vor. Ferner soll das Schiff in der Vor- und Nachsaison diesen Kurs auch an Wochenenden absolvieren. Für Extrafahrten steht es vor allem im Mai, Juni und Oktober zur Verfügung, während der Hochsaison auch an Abenden. Als Schönwetterschiff mit wenig gedeckten Plätzen kommt es jedoch nur beschränkt für Extrafahrten zum Einsatz. Ein rationeller Einsatz des Personals ist nur möglich, wenn das Schiff an höchstens sechs Tagen pro Woche betrieben wird.
Die Planerfolgsrechnung ergibt je nach Variante und unter Berücksichtigung des jährlichen Unterhalts einen Fehlbetrag von 450000 bis 550000 Franken.
Dieses Konzept kann jedoch nur realisiert werden, wenn bei der Renovation ein Bugstrahlruder zur Verbesserung der Manövrierfähigkeit eingebaut wird, eine Ölheizung vorgesehen wird und die Eingänge hinter den Radkasten neu konzipiert werden.

Zur Beurteilung der Marktchancen des Dampfschiffes «Blümlisalp» werden etwa Vergleiche mit der Dampfschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee herangezogen. Die Anziehungskraft der Dampfer wird denn auch von der Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV) betont. Die SGV glaubt, dass die höheren Kosten (+60% für den Betrieb, höhere Unterhaltskosten) durch die Zugkraft beim Publikum und die Medienwirksamkeit mehr als wettgemacht werden. Im Unterschied zum Thunersee wurden die Raddampfer auf dem Vierwaldstättersee kapazitätsmässig aber nie ersetzt. Die Dampfer konkurrenzieren also die Motorschiffe nicht. Auf dem Thunersee würde das Dampfschiff weitgehend ein Motorschiff ablösen. Soll dieses ebenfalls eingesetzt werden können, muss mit speziellem Werbeaufwand ein wesentlich grösseres Publikum angesprochen werden.

5. Touristische Aspekte

In den vergangenen Jahren sind im Berner Oberland grosse Anstrengungen unternommen worden, um im nationalen und internationalen Konkurrenzkampf bestehen zu können. Das Entstehen einer «Dampfkette Berner Oberland» (Dampfschiffe «Blümlisalp» und «Lötschberg», die Dampfzüge der Schynige-Platte-Bahn, der BLS, der Brünigbahn und der Brienz-Rothorn-Bahn) wäre sicher zusammen mit dem Schweizerischen Dampfmaschinenmuseum (20 Objekte, darunter die 1899 durch Sulzer/Escher Wyss gebaute Schulmaschine des Maschinenbaulaboratoriums der ETH Zürich) eine werbewirksame Attraktion, die bereits Bestehendes wie das Freilichtmuseum Ballenberg und «Giessbach» mit seiner Davinet-Sammlung sinnvoll ergänzen würde.

6. Kulturelle Bedeutung

In einer Zeit der rasanten technischen Entwicklungen, in der sich Generationen von Maschinen immer schneller folgen, in der heute das auf den Schrotthaufen gehört, was gestern noch als zeitgemäss galt, haben Staat und Gesellschaft die Aufgabe, der Nachwelt auch bedeutende Zeugen des Industriezeitalters zu erhalten. Kulturerhaltung und Kulturförderung beschränken sich schon lange nicht mehr auf Antike und Mittelalter. Seit einigen Jahren hat denn auch die «Industriearchäologie» an Bedeutung gewonnen. Dieser Wissenschaftszweig versucht der skizzierten Entwicklung Rechnung zu tragen, indem er Kulturgüter des bisher vernachlässigten Zeitalters nach der industriellen Revolution vor dem unwiederbringlichen Untergang rettet. Es gehören dazu nicht nur Industriebauten, sondern ebenso die Leben und Arbeit verändernden Maschinen. Ein solcher Zeuge ist ohne Zweifel auch das Dampfschiff «Blümlisalp».

7. Kosten

Die bisher genannten Zahlen betreffen die Restaurierung des Dampfschiffes in der Höhe von rund 6,8 Millionen Franken und das Betriebsdefizit zwischen 450000 und 550000 Franken. Die Genossenschaft Vaporama glaubt aufgrund der Erfahrungen bei der Wiederinstandstellung des Dampfschiffes «Hohent-

wiel», die nötigen Reparaturen mit einem wesentlich geringeren Finanzaufwand durchführen zu können. Präzisierungen werden aber erst im Verlaufe des Sommers 1989 möglich. Dagegen kann aufgrund der neuesten Entwicklungen (andere Docklösung) von erheblich niedrigeren Infrastrukturkosten ausgegangen werden. Aus betrieblichen und Sicherheitsgründen müssen aber auf jeden Fall die Ländten angepasst und neue Landungsbrücken angeschafft (einmalige Kosten in der Höhe von 315000 Franken) werden, wofür mit der Unterstützung der Gemeinden gerechnet wird. Durch technische Verbesserungen am Schiff (Manövrierbarkeit, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten) werden die Kosten für die Anpassung der Ländten stark vermindert. Unverändert bleiben die Kosten für die Erstellung eines neuen Liegeplatzes in der Höhe von 375000 Franken. Die Personalausbildungskosten werden sich auf rund 480000 Franken belaufen.
Die Initiative verlangt die Erhaltung der Raddampfer allgemein und nicht des Dampfschiffes «Blümlisalp» im speziellen. Das heisst, dass eine Defizitdeckung auch für das Dampfschiff «Lötschberg» sichergestellt werden muss. Die jährlichen Fehlbeträge für das Dampfschiff «Lötschberg» belaufen sich nach Angaben der BLS auf rund 200000 bis 300000 Franken.

8. Rechtslage

Aufgrund der geltenden Rechtslage könnten sowohl der Bund wie auch der Kanton Bern die Wiederinstandstellung der «Blümlisalp» mitfinanzieren. Die einschlägigen Bundesgesetze über die Denkmalpflege und das geltende kantonale Gesetz vom 16. März 1902 (§ 11) über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden ermöglichen eine einmalige Beitragsleistung.
Für jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge sind jedoch weder beim Bund noch beim Kanton gesetzliche Grundlagen vorhanden. Im Kanton müssten diese innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Initiative geschaffen werden.

9. Gesamtbeurteilung

Ein Dampfschiff entspricht auf dem Thunersee keinem verkehrspolitischen Bedürfnis. Zusätzlich würde das betriebswirtschaftliche Ergebnis der BLS verschlechtert. Die Inbetriebnahme des Dampfschiffes «Blümlisalp» würde auch die Dampfschiffahrt auf dem Brienzersee konkurrenzieren.
Andrerseits besteht ein allgemeines Interesse an der Erhaltung von Kulturgütern aus dem Industriezeitalter, insbesondere der Vergangenheit der Schiffahrt, was nicht nur durch die Sammelergebnisse (auch für die Erhaltung von Dampfschiffen auf anderen Seen), sondern durch die sehr hohe Zahl von Unterschriften zugunsten der hier zur Diskussion stehenden Initiative unterstrichen wird.
Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben ebenfalls bereits 1987 die Bereitschaft bekundet, das Anliegen der Genossenschaft Vaporama zu unterstützen. Die ideellen und kulturellen Werte sind deshalb im vorliegenden Fall höher zu werten als die materiellen.
Die voraussichtlichen Kosten bei einer Annahme der Initiative setzen sich zusammen aus einem einmaligen Beitrag an die Renovation des Schiffes im Umfange eines Drittels der Gesamtkosten (rund 2,2 Millionen Franken, wobei ein Teil aus dem Lotteriefonds finanziert werden soll) und dem jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag für beide Schiffe in der Höhe von 700000 bis 800000 Franken.
In die ganze Beurteilung ist ebenfalls die Tatsache einzubeziehen, dass die BLS zwar einen selbsttragenden Schiffsbetrieb anstrebt, dieser jedoch nur ohne Dampfschiffe möglich ist. So könnte für den Schiffsbetrieb auf dem Thuner- und Brienzersee mittelfristig eine Defizitdeckungsgarantie durch die öffentliche Hand nötig werden, wenn der Schiffsbetrieb im bisherigen Umfang mit dem Dampfschiff «Lötschberg» aufrechterhalten werden soll. Eine Lösung muss also in den nächsten Jahren auf alle Fälle gefunden werden.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den dargelegten Gründen die Annahme der Initiative.

Bern, 28. Juni 1989

Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Der Direktor für Verkehr,
Energie und Wasser: *Bärtschi*

Initiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer

Ergänzung zum Vortrag

- Zu Ziffer 1 des Vortrags: Die in Zusammenhang mit den vom Grossen Rat gesprochenen 4,8 Millionen Franken gemachten Bedingungen konnten nicht eingehalten werden. Ein von der Genossenschaft unabhängiges Komitee beschloss daraufhin die Lancierung einer Initiative.
- Zu Ziffer 3 des Vortrags: Die Genossenschaft hat ein behelfsmässiges Dock für 400000 Franken bauen sowie Untersuchungs- und Planungsarbeiten für 200000 Franken ausführen lassen. Die im November 1988 gestartete Sammelaktion (ab Juli 1989 gesamtschweizerisch) hat inzwischen einen Betrag von 1,8 Millionen Franken ergeben; er setzt sich zusammen aus mehr als 15000 Einzelspenden.
- Verträge zwischen BLS und Genossenschaft Vaporama: Das Schiff ist seit 11. Oktober 1989 Eigentum der Genossenschaft, diese ist deshalb auch verantwortlich für die Wiederinstandstellung. Der spätere Betrieb und der Unterhalt für die «Blümlisalp» wird von den BLS übernommen. Vertraglich festgelegt ist auch der kursmässige Einsatz des Schiffes. Das ist vor allem im Zusammenhang mit der geplanten Dampfkette Berner Oberland wichtig.
- Untersuchungsergebnisse/Arbeitsvergabe: Die Voraussagen von Schiffingenieur Kohrmann bezüglich der schlechten Schweissqualität des Stahls haben sich in einer genaueren Untersuchung bestätigt.
  Für die Instandstellung der Schale wurden Arbeiten im Betrag von 1,3 Millionen Franken aus Mitteln der Sammelaktion an eine Linzer Schiffswerft (OESWAG) vergeben. Diese Arbeiten sollten bis im Sommer 1990 abgeschlossen sein.
- Finanzen: Die Seegemeinden haben mündliche Zusagen gemacht zur Übernahme der Kosten für die Anpassung der Ländten und zur Erstellung der neuen Anlegestelle in Thun.
  Die Genossenschaft will bis 1992 insgesamt 3,5 Millionen Franken sammeln.
- Feuerungssystem: Das Dampfschiff «Blümlisalp» wird mit einer Ölfeuerung betrieben werden. Mit dem Einsatz einer Ölfeuerung kann der Energieverbrauch um rund 25 Prozent gesenkt werden; zusätzlich werden die Arbeitsbedingungen für das Personal entscheidend verbessert. Kohlefeuerung hätte den Einbau eines teuren Rauchfilters erfordert.

Bern, 17. Januar 1990

Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Der Direktor für Verkehr,
Energie und Wasser: *Bärtschi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Blümlisalp» eingereichte Gesetzesinitiative für die Erhaltung der letzten Raddampfer mit 40 233 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Art. 2 Die Gesetzesinitiative weist die Form einer einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Kantonale Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer

Die unterzeichneten, stimmberechtigten, im Kanton Bern wohnhaften Bürgerinnen und Bürger verlangen den Erlass gesetzlicher Bestimmungen, welche die Erhaltung und den künftigen Betrieb der noch vorhandenen bernischen Raddampfer als Kulturgut sicherstellen, soweit möglich unter Beizug von Spendern.»

Rückzugsklausel

21 namentlich aufgeführte Mitglieder des Initiativkomitees sind ermächtigt, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Art. 3 Die Gesetzesinitiative für die Erhaltung der letzten Raddampfer wird angenommen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb von drei Jahren eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 28. Juni/
20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gwatt, 18. Dezember 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Beutler*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Finanzkommission

Erziehungsdirektion 1
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser 3
Baudirektion 4
Volkswirtschaftsdirektion 5
Forstdirektion 6
Kirchendirektion 6
Polizeidirektion 6
Fürsorgedirektion 7
Justizdirektion 8

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei 8
Erziehungsdirektion 8
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser 13
Baudirektion 21
Volkswirtschaftsdirektion 23
Landwirtschaftsdirektion 25
Forstdirektion 25
Polizeidirektion 28
Justizdirektion 28

Geschäfte der Finanzkommission

Erziehungsdirektion

1218. Universität; Nachkredite pro 1989 auf diversen Konten.

1. Gegenstand

Nachkredite der kantonalen Erziehungsdirektion pro 1989 im Bereiche der Universität.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25.1
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahre

Es werden pro 1989 für die Dienststelle 2050 Universität die folgenden Nachkredite bewilligt (in der Reihenfolge der Kontonummer):

		Fr.
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals, 7,4%	3 614.—
3091	Personalwerbung, 10,1%	28 242.30
3100	Büromaterial, 88,3%	833 231.11
3102	Fachliteratur und Zeitschriften, 16,8%	504 708.83
3106	Lehrmittel für Unterricht und Forschung, 8,7%	80 700.60
3111	Anschaffung von Maschinen usw., 3,6%	151 265.75
3143	Unterhalt von gemieteten Liegenschaften, 18,4%	33 130.40
3183	Sachversicherungsprämien, 18,0%	9 925.15
3650	Betriebsbeiträge an private Institutionen, 1,4%	6 770.—

1219. Erziehungsdirektion, Ämter für Finanzen und Administration sowie für Kulturelles; Nachkredite pro 1989 auf den Konten 2000 5260 Studiendarlehen und 2015 3659 Kulturförderungsbeiträge.

1. Gegenstand

Nachkredite pro 1989 von Fr. 2 428 200.— auf Konto 2000 5260, Studiendarlehen (Umbuchung) und Franken 108 000.— auf Konto 2015 3659, Kulturförderungsbeiträge.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 4, 11.2 und 12.1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975
- Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 18. November 1987
- Artikel 25.1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird pro 1989 ein Nachkredit von Fr. 2 428 200.— auf Konto 2000 5260, Amt für Finanzen und Administration, Studiendarlehen und ein solcher von Fr. 108 000.— auf Konto 2015 3659, Amt für Kulturelles, Kulturförderungsbeiträge, bewilligt.

1220. Erziehungsdirektion; Besoldungen Staatspersonal und Lehrerschaft; Nachkredite pro 1989.

1. Gegenstand

Nachkredite der kantonalen Erziehungsdirektion pro 1989 im Bereiche der Besoldungen Staatspersonal und Lehrerschaft.

2. Rechtsgrundlagen

- Bei den Ämtern der Erziehungsdirektion handelt es sich um Kosten, welche im Zusammenhang mit der Arbeit der entsprechenden Einheiten gemäss Organisationsdekret der Direktion unvermeidlich anfallen. Die Anstellungen halten sich im Rahmen der bewilligten Personalkontingente und die Arbeitgeberbeiträge richteten sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 1.1
- Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen
- Dekret vom 17. September 1973 über die Lehrerversicherungskasse
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)
- Nachkredit aufgrund von Artikel 25 Buchstabe 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1989 die folgenden Nachkredite bewilligt:

	Fr.
2000 Sekretariat	
– 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, 20,2%	39 986.10
2005 Amt für Hochschulwesen	
– 3010 Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals, 1,6%	20 374.20
– 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, 14,3%	8 219.75
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, 12,7%	13 616.70
2010 Amt für Unterricht	
– 3020 Gehälter der Lehrkräfte, 0,7%	4 618 562.—
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, 1,6%	16 385.70
– 3041 Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse, 23,3%	15 996 914.95
2015 Amt für Kulturelles	
– 3030 Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, 10,1%	20 725.70
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, 52,7%	112 904.—
2020 Amt für Sport	
– 3010 Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals, 0,8%	8 050.70
– 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, 3,3%	1 759.—
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, 0,5%	399.45
2025 Amt für Bildungsforschung/ Berner Schulwarte	
– 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, 5,8%	7 576.80
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, 1,9%	34 859.25
2050 Universität	
– 3010 Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals, 0,2%	269 881.60
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, 27,1%	2 814 651.95
2080 Kantonale Schulen	
– 3020 Gehälter der Lehrkräfte, neues Konto infolge Aufteilung	29 649 618.05
– 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, 0,7%	14 254.45
– 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse	456 059.35
– 3050 Arbeitgeberbeiträge an Unfall- und Krankenversicherungen, neues Konto	4 500.—

1379. Erziehungsdirektion, zentrale Verwaltung; Ausgaben und Nachkredit pro 1990 auf Konto 2000 5030 Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen und Konto 2000 3640 Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

1. Gegenstand

Ausgaben und Nachkredit der kantonalen Erziehungsdirektion pro 1990 für Einrichtungen Erwachsenenbildungszentrum Schloss Münchenwiler.

2. Rechtsgrundlagen

- GRB Nr. 1314 vom 14. Mai 1985: Münchenwiler; Schloss, Um- und Neubau sowie Renovation; Verpflichtungskredit
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25.1
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1990 für Konto 2000 5030 Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, Ausgaben verbunden mit einem Nachkredit von Franken 423 741.— (Unterkonto 2000 5030 304) bewilligt und für Konto 2000 3640 Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, ein solcher im Betrage von Franken 210 000.— (Unterkonto: 2000 3649 3040).

1381. Erziehungsdirektion, Amt für Kulturelles; Nachkredit pro 1990 auf Konto 2015 5652, Investitionsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen.

1. Gegenstand

Nachkredit von Fr. 250 000.— pro 1990 auf Konto 2015 5652, Investitionsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11.1 und 12.1
- Artikel 25.1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird pro 1990 ein Nachkredit von Fr. 250 000.— auf Konto 2015 5652, Amt für Kulturelles, Investitionsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen, bewilligt.

1382. Erziehungsdirektion, Amt für Finanzen und Administration; Nachkredit pro 1990 auf Konto 2000 5260 Studiendarlehen.

1. Gegenstand

Nachkredit pro 1990 von Fr. 1 000 000.— auf Konto 2000 5260 Studiendarlehen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 18. November 1987
- Artikel 25.1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird pro 1990 ein Nachkredit von Fr. 1 000 000.— auf Konto 2000 5260, Amt für Finanzen und Administration, Studiendarlehen, bewilligt.

1594. Erziehungsdirektion, Amt für Finanzen und Administration; Nachkredit pro 1990 auf Konto 2000 3669 Stipendien.

1. Gegenstand
Nachkredit pro 1990 von Fr. 10 000 000.— auf Konto 2000 3669 Stipendien.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 18. November 1987
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr
Es wird pro 1990 ein Nachkredit von Fr. 10 000 000.— auf Konto 2000 3669, Amt für Finanzen und Administration, Stipendien, bewilligt. Unterkonto: 2000 3669 202 10, Stipendien mit Bundesbeiträgen.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

2313. Aktienkapitalerhöhung der SOVAG; Beteiligung des Kantons; Nachkredit und Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand
Aktienkapitalerhöhung der SOVAG von Fr. 600 000.— auf Fr. 3 000 000.—, Beteiligung des Kantons Bern mit Franken 465 000.— durch Umwandlung bestehender Darlehen im Betrage von Fr. 155 000.— und Neuzeichnung von Franken 310 000.—.
Anteil des Kantons Bern am Aktienkapital nach der Erhöhung: 20,67%.

2. Rechtsgrundlagen
- Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986, Artikel 36 Absatz 1
- Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung vom 7. Februar 1973, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 19a Absätze 3 und 4
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 43 und Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

	Fr.
Künftige Beteiligung des Kantons Bern an der SOVAG	465 000.—
./. Umwandlung Darlehen	155 000.—
Massgebende Summe	310 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Ausgabenbewilligung für Fr. 310 000.— und Nachkredit im Umfang von Fr. 465 000.— im Rechnungsjahr 1990.

5. Konto und Betrag
- Nr. 2240-5240 Kapitalbeteiligung Fr. 465 000.—
- Nr. 2240-6240 Rückzahlung bestehende Darlehen Fr. 155 000.—

2432. Batterie-Recyclinganlage der BATREC AG; Aktienkapitalbeteiligung; Nachkredit und Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand
Aktienkapitalbeteiligung für den Bau einer Batterie-Recyclinganlage der BATREC AG im Betrag von Fr. 500 000.—.

2. Rechtsgrundlagen
- Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986, Artikel 36 Absatz 1
- Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung vom 7. Februar 1973, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 19a Absätze 3 und 4
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 43 und Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

	Fr.
Pilotanlage Batterierecyclinganlage BATREC; RRB Nr. 1656 vom 12. April 1989	200 000.—
Aktienkapitalbeteiligung BATREC	500 000.—
Massgebende Summe	700 000.—
./. RRB Nr. 1656	200 000.—
Vorliegender Beschluss	500 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Ausgabenbewilligung und Nachkredit im Umfang von Fr. 500 000.— im Rechnungsjahr 1990.

5. Konto und Betrag: Nr. 2240-5240 Fr. 500 000.—.

2433. Gewässerschutzamt; staatliche Baubeiträge an Anlagen für die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung; Nachkredit.

1. Rechtsgrundlage
- Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950, Artikel 123
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Bedarf aufgrund der ausstehenden Verpflichtungen inkl. der bereits ausbezahlten Beiträge (Stand 1. 5. 1990)	Fr. 29,0 Mio.
./. Zahlungskredit 1990	Fr. 21,0 Mio.
Nachkredit für 1990	Fr. 8,0 Mio.

3. Informationen zum Geschäft
Die für die Jahre 1988–1990 auf Fr. 57,5 Mio. plafonierten Staatsbeiträge (Verpflichtungskredite) an Anlagen für die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung sind durch politische Vorstösse (Motion Rychen und Imdorf) um Franken 28,5 Mio. auf Fr. 86 Mio. erhöht worden. Die dafür nötigen Zahlungskredite zur Ablösung der Verpflichtungen wurden jedoch nicht angepasst. 1990 entsteht voraussichtlich ein Manko von Fr. 8 Mio.
Dem Gewässerschutzamt wird, um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, ein Nachkredit von Franken 8 Mio. bewilligt.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Nachkredit Fr. 8 Mio. für 1990.

5. Konto: 2240 5620-100.

Baudirektion

488. Hochbauamt; Nachkredit «Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens».

1. Gegenstand

Nachkredit infolge Umbuchung der Ausgaben 1989 für Unterhaltsarbeiten am Pachtgut Schlosswil.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Kontostand per 26. Dezember 1989		3 950 915.95
Entlastung des Bilanzkontos 1231 und Belastung des Kontos 3142, Ausgaben 1989 Pachtgut Schlosswil		680 279.50
		4 631 195.45
./. im Budget 1989 vorgesehener Kredit	1 423 000.—	
./. Nachkredit (GRB vom 22. November 1989)	3 000 000.—	4 423 000.—
Beantragter Nachkredit		208 195.45

3. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Nachkredit:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3142	Hochbauamt; Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens	1989 Fr. 208 195.45

4. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15.

5. Begründung

Beim Erstellen des Budgets 1989 (Sommer 1988) wurde die Renovation des Pachtgutes Schlosswil als sogenannte Investition des Finanzvermögens betrachtet. Investitionen des Finanzvermögens gehen gemäss NRM nicht zu Lasten des Hochbauamtes, sondern werden direkt im Bilanzkonto 1231 verbucht.

Nachträglich musste festgestellt werden, dass der Unterhaltsanteil dieser Renovation 62% beträgt, d. h. dass es sich infolge der schwerpunktmässigen Kontierung um «Unterhalt des Finanzvermögens» handelt und somit in das Budget des Hochbauamtes fällt.

Durch diese Umbuchung reicht das Budget plus Nachkredit 1989 nicht aus, und es bedarf eines Nachkredites von Franken 208 195.45. Gleichzeitig wird aber das Bilanzkonto 1231 um Fr. 680 279.50 entlastet.

659. Tiefbauamt; Nachkredit zur Deckung der Umbuchungen aus Investitionsrechnung (Planungs- und Projektunterlagen).

1. Gegenstand

Deckung des Mehrbedarfs an Planungs- und Projektierungsarbeiten wegen modellgerechter Abgrenzung zur Investitionsrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 Absatz 1.

3. Kosten

	Fr.
Kosten 1989	3 459 524.—
./. bewilligter Budgetkredit	1 000 000.—
Beantragter Nachkredit	2 459 524.—
4. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)	2 459 524.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1989.

6. Konto

Konto 2150 3181-100 (Tiefbauamt, Planungs- und Projektierungsarbeiten).

7. Begründung

Dieser Nachkredit ist nötig, weil bei der Budgetierung die tatsächliche Aufteilung der Planungs- und Projektierungsarbeiten auf die laufende und Investitionsrechnung nicht möglich ist. Modellkonform sind die Aufwendungen im Betrage von Fr. 2 860 604.95 auf nicht baureifen Objekten in die laufende Rechnung umgebucht worden. Mehrkosten entstehen dabei keine, da die Investitionsrechnung im selben Ausmass entlastet wurde.

1410. Baudirektion; Arbeitgeberbeiträge, Nachkredite.

1. Gegenstand

Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse:

Das Fehlen von Erfahrungswerten bei der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge sowie die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannte Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 hatten zur Folge, dass die Budgetkredite nicht ausreichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Baudirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
2150	3040	538 500.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

2440. Tiefbauamt; Nachkredit zur Deckung der Unwetterschäden 1990 im Berner Oberland.

1. Gegenstand

Deckung der Kosten zur Behebung der Unwetterschäden im Berner Oberland (Brienzersee und Boltigen).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 Absatz 1.

3. Kosten

	Fr.
Geschätzte Aufwendungen	1 810 000.—
./. bewilligter Budgetkredit	110 000.—
Beantragter Nachkredit	1 700 000.—
4. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)	**1 700 000.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr
Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1990.

6. Konto

Konto 2150 3144-1003 (Unwetterschäden) .	1 500 000.—
Konto 2150 3146-100 (Gewässerunterhalt)	200 000.—

7. Begründung
Dieser Nachkredit ist nötig, weil bei der Budgetierung nur ein geringer Betrag für kleinere Unwetter berücksichtigt wurde. Die enormen Schäden des diesjährigen Unwetters übersteigen die vorhandenen Mittel bei weitem. Die Instandstellungsarbeiten mussten unverzüglich angegangen werden.

Volkswirtschaftsdirektion

1038. Volkswirtschaftsdirektion; Arbeitgeberbeiträge, Nachkredite.

1. Gegenstand
Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse:
Das Fehlen von Erfahrungswerten bei der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge sowie die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannte Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 hatten zur Folge, dass die Budgetkredite nicht ausreichten.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
1360-100	3040	63 300.—
1360-200	3040	99 200.—
1360-300	3040	25 400.—
1360-400	3040	65 800.—
Total		253 700.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

1474. Kantonales Amt für Berufsbildung; Staatsbeiträge an Berufsschulen, Nachkredit.

1. Gegenstand
Bewilligung eines Nachkredites für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Berufsschulen 1990.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 56 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 17 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 8 des Dekrets vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse
- Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern
- Artikel 70 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Budgetierte Netto-Betriebskosten 1990 . .	131 112 000.—
Kantonsbeitrag 45%	59 000 000.—
Kreditbedarf Staatsrechnung 1990:	
Vorschuss auf den Kantonsbeitrag 1990 90%	53 100 000.—
Voraussichtliche Restzahlungen für 1989 .	+ 5 590 000.—
Notwendiger Kredit für 1990	58 690 000.—
./.Bewilligter Budgetkredit 1990	– 56 650 000.—
Massgebende Kreditsumme/Nachkredit .	2 040 000.—

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr
Der Zahlungskredit wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1990 wie folgt bewilligt:

Konto 1350-3620 Betriebsbeiträge an Gemeinden (1350-3621-100) Gewerblich-Industrielle Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Werkjahre	1 350 000.—
Konto 1350-3650 Betriebsbeiträge an private Institutionen (1350-3651-100) Kaufmännische Berufsschulen, Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen	690 000.—

1475. Kantonales Amt für Berufsbildung; Staatsbeiträge an die Ingenieurschule Bern HTL; Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik; Nachkredit.

1. Gegenstand
Weiterführung der Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik und der Ingenieurwissenschaften; Ablösung des im GRB 2638 vom 26. August 1987 bewilligten Verpflichtungskredits durch einen Zahlungskredit über einen Nachkredit.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)
- Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (ISG)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG)
- Artikel 1 und 41 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (OrgD)
- Artikel 5 des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Finanzierungsdekret)
- GRB 2638 vom 26. August 1986 (Verpflichtungskredit zur Auslösung der Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik und der Ingenieurwissenschaften)
- Artikel 70 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV).

3. Massgebende Kreditsumme, Konto, Rechnungsjahr

Aufgelaufene Kosten per 31. Dezember 1989:	Fr.
Beschaffung und Entwicklung von Software	62 524.—
Informatikausrüstung	1 056 313.—
Weiterbildung der Dozenten	283 200.—
Total	1 402 037.—
./. Bundesbeiträge	–1 000 000.—
Zwischentotal	402 037.—
Entwicklung Software und Weiterbildung der Dozenten 1990	+ 117 963.—
Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme für das Rechnungsjahr 1990	520 000.—

Der Nachkredit von Fr. 520 000.— geht zu Lasten des Kontos 1350-3650 Betriebsbeiträge an private Institutionen (1350-3654-100) Höhere Fachschulen; Rechnungsjahr 1990.

4. Begründung

Der mit GRB 2638 vom 16. August 1987 beschlossene Verpflichtungskredit wurde bisher von der HTL Bern nicht beansprucht, weil die Finanzierung allein aus Bundesmitteln erfolgen konnte. Für 1990 wurde kein Vorschlagskredit bereitgestellt. Die Zahlungen des Bundes sind abgeschlossen, weshalb die Weiterführung der Sondermassnahmen über einen Nachkredit finanziert werden soll.

5. Budgetierung für das Rechnungsjahr 1991

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, für den Abschluss der Sondermassnahmen bei der Ingenieurschule Bern HTL im Rechnungsjahr 1991 einen Voranschlagskredit von Fr. 130 000.— bereitzustellen.

Forstdirektion

990. Forstdirektion des Kantons Bern; Vorlage für Nachkredite des Rechnungsjahres 1989.

1. Gegenstand

Bei den unten aufgeführten Dienststellen und Konten reichen die Budgetkredite 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 nicht der Wirklichkeit entspricht. Verschiedene der aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da bei anderen Konten entsprechende Einsparungen gemacht werden konnten, resp. die vorhandenen Kredite nicht aufgebraucht wurden.
- Teuerungsbedingte Mehrkosten.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Forstdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Nachkredite Konto	Betrag Fr.
2300	3001	2 832.80
	3010	3 104.85
	5653	115 821.80
2305	3100	81 234.10
	3150	2 572.55
	3180	30 367.70
	3185	16 773.15
2310	3180	675 864.45
Total Nachkredit		928 571.40

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Kirchendirektion

1091. Kirchendirektion; Arbeitgeberbeiträge, Nachkredite.

1. Gegenstand

Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse:
Das Fehlen von Erfahrungswerten bei der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge sowie die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannten Auswirkungen der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 hatten zur Folge, dass die Budgetkredite nicht ausreichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
1810	3040	549 800.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Polizeidirektion

507. Polizeidirektion, Direktionssekretariat 1600-100; Nachkredite (Kreditverschiebung und Erhöhung der Voranschlagskredite) für kantonale Fremdenpolizei (Asylbüro).

1. Gegenstand

- Besoldungen Asylbüro, Konto 003010-100
- Spesen der Übersetzer, Konto 003170-10020
- Übersetzerhonorare, Konto 003180-10020.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 12 des Organisationsdekretes dèr kantonalen Polizeidirektion
- Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Artikel 70 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

3. Massgebende Kreditsummen

- Verschiebungen von Voranschlagskrediten des Polizeikommandos des Jahres 1990 zugunsten des Direktionssekretariates: Fr.
  - von Konto 1650 auf 1600 3010-100 ..... 400 000.—
  - von Konto 1650 auf 1600 3170-10 020 ..... 30 000.—
  - von Konto 1650 auf 1600 3180-10 020 ..... 250 000.—
- Nachtragskredite
  - auf 1600 3170-10 020 ..... 20 000.—
  - auf 1600 3180-10 020 ..... 250 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1990.

5. Begründung

Die Aufgabe der Asylantenbefragung wird als fremdenpolizeiliche Aufgabe ab 1. Januar 1990 nicht mehr durch Mitarbeiter der Kantonspolizei, sondern durch das Asylbüro der kantonalen Fremdenpolizei erledigt. Die dafür notwen-

digen Mittel wurden bisher bei der Kantonspolizei budgetiert. Da eine bedeutende Zunahme der Befragungen bereits 1989 zu Kreditüberschreitungen geführt hat, werden neben den Kreditverschiebungen auch Nachkredite erforderlich.

1332. 41-13: Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Rückerstattung von Investitionen für Lichtsignalanlagen (LSA) auf Staatsstrassen an die Gemeinden; Nachkredit und Ausgabenbewilligung. — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, die Rückerstattung von Investitionen für Lichtsignalanlagen (LSA) auf Staatsstrassen an die Gemeinden vorzunehmen. Es wird dafür ein Nachkredit von Fr. 400 000.— zu Gunsten des Kontos Nr. 205 019-100 im Budgetjahr 1990 bewilligt.

Gesetzliche Grundlagen
- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

Begründung
Ausgleich der ungerechtfertigten Bereicherung, welche durch Übernahme von bereits bestehenden Lichtsignalanlagen per 31. Dezember 1986, die durch die Gemeinden finanziert wurden, enstanden ist.

1540. Polizeidirektion; Arbeitgeberbeiträge, Nachkredite.

1. Gegenstand
Bei den folgenden Konti reichen die Budgetwerte 1989 nicht aus:

Konto 3030 Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen:
Mangelnde Erfahrungswerte bei der Aufteilung der gesamten Arbeitgeberbeiträge führten zu den nicht beeinflussbaren Kreditüberschreitungen.

Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse:
Das Fehlen von Erfahrungswerten bei der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge sowie die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannte Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 hatten zur Folge, dass die Budgetkredite nicht ausreichten.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Polizeidirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
1650	3030	111 800.—
1650	3040	978 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

2013. Polizeidirektion; Direktionssekretariat (1600-100); Beschaffung von Schweizer Pässen; Nachkredit.

1. Gegenstand
Mehrbedarf an weiteren 12 000 Stück Passbüchlein zu Fr. 15.—/Stück, abzüglich Fr. 9 000.— restlicher Voranschlagskredit, Bewilligung eines Nachkredites.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 2 und 5 des Organisationsdekretes der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971
- Artikel 25 Absatz 2 des FHG vom 10. November 1987
- Artikel 70 der FHV vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto
Fr. 171 000.— Konto 3101-10010 (Drucksachen Passbüro; Pässe).

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

Fürsorgedirektion

1621. Nachkredit.

1. Gegenstand und Begründung
Aus der Lastenverteilungs-Abrechnung des Fürsorgewesens ergibt sich jährlich eine Schuld des Staates zugunsten der Gemeinden.
Im Staatsvoranschlag pro 1990 wurde dieser voraussichtlich zu leistende Betrag an die Gemeinden zu tief budgetiert, weil einerseits die Gemeinden Fr. 6 462 455.— oder 3,1% mehr Fürsorgeausgaben tätigten als budgetiert war und anderseits der Staat Fr. 3 466 524.— oder 3,0% weniger Fürsorgeausgaben erbrachte als vorgesehen. Im weitern wirkte sich auch das System des Kassaprinzipes aus, indem Vorschuss- und Schlusszahlungen nicht ins gleiche Jahr fallen und bei bedeutenden Abweichungen zu Schwankungen führen.
Die gesamten Fürsorgeausgaben 1989 (Staat und Gemeinden) fielen um Fr. 2 995 931.— oder 0,9% höher als budgetiert aus.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 ff.
- Dekret vom 7. November 1972/9. September 1982 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen
- Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt, Artikel 70.

3. Massgebende Summe

	Fr.
Verfügbarer Kredit gemäss Voranschlag 1990	81 500 000.—
Vergütungsanspruch der Gemeinden aus Lastenverteilung 1989 Vorschusszahlungen 1990 und Schulungskosten 1990	87 667 000.—
Nachkredit	6 167 000.—

4. Konto
2500 3520 Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung.

Justizdirektion

494. Justizdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entspricht. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Justizdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Einsparungen		Nachkredite	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
1200-100 ...	3010	791 800.—	3000	791 800.—
1205-100 ...	3010	276 800.—	3000	276 800.—
1215-100 ...	3010	29 100.—	3000	29 100.—
1220-100 ...	3010	170 700.—	3000	170 700.—
1225-100 ...	3010	296 300.—	3000	296 300.—
Total Kreditverschiebungen .		1 564 700.—		1 564 700.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

495. Justizdirektion; Richterämter; Nachkredit. — Der Justizdirektion wird, gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 und Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, folgender Nachkredit bewilligt:

Konto	Betrag Fr.	Rechnungsjahr
1205 3199	305 000.—	1989

Begründung:

Im Hinblick auf allenfalls notwendige Nachkreditbegehren wurde im September 1989 eine allgemeine Budgetkontrolle durchgeführt. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und nach dem damaligen Stand des Kontos 1205 3199 (Prozesskosten) durfte davon ausgegangen werden, dass der Budgetkredit von insgesamt Fr. 8 700 000.— ausreichen wird. Ein unerwartet starker und nicht voraussehbarer Anstieg von armenrechtlichen (Zivilverfahren) und amtlichen (Strafverfahren) Anwaltshonorarforderungen Ende November/Dezember ergab schliesslich einen Fehlbetrag von insgesamt Fr. 304 272.05 (+2,64%).

Nach dem Prinzip der Sollverbuchung (Art. 12 Finanzhaushaltverordnung) sind Ausgaben zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind; ein Übertrag des Fehlbetrages auf das Jahr 1990 war daher nicht möglich.

Gegen die stetige Erhöhung der Prozesskosten können keine dämpfenden Massnahmen ergriffen werden, da in Zivilverfahren jede Partei auf die unentgeltliche Prozessführung und damit auf einen armenrechtlichen Anwalt (Art. 77 ff. Zivilprozessordnung) und in Strafverfahren jeder Angeschuldigte auf einen amtlichen Anwalt (Art. 42 Strafverfahren) Anspruch haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei

1563. Staatskanzlei; Staatsarchiv; Verfilmung der Kirchenbücher.

1. Gegenstand

Mikroverfilmung der bernischen Tauf-, Ehe- und Totenrödel (Kirchenbücher) aus der Zeit der Reformation bis 1876.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 10 des Dekrets vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei
- Verordnung über das Staatsarchiv vom 2. September 1980.

3. Antrag

Das Staatsarchiv wird beauftragt, die bernischen Tauf-, Ehe- und Totenrödel (Kirchenbücher) aus der Zeit der Reformation bis 1876 zu verfilmen.

Mit der Verfilmung soll die für die genealogische und demographische Forschung bedeutsame Quelle sichergestellt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind keine besonderen Auflagen angezeigt, da es sich um Personendaten handelt, die vor dem 1. Januar 1876 in den Kirchenbüchern registriert worden sind.

4. Kredite

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, in den Jahren 1991–1995 jährlich ins Budget des Staatsarchivs aufzunehmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Fr.
1130 3180 300 01	Mikroverfilmung	75 000.—

Erziehungsdirektion

1221. Einwohnergemeinde Attiswil; Sportanlage Lindenrain; Bau eines Klubhauses; Sanierung und Erweiterung der bestehenden Sportanlagen; Anlageteile für den Vereinssport; Sport-Toto-Beitrag.

1. Gegenstand

1.1 *Allgemeines*

Die geplanten Anlagen sollen sowohl den Schulen, wie auch den Sportvereinen zur Verfügung stehen. Der Sport-Toto-Beitrag aus dem Fonds der Kantonalen Turn- und Sportkommission wird für die Anlageteile des Vereinssports zugesichert. Er beträgt maximal Fr. 323 400.—.

1.2 *Beitragsberechtigte Anlageteile*

- Klubhaus
- Sanierung und Erweiterung der Sportplatzanlagen.

2. Rechtsgrundlage

Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft Basel vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

3. Subventionsberechtigte Kosten

Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der Kantonalen

Turn- und Sportkommission sind von den Gesamtkosten von Fr. 2 050 000.— Fr. 1 591 500.— beitragsberechtigt.

4. Massgebende Kriterien

Beitragsermittlung (Sport-Toto-Mittel)

– Klubhaus (exklusive Küche, Bewilligungen, Versicherungen, Finanzierung)	Fr. 552 000.—	à 20%	= Fr. 110 400.—
– Sportplatzanlagen	Fr. 1 014 000.—	à 20%	= Fr. 202 800.—
– Geräte für Anlagen	Fr. 25 500.—	à 40%	= Fr. 10 200.—
Total	Fr. 1 591 500.—	Beitrag	= Fr. 323 400.— (Maximalbeitrag)

5. Rechnungsjahr/Konto

Dieser Betrag wird zu Lasten Konto 2022.100 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) nach Vorliegen der Bauabrechnung, voraussichtlich 1991, ausbezahlt.

6. Bedingungen

Diese Anlage ist den Turn- und Sportverbänden zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dies auch an Wochenenden und während der Schulferien.

1380. Bern: Universität; Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät; Mineralogisch-petrographisches Institut, Anschaffung (Ersatz) einer Elektronen-Mikrosonde; bauliche Massnahmen; Kredit; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung einer zehnjährigen Elektronen-Mikrosonde. Der Kredit wird für die Beschaffung des Grundgerätes, die Computer-Steuerung sowie die baulichen Massnahmen bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988).

3. Kredit

Für die Anschaffungskosten der Elektronen-Mikrosonde, die Computer-Steuerung und die baulichen Massnahmen wird ein Kredit von **Fr. 768 288.—** brutto bewilligt.

4. Kosten brutto/netto	Fr.
Beschaffungskosten brutto	700 288.—
Bauliche Massnahmen	68 000.—
Gesamtkredit brutto	768 288.—
./. voraussichtlicher Bundesbeitrag	422 558.—
Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag	345 730.—

5. Kreditbezeichnung: Kredit, Verpflichtungskredit.

6. Rechnungsjahr: 1990.

7. Konti:

– Investitionskosten	2050.5061
– Bauliche Massnahmen	2140.5031.

8. Bundessubventionen

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, das notwendige Subventionsgesuch an den Bund zu stellen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag von Fr. 385 158.— an das Grundgerät und die Computer-Steuerung ist durch die Universität auf Konto 2050.6608, der voraussichtliche Bundesbeitrag von Fr. 37 400.— an die baulichen Aufwendungen ist durch das kantonale Hochbauamt auf Konto 2140.6600 zu vereinnahmen.

1587. Biel; Subventionsabrechnung Neubau für die Maturitätsschulen auf dem Strandboden, Nachtragsgesuch; Baukostenbeitrag/Betriebskostenbeitrag/Zusatzkredit.

1. Gegenstand

Nach Erstellung der Schlussabrechnung vom Juni 1986 machte der Gemeinderat Biel bei der Erziehungsdirektion Einsprache, weil in der Zwischenzeit getroffene Abklärungen ergeben hätten, dass der Stadt Biel mehr Subventionen zuständen, als die Erziehungsdirektion anerkennen wollte. Trotzdem legte der Gemeinderat grossen Wert darauf, dass das bereits eingeleitete Nachkreditverfahren bezüglich der Subventionszahlung fortgesetzt und einem Beschluss des Grossen Rates zugeführt werde: Mit Beschluss Nr. 4007 genehmigte der Grosse Rat am 11. November 1986 dann auch einen ordentlichen Nachkredit in der Höhe von 6,7 Mio. Franken zugunsten der Stadt Biel. Diese Subventionszahlung betrachtete der Gemeinderat als Teilzahlung. Der verbleibende Subventionsbetrag, welcher der Stadt Biel zustehe, werde mittels verwaltungsgerichtlicher Klage geltend gemacht, falls sich eine einvernehmliche Lösung nicht als möglich erweisen sollte. Es zeigte sich, dass Mehrkosten infolge Projektänderungen und unerwarteter Probleme mit dem Baugrund ausgewiesen wurden, für welche der Gemeinderat der Stadt Biel mit einem Gesuch vom April 1988 Nachsubventionen verlangte. Die nachträgliche Beurteilung der Fakten hat sich als sehr schwierig erwiesen, da die zu untersuchenden Positionen sich auf Arbeiten beziehen, die vor mehr als zehn Jahren ausgeführt worden sind. Zwischen der Stadt Biel und der kantonalen Subventionsbehörde konnte schliesslich nach langwierigen Verhandlungen und vertieften Abklärungen Einigung über die subventionsberechtigten Mehrkosten erzielt und eine einvernehmliche Lösung vorgeschlagen werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 14b und 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 1, 3d und 3e).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
3.1 *Bau:*	
– Mehrkosten infolge Projektänderungen	1 245 963.—
Abzug 10% zu Lasten Trägerschaft infolge nicht vorgängig eingereichtem Gesuch	124 596.—
– anrechenbar für Baubeitrag	1 121 367.—
Staatsbeitrag 39,6%	444 061.—

3.2 *Betrieb:*	Fr.
– Restkosten aus Projektänderungen Fr. 1 121 367.— ./. Fr. 444 061.— =	677 306.—
– Umstellung Baugrube	1 351 770.—
– Wechsel Injektionspfähle/Fertigungspfähle	351 807.—
Für Zins und Amortisation massgebende Summe	2 380 883.—
Annuität (0,070952)	168 928.—
abzüglich Selbstbehalt auf Amortisation (20%)	19 047.—
Jährlich subventionsberechtigte Kosten	149 881.—

Staatsbeitrag 73% = ...	109 413.—
Barwert (14,093945) = ...	1 524 061.—
3.3 Total zugunsten Stadt Biel	1 968 122.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit von Fr. 1 968 122.— wird in Form von Zusatzkrediten wie folgt bewilligt:

	Fr.
– Zu Lasten Konto 2010 5621 1002 Rechnungsjahr 1990	444 061.—
– Zu Lasten Konto 2010 3624 1002 Rechnungsjahr 1990	1 524 061.—

Die Beiträge sind auf das PC-Konto 25-1 der Stadtbuchhaltung Biel zu überweisen.

5. Finanzreferendum

Da vom Gesamtbeitrag von Fr. 1 968 122.— ein Beitrag von Fr. 1 524 061.— kapitalisierte Betriebskosten darstellt, welche als gebundene Ausgabe zu betrachten sind, unterliegt der vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

6. Auflagen

- Gemäss RRB Nr. 4012 vom 16. Oktober 1974 (vom Grossen Rat am 13. November 1974 genehmigt) sind Baugrunduntersuchungen nicht subventionsberechtigt. Die entsprechenden Kosten gehen voll zu Lasten der Trägerschaft der Gymnasien.
- Es dürfen keine Aufwendungen aus dem Neubau auf dem Strandboden in die jährlichen Betriebskostenabrechnungen für das deutsch- und das französischsprachige Gymnasium einbezogen werden.

1588. Bern, Universität: Erweiterung der privaten Telefonkabelanlage zum Anschluss der Gebäude UNI-Muesmatt und UNI-Tobler; Kredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erweiterung der Telefonprivatkabelanlage zum Anschluss der Gebäude UNI-Muesmatt und UNI-Tobler durch die Erstellung einer Leitungsverbindung von 2×600 Aderpaaren.

2. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988).

3. Kredit

Für Projektierung, Kabellieferung, Trasseeerstellung, Einzug, Verteilung und Aufschaltung eines Telefonprivatkabels wird ein Kredit von **Fr. 476 000.— brutto** bewilligt.

4. Kosten brutto/netto	Fr.
Kosten des Projektes	476 000.—
./.voraussichtlicher Bundesbeitrag (55%)	261 800.—
Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag	**214 200.—**

5. Kreditbezeichnung: Kredit, Verpflichtungskredit.

6. Rechnungsjahr: 1991.

7. Konto: Universität 2050.5061.

8. Bundessubventionen

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die Subventionsverhandlungen mit dem Bund einzuleiten. Der voraussichtliche Bundesbeitrag in der Grössenordnung von Franken 261 800.— ist durch die Universität auf Konto 2050.6608 zu vereinnahmen.

1589. Römische Siedlung Petinesca — Studen-Vorderberg; Grabungskampagne 1991/92; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der baupolizeilich bewilligte Kiesabbau im Areal der römischen Siedlung und Militärstation Petinesca erfordert die vorgängige wissenschaftliche Dokumentation der baulichen Überreste und die sorgfältige Bergung des zahlreichen Fundmaterials sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Plan- und Fundmaterials.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Grabungskampagne 1991 sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Befunds- und Fundmaterials (Winter 1991/92) ist mit Aufwendungen von Franken 740 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich wie folgt in Zahlungskredite umgewandelt wird:

1991 Fr. 650 000.—
1992 Fr. 90 000.—

5. Finanzierung/Konto

Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Fr. 740 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.101 (122).

1590. Neolithische Ufersiedlung Nidau — Schlossmatte/Karbidfabrik — Neubau BKW; Rettungsgrabung 1991; Verpflichtungskredit 1991.

1. Gegenstand

Der baupolizeilich bewilligte Garagenneubau der BKW im Bereich der neolithischen Ufersiedlung Nidau — Schlossmatte/Karbidfabrik verlangt die vorgängige wissenschaftliche Dokumentation der Siedlungsüberreste und die sorgfältige Bergung des zahlreichen Fundmaterials.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Rettungsgrabung 1991 ist mit Aufwendungen von Fr. 860 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich 1991 in einen Zahlungskredit umgewandelt wird: Fr. 860 000.—.

5. Finanzierung/Konto

Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Fr. 860 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.101.

1591. Fortführung Bielerseeprojekt; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die ab 1985 mit Unterstützung des Nationalfonds und des Lotteriefonds durchgeführte Bestandesaufnahme führte zur erschreckenden Kenntnis, dass aufgrund der unablässig einwirkenden Erosion in Uferbereichen (Wasserspiegelregulierung als Folge der zweiten Juragewässerkorrektion) die letzten Siedlungsreste der ersten sesshaften Bevölkerungen unseres Kantons (3840–750 v. Chr.) ausgewaschen und endgültig zerstört werden. Durch Rettungsgrabungen sollen die einmaligen kulturhistorischen Belege mit Tauchgrabungen dokumentiert und sichergestellt werden. Das vorliegende Kreditbegehren sichert die Fortführung der Rettungsarbeiten in den ausgedehnten Dorfanlagen im Uferbereich von Sutz-Lattrigen (Abschluss Hauptstation «aussen», Beginn sog. «kleine» Station).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für Dokumentations- und Auswertungsarbeiten ist mit Aufwendungen in der Höhe von Fr. 513 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit 1990: Fr. 185 000.—
Verpflichtungskredit 1991: Fr. 328 000.—

5. Finanzierung/Konto

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.1011.(113). Ein allfälliger Bundesbeitrag wird auf Konto 2015.4600.101 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung, Archäologischer Dienst) vereinnahmt. Die Mittel 1990 sind im Budget eingestellt.

1592. Erziehungsdirektion, Amt für Kulturelles; Betriebsbeiträge des Staates an anerkannte allgemeine Musikschulen; Erhöhung des Rahmenkredits und Nachkredit pro 1990.

1. Gegenstand

Mit Beschluss vom 18. Mai 1988 hat der Grosse Rat die Erziehungsdirektion für die Jahre 1988–1990 ermächtigt, aufgrund der Bestimmungen im Dekret über Musikschulen und Konservatorien und der vom Regierungsrat jährlich festzusetzenden Pauschalbeiträge pro Schülereinheit an die vom Regierungsrat anerkannten allgemeinen Musikschulen Beiträge von jährlich höchstens 6 Mio. Franken auszurichten. Teuerung und steigende Schülerzahlen als wesentliche Faktoren erfordern pro 1990 eine Erhöhung des Kreditrahmens auf 7 Mio. Franken und einen Nachkredit in der Höhe von Fr. 1 710 000.— auf Konto 2015 3659/1990, Kulturförderungsbeiträge des Amtes für Kulturelles.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und 14
- Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1988 (RRB 1429/23. März 1988: «Betriebsbeiträge des Staates an anerkannte allgemeine Musikschulen»)
- RRB 0402/13. Februar 1990: «Musikschulen des Kantons Bern; Pauschalbeiträge im Jahre 1990»
- Artikel 25 Absatz 2 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Erhöhung des Rahmenkredits

In Abänderung des Beschlusses des Grossen Rates vom 18. Mai 1988 (RRB 1429/23. März 1988: «Betriebsbeiträge des Staates an anerkannte allgemeine Musikschulen») wird die Erziehungsdirektion ermächtigt, aufgrund der Bestimmungen im Dekret über Musikschulen und Konservatorien und der vom Regierungsrat festgesetzten Pauschalbeiträge pro Schülereinheit im Jahre 1990 an die vom Regierungsrat anerkannten allgemeinen Musikschulen Beiträge von höchstens 7 Mio. Franken auszurichten.

4. Nachkredit: massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird pro 1990 ein Nachkredit von Fr. 1 710 000.— auf Konto 2015 3659, Amt für Kulturelles, Kulturförderungsbeiträge, bewilligt. Unterkonto: 2015 3659 100.13, do, Beiträge an Musikschulen.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Da die Beiträge an die einzelnen Musikschulen in keinem Fall die Finanzkompetenz des Grossen Rates überschreiten, unterliegt der Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

1593. Sportanlagen der Schweizerschule Barcelona; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Schweizerschule in Barcelona, die unter dem Patronat des Kantons Bern steht, besitzt keine eigenen Sportanlagen, um einen zeitgemässen Turnunterricht zu gewährleisten. Mit dem Bau eines Rhythmiksaales ist die Schweizerschule in der Lage, zumindest die Grundbedürfnisse im Bereich des Turnunterrichts abzudecken. Der Kanton Bern subventioniert die dem Turnunterricht dienenden Erweiterungsbauten und Einrichtungen gestützt auf die vorhandene Rechtsgrundlage.

2. Rechtsgrundlage

- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben.

3. Massgebende Kreditsumme

		Fr.
3.1	*Beitragsberechtigte Kosten*	
	– Gemäss Kostenvoranschlag der Schweizerschule Barcelona vom 5. März 1990 betragen die gesamten Baukosten	2 400 455.—
	– Davon sind beitragsberechtigt:	
	· Rhythmiksaal, überdachte Hofzone, Turngeräteraum und Lehrerdusche (Umbau Pavillon Brusi: Anteil Sport = 37,58 %)	484 855.—
	· Erneuerung Schülerduschen	96 000.—
	· Turngeräte	59 141.—
	Total	639 996.—
3.2	*Baubeitrag* An die beitragsberechtigten Kosten gemäss Punkt 3.1 wird ein Beitrag von 70 % bzw.	447 997.—

ausgerichtet.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 447 997.— wird bewilligt zu Lasten:

	Fr.
– Konto 2012.5620, Rechnungsjahr 1990	200 000.—
– Konto 2012.5620, Rechnungsjahr 1991	247 997.—

Die Auszahlung erfolgt ratenweise entsprechend dem Baufortschritt.

1757. Bern: Universität; Medizinische Fakultät; Institut für Medizinische Mikrobiologie (IMM); Anschaffung/Realisierung des EDV-Projektes BEDOMI (BEfund-DOkumentation MIkrobiologie); Kredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Anschaffung/Realisierung des EDV-Projektes BEDOMI. Der Kredit wird für die Beschaffung der Hard- und Software, Lizenzgebühren, diverse Sachkosten und die Wartung bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988).

3. Kredit

Für die Anschaffung/Realisierung des EDV-Projektes BEDOMI wird ein Kredit von **Fr. 637 546.—** bewilligt.

4. Kosten brutto/netto	Fr.
Beschaffungskosten brutto	637 546.—
./. voraussichtliche Bundessubvention	69 250.—
Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag	**568 296.—**

5. Kreditbezeichnung: Kredit, Verpflichtungskredit.

6. Rechnungsjahr: 1990.

7. Konti/Kreditaufteilung:

Extrakredit der Universität: 2050 5061	423 000.—
Drittkredit der Universität: 2.7. 2050.945	214 546.—

Bei den Drittmitteln handelt es sich um die Verwendung von Einnahmen gemäss Poolvertrag zwischen dem Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und der Erziehungsdirektion.

8. Bundessubventionen:

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, das notwendige Subventionsgesuch an den Bund zu stellen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag von **Fr. 69 250.—** ist durch die Universität wie folgt zu vereinnahmen:

- **Fr. 46 166.—** zu Gunsten Konto 2150.6600 (Bundessubventionen für Investitionen)
- **Fr. 23 084.—** zu Gunsten Konto 2.7 2050.945 (Bundessubventionen für Drittkredite).

1758. Schaffung einer Kantonalen Beratungsstelle für Umwelterziehung als dreijähriges Pilotprojekt.

1. Gegenstand

Das Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung errichtet in der Zentralstelle für Lehrerfortbildung eine «Beratungsstelle» für Umwelterziehung». Sie ist als Pilotprojekt auf drei Jahre befristet, vom Schuljahr 1991/92 bis und mit Schuljahr 1993/94. Über die Pilotphase ist ein Evaluationsbericht vorzulegen. Grundlage für die Beratungsstelle bildet das vom Amt für Bildungsforschung erarbeitete Konzept «Beratungsstelle für Umwelterziehung». Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Kredit für die Einrichtung der Stelle, die Betriebskosten und für die Anstellung der Beraterperson bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 15b, Art. 26 Abs. 3 und Art. 49)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 59).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 430 000.—.

4. Kreditbezeichnung/Konten/Rechnungsjahr

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

4.1 Kosten für Einrichtung von Büro und Dokumentations-/Sitzungsraum mit den notwendigen Geräten und den Installationen:
Konto 2000 3110 302; Rechnungsjahr 1991;
Betrag Fr. 60 000.—.

4.2 Betriebskosten usw.

Konto	Jahr	Betrag Fr.
2000 3090 10 302	1992	2 500.—
	1993	2 500.—
2000 3100 302	1991	250.—
	1992	300.—
	1993	300.—
	1994	150.—
2000 3101 302	1992	5 000.—
	1993	5 000.—
	1994	5 000.—
2000 3102 302	1991	4 000.—
	1992	10 000.—
	1993	5 000.—
	1994	2 000.—
2000 3110 302	1993	5 000.—
	1994	5 000.—
2000 3160 302	1991	8 300.—
	1992	20 000.—
	1993	20 000.—
	1994	11 700.—
2000 3170 302	1991	2 000.—
	1992	4 000.—
	1993	4 000.—
	1994	2 000.—
2000 3180 302	1991	10 000.—
	1992	20 000.—
	1993	20 000.—
	1994	10 000.—
2000 3185 302	1991	1 000.—
	1992	2 000.—
	1993	2 000.—
	1994	1 000.—

4.3 Kosten für die Beraterperson

2080 3020	1991	25 000.—
	1992	60 000.—
	1993	60 000.—
	1994	35 000.—

4.4 Totalbeträge

1991	110 550.—
1992	123 800.—
1993	123 800.—
1994	71 850.—
Total	430 000.—

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

1657. Linden; Ausbau der Wasserversorgung, 1. Etappe; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau der Wasserversorgung Linden, 1. Etappe. Zusatzbeschluss zum GRB Nr. 4752 vom 21. Februar 1990 (Beitrag des kantonalen Meliorationsamtes im Umfang von Franken 670 000.—).

2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 266.6	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Durchlaufschacht und Doppelleitung Fassung bis Pumpwerk Jassbach		150 000.—		
Pumpwerk Jassbach		270 000.—		
Leitung PW Jassbach–Reservoir Feistermoos		310 000.—		
Reservoir Feistermoos abzüglich Löschreserve	320 000.—	320 000.—		
Sanierung Quellfassung Schöntelmatt–Graben (inkl. Ableitung)		85 000.—		
Leitung neues–altes Reservoir		74 000.—		
Sanierung Netz Linden	65 000.—			
Sanierung Netz Jassbach	150 000.—			
Steuerung, Anteil 1. Etappe		46 000.—		
Total 1. Etappe	535 000.—	1 255 000.—	10	125 500.—

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Guyer + Kiener AG, Bern
- Vollendungstermin: 1991
- Nicht subventionsberechtigt sind: Löschreserve, Sanierung Netz Linden, Sanierung Netz Jassbach.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1991 Fr. 125 500.—.

5. Rechnungsjahr

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

6. Konto: 2230 5622-100.

7. Bedingungen

7.1 Die Gemeinde Linden hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

7.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

1658. ARA-Region Niedersimmental-Innertport; Kanalisation Erlenbach–Weissenburg, 2. Etappe, Steinibrücke–Mülibode, KS 110a–KS 130; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 262 713		Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %		max. Fr.
Kanalisation Steinibrücke–Mülibode, KS 110a–KS 130		1 200 000.—	Mittel	45,42	545 040.—
Kostenverteiler:	Oberwil		17,67%		51,7%
	Därstetten		17,24%		47,0%
	Erlenbach		27,91%		40,1%
	Diemtigen		37,18%		45,7%
			100,00%	Mittel	45,42%

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 545 040.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 300 000.—
1994 Fr. 245 040.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

1659. Leuzigen: Kanalisation und Pumpwerk Bahnhof/Hofmatt; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 4817 vom August 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Bahnhof KS 2 bis ZAG-Kanal KS 26.12 inkl. Trennbauwerk, Speicherkanal, Pumpwerk und Druckleitung, sowie Regenentlastungsleitung.			
138 m ∅ 125 mm			
179 m ∅ 200 mm			
4 m ∅ 500 mm			
130 m ∅ 900 mm			
30 m ∅ 1300 mm			
Total	751 000.—	40,5	304 155.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel und Partner, Biberist
- nicht subventionsberechtigt:
  KS 1.01–1.10
  KS 1.01–1.3
  KS B 2–B 3
  } = Fr. 149 000.–
- Total subventionsberechtigte und nicht subventionsberechtigte Anlageteile = Fr. 900 000.–
- Vollendungstermin: Ende 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 304 155.–.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 304 155.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die aufgeführten subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Abschnitte sind zusammen abzurechnen. Die massgebende Summe wird anschliessend wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Total abgerechnet} \times 751\,000.-}{900\,000.-} = \text{subventionsberechtigte Summe}$$

1660. Bern und Frauenkappelen: Abwassersanierung Riedbach (Bern West II), Frauenkappelen Süd, Bottigenstrasse, Mannenried; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 8081 vom 29. Juni 1989	Einzelkosten Fr.		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Frauenkappelen Süd			
Gemeinsam benützter Kanal:			
Kanal Pkt. E–PW 1			
= KS 101–PW 1	320 545.—		
Pumpwerk 1	500 625.—		
Druckleitung PW 1–Pkt. F			
= PW 1–KS 21	76 830.—	=	898 000.—
Bottigenstrasse			
Kanäle Pkt. C–D–E			
= KS 329–321			
(357+354)–321			
321–101			
361–103		=	2 000 000.—
Mannenried			
Kanal Pkt. A–B–D			
= KS 12–14, 15–26	461 000.—		
Pumpwerk B (14)	191 000.—		
Druckleitung B = PW B–KS 15	110 000.—	=	762 000.—
Total			**3 660 000.—**

Kostenverteiler:

Gemeinde	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Frauenkappelen Süd				
Bern	78	700 440.—	13,9	97 361.—
Frauenkappelen	22	197 560.—	19,6	38 721.—
	(100)	(898 000.—)		
Bottigenstrasse				
Bern	100	2 000 000.—	13,9	278 000.—
Mannenried				
Bern	100	762 000.—	13,9	105 918.—
Total		**3 660 000.—**		**520 000.—**

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Tiefbauamt der Stadt Bern **und**
  Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Bern
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  · Bottigenstrasse: KS 330–329
  · Mannenried: Pkt. A–KS 12
  · Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1991.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 260 000.—
1994 Fr. 260 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist

hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Je nach definitiver Lage der Werkleitungen ist die Anzahl der Schächte zu reduzieren, seitliche Einmündungen sind nach Möglichkeit in Schächte zu erstellen.

6.4 Strasseninstandstellungsarbeiten ausserhalb des Kanalbaubereiches sind bei der Abrechnung auszuscheiden.

6.5 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde Bern folgende Anschlüsse zu bestätigen:
- *Bottigenstrasse*
  An Schacht 329: 30 ständige Bewohner
  An Schacht 357: 30 ständige Bewohner
  An Schacht 354: 30 ständige Bewohner
  An Schacht 361: 5 ständig bewohnte Gebäude
- *Mannenried*
  An Schacht 12: 30 ständige Bewohner

6.6 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.7 Der Staatsbeitrag wird der Gemeinde Bern ausbezahlt. Sie rechnet mit der Gemeinde Frauenkappelen ab.

1661. Frutigen: Abwasserreinigungsanlage; Ausbau der Schlammbehandlungsanlage; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt vom August 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Aerob-thermophile Schlammhygienisierung Blockheizkraftwerk	820 000.—	38,3	314 060.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ramu Ingenieure AG, Frutigen
- Vollendungstermin: 1991.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 314 060.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 114 060.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.4 Nach der Inbetriebnahme der Klärschlammhygienisierungsanlage ist die Abnahmeuntersuchung gemäss Wegleitung vom Januar 1984 des BUWAL durchzuführen.

1841. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird dem RBS für technische Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von **Franken 9 464 232.—**, davon Fr. 514 096.— in Form einer rückzahlbaren Subvention bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 2. Quartal 1989. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.205640-1003626. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 2 010 000.—
1991 Fr. 3 000 000.—
1992 Fr. 2 000 000.—
1993 Fr. 2 454 232.—

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:
- Bund: Fr. 12 030 394.—
- Kanton Solothurn: Fr. 2 145 374.—

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum soweit neue Ausgaben vorliegen, für welche ein Kantonsbeitrag von Fr. 7 453 536.— erforderlich ist. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

1842. Eriz/Oberlangenegg: Kanalisation Eriz–Oberlangenegg; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 169.7 vom Januar 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Kanalisation Eriz–Oberlangenegg Restaurant Sennerei, KS A5–Unterholz KS E3 .	426 500.—

Kostenverteiler:

Gemeinden	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Eriz	356 000.—	52,2	185 832.—
Oberlangenegg	70 500.—	50	35 250.—
Total	**426 500.—**		**221 082.—**

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro WA-TEC AG, Thun
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 221 082.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 221 082.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

1843. KEBAG, Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil SO; KVA Emmenspitz in Zuchwil; 3. Verbrennungslinie und 2. Schlackenkran. Verpflichtungskredit.

I. Rechtsgrundlage

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18 Absatz 1. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand, massgebende Summe (Artikel 43 FHV)

Projekt 1987 Nr. 5710	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
1. **3. Verbrennungslinie** Anteil Kt. BE 40,26% an Fr. 38 796 500.—	15 619 471.—	24,8	3 873 630.—
2. **2. Schlackenkran** Anteil Kt. BE 40,26% an Fr. 545 000.—	219 433.—	24,8	54 420.—
Total Anlagekosten	**15 838 904.—**	**24,8**	**3 928 050.—**

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Von Roll AG, Departement Umwelttechnik, Zürich
- Vollendungstermin: 1990

4. Kreditart, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 3 928 050.—

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 2 000 000.—
1994 Fr. 1 928 050.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto

Nr. 2240 5622-100/Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände für Abfallbeseitigungsanlagen.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Bedingungen und Auflagen der Regierungsratsbeschlüsse vom 29. August 1989 Nr. 2809 und vom 27. November 1989 Nr. 3848 des Kantons Solothurn bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

1844. Gemeindeverband ARA Region Meiringen: Schlammhygienisierungsanlage; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 860 01	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
ARA Meiringen, Weiterausbau Schlammbehandlungsanlagen, Gasverwertung, Optimierung des Einlaufhebewerkes	3 178 400.—	35,44	1 126 425.—

Kostenverteiler:

Gemeinden:	Anteil %	Staatsbeitrag %
Hasliberg	21,81	41,8
Meiringen	71,61	32,8
Schattenhalb	6,58	43,1
Total	**100,00**	**35,44% Mittel**

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Znoj + Eichenberger AG, Bönigen
- Vollendungstermin: 1991.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 1 126 425.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 350 000.—
1994 Fr. 400 000.—
1995 Fr. 376 425.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subven-

tionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Der Gemeindeverband verpflichtet sich, Schlamm aus Trittanlagen im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlage gegen Entschädigung aufzunehmen und zu verarbeiten.

6.4 Die Abnahmeuntersuchung der Klärschlammhygienisierungsanlage ist entsprechend der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz vom August 1984 durchzuführen.

6.5 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes.

1845. Wynau: Kanalisation Schulhausrain und Dorf; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 1431 vom März 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Schulhausrain und Dorf, 4. Etappe			
Baulos 1			
– Schmutzwasserleitung Schulhausrain, Schacht Nr. 6103 A–Pumpwerk Nr. 6000	224 800.—	36,2	81 378.—
– Meteorwasserleitung Schulhausrain, Schacht Nr. 4000 A–Schacht Nr. 6001 B (best.), (subv.ber. Kosten 97% von Fr. 143 300.–)	139 001.—	36,2	50 318.—
– Pumpwerk Nr. 6000	37 072.—	36,2	13 420.—
– Druckleitung Schulhausrain, PW Nr. 6000–Schacht Nr. 5024.1 (best.)	30 800.—	36,2	11 150.—
Baulos 2			
– Schmutzwasserleitung Dorf, Schacht Nr. 6012–Schacht Nr. 6002 A	501 800.—	36,2	181 651.—
Total	933 473.—	36,2	337 917.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Wenger & Born AG, Langenthal
- Vollendungstermin: 1991
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  - Schmutzwasserleitung Schulhausrain, Schacht Nr. 6105 A–6103 A
  - Schmutzwasserleitung Parzelle 256+418
  - Sauberwasseranteil von 3%, Schacht Nr. 4000 A–6001 B
  - Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 337 917.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 6103 A und 6012 zu bestätigen.

6.4 Bei der Schlussabrechnung ist die Kostenaufteilung zwischen der Wasserleitung und der Meteor/Schmutzwasserleitung (verlegt im gleichen Graben) auszuweisen.

1846. Wahlen; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau der Wasserversorgung.

2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 39	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Reservoir, abz. Löschwasseranteil, 500/750 m³ = ⅓ x Fr. 570 000.—	190 000.—			
Druckerhöhungspumpwerk		175 000.—		
Fernsteuerung		215 000.—		
Reservoir		380 000.—		
Quellzuleitungen		40 000.—		
Total	190 000.—	810 000.—	30,8	249 480.—

* Anteil Brauchwasserreserve: 500/750 m³ = ⅔ x Fr. 570 000.–.

- Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen
- Vollendungstermin: 1991
- Nicht subventionsberechtigt ist der Löschwasseranteil.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 100 000.–
1992 Fr. 149 480.–

5. Rechnungsjahr

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

6. Konto: 2230 5622-100.

7. Bedingungen

7.1 Die Gemeinde Wahlen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

1847. Hasle; Wasserversorgung Biembach; Transportleitung vom Quellgebiet bis Stampfi und Reservoir Färech; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellung der Wasserversorgung Biembach.

2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 127.5 8836	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Fassungsanlage Färech		109 000.—		
abz. Schutzzonen	31 000.—			
2. Reservoir Färech mit Aufbereitung BR 150 m³, LR 150 m³		372 000.—		
abz. Löschwasseranteil 150/150 = 50 %	156 000.—			
3. Transportleitung Färech–Dorf		518 000.—		
abz. Versorgungsleitung Aeschbach 360 m und 10 Hydranten	192 000.—			
4. Transportleitung Dorf–Stampfi		221 000.—		
abz. Hydrantenleitung 60 m und 6 Hydranten	73 000.—			
5. Betriebswarte Biembach Dorf		47 000.—		
Total	452 000.—	1 267 000.—	29,5	373 765.—

- Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Guyer + Kiener AG, Bern; Kohler + Schöni AG, Hasle
- Vollendungstermin: 1991
- Nicht subventionsberechtigt sind: Löschwasseranteil, Hydranten, Versorgungsleitungen.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 100 000.—
1993 Fr. 173 765.—

5. Rechnungsjahr

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

6. Konto: 2230 5622-100.

7. Bedingungen

7.1 Die Gemeinde Hasle hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

7.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

1848. Trachselwald; Wasserversorgung Heimisbach, Reservoir Steinweid mit den Zu- und Ableitungen.

1. Gegenstand

Erstellung des Reservoirs Steinweid mit den notwendigen Zu- und Ableitungen.

2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. B 325-E	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Reservoir abz. Löschwasseranteil der Behälterkosten	105 000.—			
Reservoir, Brauchwasseranteil		498 000.—		
Fernwirkanlage		97 000.—		
Leitungsbau		130 000.—		
Total	105 000.—	725 000.—	40,1	290 725.—

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern
- Vollendungstermin: 1990
- Nicht subventionsberechtigt sind: Löschwasseranteil der Behälterkosten, private Zuleitung zu Herrn H. Gerber, Steinweid.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 90 725.—

5. Rechnungsjahr

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

6. Konto: 2230 5622-100.

7. Bedingungen

7.1 Die Gemeinde Trachselwald hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

7.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

1980. Moosseedorf: Kanalisation Gewerbestrasse – Parkplatz Bad, Verpflichtungskredit.

I. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15, Absatz 1 und 2.

Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand, massgebende Summe (Artikel 43 FHV)

Projekt Nr. 187.261 vom Februar 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Gewerbestrasse bis Parkplatz Bad:			
– KS 4–RKB			
– Entlastungsleistung KS 20–RKB	1 800 000.–	19	342 000.–

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ing. Büro Emch & Berger Bern AG, Bern
- Vollendungstermin: 1990
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - ○ KS 3a–3c (∅ 600)
  - ○ KS 2–RB (SW-Kanal ∅ 800, 1968 bereits subventioniert)

4. Kreditart, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 142 000.–
1994 Fr. 200 000.–

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto

Nr. 2240 5621 - 100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Artikel 10, Absatz 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.4 Für die nichtbeitragsberechtigten Teilstücke sind die Kosten in der Schlussabrechnung auszuweisen.

2138. Mühleberg: Kanal Untere Ledi–Rosshäusern Station; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 186.175 vom Juni 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
– Los 5: KS 1010–1013	260 000.—	27,2	70 720.—
– Los 4: KS 1019a–1030a	290 000.—	27,2	78 880.—
– Los 3: KS 1030a–1035	320 000.—	27,2	87 040.—
– Los 2: KS 1035–1043	920 000.—	27,2	250 240.—
– Los 1: KS 1043–1049	610 000.—	27,2	165 920.—
Total	2 400 000.—	27,2	652 800.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Bern
- Vollendungstermin: 1990
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - · Los 5: KS 1077–1010
  - · Los 4: KS 1013–1019a
  - · Los 2: KS 1050–1036
  - · Strassensanierungen mit Entwässerungen
  - · Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 652 800.–.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 252 800.—
1994 Fr. 200 000.—
1995 Fr. 200 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Sickerleitungen sind nur für Baudrainagen und Oberflächendrainagen im Kanalbaubereich beitragsberechtigt.

6.4 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.5 Für die nichtbeitragsberechtigten Teilstücke sind die Kosten in der Schlussabrechnung auszuweisen.

2139. Wohlen: Ausbau der Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 570-B vom 9. September 1988	Fr.
Ausbau ARA Wohlen:	
– Rechen mit Rechengutpresse, Überdekkung Sandfang	400 000.—
– Vorklärbecken mit Durchflussmessung und Voreindicker, Ergänzungen	315 600.—
– Belüftungs- und Nachklärbecken, Umbau	401 100.—
– Schlammbehandlung, neuer Faulraum, Automatisierung	894 900.—
– Blockheizkraftwerk	111 000.—
– Schaltwarte	155 000.—
– Nebenkosten	480 400.—
– Teuerung	142 000.—
Total	2 900 000.—

Baukosten	Beitragsberechtigte Kosten		Staatsbeitrag	
Fr.	%	Fr.	%	max. Fr.
2 900 000.—	82,3	2 386 700.—	17,7	422 466.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Holinger AG, Bern
  Bonnard & Gardel AG, Bern
- Vollendungstermin: 1991.

Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag des Bauprojektes enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern, d. h. die Kosten für Abbrucharbeiten, Renovationen und Betriebsprovisorien sind nicht beitragsberechtigt. Diese betragen, gemäss Absprache mit dem BUWAL Fr. 513 300.— und werden prozentual abgerechnet.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 222 446.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

2234. Schweizerische Bundesbahnen (SBB); Nahschnellverkehr Laupen—Bern—Thun; Abgeltung neuer Zusatzleistungen der SBB; Zusatzkredit.

1. In Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944, Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr sowie Artikel 9a des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird folgendes beschlossen:

a) der Ergänzung des Nahschnellverkehrskonzeptes Laupen—Bern—Thun gemäss GRB vom 21. Februar 1989 durch Einführung von fünf neuen Zusatzzügen auf der Strecke Bern—Thun—Bern wird zugestimmt.

b) zur Abgeltung der Kostenunterdeckung für die Zeit von Ende Mai 1991 bis Ende Mai 1995 wird zusätzlich zum Verpflichtungskredit gemäss GRB vom 21. Februar 1989 unter Vorbehalt der Teuerung und der Erlösveränderungen ein zusätzlicher Verpflichtungskredit von 1 200 000 Franken zulasten der Rubrik 2220.203600-100 bewilligt.

2. Der Zusatzkredit in Form eines Verpflichtungskredites wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1991 ..... Fr. 175 000.—
1991 bis 1994 ..... je Fr. 300 000.—
1995 ..... Fr. 125 000.—

3. Im übrigen gelten die Bedingungen, die im GRB vom 21. Februar 1989 enthalten sind.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

2315. Schiffsbetrieb Thuner- und Brienzersee der BLS; Bau eines Trockendocks in der Werft Interlaken-Ost; Kantonsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 3, 12 und 15 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird dem Schiffsbetrieb Thuner- und Brienzersee der BLS für den Bau eines Trockendocks in der Werft Interlaken-Ost ein Kantonsbeitrag à fonds perdu von Fr. 1 000 000.— gewährt.

2. Dem Amt für öffentlichen Verkehr wird zulasten von Konto 2220.205640.1003601 ein entsprechender Verpflichtungskredit bewilligt. Dieser wird voraussichtlich durch einen Zahlungskredit zulasten der Rechnung 1991 abgelöst. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bedienten Gemeinden einen Beitrag von Fr. 100 000.— in folgender Aufteilung zugesichert haben: Interlaken Fr. 52 350.—; Bönigen Fr. 11 030.—; Ringgenberg Fr. 12 850.—; Niederried Fr. 1390.—; Oberried Fr. 1980.—; Brienz Fr. 18 570; Iseltwald Fr. 1830.—.

2316. Trübung Brienzersee, Ermittlung der Ursachen; Zusatz und Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

Organisationsdekret der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 13. Dezember 1983, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 24 Buchstabe a–c.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

	Fr.
– Grundlage zur Beantwortung der Interpellation Ritschard «Trübung Brienzersee»/Ausgabenverfügung GSA vom 23. November 1989	15 000.—
– Ermittlung der Ursachen der Trübung Brienzersee	240 000.—
	255 000.—
./. Ausgabenverfügung GSA vom 23. November 1989	15 000.—
Zusatz- und Verpflichtungskredit	240 000.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser:
  naturaqua
  Anshelmstrasse 17, 3005 Bern
  in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), 8600 Dübendorf.
- Vollendungstermin: Mitte 1992.

4. Kreditart, Rechnungsjahr

Zusatz- und Verpflichtungskredit Fr. 240 000.—

Dieser wird voraussichtlich abgelöst durch
- Zahlungskredit 1991 Fr. 150 000.—
- Zahlungskredit 1992 Fr. 90 000.—

5. Konto: Nr. 2240-3181.

2431. Montreux–Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Zusatzkredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchst. a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der Kantonsbeitrag und Verpflichtungskredit von Fr. 9 306 000.— gemäss GRB vom 23. November 1989 zur Finanzierung eines Programmes technischer Verbesserungen und Erneuerungen zugunsten der MOB um Fr. 206 800.— auf Fr. 9 512 800.— erhöht.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erhöhung des Kantonsbeitrages auf die Neuberechnung der Subventionssätze des Bundes für die Periode 1990–1993 zurückzuführen ist, wonach für den Kanton Bern ein Satz von 46 statt bisher 45% gilt.

3. Infolge dieser Änderung des Subventionssatzes erhöht sich der ursprünglich auf Fr. 2 150 000.— festgesetzte Anteil des Kantons Bern an der Kapitalerhöhung der MOB auf Fr. 2 162 000.—.

4. Der Zusatz- und Verpflichtungskredit von Fr. 206 000.— wird voraussichtlich durch einen Zahlungskredit zu Lasten der Rechnung 1992 abgelöst.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der Änderung der Subventionssätze der Anteil des Bundes an der Investitionshilfe zugunsten der MOB auf Fr. 21 617 200.— gesenkt wird, während die Anteile der Kantone Waadt und Freiburg auf Fr. 11 787 600.— bzw. Fr. 1 082 400.— erhöht werden.

Baudirektion

729. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung einer Kehrmaschine; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1990.

1. Gegenstand

Anschaffung einer kompletten Kehrmaschine Schörling TSZ-W (Neupreis Fr. 318 000.—) auf Fahrgestell Mercedes-Benz Typ 1414-K/32 (Vorführmaschine mit 40 Betriebsstunden) für den Oberingenieurkreis II als Ersatz für die defekt ausgefallene Kehrmaschine im Amt Laufen.

2. Kosten

	Fr.
Spezialpreis (Vorführmaschine mit 40 Betriebsstunden)	227 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	227 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1990.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

1409. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines Unimog U-1650 mit Schneefräse für das Amt Saanen; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1990.

1. Gegenstand

Anschaffung eines Unimog U-1650 mit Peter-Einseitenschneefräse Typ SFE-4, als Ersatz für den Unimog 406 mit Schneefräse, Jahrgang 1976, für den Oberingenieurkreis I (Einsatzgebiet Amt Saanen).

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	237 072.—
Abzüglich Verkauf des alten Unimog 406	5 572.—
Nettopreis	231 500.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	**237 072.—**

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1990.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

1498. Bowil; Neubau Forstbetriebsgebäude; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellung eines Forstbetriebsgebäudes im Wildeneigraben für das Kreisforstamt 8 des Kantons Bern (Forstrevier Konolfingen-Mitte).

2. Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. April 1990	Fr.
Gesamtkosten	660 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	31 000.—
Kosten zu Lasten Staat	629 000.—

3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV)	629 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit	20 000.—
Zu bewilligender Kredit	609 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030-1001	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) .	1991 Fr. 615 000.—
		1992 Fr. 20 000.—
2305 5030	(Forstinspektorat und Kreisforstämter, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Einrichtungen) .	1991 Fr. 25 000.—
		Fr. 660 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6630	(Hochbauamt, Beiträge Gebäudeversicherung)	1992 Fr. 31 000.—

5. Rechtsgrundlagen

Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11), Artikel 52.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

1499. Biel; Schweizerische Holzfachschule; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Projektierung und Kostenermittlung für die Sanierung und Erweiterung der Schweizerischen Holzfachschule Biel.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1989)	Fr.
Gesamte Projektierungskosten	1 500 000.—
Abzüglich voraussichtliche Bundesbeiträge	400 000.—

3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV ..... 1 100 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3181-1001	(Hochbauamt, Planungs- und Projektierungsarbeiten)	1991 Fr. 700 000.—
		1992 Fr. 790 000.—
1360-400 3181	(Volkswirtschaftsdirektion, Planungs- und Projektierungsarbeiten; Einrichtungen)	1992 Fr. 10 000.—
Total		Fr. 1 500 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund)	Fr. 400 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; Artikel 59, 63 und 64)
- Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen
- Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1627. Burgdorf; Ingenieurschule, Ausbau der Abteilung für Elektrotechnik; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit sollen die Mehrkosten abgedeckt werden, die sich aus nicht zu vermeidenden Projektanpassungen und aus einer übermässigen Bauteuerung ergeben haben.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1989)	Fr.
Gesamtkosten zu Lasten Staat	29 275 000.—
./. bereits bewilligte Verpflichtungen	25 425 000.—

3. Zu bewilligender Zusatzkredit (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Absatz 2 FHV) ... 3 850 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgenden Zahlungskredit:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1994 Fr. 3 850 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsausbildung, Artikel 59
- Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 2
- Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 1
- Artikel 23 FHG i.V.m., Artikel 62 FHV.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1628. Münsingen; Bernische Schule für psychiatrische Krankenpflege; Sanierung und Erweiterung; Projektierungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für einen Umbau des heutigen Personalhauses 1, den Neubau einer Turnhalle und die Renovation der Personalhäuser 2 und 3.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis vom 1. Oktober 1989)	Fr.
Projektierungskosten	350 000.—

3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV ..... 350 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3181-1001	Hochbauamt; Planungs- und Projektierungskosten	1990 Fr. 100 000.—
		1991 Fr. 250 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 9, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 40, Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 7 und Artikel 11.

1629. Bern, Postgasse 68–72; Um- und Ausbau Staatskanzlei, Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag und Vorbereitung der Ausführung für den Um- und Ausbau der Gebäude Postgasse 68–72 der Staatskanzlei.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis vom 1. Oktober 1989)	Fr.
Gesamte Projektierungskosten und Vorbereitung für die Ausführung	600 000.—

3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV ..... 600 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3181-1001	(Hochbauamt, Planungs- und Projektierungskosten)	1990 Fr. 300 000.—
		1991 Fr. 300 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) vom 8. November 1988, Artikel 43 ff.
- Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Staatskanzlei vom 7. November 1989, Artikel 1 ff.

1630. Bern; Inselspital; Augenoperationsabteilung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Aufstockung Polikliniktrakt 1 zur Unterbringung der Augenoperationsabteilung.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1989)	Fr.
Gesamtkosten	11 487 000.—
Abzüglich Bundesbeiträge	1 785 000.—

3. Kosten zu Lasten Staat (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV) ..... 9 702 000.—

Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten ..... 300 000.—

Zu bewilligender Kredit ..... 9 402 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5640	Hochbauamt; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen zu Lasten Spitalzehntel	1991 Fr. 1 500 000.—
		1992 Fr. 6 000 000.—
		1993 Fr. 1 947 000.—
	Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung zu erwartende Betrag wird zu 80% aus dem Spitalsteuerzehntel abgeschrieben.	
1400 5640	Gesundheitsdirektion; Investitionsbeiträge Insel, Ausstattungskosten Selbstbehalt Staat=20%	1992 Fr. 68 000.—
		1993 Fr. 340 000.—
1402 5640	Gesundheitsdirektion; Investitionsbeiträge Insel, Ausstattungskosten zu Lasten Spitalsteuerzehntel=80%	1992 Fr. 272 000.—
		1993 Fr. 1 360 000.—
		11 487 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	Hochbauamt; Investitionsbeiträge vom Bund, voraussichtlicher Beitrag	Fr. 1 785 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, 28, 35, 42, 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 11
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Das kantonale Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist Vorbereitungsarbeiten in der Höhe von Fr. 350 000.— zu erbringen.

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Volkswirtschaftsdirektion

1391. Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz, ISG); Anerkennung der Schulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern *beschliesst:*

1. Gegenstand

Es geht darum, die dem neuen ISG unterstehenden Schulen zu bezeichnen bzw. zu anerkennen.

1.1 *Kantonale Schulen*

Dem ISG sind die folgenden kantonalen Schulen unterstellt:

a) Ingenieurschulen
- Ingenieurschule Biel
- Ingenieurschule Burgdorf
- Ingenieurschule St. Immer
- Holzfachschule Biel

b) Technikerschule Biel, die administrativ der Ingenieurschule Biel angegliedert ist.

1.2 *Nichtkantonale Schulen*

Als anerkannte, dem ISG unterstellte Schulen mit nichtstaatlichem Träger gelten:

a) Ingenieurschule Bern

b) Technikerschulen
- Sanitär-Technikerschule Bern
- Technikerschule für Heizung, Klima, Kälte Bern
- Technikerschule für die Druckindustrie Bern

c) Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern

d) andere Höhere Fachschulen
- Höhere Gastronomiefachschule Thun
- Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule Bern
- Höhere Fachschule für Gestaltung Bern.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 1, 17 Absatz 2, 19 Absatz 3 und 37–40 ISG.

3. Kosten

Dem Staat erwachsen aus diesem Beschluss jährliche Mehrkosten von Fr. 112 000.—.

1476. Holzfachschule Biel (SHS); Schaffung von zwei Klassenzügen für die Schreinerei- und die Zimmereiabteilung; Ermächtigung und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Als dringliche Massnahme zum Auffangen des Nachfrageüberhangs nach Ausbildungsplätzen soll ab 1991 je ein zusätzlicher Klassenzug an der Schreinerei- und an der Zimmereiabteilung der SHS geführt werden.

2. Massnahmen; Ermächtigung

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt:
- im Rahmen der Weiterbildungsoffensive des Bundes den zuständigen Instanzen dieses Vorhaben vorzulegen und die Einforderung der Bundesbeiträge zu besorgen;
- 1991 diese beiden Klassenzüge zu eröffnen und bis auf weiteres zu führen;
- den Verpflichtungskredit gemäss Ziffer 3.3 dieses Beschlusses in den Rechnungsjahren ab 1991 in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abzulösen:
  - 1991 Fr. 361 000.—
  - 1992 Fr. 285 000.—
  - 1993 Fr. 285 000.—
  - 1994 Fr. 285 000.—
  - 1995 Fr. 285 000.—
- die nötigen Nebenamtlehrer-Stellen ausserhalb der Stellenbewirtschaftung zu besetzen.

3. Kosten, Finanzierung, Verpflichtungskredit und finanzkompetenter Betrag

3.1 *Einmalige Kosten* (Rechnungsjahr 1991)

Jahr	Konto	Bezeichnung	Betrag Fr.
	3111	Kauf von Schulmobiliar	70 000.—
	3091	Personalrekrutierung	6 000.—
	./. Voraussichtliche Rückerstattung:		
	4600	Bundesbeiträge	46 000.—
Total; für die Finanzkompetenz massgebend			30 000.—

3.2 *Wiederkehrende Kosten*

Jahr	Konto	Bezeichnung	Betrag Fr.
ab 1991	3020	Gehälter der Lehrkräfte	256 000.—
	3030	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	14 000.—
	3111	Anschaffung von Geräten und Mobiliar	7 000.—
	3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	8 000.—
Wiederkehrende Kosten brutto p.a.			285 000.—
./. Voraussichtliche Rückerstattung:			
ab 1991	4330	Schulgelder	55 000.—
	4600	Bundesbeiträge	170 000.—
Rückerstattung p.a.			225 000.—
Total wiederkehrende Kosten (5 Jahre)			1 425 000.—
Total Rückerstattung (5 Jahre)			1 125 000.—
Total; für die Finanzkompetenz massgebend			300 000.—

3.3 *Verpflichtungskredit*

Einmalige Kosten, brutto (1991)	76 000.—
Wiederkehrende Kosten, brutto (1991–95)	1 425 000.—
Verpflichtungskredit	1 501 000.—

3.4 *Finanzkompetenter Betrag* (Art. 43 FHV)

Einmalige Kosten, netto (1991)	30 000.—
Wiederkehrende Kosten, netto (1991–95)	300 000.—
Finanzkompetenter Betrag	330 000.—

4. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; Art. 59 und 63 ff.)
- Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz; Art. 1, 4, 11, 19, 24–32)
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG; Art. 17, 24, 29).

5. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

1597. Golf Club Gstaad-Saanenland, Gstaad; Ausbau der Golfanlage Saanenland: Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Ausbau Golfanlage Saanenland, umfassend

a) Vergrösserung Golfplatz von 9 auf 18 Loch

b) Erweiterung Clubhaus

c) Ausbau Zufahrtsstrasse und Parkplatz

d) Beschaffung der erforderlichen Unterhaltsgeräte

2. Rechtsgrundlage

Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, Artikel 3 sowie 22 Absatz 5.

3. Kosten und Finanzierung	Fr.
a) *Gesamtkosten*	
Gemäss Kostenvoranschlag	4 800 000.—
b) *Beitragsberechtigte Kosten*	
– Vergrösserung Golfplatz	2 700 000.—
– Clubhaus: betriebsbedingte Anlageteile (Garderoben, Duschen, Toilettenanlage, Sekretariat, Anteil Baunebenkosten und Vorbereitungsarbeiten)	121 660.—

– Zufahrtsstrasse, Parkplatz	—.—
– Unterhaltsgeräte	210 000.—
– Anteil Unvorhergesehenes	145 000.—
– Anteil Aufrechnung Teuerung bis 1990	290 000.—
	3 466 660.—

c) *Gesamtfinanzierung*

– Eigene Mittel	1 540 000.—
– Bankdarlehen	560 000.—
– Drittbeiträge	300 000.—
– Einwohnergemeinde Saanen	1 200 000.—
– Staatsbeitrag	1 200 000.—
	4 800 000.—

4. Staatsbeitrag, Kreditbezeichnung, Konti, Rechnungsjahre

a) Beitragshöhe:
Staatsbeitrag von 35% an die mit Franken 3 466 660.— veranschlagten, beitragsberechtigten Kosten, **höchstens aber** ..... 1 200 000.—

b) Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

c) Konto: 125651-100 Fremdenverkehrsfonds
Investitionsbeiträge an Private.

d) Rechnungsjahre:
voraussichtlich 1990–1993 in Teilzahlungen.

5. Auflagen und Bedingungen

a) Die Golfanlage muss in angemessenem Rahmen auch Nichtmitgliedern und Gästen zur Verfügung stehen.

b) Die Golfanlage darf ohne Zustimmung des Amts für Fremdenverkehr weder aufgehoben noch ihrem Zweck entfremdet werden. Andernfalls kann der Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

c) Kostenüberschreitungen sowie Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

d) Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt an den Golf Club Gstaad-Saanenland, wobei entsprechend dem Stand der Bauarbeiten und gestützt auf Zwischenabrechnungen auch Teilzahlungen möglich sind.

e) Die für die Ausführung erforderlichen Bewilligungen sowie deren Auflagen und Bedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

f) Das Amt für Fremdenverkehr wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihm sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

Landwirtschaftsdirektion

2361. Bodenverbesserung; Gemeinde Saanen; Genehmigung des generellen Projektes «Güterweg Scheidbach–Berzgumm»; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das vom Ingenieurbüro Beat Baumann, Rütti, Gstaad, ausgearbeitete generelle Projekt vom März 1990 «Güterweg Scheidbach–Berzgumm» wird genehmigt.
Die Kosten werden auf Fr. 2 000 000.— veranschlagt.

2. Staatsbeitrag
35% von Fr. 2 000 000.—, höchstens Fr. 700 000.—
(Preisbasis 1990).

3. Kreditart
Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1992 Fr. 400 000.—
1994 Fr. 300 000.—

4. Finanzierung
Das Vorhaben befindet sich in der Zone IV gemäss Viehwirtschaftskataster.

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	2 000 000.—	2 000 000.—
Beiträge	700 000.—	740 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung/Bauprojekt
Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich mit der Erarbeitung des Bauprojektes ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

2367. Gemeinde Trub; Waldwegprojekt «Bachgut» Nr. 233-BE-3048 des Staates Bern; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Trub
Projektart und Name: Waldwegprojekt «Bachgut»
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 6, Langnau
Vollendungstermin: Ende 1992

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, Absatz c.

3. Zustimmung des Bundes
Die Eidg. Forstdirektion hat am 2. März 1990 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme
Fr. 650 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 36%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
Kantonsanteil von Fr. 416 000.— wird bewilligt.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1990: Fr. 250 000.—
1991: Fr. 250 000.—
1992: Fr. 150 000.—

7. Konto
2310 5019-100, 2310 6601-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2368. Gemeinde Guggisberg; Waldwegprojekt «Chachelhole» Nr. 233-BE-3043 des Staates Bern; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Guggisberg
Projektart und Name: Waldwegprojekt «Chachelhole»
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 18, Schwarzenburg
Vollendungstermin: Ende 1996

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, Absatz c.

3. Zustimmung des Bundes
Die Eidg. Forstdirektion hat am 2. März 1990 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme
Fr. 850 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 40%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
Kantonsanteil von Fr. 510 000.— wird bewilligt.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1990: Fr. 350 000.—
1991: Fr. 200 000.—
1992: Fr. 100 000.—
1993: Fr. 100 000.—
1994: Fr. 50 000.—
1996: Fr. 50 000.—

7. Konto
2310 5019-100, 2310 6601-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2369. Gemeinde Vechigen. Waldzusammenlegung «Vechigen» Nr. 235-BE-3001 der Waldgenossenschaft Vechigen; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Vechigen
Projektart und Name: Waldzusammenlegung «Vechigen»
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Vechigen
Vollendungstermin: Ende 1999

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, Absatz b und RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes
Die Eidg. Forstdirektion hat am 27. November 1989 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag
Fr. 730 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 33%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 255 500.—.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1990: Fr. 21 000.—
1991: Fr. 35 000.—
1992: Fr. 70 000.—
1994: Fr. 70 000.—
1999: Fr. 59 500.—

7. Konto
2300 5654-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2370. Vechigen und Oberburg; Waldzusammenlegung «Utzigenwuhl» Nr. 235-BE-3002 der Waldgenossenschaft Utzigenwuhl, Vechigen; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Vechigen und Oberburg
Projektart und Name: Waldzusammenlegung «Utzigenwuhl»
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Utzigenwuhl
Vollendungstermin: Ende 2000

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, Absatz b und RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes
Die Eidg. Forstdirektion hat am 19. Dezember 1989 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag
Fr. 1 650 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 33%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 577 500.—.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1990: Fr. 52 500.—
1991: Fr. 52 500.—
1992: Fr. 105 000.—
1993: Fr. 105 000.—
1995: Fr. 105 000.—
1997: Fr. 105 000.—
2000: Fr. 52 500.—

7. Konto
2300 5654-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2371. Waldwegprojekt «Schwand – Vorder Walig» der Weggenossenschaft Feutersoey – Vorder Walegg, Gemeinde Gsteig, Projekt Nr. 233-BE-3037; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gegenstand

Projektart und Name:	Waldwegprojekt «Schwand – Vorder Walig»
Bauherrschaft:	Weggenossenschaft Feutersoey – Vorder Walegg
Vollendungstermin:	Ende 1994

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme

Kostenvoranschlag	Fr. 1 320 000.—
Kantonsbeitrag 35%, max.	Fr. 462 000.—

4. Kreditbezeichnung
Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:

1990 und 1991 pro Jahr	Fr. 140 000.—
1992 und 1993 pro Jahr	Fr. 70 000.—
1994	Fr. 42 000.—

6. Konto
2300 5651-100 (Investitionsbeiträge).

7. Finanzierung

Beitragsberechtigte Gesamtkosten	Fr. 1 320 000.—
Kantonsbeitrag 35%, max.	Fr. 462 000.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2372. Kaufvertrag mit vorgängiger Parzellierung vom 7. Februar 1990, Urschrift Nr. 6455, von Notar Heinz Stampbach, Schwarzenburg; Genehmigung. — Gestützt auf Artikel 26, Ziffer 12 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 wird der obgenannte Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Staat Bern (Forstdirektion) und der BESA Leimholz AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, betreffend Rüschegg-Grundbuchblatt Nr. 2357, genehmigt.

2461. Waldwegprojekt «Ueblenberg II» der Weggenossenschaft Ueblenberg, Gemeinde Frutigen, Projekt Nr. 233-BE-3060; Projektgenehmigung/ Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Ueblenberg II».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Ueblenberg.
Vollendungstermin: Ende 1993.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme

		Fr.
Kostenvoranschlag		815 000.—
Kantonsbeitrag 36%	maximal	293 400.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 Fr. 108 000.—
1992 Fr. 108 000.—
1993 Fr. 77 400.—

6. Konto: 23005651-100 (Investitionsbeiträge).

7. Finanzierung

		Fr.
Beitragsberechtigte Gesamtkosten		815 000.—
Kantonsbeitrag 36%	maximal	293 400.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

2462. Waldwegprojekt «Dorfwald West» der Burgergemeinde Hilterfingen, Gemeinde Hilterfingen, Projekt Nr. 233-BE-3059; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Dorfwald West».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Hilterfingen.
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme

		Fr.
Kostenvoranschlag		855 000.—
Kantonsbeitrag 32%	maximal	273 600.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 und 1992 pro Jahr Fr. 64 000.—, 1993 und 1994 pro Jahr Fr. 48 000.—, 1995 Fr. 32 000.—, 1996 Fr. 17 600.—.

6. Konto: 23005621-100 (Investitionsbeiträge).

7. Finanzierung

		Fr.
Beitragsberechtigte Gesamtkosten		855 000.—
Kantonsbeitrag 32%	maximal	273 600.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

Polizeidirektion

1333. Polizeikommando, Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.; Kreditübertretung.

1. Gegenstand
Umbau der Richtstrahlverbindungen des Funknetzes
Bewilligung einer Kreditübertretung.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 22 und 23 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 61 und 62 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern
- Artikel 71a des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern
- Artikel 130 der VO vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
- Artikel 4 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKB)
- Artikel 3 der VO vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG), Absatz 3: Sicherstellung der Verbindungen
- Artikel 2 der VO vom 7. September 1977 über die Koordination der Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung
- Vorschriften der GD PTT als Regalbehörde:
  Artikel 28 der Telegrafen- und Telefonverordnung vom 17. August 1983 (SR 784.101).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 617 910.—.

4. Preisstandsklausel
Massgebend für die Berechnung der teuerungsbedingten Mehrkosten ist die im Vortrag wiedergegebene Preisstandsklausel des Generalunternehmervertrages (Art. 22 Abs. 3 FHG).

5. Kreditart und Rechnungsjahr
Kreditübertretung, 1990; wird durch Voranschlagskredite in den Jahren 1990–1992 abgelöst.

6. Konto: 1650 5061 100 Polizeikommando.

7. Zwangslage und Dringlichkeit
- Nach Vorliegen des Detailprojektes und der definitiven Offerte resp. Kostenzusammenstellung «LIDIKA» der Firma ASCOM liegen die Gesamtkosten um Franken 1 617 910.— höher als ursprünglich veranschlagt.
- Die von der GD PTT geforderten Umbauten erlauben keinen Aufschub.
- Der Ingenieurvertrag als Grundlage für die Detailprojektierung wurde am 3. November 1989 abgeschlossen. Es sind dabei Honorare im Betrag von Fr. 662 115.— bezahlt worden.
- Der Generalunternehmervertrag konnte infolge der Mehrkosten noch nicht unterzeichnet werden.

8. Zuständigkeit
Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um gebundene Ausgaben, die nicht dem Finanzreferendum unterliegen. Die Kreditübertretung wird vom Regierungsrat bewilligt, wobei sie nachträglich in Form eines Direktionsgeschäftes dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 62 FHV).

Justizdirektion

2275. Justizdirektion, Erhöhung des Stellenetats.

1. Gegenstand
Mit Dekret vom 14. Februar 1990 hat der Grosse Rat die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten von Aarberg geschaffen. Ferner hat er durch Änderung des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel eine sechste Gerichtspräsidenten-Stelle geschaffen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 1991. Das der Justizdi-

rektion zur Verfügung stehende Stellenkontingent erlaubt die Schaffung dieser beiden zusätzlichen Stellen nicht. Gerichtspräsidenten-Stellen gehören der Stellenkategorie 05 an, benötigen somit 168 Punkte pro Jahr. Das Stellenkontingent der Justizdirektion wird auf den 1. Januar 1991 um 336 Punkte erhöht.

2. Rechtsgrundlagen

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg vom 14. Februar 1990.
Änderung des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel vom 14. Februar 1990.
Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung.

3. Erhöhung der Summe der Stellenpunkte

Dienststelle

168 Punkte 1205–101 Richteramt Aarberg
168 Punkte 1205–104 Richteramt Biel

4. Wirkung

Ab 1991.

2390. Informatikvorhaben GRUDA; Teilprojekt Grundbuch und Vermessung; Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit und Nachkredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Teilprojektes GRUDA «Grundbuch und Vermessung» gemäss Konzeptbericht vom 26. April 1990.
Entwicklung von Individualsoftware durch die BEDAG INFORMATIK und deren Einführung bei den Grundbuchämtern, den Vermessungsbüros, dem Vermessungsamt und der Justizdirektion (Grundbuchinspektorat).
Beschaffung der erforderlichen Bildschirme, PC's und Drukker.
Datenersterfassung von Registerdaten für die Grundstückbeschreibung und der Grundbuchdaten.
Beschaffung von Abteilungsrechnern für fünf Bezirksverwaltungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 953 ZGB
- Artikel 111, 111a und 112 Eidgenössische Grundbuchverordnung
- Artikel 121a, Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)
- Artikel 2 f., Gesetz über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz; FHG)
- Verordnung über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 26. Oktober 1988 (Finanzhaushaltverordnung ; FHV)
- RRB 3572/83 betreffend Projektierungsbewilligung
- RRB 2825/88 betreffend Informatikplan 1989–1992
- RRB 2963/89 betreffend Informatikplan 1990–1993
- RRB 692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG INFORMATIK.

3. Bewilligung

Die Justizdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und der BEDAG INFORMATIK das Teilprojekt GRUDA «Grundbuch und Vermessung» zu realisieren sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

4.1 *Massgebende Kreditsumme*

Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs für die Realisierungsbewilligung beträgt Fr. 37 500 000.—.

4.2 *Einmalige Kosten*

Für die Realisierung wird folgender Verpflichtungskredit bewilligt:

– Ausbildung	0,1 Mio. Fr.
– Hardwaremiete	0,3 Mio. Fr.
– Entwicklung der Individualsoftware	18,0 Mio. Fr.
– Mitwirkung Dritter	7,8 Mio. Fr.
– Leistungen Rechenzentrum	6,0 Mio. Fr.
– Anschaffung EDV-Geräte	4,0 Mio. Fr.
– Anschaffungen Mobiliar	0,5 Mio. Fr.
– Installation EDV-Leitungen	0,4 Mio. Fr.
– Anpassungen von Gebäuden	0,3 Mio. Fr.
– Verschiedene Sachausgaben	0,1 Mio. Fr.
Total Verpflichtungskredit	37,5 Mio. Fr.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto 1515.5060	Konto 1900.3180	Total in 1000 Fr.
1990	100	800[1])	900
1991	2 520	480[2])	3 000
1992	4 525	900[2])	5 425
1993	6 875	1 350[2])	8 225
1994	4 430	870[2])	5 300
1995	3 825	750[2])	4 575
1996	3 415	660[2])	4 075
1997	1 910	390[2])	2 300
1998	1 840	360[2])	2 200
1999	1 260	240[2])	1 500
Total	30 700	6 800	37 500

[1]) Gemäss Informatik-Budget 1990

[2]) Gemäss RRB 692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Verwaltung und der Universität mit der BEDAG INFORMATIK werden die Infrastrukturkosten der BEDAG INFORMATIK als zentraler Kredit bei der Finanzdirektion budgetiert.

Diese Zahlungskredite sind im Finanzplan 1991–1994 angemeldet. Für das Rechnungsjahr 1990 wird auf dem Konto 1515 5060 ein Nachkredit von Fr. 100 000.— bewilligt.

4.3 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Die Justizdirektion bzw. die Finanzdirektion werden ermächtigt, die folgenden Beträge gemäss dem Realisierungsstand des Projektes ins Budget aufzunehmen:

Konto	Kostenart	Betrag/Jahr
1515.3160	Hardware-Miete	1,30 Mio. Fr.
1900.3186	Leistungen Rechenzentrum	2,90 Mio. Fr.
1515.3180	Anwendungserwartung	1,70 Mio. Fr.
1900.3185	PTT-Gebühren	0,18 Mio. Fr.
1515.3120	Energie- und Klimakosten	0,02 Mio. Fr.
1515.3130	Verschiedene Sachausgaben	0,10 Mio. Fr.
Total jährlich wiederkehrende Kosten nach Projektabschluss		6,20 Mio. Fr.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten werden in die Finanzplanung ab 1993 aufgenommen.

5. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem obligatorischen Referendum.

Vortrag der Staatskanzlei zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

1. Allgemeines

1.1 Notwendigkeit und Zielsetzung der Gesetzesrevision

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) wurde am 5. Mai 1980 erlassen und löste das Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen ab. Seither erfuhr das GPR zwei Änderungen: im Jahre 1981 wurden für die Grossratswahlen die Wahlkreisverbände eingeführt und vier Jahre später erfolgte die Neuregelung der Fristenläufe im Abstimmungs- und Initiativverfahren.
Das GPR hat sich gesamthaft weitgehend bewährt. Notwendigkeit und Zielsetzung der Vorlage ergeben sich aus den folgenden Gründen:
- Verbesserungen für die Stimmberechtigten,
- Harmonisierung mit dem Bundesrecht,
- Aufhebung von Vollzugsschwierigkeiten,
- Unterstützung der politischen Parteien.

1.2 Vollzug der parlamentarischen Vorstösse

Motion Kirchhofer	*Generelle Zulassung der brieflichen Stimmabgabe* angenommen am 19. Mai 1987 (Tagblatt 1987, Seiten 663–665)
Postulat Winistoerfer	*Stellvertretung im Stimm- und Wahlrecht* angenommen am 3. November 1987 (Tagblatt 1987, Seite 1243)
Motion Zwahlen	*Abschaffung der Stimmabgabe durch Stellvertreter* angenommen als Postulat am 6. Februar 1989 (Tagblatt 1989, Seiten 19–22)
Motion Schertenleib	*Massnahmen gegen Missbräuche bei Abstimmungen und Wahlen* angenommen als Postulat am 6. Februar 1989 (Tagblatt 1989, Seiten 19–22)
Interpellation Graf	*Eventuelle Abschaffung der Stimmabgabe durch Stellvertretung* behandelt am 6. Februar 1989 (Tagblatt 1989, Seiten 19–22)
Motion Schmied, Moutier	*Änderung von Titeln kantonaler Initiativen* angenommen am 6. Februar 1989 (Tagblatt 1989, Seiten 16–18)
Motion von Allmen, Gwatt	*Änderung Artikel 77 GPR (Versand des Werbematerials auch bei Majorzwahlen)* angenommen am 6. Februar 1989 (Tagblatt 1989, Seite 18)
Motion Hess, Ins	*Änderung Artikel 77 GPR (Unterstützung der politischen Parteien beim Wahlmaterialversand* angenommen als Postulat am 2. Mai 1988 (Tagblatt 1988, Seiten 354–357)

1.3 Die wichtigsten Revisionspunkte

Die wichtigsten Revisionspunkte dieser Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:
1. Die briefliche Stimmabgabe soll generell zulässig sein; dafür ist die Stellvertretung abzuschaffen (Art. 8, 10 und 12).
2. Den amtlichen Wahlzetteln sind Erfassungsbelege für die elektronische Datenverarbeitung gleichgestellt (Art. 8).
3. Bei Initiativen mit Gegenentwurf können die Stimmberechtigten bei Annahme beider Vorlagen eine Stichfrage beantworten (Art. 20).
4. Im Rahmen der Parteienunterstützung werden die Gemeinden verpflichtet, bei Wahlen das Werbematerial den Stimmberechtigten zu verschicken. Der Staat beteiligt sich an den entsprechenden Kosten.

1.4 Terminplan

30. März 1990	Redaktionskommission
Mitte April	Antrag des Regierungsrates
Juni	Bestellung der grossrätlichen Kommission
bis Ende 1990	zwei Lesungen im Grossen Rat
bis Ende Mai 1991	Ablauf der Referendumsfrist
1. Juli	Inkraftsetzung
Oktober	Nationalratswahlen

2. Die Stimmabgabe

2.1 Ausgangslage

Den Stimmberechtigten stehen heute für die Stimmabgabe drei Möglichkeiten offen: Stimmabgabe an der Urne, briefliche Stimmabgabe und Stellvertretung. Der Gang zur Urne stellt immer noch den wichtigsten Teil der Stimmabgabe dar. In Ergänzung dazu haben jedoch die briefliche Stimmabgabe und die Stellver-

tretung an Bedeutung zugenommen, als mit dem GPR in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) die Voraussetzungen gelockert wurden.

Gemäss *Artikel 10 GPR* kann seine Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz brieflich abgeben, wer

a wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus andern zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert ist oder

b am Abstimmungstage und an den zwei vorhergehenden Tagen ausserhalb seines politischen Wohnsitzes weilt oder in der Armee oder im Zivilschutz Dienst leistet.

Die gleichen Voraussetzungen gelten gemäss *Artikel 12 GPR* für die Stellvertretung.

2.2 Die briefliche Stimmabgabe

Wie in der Motion Kirchhofer dargelegt wird, befriedigt die eingeschränkte briefliche Stimmabgabe tatsächlich nicht mehr. In manchen Kantonen ist die voraussetzungslose briefliche Stimmabgabe bereits zugelassen, und die Erfahrungen zeigen, dass damit einem weit verbreiteten Bedürfnis entsprochen wird.
Ein immer grösser werdender Teil der Bevölkerung verbringt die Wochenenden regelmässig mit verschiedenen Freizeitaktivitäten und ist deshalb ortsabwesend. Mit der Zulassung der generellen brieflichen Stimmabgabe soll auf die sich ändernden Lebensgewohnheiten Rücksicht genommen und das Sinken der Stimmbeteiligung gebremst werden. Die gleichen Bestrebungen sind übrigens auch auf Bundesebene im Gang.
Bei der brieflichen Stimmabgabe gilt es einerseits, dem Ruf der Motion Kirchhofer nach einem einfachen Verfahren nachzukommen. Andererseits müssen den Bedenken der Motion Schertenleib Rechnung getragen werden, wonach ein einfaches Verfahren Vorschub für Missbräuche leistet.
Der Zielkonflikt ist offensichtlich: einerseits ist eine bürgernahe Dienstleistung der Gemeinden anzustreben und andererseits soll die Missbrauchsgefahr eingedämmt werden.

2.3 Die Stellvertretung

Das Instrument der Stellvertretung gab bereits beim Erlass des GPR zu Diskussionen Anlass (Tagblatt 1979, Seiten 96–99). Ein Antrag zur Aufhebung der Stellvertretung wurde allerdings abgelehnt. Vor dem Hintergrund der Missbräuche in Steffisburg wurde das Verfahren jedoch verschärft: wer eine Vollmacht ausstellt, muss den Namen des Stellvertreters handschriftlich hinsetzen (Art. 31 Abs. 1 VPR).
Die Erfahrungen in Moutier haben gezeigt, dass sich diese Massnahme zur Bekämpfung der Missbräuche als ungenügend erwies. Nur die Aufhebung der Stellvertretung – die in der Mehrheit der Kantone nicht zulässig ist (vgl. Anhang 1) – kann Abhilfe schaffen.

2.4 Die bisherige Praxis

Heute gelten die folgenden strengen Regeln zur Abwicklung der brieflichen Stimmabgabe gemäss Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR; BSG 141.112):

- Wer brieflich stimmen will, muss bei der Gemeinde das Zustellungs- und das Stimmcouvert *schriftlich* anfordern (Art. 23 Abs. 1).
- Die Abgabe der Couverts an Drittpersonen ist untersagt (Art. 24 Abs. 4).
- Die bewilligten Gesuche für die briefliche Stimmabgabe sind laufend auf einer Liste festzuhalten (Art. 24 Abs. 3).
- Die Gemeinden versehen das Zustellcouvert mit dem Absender (Art. 25 Abs. 1).

2.5 Lösungsvorschlag

Das Vernehmlassungsverfahren ergab eine deutliche Mehrheit für die Einführung der generellen brieflichen Stimmabgabe; für die praktische Durchführung gingen jedoch die Meinungen auseinander. Während verschiedene Vernehmlasser das schriftliche Gesuch als überholt bezeichnen, fordern andere die Beibehaltung der bisherigen Regelung, weil nur auf diese Art die Missbrauchsgefahr eingedämmt werden könne.
In diesem Spannungsfeld sieht die Gesetzesänderung folgende Lösung vor:
Grundsätzlich ist bei der Gemeinde nicht mehr ein schriftliches Gesuch einzureichen. Für die Anforderung des Materials (Zustellungs- und Stimmcouvert) genügt ein Telefonanruf oder der schriftliche Dauerauftrag. Ferner steht es den Gemeinden frei, den Stimmberechtigten ein Rückantwortcouvert zuzustellen, wie es bereits heute in verschiedenen Kantonen möglich ist.
Von diesem Grundsatz kann in den Amtsbezirken abgewichen werden, wenn es der Regierungsrat als notwendig erachtet. Dort würden weiterhin die unter Ziffer 2.4 aufgeführten Regeln gelten.

3. Unterstützung der Parteien

3.1 Bisherige Bestrebungen

Am 5. April 1987 wurde dem Bernervolk eine Änderung des GPR betreffend die Unterstützung der Parteien zur Abstimmung unterbreitet. In der Gesetzesvorlage wurde anerkannt, dass die Parteien im demokratischen System eine wichtige Stellung einnehmen sowie einen erstrangigen staatspolitischen Auftrag erfüllen. Deshalb sollte der Staat die politische Arbeit der Parteien mit finanziellen Beiträgen unterstützen.
Es war keine allgemeine Parteienfinanzierung, sondern eine direkte zweckgebundene finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Wahlen vorgesehen. Das Modell hätte einerseits mit Listenbeiträgen auf den eigentlichen Aufwand im Wahlkampf abgestellt und andererseits indirekt mit den Sitzbeiträgen unter Berücksichtigung der Parteistärke die Arbeit im Parlament honoriert. Die Gesetzesänderung hätte ferner die Gemeinden ver-

pflichtet, das Werbematerial der Parteien den Stimmberechtigten zuzustellen. Diese Massnahmen hätten die Parteien sowohl finanziell als auch organisatorisch entlastet.
Das Bernervolk lehnte das revidierte GPR mit 108720 Nein zu 104734 Ja knapp ab. Das negative Resultat war nicht zuletzt auf das ungünstige Umfeld der Abstimmung zurückzuführen.
Der Entwurf erntete in Fachkreisen Anerkennung, und der Bundesrat bezeichnete die Vorlage als wegweisend (Bericht Nr. 88.075 des Bundesrates vom 23. November 1988 über die Unterstützung der politischen Parteien).

3.2 Heutige Beurteilung

Die Bedeutung der Parteien bleibt unverändert und kann wie folgt zusammengefasst werden:
– sie ermöglichen den politischen Wettbewerb;
– sie tragen Verantwortung bei der Bestellung der Behörden;
– sie leisten Öffentlichkeitsarbeit und tragen zur Willensbildung bei;
– sie sind ein unentbehrliches Bindeglied zwischen Staat und Bürger und
– sie nehmen die Volksrechte wahr.
(Vgl. auch Vortrag der Präsidialabteilung zur Änderung des GPR betreffend die Unterstützung der Parteien vom 18. März 1986 und die Botschaft des Grossen Rates zur Volksabstimmung vom 5. April 1987.)
Unter Berücksichtigung des negativen Volksentscheides ist in dieser Gesetzesrevision auf die Einführung von Wahlkostenbeiträgen verzichtet worden. Die Unterstützung der Parteien soll sich im Bereich der politischen Rechte auf eine Neuregelung des Wahlmaterialversandes beschränken, wie sie in der als Postulat überwiesenen Motion Hess angeregt worden ist (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).
Eine weitere Möglichkeit, die finanzielle Situation der Parteien zu verbessern, bestünde darin, im Rahmen der Steuergesetzrevision 1991 steuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Dem Bericht über die Unterstützung der politischen Parteien des Bundesrates vom 23. November 1988 kann entnommen werden, dass verschiedene Kantone Gelegenheit bieten, Mitgliederbeiträge und Spenden an Parteien bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens abzuziehen.

3.3 Versand des Wahlmaterials

3.3.1 Die geltende Praxis

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten von Amtes wegen den Stimmrechtsausweis und den amtlichen Wahlzettel bzw. die amtliche Wahlzettelsammlung zu. Dagegen steht es gemäss Artikel 77 Absatz 2 GPR den Gemeinden frei, das Werbematerial zu verschicken. Deshalb lösen die Gemeinden die Frage des Werbematerialversandes sehr unterschiedlich. Einzelne Gemeinden bieten ihre Dienste an, indem sie selber den gemeinsamen Versand organisieren und sämtliche Kosten übernehmen. Verschiedene Gemeinden stellen wenigstens die Infrastruktur zur Verfügung (Verpackungsraum, Adressmaterial). Andere Gemeinden wollen nichts mit dem Versand des Werbematerials zu tun haben.

Im Vorfeld der Nationalratswahlen 1987 gingen bei den Regierungsstatthalterämtern und bei der Staatskanzlei Klagen ein, weil verschiedene Gemeinden die politischen Gruppierungen ungleich behandelten, indem sie zum Beispiel nur die Ortsparteien am gemeinsamen Versand des Werbematerials zulassen wollten.
Das Spannungsfeld ist klar: einerseits sollen die Gemeinden unter dem Titel der Gemeindeautonomie eine möglichst grosse Freiheit geniessen; andererseits würde eine einheitliche Regelung den Parteien grosse Vorteile bringen.

3.3.2 Entlastung der Parteien

Der Versand des Werbematerials berührt nicht nur finanzielle Aspekte, sondern bildet einen wesentlichen Punkt in der parteiinternen Vorbereitung der Wahlen. Die unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden bürden den Parteisekretariaten organisatorische Probleme auf. Die Verantwortlichen müssen sich bei sämtlichen Gemeinden nach dem Modus erkundigen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

3.3.3 Lösungsvorschlag

Die optimale Lösung für die Parteien bestünde darin, dass der obligatorische Versand des Werbematerials mit Beiträgen des Kantons an die Kosten der Gemeinden eingeführt würde.
Beim gemeinsamen Versand des Wahl- und Werbematerials entstehen durch das aufwendige Einpacken, zusätzliche Umschläge und erhöhte Portospesen erhebliche Mehrkosten. Berechnungen im Jahre 1985 ergaben einen Richtwert von 60 Rappen pro Stimmberechtigten, der sich seither auf etwa 70–80 Rappen erhöht hat.
Das Konzept sieht eine kombinierte staatliche und kommunale Hilfeleistung an die Parteien vor. An die Mehrkosten, die den Gemeinden erwachsen, soll der Staat nach einem bestimmten Schlüssel (40 Rappen pro Stimmberechtigten) Beiträge leisten. Dabei ist festzuhalten, dass für diejenigen Gemeinden, die bereits heute zu ihren Lasten den Versand des Werbematerials durchführen, durch die Staatsbeiträge eine finanzielle Entlastung entsteht.

4. Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesänderung

Die Berechnungen ergeben voraussichtlich die folgenden Kosten für die Staatsbeiträge an den Versand des Werbematerials:

Nationalratswahlen 1991	280000 Franken
Grossratswahlen 1994	290000 Franken
Nationalratswahlen 1995	300000 Franken

Da nicht voraussehbar ist, wie viele öffentliche Wahlgänge stattfinden, sind die Kosten für den Versand des Werbematerials bei der Wahl der Bezirksbeamten und -behörden schwer abzuschätzen. Zu budgetieren ist ein jährlicher Beitrag von 100000 bis 150000 Franken.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 8 Grundsätze der Stimmabgabe

Absatz 2

Die briefliche Stimmabgabe wird dem Urnengang gleichgestellt; der Stimmberechtigte kann also frei aus den beiden Möglichkeiten auswählen. Die bisherigen Verhinderungsgründe als Voraussetzungen für die briefliche Stimmabgabe fallen weg.
Der Urnengang hat nach wie vor im politischen Wohnsitz der Stimmberechtigten zu erfolgen. Die Zustellung des Abstimmungsmaterials an Postfach- und Geschäftsadressen ist zulässig; auf den Stimmausweiskarten muss jedoch klar erkennbar sein, in welcher Gemeinde die Stimmberechtigten die Stimmen abgeben dürfen.

Absatz 3

Dieser Absatz erhält neu eine Bestimmung, wonach Erfassungsbelege für elektronische Datenverarbeitung den amtlichen Wahlzetteln gleichgestellt sind. Es steht den Gemeinden frei, bei Wahlen solche Erfassungsbelege einzusetzen.
Die Ermittlung der Wahlergebnisse anhand der klassischen Wahlzettel erfordert viel Zeit und Aufwand. Mit dem Ersatz der Wahlzettel durch elektronisch lesbare Erfassungsbelege ergeben sich demgegenüber beträchtliche Rationalisierungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten. Solche Erfassungsbelege haben sich beispielsweise in den Tessiner Grossratswahlen seit 1979 bewährt.
Je näher die Daten an der Quelle erfasst werden können, desto schneller, sicherer und fehlerfreier kann sich die Ausmittlung abwickeln. Der Schritt zur Quelle besteht darin, dass neu die Wählerinnen und Wähler die eigens für die EDV vorbereiteten Erfassungsbelege ausfüllen.

Artikel 10 Briefliche Stimmabgabe

Absatz 1

Entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 2

Die heutige Regelung gemäss Artikel 26 Absatz 3 VPR, wonach die briefliche Stimmabgabe frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig ist, hat sich als ungeeignet erwiesen. In vielen Fällen sind die Stimmberechtigten nämlich bereits vor diesem Datum im Besitz des Wahl- und Abstimmungsmaterials. Wenn sie nun umgehend ihr Stimmrecht ausüben, sind ihre Stimmen ungültig. Mit der neu vorgeschlagenen Lösung – briefliche Stimmabgabe ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen – wird dieser Mangel beseitigt.

Absatz 3

Der Kommentar zu diesen neuen Bestimmungen geht aus Ziffer 2.5 dieses Vortrages hervor.

Artikel 12 Stellvertretung

Nachdem die Stellvertretung jahrzehntelang zulässig war, wird das Verbot im Gesetz ausdrücklich festgelegt.

Artikel 20 Initiativen mit Gegenentwurf

Ausgangslage

Mit dem Erlass des GPR im Jahre 1980 wurde im Kanton Bern für das Abstimmungsverfahren bei Initiativen mit Gegenentwurf das sogenannte doppelte Ja eingeführt. Dieses Verfahren stellte unter den zur Auswahl stehenden Modellen eine Mittellösung dar. Dem Vortrag der Präsidialabteilung zum damaligen GPR-Entwurf vom Juni 1979 ist zu entnehmen: «Wohl deckt das System nicht alle Präferenzen ab, ist aber dem geltenden Recht in jeder Beziehung weit überlegen.»

Nach dem Inkrafttreten des GPR kam das Verfahren zweimal zur Anwendung:
- Am 6. Juni 1982 wurden beide Vorlagen angenommen, nämlich die Initiative der Sozialdemokratischen Partei für ein Gesetz für freie See- und Flussufer (137 187 Ja gegen 93 894 Nein) und der
  Gegenvorschlag betreffend die Änderung des Baugesetzes (107 589 Ja gegen 96 096 Nein);
  Inkraftsetzung: Initiative.
- Am 5. April 1987 wurde die «Aekenmatter Initiative» mit 82 327 Ja gegen 130 627 Nein abgelehnt und
  dem Gegenvorschlag mit *132 045* Ja gegen 79 184 Nein zugestimmt.

Auf Bundesebene gelang am 5. April 1987 der Durchbruch, als Volk und Stände dem neuen Verfassungsartikel (Art. 121bis BV) zustimmten, der das doppelte Ja zulässt und eine Stichfrage vorsieht für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden.
Mittlerweile haben folgende Kantone dieses Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung eingeführt: Luzern, Uri, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden und Neuenburg. Das Modell hat sich auch in der Praxis bereits bestens bewährt (Anwendungsfälle in Uri und Basel-Landschaft).
Das heutige Berner System besteht derzeit noch in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Genf und Jura.

Mängel des geltenden Rechtes

Beim Berner Modell können die Stimmberechtigten zwei Fragen beantworten, indem die Initiative und der Gegenvorschlag je einmal dem Status quo gegenübergestellt werden. Da jedoch drei Möglichkeiten zur Auswahl stehen (Initiative, Gegenentwurf und Status quo), können nur mit drei Fragen sämtliche Präferenzen abgedeckt werden.
Haben nach dem geltenden Recht (Art. 20 Abs. 4 GPR) sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf das Mehr erreicht, so ist die Vorlage angenommen, wel-

che mehr Ja-Stimmen erhalten hat. Die Stimmberechtigten können sich nicht darüber äussern, welche der beiden angenommenen Vorlagen sie vorziehen. Von 13 Fällen können die Stimmberechtigten 4 mögliche Präferenzen nicht mit dem Stimmzettel zum Ausdruck bringen (vgl. Anhang 2). Beispiel: die persönliche Wertung Initiative vor Gegenentwurf vor Status quo ergibt die gezählte Wertung Initiative vor Gegenvorschlag gleich Status quo.

Notwendigkeit der Änderung

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Anerkennung eines Abstimmungsergebnisses eine korrekte Erfassung des freien und unverfälschten Willens der Stimmberechtigten voraus. Das neue Recht ist differenzierter und demnach besser geeignet, diesen bundesrechtlichen Grundsatz in die Praxis umzusetzen.
Nachdem das Bernervolk deutlich mit 151 205 Ja gegen 89 888 Nein dem neuen Bundes-Verfassungsartikel zugestimmt hat, ist der Zeitpunkt gekommen, auch auf Kantonsebene das Verfahren mit der Stichfrage einzuführen.

Artikel 21 Wahlvorschläge Nationalratswahlen

Dieser Artikel regelt das Vorschlagsverfahren für die Nationalratswahlen und beschlägt damit eidgenössisches Recht. Im Sinne einer Straffung des Erlasses sollen die Absätze 4 und 5, welche die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) wiederholen, gestrichen werden. Absatz 2 enthält nur noch einen Verweis auf das BPR.

Artikel 24 c Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise (Grossratswahlen)

Vorab ist festzuhalten, dass bei der Änderung dieses Artikels ein mathematisch-technischer Mangel beseitigt werden soll, der nichts mit der Verteilung der Sitze auf die Parteien zu tun hat und der auch keine Mandatsverschiebungen für die Wahlkreise bringt.
Artikel 24 c GPR lehnt sich an Artikel 17 BPR an, welcher das Verteilungsverfahren der Mandate auf die Kantone für die Nationalratswahlen regelt. Im Zuge der Vorarbeiten zur BPR-Revision fand ein Mathematiker heraus, dass Artikel 17 BPR das Risiko in sich birgt, wonach ein Kanton bei der Verteilung der Nationalratsmandate leer ausgehen könnte. Der heutige Modus lässt es nämlich zu, dass ein Kanton zwar die erste Verteilungszahl erreicht, jedoch nicht die zweite. Unter solchen Umständen erhält dieser Kanton einerseits kein «Vorwegmandat» und andererseits auch kein Vollmandat aus der zweiten Verteilung.
Bei der Restmandat-Verteilung geht er ebenfalls leer aus, wenn genügend viele Kantone höhere Restzahlen aufweisen als er.
Das gleiche Risiko enthält auch Artikel 24 GPR für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise. Anders ausgedrückt: Die bisherige Formulierung erfüllt Artikel 19 Absatz 2 der Staatsverfassung, wonach jeder Wahlkreis mindestens zwei Mandate erhält, nicht in jedem denkbaren Fall. In der Praxis wurde dieses Problem allerdings noch nie akut.

Der neue Verteilungsmodus schaltet das Risiko aus, indem die Vorwegverteilung von Mandaten aufgrund wachsender Verteilungszahlen wiederholt wird, bis alle verbleibenden Kantone die jeweilige Verteilungszahl erreichen. Sobald dies zutrifft, werden noch die vorhandenen Mandate auf die verbleibenden Wahlkreise verteilt (Buchstabe *b;* unverändert). Auch die Restmandate werden nach dem bisherigen Verfahren verteilt (Buchstabe *c;* unverändert).

Artikel 24 d Bekanntgabe der Zuteilung

Der Regierungsrat hält jeweils im Hinblick auf die Grossratswahlen fest, wieviele Mandate den Wahlkreisen zukommen. Dieser Erlass, der für Bürger, Parteien und Behörden als Drehbuch dient, enthält die wichtigsten Vorschriften über die Durchführung der Wahlen.
Dabei handelt es sich nicht um generell-abstrakte Rechtsätze, die in Erlassform zu giessen sind, sondern um Verwaltungsakte, die in einen Beschluss aufzunehmen sind.

Artikel 51 Wahlanordnung

Mit dieser Änderung soll ein Widerspruch zwischen Gesetz und Dekret über die politischen Rechte (DPR) aufgehoben werden, der bei Wahlanordnungen von Bezirksbeamten-Ersatzwahlen Schwierigkeiten bot.
Gemäss Artikel 50 GPR ist der Regierungsstatthalter zuständig zur Entgegennahme der Rücktrittsschreiben. Daraus ergibt sich nach Artikel 51 GPR grundsätzlich durch die Verpflichtung zur Wahlanordnung. Nach Artikel 27 DPR ist jedoch die Staatskanzlei für die Wahlanordnung zuständig.
Die bisherige Praxis mit der Wahlanordnung der Ersatzwahlen durch die Staatskanzlei hat sich bewährt. Mit der Änderung von Artikel 51 wird die Unebenheit im gesetzgeberischen Bereich bereinigt.

Artikel 62 Vorprüfung

Nach dem geltenden Recht kann die Staatskanzlei den irreführenden Titel einer Initiative nur ändern, wenn er sich als «offensichtlich irreführend» erweist. Die Qualifizierung «offensichtlich» bewährt sich jedoch nicht. «Offensichtlich» irreführende Titel werden leicht durchschaut, weshalb die unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten sowohl bei der Unterzeichnung der Unterschriftenbogen als auch bei der Volksabstimmung kaum gefährdet wird. Zu ändern wären vor allem jene Titel, die sich erst bei näherer Prüfung als irreführend herausstellen.
Die gleiche Problematik stellt sich auch auf Bundesebene. Deshalb beantragt die Bundeskanzlei im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, das Wort «offensichtlich» zu streichen.
Seit der Inkraftsetzung des GPR wurde die Titelgebung unter dem Aspekt der Irreführung in zwei Fällen durch die Staatskanzlei zur Diskussion gestellt:

– *«Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum»*
  Die Initiative wollte die Eigenmietwertbesteuerung abschaffen und hätte eine einseitige steuerliche Privilegierung der Hauseigentümer auf Kosten der übrigen Steuerzahler gebracht. Dem Initiativkomitee wurde der Titel «Volksbegehren für die steuerliche Begünstigung des Wohneigentums» empfohlen. Die Initiative wurde unter dem ursprünglichen Titel lanciert, nach ihrem Zustandekommen aber vom Rat am 13. Mai 1987 als verfassungswidrig erklärt (Tagblatt des Grossen Rates 1987, S. 584 ff.).

– *«Volksinitiative zur Rettung des Thunerseeschiffes Blümlisalp»*
  Die Initiative bezweckt, dass sämtliche noch existierende Raddampfer als technische Altertümer unter staatlichen Schutz gestellt und vom Staat entsprechende Finanzhilfen zur Restaurierung freigestellt werden. Auf Anregung der Staatskanzlei haben die Initianten den Titel geändert, da nicht bloss der Raddampfer Blümlisalp, sondern alle Raddampfer auf bernischen Seen geschützt werden sollen. Neu lautet der Titel:

  «Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer».

Die nachfolgende Liste von Titeln zeigt die Problematik auf:
– «Gerechte Steuern»,
– «Gerechte Verteilung der Grossratsmandate»,
– «Stop der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung»,
– «Gegen die Verwilderung der Badesitten»,
– «Uni für alle».

Da nach geltendem Recht nur «offensichtliche» Fälle von Irreführung eine Titeländerung bewirken können, ist der Ermessensspielraum der Staatskanzlei eingeschränkt.
Mit der Streichung des Wortes «offensichtlich» sollen klare Verhältnisse geschaffen werden. Bei Titeländerungen wäre jedoch weiterhin grösste Zurückhaltung geboten und zu berücksichtigen, dass das Initiativrecht einzig den Schranken der Einheit und Form unterliegt (StV Art. 8, GPR Art. 60).
Das Initiativrecht darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Wenn die Initianten mit einem Entscheid der Staatskanzlei nicht einverstanden sind, haben sie gemäss Artikel 86 GPR die Möglichkeit, beim Regierungsrat die Verfügung anzufechten.

Artikel 77 Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Absatz 2 dieses Artikels schreibt folgendes vor:
Es steht den Gemeinden frei, bei Verhältniswahlen den Stimmberechtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zuzustellen.

Diese Bestimmung wird aufgehoben. An deren Stelle regeln drei neu einzuführende Artikel das Verfahren für den Versand und die Finanzierung des Werbematerials. Mit dieser Entflechtung der Bestimmungen wird auch klar zwischen dem amtlichen Wahlmaterial und der Wahlpropaganda unterschieden.

Artikel 77 a (neu) Werbematerial; Versand

Die neue Regelung gilt nicht nur für die Gesamterneuerungswahlen (Nationalrats-, Ständerats-, Grossrats- und Regierungsratswahlen), sondern auch für allfällige Ersatzwahlen und – in Ausführung der Motion von Allmen – auch für die Bezirksbeamtenwahlen.
Es steht den Gemeinden frei, den separaten Umschlag mit dem Werbematerial in die Sendung mit dem amtlichen Wahlmaterial zu stecken oder zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten zuzustellen. Bei der ersten Variante muss der Umschlag mit dem Werbematerial deutlich als solcher bezeichnet werden.
Als Werbematerial gelten Flugblätter und Faltprospekte der im Wahlkreis an den Wahlen beteiligten politischen Gruppierungen, wobei auch die ausseramtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen sowie die zusätzlichen Wahlzettel bei Verhältniswahlen beigelegt werden dürfen. Nicht zugelassen sind Werbegeschenke wie Zündholzbriefchen, Kugelschreiber und dergleichen.
Der Kanton stellt keine Bestimmungen über Grösse, Umfang und Gewicht des Werbematerials auf. Es ist an den Gemeinden, diese und andere Einzelheiten festzulegen.
Um den Gemeinden die Planung zu erleichtern, müssen die politischen Gruppierungen frühzeitig melden, ob sie am Versand des Werbematerials teilnehmen. Diese Frist wird wie folgt angesetzt:

a Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats und des Grossen Rats sowie gleichzeitig stattfindende Ständerats- bzw. Regierungsratswahlen
  Dieselbe Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge der Verhältniswahlen.

b Ersatzwahlen in den Ständerat und in den Regierungsrat
  Da diese Wahltage nicht voraussehbar sind, müssen die Anmeldetermine für den Werbeversand jeweils unter Berücksichtigung des Terminkalenders (Festtage) von Fall zu Fall festgelegt werden. Dazu eignet sich die Wahlanordnung des Regierungsrates.

c Wahl der Bezirksbeamten und -behörden
  Für die Besetzung dieser Ämter findet in der Regel das stille Wahlverfahren statt. Kommt es zu einem öffentlichen Urnengang, so legen die zuständigen Regierungsstatthalter die Anmeldefrist fest.

Angesichts der verschiedenen Grössen und Organisationen der Gemeinden soll nur das Nötigste reglementiert werden. Die Gemeinden bestimmen die Einzelheiten selbst (z. B. Lieferfrist für das Werbematerial, Termin und Ort des Versandes, Veröffentlichungen usw.). Den Regierungsstatthalterämtern obliegt es, wenn nötig im Amtsbezirk den Versand des Werbematerials zu koordinieren.

Artikel 77 b (neu) Werbematerial; Verfahren

Den Gemeinden steht das Recht zu, für die Vorbereitung und Durchführung des Versandes (Adressieren, Zusammentragen des Werbematerials, Verpacken usw.) Vertreter der beteiligten politischen Gruppierungen beizuziehen. Ist dies

der Fall, sind die politischen Gruppierungen verpflichtet, die Vertreter zu delegieren. Bei Nichtmitwirkung der Vertreter können die Gemeinden die Kosten den politischen Gruppierungen auferlegen.

Artikel 77 c (neu) Werbematerial; Finanzierung

Die Gemeinden tragen zusammen mit dem Staat die Kosten für den Versand des Werbematerials. Das Verfahren sieht vor, dass die Gemeinden im Vorfeld der Wahlen sämtliche Kosten übernehmen und sich nach den Wahlen die Staatsbeiträge zurückerstatten lassen.
Für die Berechnung seiner Leistungen stellt der Staat auf die Zahl der Stimmberechtigten ab. Vorgesehen sind 40 Rappen pro Stimmberechtigten, was ungefähr die Hälfte des Aufwandes pro Stimmberechtigten darstellt. Der Beitragsansatz soll periodisch der Teuerung angepasst werden. Die Festlegung der Zahlungsmodalitäten soll in die Kompetenz des Regierungsrates fallen.
Die voraussichtlichen Kosten für den Staat sind unter Ziffer 4 zusammengestellt.

Artikel 85 und **89** Anpassungen an das neue VRPG

Die Bestimmungen in diesen Artikeln werden an das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 23. Mai 1989 angepasst:
- das Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates wurde aufgehoben;
- da das Einspracheverfahren gemäss dem neuen System der Verwaltungsrechtspflege die Ausnahme bildet (VRPG Art. 138 Abs. 4 und 5), kann der Hinweis «ohne vorheriges Einspracheverfahren» gestrichen werden.

Artikel 88, 90 und **93** Beschwerdeverfahren

Im geltenden Recht wird das Verfahren bei Beschwerden betreffend Unvereinbarkeit gemäss Artikel 20 der Staatsverfassung nicht ausdrücklich geregelt.
Die Revision hat zum Ziel, die Wahlbeschwerde auf die Unvereinbarkeitsfälle auszudehnen. Dies wird vor allem mit einem neuen Absatz 2 in Artikel 88 erreicht. Die übrigen Änderungen sind eine direkte Folge dieser neuen Bestimmung.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren ergab ein positives Echo zum Entwurf der Gesetzesänderung. Sämtliche Artikel, die in die Revision aufgenommen wurden, erhielten mehrheitlich eine Zustimmung.
Als einer der wichtigsten Revisionspunkte wurde die Einführung der generellen brieflichen Stimmabgabe begrüsst. Allerdings gingen die Meinungen bezüglich der praktischen Durchführung stark auseinander. Aus diesem Grund sieht der überarbeitete Gesetzesentwurf eine differenzierte Lösung vor: die Regierungsstatthalter können verfügen, dass in ihrem Amtsbezirk weiterhin die Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde angefordert werden müssen (vgl. auch Ziff. 2.5).
Die Abschaffung der Stellvertretung wurde von keiner Stellungnahme bestritten.
Umstritten bleibt die Änderung von Artikel 62, die vorsieht, dass bei der Vorprüfung von Initiativen nicht nur *«offensichtlich»* irreführende Titel abgeändert werden dürfen. Aufgrund der im Grossen Rat angenommenen Motion hält jedoch der überarbeitete Gesetzesentwurf an der Streichung des Wortes «offensichtlich» fest.
Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens wurden bei der Finanzierung des Versandes des Werbematerials zwei Änderungen angebracht: die Staatsbeiträge sollen einerseits auf die Wahlen der Bezirksbeamten und -behörden ausgedehnt werden und nicht wie vorgesehen 30 Rappen, sondern 40 Rappen pro Stimmberechtigten vorsehen.

Bern, 30. März 1990 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang:

1. Die Stellvertretung in den Kantonen
2. Tabelle Initiativen mit Gegenentwurf

Anhang 1

Die Stellvertretung in den Kantonen

Zürich	– Für Betagte über 60 oder Kranke mit ärztlichem Zeugnis sowie Gebrechliche freie Stellvertretung – Für Familienangehörige im gleichen Haushalt
Bern	– Bei Verhinderung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Gebrechlichkeit, Wohnsitzabwesenheit, Militärdienst)
Luzern	– Nicht vorgesehen
Uri	– Der Stimmbürger kann eine Person dazu ermächtigen, das Abstimmungsmaterial in verschlossenem Umschlag der zuständigen Behörde zu überbringen (Botengang).
Schwyz	– Nicht vorgesehen
Obwalden	– Untersagt
Nidwalden	– Vorgesehen ohne nähere Einschränkungen
Glarus	– Botengang unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.
Zug	– Familienmitglieder aus gleichem Haushalt, Betagte über 60, Behinderte und Kranke
Freiburg	– Für Behinderte
Solothurn	– Der Stimmbürger kann eine Person dazu ermächtigen, das Abstimmungsmaterial in verschlossenem Umschlag der zuständigen Behörde zu überbringen (Botengang).
Basel-Stadt	– Für Behinderte
Basel-Landschaft	– Der Stimmbürger kann eine Person dazu ermächtigen, das Abstimmungsmaterial in verschlossenem Umschlag der zuständigen Behörde zu überbringen (Botengang).
Schaffhausen	– Familienmitglieder, Betagte über 65, Kranke und Gebrechliche
Appenzell-Ausserrhoden	– Untersagt
Appenzell-Innerrhoden	– Untersagt
St. Gallen	– Nicht vorgesehen
Graubünden	– Nicht vorgesehen
Aargau	– Untersagt
Thurgau	– Unter Ehegatten zugelassen
Tessin	– Nicht vorgesehen
Waadt	– Nicht vorgesehen
Wallis	– Nicht vorgesehen
Neuenburg	– Untersagt
Genf	– Untersagt
Jura	– Nicht vorgesehen

Anhang 2

Artikel 20 Initiativen mit Gegenentwurf
Doppeltes Ja zulässig, zwei Fragen

Persönliche Wertung \ Gezählte Wertung	1. I > GE > SQ	2. I > SQ > GE	3. GE > I > SQ	4. GE > SQ > I	5. SQ > I > GE	6. SQ > GE > I	7. I = GE > SQ	8. I = SQ > GE	9. I > GE = SQ	10. GE = SQ > I	11. GE > I = SQ	12. SQ > I = GE	13. I = GE = SQ
1. I > GE > SQ	▒								⊕				
2. I > SQ > GE		X											
3. GE > I > SQ			▒								⊕		
4. GE > SQ > I				X									
5. SQ > I > GE					▒			⊕					
6. SQ > GE > I						▒				⊕			
7. I = GE > SQ							X						
8. I = SQ > GE								X					
9. I > GE = SQ									X				
10. GE = SQ > I										X			
11. GE > I = SQ											X		
12. SQ > I = GE												X	
13. I = GE = SQ													X

Die Zeichen bedeuten:

× = unverfälschte Wertung
⊕ = Wertungen, die im betreffenden Vorschlag eines Abstimmungsverfahrens von vorneherein und stets gleich umgedeutet werden
▒ = bei korrekter Resultatsermittlung müssten diese Felder ausgefüllt sein
I = Initiative
GE = Gegenentwurf
SQ = Status quo

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Grundsätze

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne ihres politischen Wohnsitzes oder brieflich ab.

[3] 2. Satz (neu) Den amtlichen Stimm- und Wahlzetteln sind Erfassungsbelege für die elektronische Datenverarbeitung gleichgestellt.

[4–7] Unverändert.

Briefliche Stimmabgabe 1. Im allgemeinen

Art. 10 [1] Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz aus absenden oder sie bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnsitzes abgeben.

[2] Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zulässig.

[3] Der Regierungsrat kann die Amtsbezirke oder Gemeinden bezeichnen, in denen die Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde angefordert werden müssen.

[4] Der Regierungsrat kann in bestimmten Fällen die briefliche Stimmabgabe einschränken.

Stellvertretung

Art. 12 Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zugelassen.

Initiativen mit Gegenentwurf

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Volksinitiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenentwurf annehmen?

3. Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf vom Volk angenommen werden:
   Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

[3] Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

[4] Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt.

Wahlvorschläge

Art. 21 [1] Unverändert.

[2] Der Regierungsrat legt gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte das Datum für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.

[3] Unverändert.

[4 und 5] Aufgehoben.

Verteilung der Mandate
1. Verteilungsverfahren

Art. 24c [1] Die 200 Mandate des Grossen Rates werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

a Erste Verteilung: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 200 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis wird verdoppelt und bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl die Verteilungszahl nicht erreicht, erhält zwei Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.
   Die Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Mandate verteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis wird verdoppelt und bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl diese Verteilungszahl nicht erreicht, erhält zwei Sitze und scheidet für die weitere Verteilung aus.
   Dieses Verfahren wird wiederholt bis zu jener Verteilung, bei der sämtliche verbleibende Wahlkreise die Verteilungszahl erreichen.
   Buchstaben *b* und *c* unverändert.

[2] Unverändert.

2. Bekanntgabe der Zuteilung

Art. 24d Der Regierungsrat hält in einem Beschluss fest, wie viele Mandate aufgrund der Einwohnerzahl den einzelnen Wahlkreisen zukommen.

2. Wahlanordnung

Art. 51 [1] Die Behörde, bei welcher ein Rücktritt erklärt wurde, leitet die Rücktrittserklärung an die Staatskanzlei weiter. Der Regierungsrat ordnet die Ersatzwahl an.

[2 und 3] Unverändert.

2. Vorprüfung

Art. 62 [1] Unverändert

[2] Zu streichen: «offensichtlich».

[3] Unverändert.

Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Werbematerial 1. Versand

Art. 77a (neu) Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Werbematerial aller Beteiligten bei den folgenden Wahlen in einem separaten Umschlag zu:

a Nationalratswahlen,
b Ständeratswahlen,
c Grossratswahlen,
d Regierungsratswahlen sowie
e Bezirksbeamten- und Bezirksbehördenwahlen.

2. Verfahren

Art. 77b (neu) [1] Die Beteiligten melden den Gemeinden die Teilnahme am gemeinsamen Versand. Für die Anmeldefristen gelten die folgenden Regeln:

a Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates und des Grossen Rats sowie gleichzeitig stattfindende Ständerats- bzw. Regierungsratswahlen:
Dieselbe Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Verhältniswahlen;
b Ersatzwahlen in den Ständerat und in den Regierungsrat:
Die Anmeldefrist wird in der Wahlanordnung durch den Regierungsrat festgelegt;
c Wahl der Bezirksbeamten und -behörden:
Die Anmeldefrist wird durch den zuständigen Regierungsstatthalter festgelegt.

[2] Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis zur Wahl stellen.

[3] Der gemeinsame Versand ist für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchzuführen.

[4] Die Gemeinden können für die Vorbereitung des Versandes die Beteiligten zur Mitwirkung verpflichten. Wer keinen Vertreter stellt, hat keinen Anspruch auf den Versand der Unterlagen.

3. Finanzierung

Art. 77c (neu) [1] Die Gemeinden tragen die Kosten für den Versand des Werbematerials bei den in Artikel 77a aufgeführten Wahlen.

[2] Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an diese Kosten. Er berücksichtigt dabei die Zahl der Stimmberechtigten.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Verfahren und Kosten

Art. 85 [1] Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Unverändert.

Beschwerdearten 1. Stimmrechtsbeschwerde

Art. 86 [1] Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane durch ihre Verfügungen das Stimmrecht verletzen, insbesondere durch
a–c unverändert,
d aufgehoben,
e–g unverändert.

[2] Aufgehoben.

3. Wahlbeschwerde

Art. 88 [1] Bisheriger Artikel 88

[2] (neu) Mit Wahlbeschwerde kann ebenfalls geltend gemacht werden, dass eine gewählte Person wegen Unvereinbarkeit ihr Mandat nicht annehmen oder nicht weiter ausüben darf.

[3] (neu) Wahlbeschwerde kann auch führen, wer durch eine die Unvereinbarkeit feststellende Verfügung betroffen ist.

Beschwerdebefugnis; Frist

Art. 89 [1] Unverändert.

[2] «ohne vorheriges Einspracheverfahren» streichen.

Beschwerdeschrift

Art. 90 In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. In Abstimmungs- und Wahlbeschwerden gemäss Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 89 Absatz 1 ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

2. Abstimmungs- und Wahlbeschwerden

Art. 93 [1] Unverändert.

2.1 betreffend kantonale Abstimmung und Wahlen

[2] Werden die Ergebnisse einer kantonalen Abstimmung oder Wahl angefochten oder bei kantonalen Wahlen Unvereinbarkeitsgründe geltend gemacht, so entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

[2] Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an diese Kosten. Er ...

Antrag der Kommission

[2] Der Staat leistet an die Kosten der Gemeinden feste Beiträge, die den Aufwand für Porti und Verpackungsmaterial decken. Er ...

II.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 76 Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenabstimmungen der Gemeinden unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 25. April/27. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1990

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Merki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Buchstabe F des Grossratsbeschlusses vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung,

beschliesst:

I.

Die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung stützt sich auf die Präambel des Grossratsbeschlusses vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung:
Das bernische Bildungswesen – ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung – hat zum Ziel, jedem Menschen zu der seinen Anlagen und Interessen gemässen Bildung zu verhelfen. Gefördert wird die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten.
Der so gebildete Mensch soll fähig sein, für sich, die Mitmenschen und die ihn umgebende Natur Verantwortung zu übernehmen; er soll im weitern zu jenen Leistungen befähigt werden, die ihn seine Aufgaben in Familie, Gemeinschaft, Beruf und Staat möglichst eigenständig und kompetent erfüllen lassen.
Der Zweisprachigkeit des Kantons ist angemessen Rechnung zu tragen.

II.

Die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung stützt sich auf folgende Grundsätze:

1. *Der Lehrerauftrag*

   Der Lehrerauftrag ist als Gesamtauftrag zu verstehen. Er besteht aus den Teilbereichen:
   1. unterrichten und erziehen;
   2. zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden, mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
   3. planen, organisieren und verwalten;

4. die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
5. sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

2. *Ausbildungsbereiche*

2.1 Die Ausbildung richtet sich vorrangig auf Schüleraltersstufen aus. Die Ausbildungsbereiche sollen sich dabei in bezug auf Schulstufen und -typen überlappen.

2.2 Es sollen Lehrkräfte ausgebildet werden für:
- den Kindergarten und die Unterstufe der Volksschule; sie sollen in der Regel am Kindergarten und im ersten und zweiten Volksschuljahr unterrichten;
- die Unter- und Mittelstufe der Volksschule; sie sollen in der Regel im 1. bis und mit 6. Schuljahr unterrichten;
- die Mittel- und Oberstufe der Volksschule; sie sollen in der Regel im 5. bis und mit 9. Schuljahr und im ersten Jahr der Sekundarstufe II unterrichten;
- die Sekundarstufe II; sie sollen im letzten Jahr der Sekundarstufe I, in Klassen und Gruppen, die innerhalb der Sekundarstufe I auf höhere Mittelschulen vorbereitet werden, und an der Sekundarstufe II (u. a. auch an Berufsschulen) unterrichten.

2.3 Qualifizierungen für weitere Stufen und besondere Bereiche sind mit entsprechender Weiterbildung möglich.

3. *Die Vorbildung zur Lehrerausbildung und ausserschulische Erfahrungen*

3.1 Die Vorbildung umfasst eine breite Allgemeinbildung. Sie wird erworben in Schulen der Sekundarstufe II:
- an allgemeinbildenden Schulen;
- in Ausbildungsstätten der Berufsbildung.

3.2 Im Rahmen der Vorbildung oder vor dem Einstieg in die Grundausbildung sind ausserschulische Erfahrungen zu erwerben.

4. *Die Grundausbildung*

4.1 Die Grundausbildung umfasst zwei Teile:
- die allgemeine Grundausbildung sowie
- die stufen- und typenbezogene Grundausbildung.

4.2 Die allgemeine Grundausbildung umfasst die allen Lehrerkategorien gemeinsamen Inhalte. Sie erfolgt nach Möglichkeit für verschiedene Lehrerkategorien gemeinsam und in der Regel am Anfang des Ausbildungsganges.

4.3 Die stufen- und typenbezogene Grundausbildung umfasst Inhalte der jeweiligen Alterstufe bzw. des jeweiligen Schultyps.

4.4 Eine generelle Verkürzung der Ausbildungsgänge inklusive Vorbildung ist anzustreben.

4.5 Die gesamte Grundausbildung dauert in der Regel
- 2 Jahre für Lehrkräfte für den Kindergarten und für die Unterstufe;
- 2 Jahre für Lehrkräfte für Unter- und Mittelstufe;
- 3–4 Jahre für Lehrkräfte für Mittel- und Oberstufe;
- 6 Jahre für Lehrkräfte für die Sekundarstufe II. Der fachwissenschaftliche Teil des Studiums wird mit einem Lizentiat abgeschlossen. Mittelfristig ist eine Ausbildungsdauer von 5 Jahren anzustreben.

4.6 Ausbildungsstätten für die Grundausbildung

4.6.1 Im Sinne der Arbeitsplatznähe ist die Grundausbildung für möglichst viele der vier Stufen dezentralisiert anzubieten. An den einzelnen Ausbildungsstätten sind in der Regel Ausbildungen für mindestens zwei Stufen anzubieten.

4.6.2 Beide Teile der Grundausbildung werden an dezentralisierten Lehrerbildungsinstituten oder an der Universität erworben.
In der stufen- und typenbezogenen Grundausbildung (einschliesslich der Berufseinführung) ist die Verbindung mit der Erwachsenenbildung und weiteren Bildungseinrichtungen der tertiären Stufe zu gewährleisten.

5. *Die Berufseinführung*

Die Berufseinführung bereitet im letzten Ausbildungsabschnitt und in der ersten Phase der selbstverantworteten Praxis die Lehrerinnen und Lehrer auf die Besonderheiten ihrer Arbeitsfelder vor. Verantwortlich für die Berufseinführung sind: die Ausbildungsstätten der Grundausbildung, Fortbildungseinrichtungen, die Schulen (Arbeitsort).

6. *Die Fortbildung*

Die Fortbildung
- ist im Sinne der éducation permanente Recht und Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und umfasst 5–10% der Arbeitszeit;
- ermöglicht allen Lehrkräften, persönlichkeits-, berufs- und gesellschaftsbezogen weiterzulernen;
- fördert den Erwerb ausserschulischer Erfahrungen und die Mitarbeit bei Projekten der Schulentwicklung und Wissenschaft.

Die Fortbildung kann von Zentralstellen, den Ausbildungsstätten für die Grundausbildung, anderen öffentlichen Einrichtungen und privaten Institutionen geplant und durchgeführt werden. Die Erziehungsdirektion koordiniert die Angebote.

III.

Für das Verfahren zur Realisierung der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung gilt folgendes:

1. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion zeitlich befristete Versuche anordnen, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Die notwendigen finanziellen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.
2. Bestehende Infrastrukturen sind im grösstmöglichen Umfang weiterzunutzen, und der Einsatz der finanziellen Mittel ist zu optimieren.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt:
   - die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung zu vollziehen, auf Antrag der Erziehungsdirektion die Prioritäten für die Bearbeitung festzusetzen, die erforderlichen personellen Mittel zur Verfügung zu stellen und den Grossen Rat im Verwaltungsbericht über den Stand der Arbeiten zu orientieren;
   - dem Grossen Rat insbesondere auch die gesetzlichen Grundlagen für die künftigen Anstellungsregelungen der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen.

Bern, 14. März/27. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Juni 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schläppi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1981 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf
die Artikel 2a, 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,
Artikel 16 Absatz 1 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983,
Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,
die Artikel 6 Absatz 3, 14a Absatz 3 und 14d Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,
die Artikel 10 Absatz 1 und 21 Absatz 2 Buchstabe *c* des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986,
die Artikel 11 Absatz 1 und 14 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,
Artikel 27 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung,
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen,
Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen
sowie Artikel 3b des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem in der Beilage wiedergegebenen Regionalen Schulabkommen 1981 der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau in der revidierten Fassung 1988 (einschliesslich Anhang I und II) rückwirkend auf 1. August 1990 bei.
2. Die aufgrund des Abkommens entstehenden Ausgaben und Einnahmen sind im Voranschlag der zuständigen Direktionen auszuweisen und werden vom Grossen Rat mit Voranschlagskredit bewilligt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens (insbesondere der Anhänge I und II) zu genehmigen.
4. Mit den Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens im Widerspruch stehende bilaterale Abkommen werden aufgehoben. Das Nähere regelt der Regierungsrat.
5. Die Erziehungsdirektion wird mit der Koordination der Anwendung des Abkommens im Rahmen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz beauftragt.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Juni 1990

Im Namen der
Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten (Aufhebung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Das Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten vom 14. November 1951 wird aufgehoben.

2. Rechtsgrundlage

– Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege von 1989
– Gesetz über die Nutzung des Wassers von 1950/64/71/89

Bern, 20. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Juni 1990

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,
nach Kenntnisnahme des Zweiten Energieberichts des Regierungsrates vom 2. Mai 1990,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Ziele und Energieplanung

1.1 Die kantonale Energiepolitik strebt folgende Ziele an:
- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung;
- mittelfristig, d.h. bis 2005, eine Stabilisierung des Gesamtenergieverbrauchs;
- Minimierung der Umwelteinflüsse aus Energieerzeugung und Energieeinsatz;
- vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion, Erhöhung des Anteils einheimischer und erneuerbarer Energien;
- wirtschaftliche Optimierung von Energieerzeugung und Energieeinsatz.

1.2 In allen Bereichen der kantonalen, regionalen und kommunalen Tätigkeiten ist eine möglichst sparsame und rationelle Energienutzung und -versorung anzustreben. Besondere Beachtung ist der Koordination zwischen Energiepolitik, Wirtschaftspolitik, Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Raumplanung und Finanzpolitik zu schenken.

1.3 Der Kanton unterstützt die Umsetzung der Leitsätze auf regionaler und kommunaler Ebene.

2. Grundsätze zur Energienutzung

a) Allgemeine Grundsätze

2.1 Für Neubauten und Sanierungen soll der Regierungsrat die SIA-Empfehlung 180/1 (angepasst) möglichst rasch für verbindlich erklären. Auf den 1.Januar 1992 sollen sodann die Zielwerte der SIA-Empfehlung 380/1 («Energie im Hochbau») für verbindlich erklärt werden (Revision der Energieverordnung).

2.2 Die Entwicklung der SIA-Empfehlung 382/3 («Bedarfsermittlung von lüftungstechnischen Anlagen») ist zu verfolgen. Sobald die Empfehlung vom SIA verabschiedet ist, kann sie der Regierungsrat für verbindlich erklären.

2.3 100 Prozent der Investitionskosten für Wärmedämm-Massnahmen an bestehenden Bauten sollen bei den Einkommenssteuern innert angemessener Frist als Unterhaltskosten abziehbar sein.

2.4 Der Kanton klärt durch eine Untersuchung ab, inwieweit die energietechnischen Vorschriften im Baubereich in der Praxis eingehalten werden. Wenn diese Untersuchung zeigt, dass bei der Überprüfung des Energietechnischen Massnahmennachweises oder bei der Baukontrolle Mängel bestehen, ist der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wirksamer zu gestalten.

2.5 Durch eine Revision des Energiegesetzes und der Energieverordnung wird die gesetzliche Grundlage für die rationelle Elektrizitätsnutzung in Gebäuden und Anlagen geschaffen. Die Entwicklung der SIA-Empfehlung 380/4 («Elektrizität im Hochbau») ist zu verfolgen. Sobald die Empfehlung vom SIA verabschiedet ist, kann sie vom Regierungsrat für verbindlich erklärt werden.

b) Verhalten des Kantons und der Gemeinden

2.6 Kanton und Gemeinden sorgen in ihren Gebäuden und Anlagen sowie bei der Durchführung von Architekturwettbewerben für eine rationelle Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien, so dass die öffentlichen Gebäude und Anlagen als Vorbilder für Private dienen. Die entsprechenden Vorschriften der Energiegesetzgebung sollen sich auf den gesamten Energiehaushalt beziehen und auch für staatlich subventionierte Gebäude und Anlagen sowie für Staatsanstalten Anwendung finden (Revision des Energiegesetzes).

2.7 Das 1987 eingeleitete Programm zur energietechnischen Sanierung der kantonalen Gebäude wird weitergeführt. Dafür ist ein Betrag in der Grössenordnung von jährlich 5 Mio. Franken erforderlich (Kredit Hochbauamt).

2.8 Für kantonale Gebäude soll der Regierungsrat die Zielwerte der SIA-Empfehlung 380/1 («Energie im Hochbau») auf den 1. Juni 1991 für verbindlich erklären.

2.9 Die Energiedirektion ist für die Koordination bei der energietechnischen Sanierung der kantonalen Gebäude verantwortlich. Sie bereitet bis Ende 1990 zusammen mit den betroffenen

Direktionen Richtlinien über die Verantwortlichkeiten in allen energierelevanten Bereichen (Bau, Betrieb, Unterhalt, Statistik, Ausbildung usw.) vor.

2.10 Die erforderlichen finanziellen Mittel für Pilotprojekte in kantonalen Gebäuden und Anlagen sind in die Budgets der zuständigen Ämter aufzunehmen und separat auszuweisen.

2.11 Mit einer Pilotuntersuchung soll die Ausbildung von Fachleuten im Elektrizitätsbereich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachverbänden verbessert und koordiniert werden. Mit einem Gesamtkredit von 250000 Franken sollen einige öffentliche Gebäude als Ausbildungsmodelle detailliert untersucht und anschliessend saniert werden, wobei eine Erfolgskontrolle durchzuführen ist.

3. Grundsätze zur Energieversorgung

a) Tarifgrundsätze zu den leitungsgebundenen Energien

3.1 Gestützt auf die «Empfehlungen für Tarife von leitungsgebundenen Energien sowie für Anschlussbedingungen von Eigenerzeugern» des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 31. Mai 1989 sollen Tarifgrundsätze geprüft werden.

b) Erdölversorgung

3.2 Der Verbrauch von Erdöl soll möglichst gering gehalten werden, damit die vom Bundesrecht verlangten Grenzwerte für Luftschadstoffe eingehalten und zudem eine substantielle Reduktion der CO_2-Belastung erreicht werden kann. Zu diesem Zwecke sollen die kantonalen Handlungsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Verkehr, Raumwärme und Prozessenergie voll ausgeschöpft werden.

Antrag des Regierungsrates

3.3 Energieverbrauch und Umweltbelastung durch den Verkehr sollen möglichst gering gehalten werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen vorzubereiten, wobei insbesondere die Verkehrsteilung in den Agglomerationen zugunsten des öffentlichen Verkehrs verschoben werden soll.

Antrag der Kommission

3.3 Energieverbrauch und Umweltbelastung durch den Verkehr sollen möglichst gering gehalten werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen vorzubereiten, wobei insbesondere die Verkehrsteilung in den Agglomerationen zugunsten des öffentlichen Verkehrs verschoben werden soll. Die Strassenverkehrsabgaben (Motorfahrzeugsteuern) sind aufgrund des Energieverbrauchs und der Umweltbelastung der Fahrzeuge zu gestalten.

c) Erdgasversorgung

3.4 Die Erdgasversorgung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton kann die Versorgung weiterer Regionen finanziell unterstützen, sofern die Projekte den regionalen und kommunalen Energiekonzepten entsprechen.

3.5 Der Staat fördert die Suche nach Erdgasvorkommen im Kanton. Im Falle einer Fündigkeit sorgt er dafür, dass die energiepolitischen Ziele des Kantons (insbesondere längerfristige Ausbeutung des Vorkommens, Gewährleistung der bernischen Erdgasversorgung) gewahrt werden.

d) Fern- und Nahwärmeversorgung

3.6 Mit dem Ausbau von Fern- und Nahwärmeversorgungen soll ein Beitrag zur Erdölsubstitution geleistet werden, indem insbesondere Abwärme und Umweltwärme besser genutzt und die Einsatzmöglichkeiten der Wärme-Kraft-Kopplung erweitert werden.

3.7 Die Versorgung mit Nah- und Fernwärme fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton berät die Gemeinden und leistet ihnen im Rahmen des Dekrets über die Staatsleistungen an die Energieversorgung und auf der Grundlage genehmigter Energiekonzepte finanzielle Unterstützung.
Für die Realisierung eines Pilotprojekts wird ein Betrag von max. 2,5 Mio. Franken eingesetzt. Mit diesem Projekt soll die Rolle einer Gemeinde bei Planung, Bau und Betrieb einer Nahwärmeversorgung als Fallbeispiel dargestellt und erläutert werden.

3.8 Die Gemeinden berücksichtigen bei der Planung von Fernwärmeversorgungen das Kantonale Abfall-Leitbild und prüfen die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich einer geothermischen Speisung.

3.9 Die Kehrichtverbrennungsanlagen sollen verpflichtet werden, die Abwärme zu konkurrenzfähigen Preisen an Fernwärmeversorgungen abzugeben (Revision des Abfall- bzw. des Energiegesetzes).

e) Elektrizitätsversorgung

3.10 Der Kanton strebt durch die Förderung der rationellen Elektrizitätsverwendung reduzierte Zuwachsraten und längerfristig eine Stabilisierung des Stromverbrauchs an. Die notwendige Elektrizitätsproduktion soll primär – soweit dies mit den Erfordernissen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vereinbar ist – aus Wasserkraft und aus dezentralen Energiequellen gewonnen werden.

Die längerfristige Stabilisierung des Stromverbrauchs darf die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons nicht gefährden.
Die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien soll sowohl in Forschung wie in Produktion gefördert werden. Solange zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen, wird an der Nutzung der Kernenergie festgehalten.

3.11 Die Vorteile des internationalen Stromverbunds sind weiterhin zu nutzen. Allerdings ist der rationellen Elektrizitätsverwendung und der massvollen Steigerung der inländischen Produktionskapazität der Vorrang vor weitern Strombezügen aus dem Ausland zu geben.

3.12 Das Mitspracherecht des Kantons bei neuen Beteiligungen an ausländischen Stromproduktionsanlagen oder bei entsprechenden Bezugsverträgen soll im Rahmen der aktienrechtlichen Möglichkeiten, gegebenenfalls auch durch eine Revision des Energiegesetzes, angemessen ausgebaut werden.

f) Wärme-Kraft-Kopplung (WKK)

3.13 Als Mittel zur rationellen Brennstoffnutzung, zur Erdölsubstitution und zur Diversifikation der Stromproduktion ist die gasbetriebene Wärme-Kraft-Kopplung vor allem in geeigneten Industriebetrieben verstärkt auszubauen.
Beim Ausbau der Wärme-Kraft-Kopplung sind die lufthygienischen Randbedingungen des Bundes einzuhalten. Die CO_2-Emissionen aus WKK-Anlagen sind in der Gesamtbilanz des CO_2 zu berücksichtigen.
Finanzielle Unterstützungen des Kantons an Gemeinden, Private und Energieversorgungsunternehmen werden, gestützt auf genehmigte Energiekonzepte, in erster Linie für die Startphase eingesetzt.

g) Erneuerbare/einheimische Energien

3.14 Der Kanton unterstützt die Erneuerung und den massvollen Ausbau der bestehenden Wasserkraftwerke sowie die Erstellung und Modernisierung von Kleinwasserkraftwerken unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und

Antrag der Kommission

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass das Projekt Kernkraftwerk Graben nicht realisiert wird.

Antrag des Regierungsrates

Da Graben nicht Ersatz für Kaiseraugst werden soll, setzt sich der Kanton dafür ein, dass Verzichtsverhandlungen zwischen dem Bund und der Kernkraftwerk Graben AG geführt werden.

der Restwassermengen. Im Anschluss an die Revision der Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz) wird eine Totalrevision des kantonalen Wassernutzungsgesetzes in die Wege geleitet.

3.15 Die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien soll weiterhin gezielt gefördert werden. Schwerpunkte bilden dabei die Umweltwärme, die Abwärme, die Sonnenenergie sowie die Holzenergie, die insbesondere in den Berg- und Randregionen gefördert werden soll. Anlagen mit Modell- und Pioniercharakter haben den Vorrang.
100 Prozent der Investitionskosten für Wärmepumpen, für Sonnenenergie- sowie für grössere Holzenergieanlagen sollen bei den Einkommenssteuern innert angemessener Frist als Unterhaltskosten abziehbar sein.
Der Kanton setzt sich dafür ein, dass sich die Anschlussbedingungen (Rückliefertarife) für umweltschonende Produktionsanlagen nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen Produktionsanlagen richten.

4. Flankierende Massnahmen und Vollzugsunterstützung

4.1 Das Angebot der bernischen HTLs an Energietechnologien und der Wissenstransfer zur Privatwirtschaft und zu den Energieversorgungsunternehmen werden gezielt ausgebaut. Für die Finanzierung entsprechender Projekte werden in den nächsten fünf Jahren 1,2 Mio. Franken jährlich bereitgestellt (Kredit Volkswirtschaftsdirektion).

4.2 Der Kanton fördert, abgestimmt auf die Bundesprogramme und in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Energiebereich. Schwerpunkte sollen dabei bei der Professionalisierung der planenden und ausführenden Fachleute sowie in den Bereichen rationelle Energieverwendung, bauliche Erneuerung und Einsatz erneuerbarer Energien gelegt werden.

4.3 Die Energieberatung ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in allen Regionen des Kantons anzubieten. Das Beratungsangebot soll zudem auf den gesamten Energiebereich (Wärme, Kälte, Klima, Kraft, Elektronik, Apparate und Beleuchtung) ausgedehnt und mit den Beratungsleistungen der Energieversorgungsunternehmen sowie Dritter koordiniert werden.

4.4 Der Information ist als zentrales und übergreifendes Element beim Vollzug der Energiepolitik grosse Beachtung zu schenken. Die Information soll den Vollzug und die Beratung wirkungsvoll unterstützen sowie die freiwilligen Bemühungen von Privaten fördern und motivieren.

4.5 Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Energieversorgungsunternehmen ist im Rahmen der bestehenden Planungen (kommunale und regionale Energiekonzepte, Zweiter Energiebericht des Regierungsrats, Regierungsrichtlinien, Unternehmungsplanungen) weiterzuführen und zu intensivieren.
Die wesentlichen staatlichen Grundsätze für die Energieversorgungsunternehmen sind im Energiegesetz allgemein gültig zu verankern.

4.6 Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Energieversorgungsunternehmen. Zweck dieser Leistungsaufträge ist die bessere Abstimmung zwischen der kantonalen Energiepolitik und der Geschäftspolitik der Energieversorgungsunternehmen. Im Rahmen der Gesetzesrevision ist abzuklären, an welche Unternehmen sinnvollerweise auf kantonaler oder kommunaler Ebene Leistungsaufträge erteilt werden können.

4.7 Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Förderung erneuerbarer Energien durch zweckgebundene Abgaben finanziert werden können.

4.8 Der Kanton beteiligt sich zusammen mit Regionen, Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und Privaten an einer neuen Organisation ausserhalb der Verwaltung, welche die Energiepolitik in den Bereichen Ausbildung, Beratung und Information wirkungsvoll unterstützen soll. Die bisher erarbeiteten Grundlagen der entsprechenden Berufs- und Fachorganisationen sollen dabei ausgenutzt werden.

4.9 Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Erfolgskontrolle der energiepolitischen Massnahmen aufzubauen. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

4.10 Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei den Bundesbehörden für die rasche Realisierung der in der Kompetenz des Bundes liegenden Massnahmen einzusetzen (vgl. Energiepolitisches Programm Bund/Kantone). Von besonderer Dringlichkeit sind die Festlegung von Verbrauchsstandards für elektrische Seriengeräte und für Motorfahrzeuge. Falls der Bund bei den elektrischen Geräten bis 1993 keine konkreten Massnahmen trifft, ist eine Lösung durch direkte Zusammenarbeit mit andern Kantonen in die Wege zu leiten.

5. Leitsatz-Dekret vom 10. Februar 1986

Das Dekret vom 10. Februar 1986 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik wird aufgehoben.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 2. Mai/27. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges (Aufhebung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Kanton Bern tritt per 1. Januar 1992 vom Konkordat vom 23. Juni 1944 über die Kosten des Strafvollzuges zurück.

Bern 13. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Juni 1990

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

4. Die Beisitzer *a* Gliederung nach Berufsgruppen

Art. 4 [1 und 2] Unverändert.

[3] Das Gemeindereglement bestimmt die Zahl der Beisitzer. Diese darf für eine Berufsgruppe zwölf nicht übersteigen.

b Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Für die Berufsgruppe der häuslichen Dienstboten ist als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, wer einen eigenen Haushalt führt.

[3] Unverändert.

3. Öffentlichkeit

Art. 19 [1] Unverändert.

[2] Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss für die ganze oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

4. Rechtshilfe

Art. 20 Gesuche um Rechtshilfe sind von den Arbeitsgerichten an die ordentlichen Gerichtspräsidenten zu richten.

9. Disziplin

Art. 25 Das Gericht kann eine Verletzung der ihm während der Verhandlungen schuldigen Achtung mit Verweis oder mit Busse bis zu 500 Franken bestrafen.

1. Sachliche Zuständigkeit

Art. 26 [1] Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig die ihnen durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und die Zivilprozessordnung übertragenen Streitigkeiten.

[2 und 3] Unverändert.

4. Spruchbehörde

Art. 29 [1] Zur Verhandlung und Beurteilung besteht das Arbeitsgericht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und dem Zentralsekretär.

[2] Einer der Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeber, der andere derjenigen der Arbeitnehmer angehören.

[3] Unverändert.

5. Ausstand und Ablehnung

Art. 30 [1 und 2] Unverändert.

[3] Den gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründen unterliegen auch der Präsident, der Zentralsekretär und ihre Stellvertreter.

[4] Bei Ausstand oder Ablehnung wird der Präsident durch einen andern Präsidenten oder seinen Stellvertreter, ein Beisitzer durch einen andern Beisitzer und der Zentralsekretär durch seinen Stellvertreter ersetzt.

6. Ausbleiben von der Sitzung

Art. 31 Aufgehoben.

2. Ausbleiben einer Partei *a* Einseitige Verhandlung

Art. 36 [1] Unverändert.

[2] Der ausgebliebenen Partei ist das Urteil binnen zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage mitzuteilen.

b Wiedereinsetzung

Art. 37 [1] Die ausgebliebene Partei kann binnen zehn Tagen nach Mitteilung des Urteils beim Zentralsekretär schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter Angabe der Gründe, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Alsdann ladet der Zentralsekretär die Parteien zu einer neuen Gerichtssitzung vor.

[2 und 3] Unverändert.

2. Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

Art. 39 [1] Unverändert.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

[3] Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften können sich durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache vertreten lassen.

[4] Der Arbeitnehmer kann sich im Termin durch einen Berufskollegen verbeiständen lassen.

[5] Die Vertretung oder Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist auf Beschluss des Präsidenten in rechtlich schwierigen Fällen oder aus wichtigen Gründen dann zulässig, wenn sich daraus keine zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens ergeben.

6. Urteilseröffnung

Art. 45 Betrifft nur den französischen Text.

7. Protokoll und Begründung

Art. 46 [1] Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Mitglieder des Gerichts und die Parteien nennt und die Anträge, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil festhält. Es ist vom Präsidenten und vom Zentralsekretär zu unterzeichnen.

[2] Wird eine Nichtigkeitsklage erhoben, so ist dem Urteil binnen zehn Tagen eine vom Präsidenten und vom Zentralsekretär unterzeichnete schriftliche Begründung beizufügen.

1. Nichtigkeitsklage
a Gründe

Art. 47 Betrifft nur den französischen Text.

b Einlegung

Art. 48 [1] Unverändert.

[2] Der Zentralsekretär teilt die Nichtigkeitsklage schriftlich der Gegenpartei mit unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen.

[3 und 4] Unverändert.

b Mutwillige Prozessführung

Art. 54 Prozessiert eine Partei mutwillig, so kann das Gericht sie mit einer Busse bis zu 500 Franken bestrafen und ihr, ganz oder teilweise, die Gebühren im Rahmen von 50 bis 500 Franken und die Auslagen des Gerichts auferlegen.

Redaktionelle Bereinigungen

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Obmann» oder «Obmänner» durch «Präsident» oder «Präsidenten» ersetzt:
Artikel 3 Absatz 1 und 2, 14, 15 Absatz 1 Ziffer 1, 17 Absatz 2, 24 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 1 und 3, 33 Absatz 1, 40 Absatz 2, 43 Absatz 6, 44 Absatz 2, 55 Absatz 1 Buchstabe *a*.

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Artikel betreffen nur den französischen Text:
Artikel 1 Absatz 3, 3 Absatz 1, 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 2, 11 Absatz 1 und 2, 12 Absatz 1, 2 und 3, 13, 15 Absatz 1, 17 Absatz 2, 26 Absatz 1, 27 Absatz 1, 33 Absatz 2, 44 Absatz 4, 55 Absatz 1, Buchstabe *b*, 58.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin in Kraft.

Bern, 4. April/27. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter,* Bern

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen — Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Finanzdirektion 1
Militärdirektion 3
Gesundheitsdirektion 4
Fürsorgedirektion 6
Erziehungsdirektion 8

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion 8
Gesundheitsdirektion 9

Finanzdirektion

1150. Bern; Viktoriaplatz 25 und Viktoriastrasse 82; Mietvertrag mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

1. Der Staat Bern mietet von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern die Gebäude Viktoriaplatz 25 und Viktoriastrasse 82 in Bern mit total ca. 4180 m^2 Büro-, Archiv-, Lager- und Wohnraum.

2. Das Mietverhältnis dauert ab Bezugsbereitschaft (1. Mai/1. August 1992) fest bis am 30. April 2002, mit Verlängerungsmöglichkeit.

3. Der Mietzins beträgt Fr. 1 040 000.— pro Jahr, zuzüglich Nebenkosten von ca. Fr. 172 000.— pro Jahr. Die Mietzinsanpassung erfolgt gestützt auf Veränderungen des Indices der Konsumentenpreise (Berücksichtigung mit 80%).

4. Der am 16. März 1990 abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 6b und Artikel 26 Ziffer 9
- Organisationsdekret der Finanzdirektion, Artikel 14.

1348. Rahmenvertrag zwischen dem Staat Bern und der Kantonalbank von Bern betreffend Übernahme der Zinsen für die Bevorschussung der Aufrüstkosten im Zusammenhang mit den Sturmschäden vom Januar und Februar 1990 und der Leistung einer Aufwandentschädigung; Genehmigung; Verpflichtungskredit und Nachkredit.

1. Gegenstand

1.1 Die Vereinbarung zwischen dem Staat Bern und der Kantonalbank von Bern vom 6. April 1990 wird genehmigt. Danach bevorschusst die Kantonalbank den nicht staatlichen Waldeigentümern die Kosten für das Aufrüsten der durch die Sturmwinde im Januar und Februar 1990 verursachten Schäden. Der Staat verpflichtet sich, die entsprechenden Zinskosten auf einem Betrag von höchstens 60 Millionen Franken bis längstens am 31. Dezember 1992 zu übernehmen und eine einmalige Aufwandentschädigung zu bezahlen.

1.2 Der dafür notwendige Verpflichtungskredit von höchstens 8 Millionen Franken wird bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 und 22 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen
- Artikel 9 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern
- Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern
- Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

Fr. 8 000 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) und Nachkredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Voranschlagskrediten abgelöst:

1990 Fr. 3 000 000.— (als Nachkredit)
1991 Fr. 2 500 000.—
1992 Fr. 2 500 000.—

5. Konto: 2305.3220.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 6b der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893).

1546. Vertragsgenehmigung. — Der am 19. April 1990 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Bern die beiden Liegenschaften:

a) Bern-Grundbuchblatt Nr. 594, Kreis III, enthaltend 4,56 Aren Hausplatz, Umschwung, mit dem Wohnhaus Nr. 5 an der Schwarztorstrasse,
b) Bern-Grundbuchblatt Nr. 2703, Kreis III, enthaltend 1,18 Aren Garten an der Schwarztorstrasse,

zum Preise von Fr. 4 063 500.— per 1. Oktober 1991 verkauft, wird genehmigt. (Staatsrechnung 1991.)

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

1547. Vertragsgenehmigung. — Der am 8. März 1990 verurkundete Vertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Langenthal einen Abschnitt von 2 841 m^2 der Parzelle Nr. 1027 an der Aarwangen-/Jurastrasse in der Gemeinde **Langenthal** zum Preise von Fr. 380.—/m^2, ausmachend Fr. 1 079 580.—, zuzüglich Zins vom 1. Januar 1988 bis 1. Oktober 1990 zu 5%, ausmachend Fr. 148 442.25, verkauft, wird genehmigt. (Staatsrechnung 1990.)

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

2377. Totalrevision des Beamtenrechtes und der Besoldungsgesetzgebung; Beizug von Experten für die strukturelle Besoldungsrevision; Objektkredit.

1. Gegenstand, Kreditart

Für die Planung und die Durchführung der strukturellen Besoldungsrevision wird der Finanzdirektion ein Objektkredit von Fr. 490 000.— für den Beizug externer Berater bewilligt.

2. Konto

Der Objektkredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	1930.3180-100	120 000.—
1991	1930.3180-100	200 000.—
1992	1930.3180-100	170 000.—
Total		**490 000.—**

3. Rechtsgrundlagen

- Beamtengesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 20
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz, FHG), Artikel 20
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988 (Finanzhaushaltverordnung, FHV), Artikel 53 f
- RRB 0313 vom 31. Januar 1990 «Totalrevision des Beamtenrechtes und der Besoldungsgesetzgebung».

2415. Informatikvorhaben NESKO-A (Neues Steuerkonzept); Weiterentwicklung; Realisierungs- und Ausgabenbewilligung; Nach- und Objektkredite.

1. Gegenstand

Entwicklung einer neuen Informatikarchitektur, Integration verschiedener Steuerarten in die Inkasso- und Buchhaltungssysteme, Realisierung der Projekte Personenregister, Jahressteuern, Vermögensgewinnsteuern, Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern, Veranlagung juristische Personen sowie Projektierung des Projektes Quellensteuer.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 29. Oktober 1944
- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG) vom 6. April 1919
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltsgesetz FHG)
- Gesetz über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989
- Beschluss des Grossen Rates vom 5. September 1988 (Nr. 2695)
- Verordnung über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 26. Oktober 1988 (Finanzhaushaltverordnung: FHV).

3. Bewilligung

Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der BEDAG INFORMATIK, der Fides Informatik und der DV BERN AG das Projekt NESKO-AG (Weiterentwicklung) zu realisieren und die notwendigen Verträge abzuschliessen.

4. Kredite und Beschlüsse

Für die Realisierung des Projektes NESKO-A (Weiterentwicklung) werden die folgenden Objekt- und Nachkredite bewilligt:

4.1 *Einmalige Kosten*

	Fr.
– Ausbildung der Benutzer	305 500.—
– Entwicklung von Individualsoftware:	
· Integration der Steuerarten in die Inkasso- und Buchhaltungssysteme	5 772 800.—
· Zentrales Personenregister	1 026 000.—
· Projekt Jahressteuern	1 700 000.—
· Projekt Vermögensgewinnsteuern	2 736 000.—
· Projekt Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern	3 900 000.—
· Projekt Veranlagung juristische Personen	4 924 000.—
· Projektmanagement, Koordination Qualitätssicherung, Systemtests, usw.	7 500 000.—
– Leistungen Rechenzentrum	5 354 500.—
– Anschaffungen EDV-Geräte	900 000.—
– Anschaffungen Mobiliar	809 000.—
– Installation EDV-Leitungen	288 500.—
– Anpassen von Gebäuden	125 000.—
– Verschiedene Sachausgaben	50 000.—
Total Investitionen	35 391 300.—

Der Objektkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite für die Jahre 1990–1994 abgelöst:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	1920.5060 Nachkredit	1 953 000.—
	1900.3180 Nachkredit	298 000.—
1991	1920.5060	10 038 300.—
	1900.3180	1 839 000.—
1992	1920.5060	11 481 000.—
	1900.3180	2 181 000.—
1993	1920.5060	4 517 000.—
	1900.3180	693 000.—
1994	1920.5060	2 047 000.—
	1900.3180	344 000.—
Total		35 391 300.—

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten ab 1991*

– Weiterbildung	450 000.—
– Hardware-Miete	3 435 000.—
– Leistungen Rechenzentrum[1])	1 985 000.—
– Anwendungswartung	6 000 000.—
– Miete bzw. Lizenzgebühren für Software	350 000.—
– Verschiedene Sachausgaben	50 000.—
Total wiederkehrende Kosten	12 270 000.—

[1]) Die RZ-Produktionskosten der BEDAG INFORMATIK werden gemäss RRB 692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG INFORMATIK in einem zentralen Kredit im Budget der Finanzdirektion bereitgestellt.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten sind in die Finanzplanung eingeflossen.

Je nach Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt können sich die Entwicklungsaufwendungen in den Jahren noch etwas verschieben. Der Gesamtaufwand wird aber dadurch nicht verändert.

Die nicht budgetierten Beträge für das Jahr 1990 sind als ordentliche Nachkredite zu bewilligen. Die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung werden ermächtigt, die in den Jahren 1991 und folgende anfallenden Kosten jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen. Die Kosten sind auf der Basis 1990 ermittelt worden. Vorbehalten bleiben deshalb teuerungsbedingte Mehraufwendungen, die in den jeweiligen Voranschlägen zu berücksichtigen sind.

Die im Rahmen des Beschlusses des Grossen Rates vom 5. September 1988 bewilligten Mitarbeiter (504 Stellen-

punkte) werden der Steuerverwaltung bis Ende 1994 für die Pflege der bestehenden Infrastruktur und für die Ablösung des aktuellen Bezugssystems zur Verfügung gestellt.
Der Grossratsbeschluss unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

Militärdirektion

1639. Münsingen: Kantonale Baudirektion vertreten durch das kantonale Hochbauamt; Zivilschutzanlage (Heimschutzraum für 376 Personen), Psychiatrische Klinik und Betriebsgebäude; Kantons-Nr. 59 702/86; Zahlungskredit. — Gestützt auf Artikel 2, 4 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen des Zahlungskredites 1990 an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Zivilschutzanlage den kantonalen Beitrag auszuzahlen:

Gemeinde Münsingen	Abrechnung der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Kantonale Baudirektion Pfl.-SR für 376 Personen	471 650.—	65,0	306 573.—

Konto Nr. 5630-130.

1640. Bern: Zivilschutzanlage (BSA I und San Po), Freifeldanlage, Bethlehemstrasse; Kantons-Nr. E 1755/90; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2 und 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Zivilschutzanlage einen kantonalen Beitrag zuzusichern:

Gemeinde Bern	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
BSA I, San Po	2 000 000.—	11,1	222 000.—

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

1641. Orpund: Zivilschutzanlage (KP II und BSA II*), Überbauung Megabau, Hauptstrasse; Kantons-Nr. E 1747/89; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2 und 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Zivilschutzanlage einen kantonalen Beitrag zuzusichern:

Gemeinde Orpund	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II, BSA II*	1 180 000.—	17,2	202 960.—

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

1642. Radelfingen: Zivilschutzanlage (KP III, BSA II, San Po und öffentlicher Schutzraum für 102 Personen und Pflichtschutzraum für 102 Personen), Gemeindehaus Dettligen; Kantons-Nr. 1711/89, E 1712/89 und 64 990/89; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Radelfingen	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP III, BSA II, San Po	898 845.—	21,9	196 847.—
Öff. SR für 102 Personen	76 837.—	11,1	8 529.—
Pfl.-SR für 102 Personen	23 704.—	69,2	16 403.—
			221 779.—

Die finanzielle Zusicherung des Bundes ist erfolgt.
Nach vorliegender Zustimmung durch den Grossen Rat wird die finanzielle Verpflichtung des Staates dem Beitragsempfänger zugesichert.
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

1643. Unterlangenegg: Zivilschutzanlage (KP III, San Po, Mat.-Raum Zug und öffentlicher Schutzraum für 369 Personen), beim Sekundarschulhaus, Aebnit; Kantons-Nr. E 1734/89 und E 1735/89; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Unterlangenegg	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten	Kantonsbeitrag	
	Fr.	%	Fr.
KP III, San Po	1 043 000.—	24,3	253 449.—
Mat.-Raum Zug			
Öff. SR für 369 Personen	585 000.—	12,0	70 200.—
Zusatzbeitrag für 27 SP	42 805.—	15,0	6 421.—
			330 070.—

Die finanzielle Zusicherung des Bundes ist erfolgt.
Nach vorliegender Zustimmung durch den Grossen Rat wird die finanzielle Verpflichtung des Staates dem Beitragsempfänger zugesichert.
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

1644. Utzenstorf: Zivilschutzanlage (BSA II*, San Po, öffentlicher Schutzraum für 237 Personen und Pflichtschutzraum für 88 Personen), Mehrzweckgebäude, Gotthelfstrasse; Kantons-Nr. E 1778/90, E 1779/90 und E 1780/90; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Utzenstorf	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten	Kantonsbeitrag	
	Fr.	%	Fr.
BSA II*, San Po	971 100.—	16,4	159 260.—
Öff. SR für 237 Personen	123 400.—	9,1	11 229.—
Pfl.-SR für 88 Personen	81 300.—	62,9	51 138.—
			221 627.—

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

Gesundheitsdirektion

1240. Regionalspital Burgdorf; Ersatz der EDV-Anlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt:
Ersatz der EDV-Anlage.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	977 300.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	27 500.—
Total	1 004 800.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 004 800.—
./. Anteil Gemeindeverband (37,8%)	379 800.—

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (62,2%)	625 000.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1 004 800.—** festgelegt.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 500 000.—
1991 Fr. 125 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 379 800.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1396. Seeländisches Pflegeheim Biel-Mett; bauliche Gesamtsanierung; Genehmigung von nicht teuerungsbedingten Mehrkosten; Zusatzkredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Seeländischen Pflegeheim Biel-Mett wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Volksbeschluss vom 5. Juni 1983
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:
- Bauliche Gesamtsanierung
- Genehmigung von nicht teuerungsbedingten Mehrkosten.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Total anrechenbare Mehrkosten	493 631.70
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen (100%), (Auszahlung 1990)	493 631.70

Konto: 1402 5650.

Besondere Bestimmungen:
Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang zum Volksbeschluss vom 6. Juni 1983 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

1602. Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern; Bau und Einrichtung einer Mensa; Zahlungskredite der Fürsorge- und der Gesundheitsdirektion. — Der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 6, Artikel 37 Absatz 2
- Verordnung über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern vom 29. Juni 1966
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 1, Artikel 9, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 1
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 1, Artikel 44.

Projekt:
Bau und Einrichtung einer Mensa in der Liegenschaft Monbijoustrasse 28 in Bern.

Kosten:	Fr.
Kostenschätzung Stufe Vorprojekt	1 400 000.—
Anrechenbare Kosten	1 000 000.—
Finanzierung:	
Anrechenbare Kosten	1 000 000.—
Kostenanteil Berufsausbildungen (20%) Fürsorgedirektion pauschal	200 000.—
Kostenanteil Berufsausbildungen (12%) Gesundheitsdirektion pauschal	120 000.—
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligender à-fonds-perdu-Beitrag ...	320 000.—

Konti:
Beitrag Fürsorgedirektion:
Fr. 200 000.— Konto 2500 5620.
Beitrag Gesundheitsdirektion:
Fr. 120 000.— Konto 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:
1. Die Zahlungskredite gelangen im Jahr 1990 zur Auszahlung.

2. Der Beitrag der Gemeinde Bern an Bau und Einrichtung der Mensa darf nicht der Lastenverteilung zugeführt werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Pauschalbeschluss, direktfinanziert)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 20 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesund-

heits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Der Staatsbeitrag ist aufgrund des Kostenvoranschlages abschliessend und definitiv festgelegt worden. Eine nachträgliche Erhöhung aufgrund allfälliger Mehrkosten durch Projektänderungen oder infolge Teuerung ist ausgeschlossen.

5. Die Einreichung der Bauabrechnung wie auch das Genehmigungsverfahren durch die kantonale Subventionsbehörde entfällt. Die Bauherrschaft hat der Gesundheits- und Fürsorgedirektion spätestens bis 3 Monate nach Baubeendigung zu bestätigen, dass die Arbeiten gemäss Subventionsbeschluss ausgeführt worden sind. In der Bestätigung sind die definitiven Kosten gemäss der von der Bauherrschaft genehmigten Bauabrechnung und deren definitive Finanzierung darzulegen.
Die Einreichung der Bauabrechnung gegenüber andern Subventionsbehörden bleibt vorbehalten.

1604. Verein zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern mit Sitz in Bern; Führung des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin; Übertragung einer staatlichen Aufgabe (Vertragsgenehmigung).

Der zwischen dem Staate Bern und dem Verein zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern abgeschlossene Vertrag vom 16. Mai 1990 betreffend Übertragung einer staatlichen Aufgabe zur Führung des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin wird, gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 genehmigt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite für die Betriebsbeiträge in den jeweiligen Voranschlag der Staatsrechnung aufzunehmen.

Voraussichtlicher jährlicher Ausgabenüberschuss 1 080 000.– Franken.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

1606. Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Aargau zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens. — Der Abschluss der Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Aargau zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens wird genehmigt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz):
  Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2 und 3, Artikel 50 Absatz 2.

Kosten und Finanzierung

Die Ausgaben und Einnahmen fallen voraussichtlich wie folgt an:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmenüberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.
1990	105 000.—	147 000.—	42 000.—
1991	240 000.—	360 000.—	120 000.—

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit und die Einnahmen in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Konto

Die Einnahmenüberschüsse werden über folgendes Konto verbucht: Beiträge von Kantonen für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Bern: 14 004511.

1608. Therapeutische Wohngemeinschaft «Soteria», Bern; Übertragung einer staatlichen Aufgabe (Vertragsgenehmigung). — Der zwischen dem Staate Bern und dem Verein Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern abgeschlossene Vertrag vom 24. April 1990 bzw. vom 16. Mai 1990 betreffend Übertragung einer staatlichen Aufgabe wird, gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 4 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, genehmigt.

1610. Therapeutische Gemeinschaft OBERI WOESCH Ringoldingen, Erlenbach; Übertragung einer staatlichen Aufgabe (Vertragsgenehmigung). — Der zwischen dem Staate Bern und dem Verein Therapeutische Gemeinschaft OBERI WOESCH Ringoldingen abgeschlossene Vertrag vom 28. März 1990 bzw. vom 16. Mai 1990 betreffend Übertragung einer staatlichen Aufgabe wird, gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 4 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, genehmigt.

Fürsorgedirektion

1245. Robert-Aeschbacher-Stiftung: Aeschbacherheim, Münsingen; bauliche Sanierungsmassnahmen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Robert-Aeschbacher-Stiftung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 18 und Artikel 20.

Projekt:

Bauliche Sanierungsmassnahmen.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag ...	293 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	293 000.—
./. voraussichtlicher Beitrag des BSV	58 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	235 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1988, Berner Baukostenindex.

Konto: 2500 5650 6000.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 293 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 135 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 25 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1618. Genossenschaft Oberaargauisches Alters- und Pflegeheim Wiedlisbach; Renovation und Umbau des Hochhauses; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Oberaargauisches Alters- und Pflegeheim Wiedlisbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 12.

Vorgesehenes Projekt:
- Renovation und Umbau des Hochhauses
- Projektierungskredit.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Projektierungskosten	530 000.—
./. bereits bewilligter Kredit (Verfügung vom 20. November 1987)	47 000.—
Staatsbeitrag Verpflichtungskredit:	
Zu bewilligen 100%	483 000.—

Konto: 2500 5650 6002.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 230 000.—
1991 Fr. 253 000.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten
(direktfinanziert)

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Fürsorgedirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Fürsorgedirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge inklusive eine von der Fürsorgedirektion aner-

kannte Teuerung werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Fürsorgedirektion zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Wettbewerbskosten sind in der Regel separat abzurechnen.

1620. Biel; Parzellen Nr. 1083 und 1088 der Viktoria-Stiftung Richigen; Überführung ins Verwaltungsvermögen des Staates Bern.

1. Die bisher dem Spezialfonds «Viktoria-Stiftung Richigen» zugeordneten Liegenschaften, nämlich
- Biel-Grundbuchblatt Nr. 1083
  im Halte von 364 m^2 Terrain mit Bürogebäude Nr. 16 an der Rüschlistrasse
- Biel-Grundbuchblatt Nr. 1088
  im Halte von 17 m^2 Land, Rüschlistrasse

werden ins Verwaltungsvermögen des Staates Bern aufgenommen.

2. Der Viktoria-Stiftung Richigen wird als Übernahmepreis für die vorerwähnten Liegenschaften der Betrag von Franken 1 055 000.— gutgeschrieben. Die Viktoria-Stiftung Richigen ist verpflichtet, aus dieser Entschädigung das Darlehen bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern vollständig abzulösen. Der Restbetrag ist gemäss den Richtlinien der Fürsorgedirektion des Kantons Bern zu verwenden.

3. Der Liegenschaftsverwaltung wird zu Lasten Rubrik 1970-5030 (Ankauf von Domänen des Verwaltungsvermögens) pro 1990 ein Zahlungskredit von Fr. 1 055 000.— bewilligt.

4. Die zwischen dem Staat Bern und der unselbständigen Viktoria-Stiftung Richigen vereinbarten «Bedingungen für die Überführung der Liegenschaft Rüschlistrasse 16 in Biel ins Verwaltungsvermögen des Staates Bern» vom 8. Mai 1990 werden genehmigt.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

6. Rechtsgrundlagen
- Staatsverfassung, Artikel 6b und 26
- Finanzhaushaltgesetz, Artikel 35.

Erziehungsdirektion

2823. Eisenzeitliche und römische Siedlungsreste Bern-Engehalbinsel/Reichenbachstrasse 118; Rettungsgrabung 1990; Zahlungs- und Verpflichtungskredit 1990/91.

1. Gegenstand
Der geplante Erweiterungsbau der Krankenpflegeschule Engeried liegt im Bereich des Archäologischen Schutzgebietes Bern-Engehalbinsel. Um eine Verzögerung des Neubaus (geplanter Baubeginn Frühling 1991) zu minimieren, soll die notwendige Rettungsgrabung bereits im Spätsommer/Herbst 1990 durchgeführt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307, Absatz 7 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme
Für die Rettungsgrabung 1990 ist mit Aufwendungen von Fr. 550 000.— zu rechnen. Die Bevorschussung für bauseitige Massnahmen beträgt etwa Fr. 100 000.—.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Zahlungskredit 1990: Fr. 500 000.—
Verpflichtungskredit 1991: Fr. 150 000.—

5. Finanzierung/Konto
Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Fr. 650 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.7999.1011. Die 1990 zu leistende Bevorschussung der bauseitigen Massnahmen wird 1991 dem Konto 2015.7999.1011 gutgeschrieben.
Die erforderlichen Mittel für 1990 sind im Budget eingestellt. Der Betrag für 1991 ist im Budget 1991 beantragt.

Geschäft der Finanzkommission

Finanzdirektion

602. Steuerverwaltung; Gehälter, Nachkredit 1989.

1. Gegenstand
Besoldungen des Personals der Steuerverwaltung.

2. Begründung
Zum Zeitpunkt des Budgetierens war die Reallohnerhöhung und deren Auswirkungen noch nicht bekannt.

3. Rechtsgrundlagen
- Artikel 91 Steuergesetz
- Artikel 12 Dekret über die Organisation der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 Finanzhaushaltgesetz vom 30. November 1987
- Artikel 70 Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

4. Massgebende Kreditsumme: Fr. 240 720.60.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit 1989.

6. Konto
1920 3010 «Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals».

603. Amt für Informatik: Konto 1950.3186 (Kostenverrechnungen BEDAG); Nachkredit.

1. Gegenstand
- Mehrverbrauch an Produktionskosten (vorwiegend im Projekt KOFINA)
- Bewilligung eines Nachkredites.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 15 des Organisationsdekretes der Finanzdirektion vom 6. September 1983
- Artikel 25 Absatz 1+2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 675 563.35.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

5. Konto: 3186-200.

921. Finanzdirektion; Arbeitgeberbeiträge, Nachkredite.

1. Gegenstand

Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse:
Das Fehlen von Erfahrungswerten bei der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge sowie die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannte Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 hatten zur Folge, dass die Budgetkredite nicht ausreichten.

2. Rechtsgrundlagen
- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
1920	3040	591 100.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

922. Steuerverwaltung; Gemeindeanteile an den Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachkredit 1989.

1. Gegenstand

Gemeindeanteile an den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

2. Begründung

Die Gemeindeanteile berechnen sich nach dem Ergebnis der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die ausserordentlich schwierig zu budgetieren sind (weitgehend Zufallsertrag).

3. Rechtsgrundlagen
- Artikel 40 Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919
- Artikel 25 Absatz 2 Finanzhaushaltgesetz vom 30. November 1987
- Artikel 70 Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

4. Massgebende Kreditsumme: Fr. 2 202 885.30.

5. Kreditart: Nachkredit 1989.

6. Konto

1920 3400 «Gemeindeanteile an den Erbschafts- und Schenkungssteuern».

1000. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1989. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1989 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Fr. 34 958 196.96 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 9% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 212 500 000.—	19 125 000.—
2. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 62 500 000.—	5 625 000.—
3. Zuweisung an die offene Reserve	10 000 000.—
4. Vortrag auf neue Rechnung	208 196.96
Total	34 958 196.96

1001. Finanzverwaltung; Verzinsung kurzfristiger Schulden, Nachkredit.

1. Gegenstand

Beim Konto 3210 Verzinsung der kurzfristigen Schulden reichte der eingesetzte Budgetwert pro 1989 aus folgenden Gründen nicht aus:
Im Rechnungsjahr 1989 mussten vorübergehend vermehrt die Kreditlimiten bei den Banken beansprucht werden, was zusammen mit den stark gestiegenen Zinssätzen zu einem nicht budgetierten Mehraufwand führte.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 32 Buchstabe h des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
1910	3210	686 800.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

2070. Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1989. — Die Jahresrechnung 1989 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Der vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 17 368 757.78 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. Verzinsung des Dotationskapitals zu 7%	9 800 000.—
2. Zuweisung an Reservefonds	7 400 000.—
3. Vortrag auf neue Rechnung	168 757.78
Total	17 368 757.78

Gesundheitsdirektion

879. Gesundheitsdirektion; Sammelvorlage Nachkredite. — Der Gesundheitsdirektion und der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern werden für das Rechnungsjahr 1989 folgende Nachkredite bewilligt:

Gesundheitsdirektion		Fr.
1400 3650	Betriebsbeiträge an private Institutionen für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen der Spitalberufe	933 000.—

Begründung:

Bei der erstmaligen Anwendung des Kontenplanes nach Neuem Rechnungsmodell hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1989 mangels Erfahrungswerten nicht der Wirklichkeit entsprach. Der beantragte Nachkredit ist für die Rechnung erfolgsneutral, da eine entsprechende Einsparung auf Konto 3640 (Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen der Spitalberufe) erfolgt ist. Aus zeitlichen Gründen konnte keine Kreditverschiebung mehr beantragt werden.

Psychiatrische Universitätsklinik Bern		Fr.
14753010	Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals	299 900.—

Begründung:

Bei der Berechnung des Nachkredites für die Sammelvorlage der Personalkosten an den Grossen Rat (Februar-Session) ging man von falschem Zahlenmaterial aus. Dadurch wurde die voraussichtliche Lohnsumme zu tief berechnet, weshalb ein Nachkredit nötig ist.

Die entsprechende Position in RRB 0582 vom 21. Februar 1990 wird gleichzeitig als ungültig erklärt, da dem Regierungsrat irrtümlich eine Kreditüberschreitung beantragt wurde.

Rechtsgrundlagen:

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

1239. Gesundheitsdirektion; Arbeitgeberbeiträge, Nachkredite.

1. Gegenstand

Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse:

Das Fehlen von Erfahrungswerten bei der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge sowie die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannte Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 hatten zur Folge, dass die Budgetkredite nicht ausreichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsdekret der Gesundheitsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Fr.
1475	3040	326 200.—
1480	3040	286 400.—
1485	3040	252 000.—
Total		864 600.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1989.

1611. Gesundheitsdirektion; Sekretariat; Betriebsbeiträge; Nachkredit 1990.

1. Gegenstand

Im Staatsbudget 1990 wurden im Konto 3620, Betriebsbeiträge an Gemeinden für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen der Spitalberufe Fr. 146 500 000.—, im Konto 3640, Betriebsbeiträge an das Inselspital Franken 103 320 000.— und im Konto 3650, Betriebsbeiträge an private Institutionen für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen der Spitalberufe Fr. 68 380 000.— veranschlagt.

Inzwischen liegen die Ergebnisse der Jahresrechnungen 1989 der öffentlich subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens vor. Damit ist auch das Ausmass der noch notwendigen Schlusszahlungen bekannt. Ebenso stehen die Akontozahlungen 1990 fest. Insgesamt ist mit den nachfolgenden Ausgaben im laufenden Jahr zu rechnen. Die daraus voraussichtlich resultierenden Abweichungen zum Voranschlag 1990 ergeben sich wie folgt:

	Staatsbudget 1990	Voraussichtlich im Jahr 1990 zu leistende Akonto- und Schlusszahlungen	Erforderlicher Nachkredit
	Fr.	Fr.	Fr.
1400 Sekretariat			
Konto 3620	146 500 000.—	171 500 000.—	25 000 000.—
Konto 3640	103 320 000.—	118 320 000.—	15 000 000.—
Konto 3650	68 380 000.—	74 380 000.—	6 000 000.—
Insgesamt	318 200 000.—	364 200 000.—	46 000 000.—

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) vom 2. Dezember 1973
- Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret) vom 5. Februar 1975
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltsgesetz) vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung FHV) vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

	Fr.
3. Massgebende Nachkreditsumme	**46 000 000.—**

4. Konti: *1400 Sekretariat*

Konto 3620: Betriebsbeiträge an Gemeinden für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen der Spitalberufe	25 000 000.—
Konto 3640: Betriebsbeiträge an das Inselspital	15 000 000.—
Konto 3650: Betriebsbeiträge an private Institutionen für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen der Spitalberufe	6 000 000.—

5. Kreditart: Nachkredit.

6. Rechnungsjahr: 1990.

Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden (Änderung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission vom 18. Juni / 4. Juli 1990

2 Geltendes Recht

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Verfahren
a Anmeldung des Anspruches

Art. 2 ...

Anmeldung des Anspruches

Art. 2 unverändert.

b Bestreitung des Anspruchs

Art. 3 [1]Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 30 Tagen seit der Anspruchsanmeldung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten.

Bestreitung

Art. 3 [1]unverändert.

c Erhebung der Klage

[2] Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben.

[2] Wird der Anspruch bestritten, kann eine Verfügung nach Massgabe von Artikel 21 verlangt werden.

Bestreitung des Anspruchs Verfahren

Art. 6 Für die Bestreitung des Anspruches, für den Verteilungsplan die Einsprache und Beschwerde sowie für die Berechnung und den Bezug der Steueranteile, sind die Bestimmungen der Artikel 3, 10-13 sinngemäss anwendbar.

Art. 6 aufgehoben.

Art. 2 : Anpassung der Marginalie

Art. 3 Abs. 2: Bisher entschied das Verwaltungsgericht im Klageverfahren über strittige Steuerteilungen. Das VRPG postuliert den Vorrang der Verfügung (VRPG Art. 49) und sieht dagegen Rechtsmittel vor.
An dieser Stelle zu regeln ist die verfügende Behörde; bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden verfügt die kantonale Steuerverwaltung gemäss Artikel 21 dieses Gesetzes.

Art. 6: Das Verfahren für die verschiedenen Steuerteilungen wird vereinheitlicht und neu in den Artikeln 19 ff geregelt.

III. Steuerteilung bei Grundstücken, Wasserkräften, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten (Art. 202 Buchst. c StG)

Bemessung der Steueranteile Grundsatz

Art. 7 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, sind für die Bemessung der Steueranteile die bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar. Sie sind insbesondere anzuwenden:

Grundstücke und Wasserkräfte

a wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Gemeinde des Veranlagungsortes als Eigentümer oder Nutzniesser Grundstücke oder Wasserkräfte besitzt, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen;

Geschäftsbetrieb und Betriebstätten

b wenn ein Steuerpflichtiger einen Geschäftsbetrieb hat, der sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt (Art. 9 StG).

Anteil für die Wohnsitzgemeinde

2 Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab ein Drittel des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit eigenem Geschäftsbetrieb.

Unterbleiben der Teilung

Art. 8 Die Teilung unterbleibt:

a wenn die anteilsberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch gemäss Artikel 9 geltend zu machen;

b wenn der nach Einheitsansätzen berechnete anteilsmässige Steuerbetrag 20 Franken für ein Steuerjahr nicht erreicht.

Verfahren *a* Anmeldung des Anspruchs

Art. 9 1Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes binnen sechs Monaten seit Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die bernische Steuerpflicht schriftlich und begründet zu melden.

III. Steuerteilung bei Grundstücken, Wasserkräften, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten (Art. 202 Buchst. c StG)

Bemessung Grundsatz

Art. 7 1unverändert.

Grundstücke und Wasserkräfte

Geschäftsbetrieb und Betriebsstätten

Anteil für die Wohnsitzgemeinde

2 unverändert.

Pauschalierung

3 (neu) Beträgt der amtliche Wert eines Grundstücks, das nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dient, weniger als 750 000 Franken, so wird der Nettoertrag dieses Grundstücks für die Steuerteilung mit fünf Prozent des amtlichen Wertes bemessen. Für ertragslose Grundstücke wird kein pauschalierter Ertrag aufgerechnet.

Unterbleiben der Teilung

Art. 8 Die Teilung unterbleibt:

a unverändert;

b wenn der Steueranteil den Betrag von 70 Franken für die einfache Steuer nicht erreicht.

Anmeldung des Anspruchs

Art. 9 1unverändert.

Art. 7 Abs. 3: Soweit das Dekret nicht etwas anderes vorschreibt, finden die bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung für die sachliche Steuerteilung Anwendung. Absatz 3 stellt, analog zu Absatz 2, eine solche Ausnahmeregel auf: Für Liegenschaften, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen, soll nicht mehr der ausgewiesene Nettoertrag, sondern eine berechnete Pauschale, zur Bemessung des Steueranteils massgebend sein. Der pauschalierte Nettoertrag beträgt fünf Prozent des amtlichen Wertes, was dem Durchschnitt aus einer repräsentativen Untersuchung von 3000 Steuerteilungen entspricht. Sie ist auf Grundstücke beschränkt, deren amtlicher Wert 750 000 Franken nicht übersteigt. Die Pauschalierung führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der häufigen Steuerteilungen bei Grundstücken.

Art. 8: Buchstabe *b* regelt den Grenzbetrag für eine sachliche Steuerteilung. Der minimale Steuerbetrag für einen Anteil aus sachlicher Teilung soll von 20 auf 70 Franken einfache Steuer erhöht werden.

[2] Der angemeldete Anspruch gilt ohne weiteres auch für das zweite Steuerjahr der Veranlagungsperiode als angemeldet.

[2] unverändert.

[3](neu) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen, kann ein Anspruch auf einen Steueranteil erst von einem amtlichen Wert von 50000 Franken an angemeldet werden.

b Bestreitung des Anspruchs dem Grundsatz nach

Art. 10 Für die Bestreitung des Anspruchs auf einen Steueranteil durch die Gemeinde des Veranlagungsortes und Erhebung der Klage durch die Ansprechergemeinde ist die Bestimmung in Artikel 3 sinngemäss anwendbar.

Art. 10 aufgehoben.

c Verteilungsplan

Art. 11 [1] Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so errichtet die Gemeinde des Veranlagungsortes auf Grund der endgültigen Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen überweist. Wird die Veranlagung revidiert (Art. 124 StG) oder berichtigt (Art. 100 StG), oder werden nachträglich Ansprüche nach Artikel 15 gestellt, so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

[2] Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde des Veranlagungsortes von der kantonalen Steuerverwaltung gegen angemessene Gebühr entworfen werden.

[3] Sofern die Ansprechergemeinde bei der Anspruchsmeldung oder der Steuerpflichtige keinen neuen Verteilungsplan verlangen, kann die Gemeinde des Veranlagungsortes auf die Errichtung eines Planes verzichten. In diesem Fall sind für die Teilung die verhältnismässigen Steueranteile des letzten Verteilungsplanes massgebend, und die Gemeinde des Veranlagungsortes meldet den Ansprechergemeinden unverzüglich die rechtskräftige Einschätzung.

Art. 11 aufgehoben.

d Einsprache und Beschwerde

Art. 12 [1]Die Ansprechergemeinden und der Steuerpflichtige können binnen 30 Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 134 bis 140 StG).

[2] Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Art. 12 aufgehoben.

Art. 9 Abs. 3: Schliesst für Bagatellfälle eine Steuerteilung aus. Als Bagatellfälle gelten Steuerteilungen für Grundstücke mit einem amtlichen Wert von weniger als 50000 Franken, sofern diese nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen.

Art. 10: Neu in Artikel 20 Absatz 3 geregelt.

Art. 11: Neu in Artikel 20 Absatz 1 und 2 geregelt.

Art. 12: Neu in Artikel 22 geregelt.

e Berechnung und Bezug der Steueranteile

Art. 13 [1]Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes. Auf den nicht bezahlten Steueranteilen wird ein Verzugszins nach Artikel 155 Absatz 1 StG berechnet.

[2] Liegt der Verteilungsplan beim Steuerbezug (Art. 154 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 198 StG) noch nicht vor, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes vorläufig die Gemeindesteuer gemäss ihrer Steueranlage, wie wenn keine Steuerteilung stattfände. Auf der nicht bezahlten Gemeindesteuer berechnet sie einen Verzugszins nach Artikel 155 Absatz 1 StG. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Verteilungsplanes stellen die beteiligten Gemeinden dem Pflichtigen innerhalb 14 Tagen Steuerabrechnungen gemäss ihren Anlagen zu. Auf den nicht bezahlten Steueranteilen wird vom 31. Tage nach der Zustellung der Steuerabrechnungen an ein Zins von 4 Prozent geschuldet.

[3] Die Gemeinde des Veranlagungsortes hat die ihr allenfalls zu viel bezahlte Gemeindesteuer nach dem Inkrafttreten des Teilungsplanes dem Pflichtigen zurückzuzahlen; sie kann diesen Steuerbetrag unter Mitteilung an den Pflichtigen den übrigen beteiligten Gemeinden überweisen. Sie hat für nicht zurückerstattete Gemeindesteuern vom 31. Tag nach dem Inkrafttreten des Teilungsplanes an dem Pflichtigen einen Zins von 4 Prozent zu vergüten.

Art. 13 aufgehoben.

IV. Steuerteilung bei Gewinnen nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe *a* oder Artikel 27 Buchstabe *e* oder *f* StG (Art. 202 Buchst. *d* StG)

IV. Steuerteilung bei Gewinnen nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe *a* oder Artikel 27 Buchstabe *e* oder *f* StG (Art. 202 Buchst. *d* StG)

Bemessung der Steueranteile

Art. 14 [1]Die Steueranteile für Gewinne nach Artikel 27 Buchstabe e oder f StG werden sinngemäss nach den bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung bemessen, gleichgültig, ob die Gewinne nach Artikel 41, 42 oder 45 StG bemessen und veranlagt werden.

Bemessung der Steueranteile

Art. 14 [1]unverändert.

[2] Für Gewinne nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe *a* StG wird der Ansprechergemeinde ein Anteil am veranlagten Geschäftseinkommen, -gewinn oder -ertrag zur Besteuerung zugewiesen, der dem Verhältnis des Erlöses im Sinne von Artikel 87 StG zu den Kapital- und Arbeitsfaktoren des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern entspricht.

[2] Für Gewinne nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe *a* StG wird der Ansprechergemeinde ein Anteil am veranlagten Geschäftseinkommen, -gewinn oder -ertrag zur Besteuerung zugewiesen, der dem Verhältnis des Erlöses im Sinne von Artikel 87 StG zu den Kapital- und Arbeitsfaktoren des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern entspricht.

[3] Absatz 2 von Artikel 7 ist für die Gemeinde anwendbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Gewinnerzielung wohnte.

[3] unverändert.

Art. 13: Neu in Artikel 23 geregelt.

Art. 14 : Redaktionelle Aenderung, Korrektur des Verweises (StG Artikel 77 Absatz 2 statt Absatz 3).

10 Geltendes Recht

Verfahren

Art. 16 Für die Bestreitung des Anspruches, für den Verteilungsplan, die Einsprache und Beschwerde sowie für die Berechnung und den Bezug der Steueranteile sind die Bestimmungen in den Artikeln 3 und 10 - 13 sinngemäss anwendbar.

Verfahren

Art. 18 [1]Die Kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer gleichzeitig mit deren Veranlagung fest.

[2] Den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen steht das Einsprache- und Beschwerderecht gemäss Artikel 12 zu.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Art. 16 aufgehoben.

Steuerteilung bei Ersatzbeschaffung

Art.17a (eingefügt durch Revision Steuergesetz am 7. Februar 1990) Bei der Besteuerung der nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e* StG aufgeschobenen Grundstückgewinne erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Rohgewinnanteile.

Feststellung von Amtes wegen

Art. 18 [1]unverändert.

[2] Den beteiligten Gemeinden und der steuerpflichtigen Person steht das Einsprache- und Beschwerderecht gemäss Artikel 22 zu.

VI. Steuerteilung bei selbständigem Wohnsitz von Ehegatten (Art. 202 Buchst. *e* StG)

Grundsatz

Art. 18a (neu) [1] Haben Ehegatten in zwei verschiedenen Gemeinden je einen selbständigen Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganzen Steuern.

Anmeldung des Anspruchs

[2] Die andere bernische Gemeinde hat Anspruch auf einen Anteil an den Steuern, wenn der selbständige Wohnsitz zu Beginn eines Steuerjahres bestand. Der Anspruch ist bei Verwirkungsfolge bis zum 30. Juni des betroffenen Steuerjahres geltend zu machen.

[3] Ein für das erste Steuerjahr der Veranlagungsperiode angemeldeter Anspruch gilt für beide Steuerjahre.

Bemessung

[4] Die Quote für den Anspruch aus dem Wohnsitz beträgt 50 Prozent. Die übrigen Ansprüche werden nach den Bestimmungen der Artikel 5, 7 oder 14 bemessen.

Art. 16: Verfahren richtet sich neu nach Artikel 19 ff: vgl. Erläuterungen zu Artikel 3.

Art. 17 a: eingefügt durch Steuergesetzrevision 1991 (Art. 233a StG)

Art. 18: Redaktionelle Aenderung, Korrektur des Verweises (Artikel 22 statt Artikel 12).

Art. 18a: Diese neue Vorschrift stützt sich auf die neue Bestimmung von StG Artikel 202 Buchstabe *e.* Sie regelt das Verfahren für die Geltendmachung des Steueranspruches bei selbständigem Wohnsitz von Ehegatten und die Bemessung der Steueranteile.

Abs. 2 und 3: Auch dieser Anspruch ist innerhalb einer Verwirkungsfrist geltend zu machen.

VII. Verfahren

Anmeldung *a* durch die Gemeinde

Art. 19 (neu) [1]Die Gemeinde erhebt ihre Ansprüche nach Massgabe der Artikel 2, 5, 9, 15 und 18a.

b durch Steuerpflichtige

[2] Die steuerpflichtige Person kann ein Gesuch um Steuerteilung stellen, falls die Gemeinde dies unterlassen hat.

Verteilungsplan

Art. 20 (neu) [1]Die Gemeinde des Veranlagungsortes errichtet für die angemeldeten Ansprüche gestützt auf die rechtskräftige Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan. Sie eröffnet diesen der steuerpflichtigen Person und allen beteiligten Gemeinden. Erfolgt eine Zwischenveranlagung (Art. 124 StG), wird die Veranlagung berichtigt (Art. 100 StG) oder werden nachträgliche Ansprüche nach Artikel 15 gestellt, so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

[2] Eine Gemeinde kann der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr die Erstellung der Verteilungspläne übertragen.

[3] Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch auf einen Steuerteil, so wird für den bestrittenen Anspruch im Verteilungsplan die Quote Null zugewiesen.

Verfügung

Art. 21 (neu) [1]Die Ansprechergemeinde und die steuerpflichtige Person können bei der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung verlangen, wenn sie mit dem von der Gemeinde des Veranlagungsortes erstellten Verteilungsplan nicht einverstanden sind oder die ansprechende Gemeinde innert nützlicher Frist keinen Verteilungsplan erstellt hat.

[2] Das Gesuch um Erlass einer Verfügung ist bei Verwirkungsfolge spätestens 30 Tage nach der Zustellung des Verteilungsplanes bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich und begründet einzureichen.

Einsprache

Art. 22 (neu) [1]Gegen die Verfügung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden.

Beschwerde

[2] Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 19: Das Verfahren wird für alle Steuerteilungsfälle vereinheitlicht, die Fristen sind sachgerecht unterschiedlich und in den zitierten Artikeln geregelt.

Abs. 2: Der Steuerpflichtige hat ein schutzwürdiges Interesse am Bestand und Ausgestaltung der Steuerteilung im Sinne von VRPG Artikel 79 Buchstabe *a*. Daher sind auch ihm der Zugang zu Verfügungen und Einsprachen offenzuhalten (Artikel 21 und 22).

Art. 20 Abs. 1: (bisher Artikel 11 Absatz 1) Die Gemeinde des Veranlagungsortes erlässt bei rechtzeitig angemeldetem Anspruch einen Verteilungsplan und teilt diesen den Parteien mit. Wird der Teilungsplan akzeptiert, kann abgerechnet werden. Viele Gemeinden überlassen das Erstellen der Verteilungspläne der kantonalen Steuerverwaltung. Auch diese Teilungspläne werden durch die Gemeinde den Parteien mitgeteilt.

Abs. 2 (bisher Artikel 11 Absatz 2): Grundsätzlich ist die Erstellung der Teilungspläne Aufgabe der Gemeinde. Sie kann diese Aufgabe gegen Gebühr und im Einvernehmen gesamthaft der kantonalen Steuerverwaltung übertragen; ein fallweises Wahlrecht besteht nicht mehr.
Abs. 3 (bisher Artikel 10): Anpassung an die Praxis. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17.12.1974 ist die Bestreitung dem Grundsatze nach nicht mehr anzuwenden, vielmehr ist die Quote der Ansprechergemeinde auf Null festzusetzen.

Art. 21: Ausnahmeregel zum VRPG. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden verfügt erstinstanzlich die kantonale Steuerverwaltung; der Rechtsweg steht offen. Ohne diese Regel müsste der Regierungsstatthalter gemäss VRPG Artikel 88 Buchstabe *b* im Klageverfahren entscheiden.

Abs. 2: Auch diese Ansprüche sind innert einer Verwirkungsfrist geltend zu machen.

Art. 22 (bisher Artikel 12): Gegen eine Verfügung ist wie bisher die Einsprache und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben. Da kein Rekurs an die Steuerrekurskommission vorgesehen ist, rechtfertigt sich die Beibehaltung des Einspracheverfahrens.

Abrechnung *a* mit Steuerpflichtigen

Art. 23 (neu) [1]Gestützt auf den Verteilungsplan wird für die steuerpflichtige Person eine neue Steuerrechnung ausgestellt. Zuviel bezahlte Steuern werden zurückvergütet. Zuwenig erhobene Steuern werden nachgefordert.

b unter Gemeinden

[2] Ist der Verteilungsplan rechtskräftig, so rechnet die Gemeinde des Veranlagungsortes mit der Ansprechergemeinde ab und überweist dieser binnen 30 Tagen den Steueranteil, sofern kein Steuerausstand besteht.

Anwendbares Recht

Art. 24 (neu) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, unter Vorbehalt der besonderen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

VI. Übergangsbestimmung

Inkrafttreten, Aufhebung alten Rechts

Art. 19 [1]Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

[2] Das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden vom 12. Mai 1949 wird auf den 1. Januar 1957 aufgehoben.

[3] Gemeindesteuerteilungen, welche die Steuerjahre vor 1957 betreffen, werden nach dem Dekret vom 12. Mai 1949 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden durchgeführt.

VIII. Übergangsbestimmung

Inkrafttreten, Aufhebung alten Rechts

Art. 25 unverändert, bisher Artikel 19.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 2. Mai / 4. Juli 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungsvizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Pétermann*

Art. 23 (bisher Artikel 13): Das Abrechnungsverfahren wird dem zentralen Steuerbezug angepasst, der auch bei Steuerteilungen durchgeführt wird. Die bisherigen ausführlichen Berechnungsvorschriften von Artikel 13 sind obsolet.

Art. 24: Alle übrigen Verfahrensvorschriften, insbesondere über die Einsprache- und Beschwerdefristen sowie die Vorschriften zur Sachverhaltsermittlung richten sich nach den besonderen Vorschriften des Steuergesetzes und den allgemeinen Normen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1991 bis 1993

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsgesetz)

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Im Jahre 1991 wird der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit 5400000 Franken und von den Gemeinden mit 3600000 Franken gespiesen.
   In den Jahren 1992 und 1993 betragen die Beiträge des Staates 6600000 Franken und die Beiträge der Gemeinden 4400000 Franken pro Jahr.
2. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Beiträge, wenn die von Artikel 3 des Fondsdekretes vorgeschriebene Begrenzung der Fondsmittel überschritten wird oder wenn umgekehrt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft; er ersetzt den GRB vom 14. November 1988.
4. Die Direktion des Gesundheitswesens wird mit der Eröffnung und Rechnungsstellung an die Gemeinden beauftragt. Diese haben ihren Beitrag nach Zahlungseinladung jeweils bis Ende Jahr der Hypothekarkasse des Kantons Bern bzw. der Berner Kantonalbank einzuzahlen. Für nicht geleistete Zahlungen wird nach diesem Datum ein Verzugszins berechnet.

Bern, 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 31. Juli 1990

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss betreffend Errichtung der Viktoria-Stiftung Richigen

1. Der Staat Bern errichtet unter der Bezeichnung «Viktoria-Stiftung Richigen» eine rechtlich selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. ZGB mit Sitz in Richigen, Gemeinde Worb.
2. Er widmet der Stiftung das bisher als privatrechtliches Zweckvermögen der unselbständigen «Viktoria-Stiftung Richigen» ausgeschiedene Vermögen im Bilanzwert per 31. Dezember 1988 von 3447463.75 Franken (Anhang zur Staatsrechnung, Ziff. 2500/60), abzüglich des Bilanzwertes für die Liegenschaft Rüschlistrasse in Biel von 1068756.25 Franken, total also 2378707.50 Franken und unter Hinzurechnung der Vermögensveränderung bis zum 31. Dezember 1990.
3. Er widmet der Stiftung insbesondere auch die Liegenschaften:

Worb	Gbbl 459	Wohn-, Schul-, Wirtschafts- und Verwaltungsbauten, Hausplätze, Hofräume, Obstgarten, Gärten, Matt- und Akkerland, Wald, Wege, Bach
Worb	Gbbl 460, 461, 463, 464, 465, 468	Ackerland
Worb	Gbbl 3115, 3024	Quellenrechte
Worb	Gbbl 2100	Wohnhaus, Hausplatz, Umschwung
Frutigen	Gbbl 2734, 2736	Wohnhaus, Hausplatz, Umschwung, Mattland

4. Die bisher im Vermögen der Viktoria-Stiftung ausgewiesenen Liegenschaften Biel Gbbl 1083 und 1088 verbleiben im Staatsvermögen gemäss separatem Beschluss.
5. Der Ebersold-Schiferli-Fonds im Betrag von 285700.95 Franken und der Unterstützungsfonds im Betrag von 62237.65 Franken (Ziff. 2500/61 und 2500/63 der Staatsrechnung) werden zusammengelegt, und der neue Fonds wird ebenfalls der zu errichtenden Stiftung gewidmet mit der Auflage, diesen im Sinne des in Anhang 2 enthaltenen Reglementsentwurfs für den neuen Fonds weiterzuverwenden.

6. Die Stiftung führt ein Heim für Kinder und Jugendliche. Das Stiftungsstatut vom ▮▮ wird genehmigt.
7. Die Fürsorgedirektion wird angewiesen,
   - die Stiftungserrichtung verurkunden und im Handelsregister eintragen zu lassen;
   - die für die Verselbständigung erforderlichen Umbuchungen mit Wirkung auf den 1. Januar 1991 vorzunehmen;
   - die Übertragung der Liegenschaften durchzuführen;
   - die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1985 über die Viktoria-Stiftung Richigen dem Regierungsrat zu beantragen.

I.

Das Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *p* wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 139

Bern, 16. Mai 1990 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Juli 1990 — Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Vortrag der Gemeindedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11) i. S. Ausstandspflicht (Art. 26f. GG)

1. Ausgangslage

Die Artikel 26f. des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 regeln die Ausstandspflicht für die bernischen Gemeinden. Diese Bestimmungen führen in der Praxis – namentlich an der Gemeindeversammlung bei zahlreichen Ausstandspflichtigen (z. B. bei Grundeigentümerbeiträgen oder bei Änderungen des Zonenplanes) – oft zu erheblichen Schwierigkeiten.
Aufgrund dieser Schwierigkeiten hat Grossrat Peter Allenbach am 11. September 1986 ein Postulat eingereicht, mit dem Begehren, der Regierungsrat solle prüfen, ob die Bestimmungen über die Ausstandspflicht nicht klarer und damit praktikabler geregelt werden könnten.
Nachdem sich der Regierungsrat für die Annahme des Postulates ausgesprochen hat, hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 12. Februar 1987 das Postulat angenommen.

2. Sinn und Zweck der Ausstandspflicht

Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht sollen gewährleisten, dass in Gemeindeangelegenheiten niemand in eigener Sache – das heisst aus eigennützigen Motiven – ein Geschäft vorbereiten, mitberaten und -beschliessen darf.
Die Ausstandspflicht hat folgende Ziele:
- Ausstandspflichtige sollen kein Stimmrecht haben;
- Ausstandspflichtige sollen keinen Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung haben;
- Ausstandspflichtige sollen keinen Einfluss auf die Stimmabgabe Dritter haben.

3. Die Problematik der heutigen Regelung

- Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Ausstandspflicht handelt es sich um den Vollzug von zwingendem kantonalem Recht. Den Gemeinden steht dabei nur in Fällen untergeordneter Bedeutung Ermessen zu; meistens geht es bei der Beurteilung von Ausstandsfragen um heikle Rechtsfragen und nicht um Ermessensbetätigung, weshalb strittige Fragen nicht von der Versammlung, sondern vom Gemeinderat oder vom Versammlungsleiter zu entscheiden sind. In der Praxis verhält es sich aber so, dass die Versammlung oft Entscheide im Zusammenhang mit der Ausstandspflicht trifft, die sich kaum sachlich haltbar begründen lassen. Es ist nicht selten, dass die Versammlung – trotz klar erfülltem Tatbestand – auf die Durchsetzung der Ausstandspflicht verzichtet.
- Oft hat die Gemeindeversammlung über Geschäfte zu beschliessen, an welchen sehr viele Stimmberechtigte ein unmittelbares materielles Interesse haben. So haben bei der Festsetzung der Steueranlage alle Steuerzahler, bei der Festsetzung der Wehrdienstpflichtersatzabgabe alle Feuerwehrpflichtigen offensichtlich ein unmittelbares materielles Interesse am Beschluss. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass nicht alle Steuerzahler oder Feuerwehrpflichtigen samt ihren Verwandten in den Ausstand zu schicken sind. Es darf sicherlich nicht sein, dass eine kleine Minderheit diktiert, wieviel die grosse Mehrheit zu bezahlen hat. Die Frage drängt sich aber sofort auf, wo die Grenze zu ziehen ist. So ist oft unklar, ob z. B. bei der Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan) oder beim Erlass von Überbauungsplänen, bei der Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen usw. die Ausstandspflichtigen und ihre Verwandten in den Ausstand zu treten haben. Diese Probleme können – zumindest rechtstheoretisch – durch Anwendung der Grundsätze für Eingriffe in verfassungsmässig gewährleistete Rechte gelöst werden. Die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausstandspflicht einerseits und dem Interesse der Ausstandspflichtigen an der Ausübung ihres Stimmrechtes andererseits bewegt sich oft gefährlich nahe am Willkürabgrund und ist sowohl für den mit der Materie vertrauten Juristen wie auch für den Versammlungsleiter äusserst heikel zu handhaben.
- Die Ausstandspflicht betrifft sowohl die Beratung wie auch die Abstimmung. Das Gemeindegesetz unterscheidet bezüglich der Ausstandspflicht nicht zwischen offener und geheimer Abstimmung. Somit können die Ausstandspflichtigen auch bei geheimen Abstimmungen ihr Stimmrecht nicht ausüben, obwohl sie dies bei Urnenabstimmungen könnten. Dieser Widerspruch ist durch nichts zu rechtfertigen.
- Die Ausstandspflicht bei Wahlen gilt nur, wenn die Gemeinde dies ausdrücklich regelt; vom kantonalen Recht her besteht die Pflicht nicht. Da viele Gemeinden die Ausstandspflicht für Wahlen nicht kennen, kann der Fall eintreten, dass ein Gemeinderatsmitglied beispielsweise bei einer Lehrerwahl den Ausschlag zugunsten des eigenen Sohnes oder der eigenen Tochter gibt.
- Bereits das erste bernische Gemeindegesetz aus der Zeit der Regeneration (1833) enthielt eine recht ausführliche Bestimmung betreffend die Ausstandspflicht. Damals dürfte die Anwendung dieser Bestimmung noch recht einfach gewesen sein, waren doch die Verhältnisse zu dieser Zeit unkomplizierter und überschaubarer. Wenn man aber bedenkt, wie kompliziert und komplex die Interessenverflechtungen heute sind, stellt sich ernsthaft die Frage, ob die heutige Regelung der Ausstandspflicht den Verhältnissen noch gerecht wird. So ist es beispielsweise unmöglich, an einer Gemeindeversammlung oder in Gemeindeparlamenten die wirkliche Interessenbindung aller Anwesenden offenzulegen und die rechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen. Dazu kommt, dass die Ausstandspflicht nur zu bejahen ist, wenn die persönlichen Rechte oder materiellen Interessen *unmittelbar* berührt sind. Diese Abgrenzung ist – ge-

rade bei komplizierten Sachverhalten – oft mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden.
– Der Wortlaut von Artikel 26f. GG erfasst die Spezialkommissionen nicht, da diese nicht Behörden i.S. von Artikel 91 GG sind. Wenn man bedenkt, dass derartigen Spezialkommissionen sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt werden können (so dürfen Spezialbaukommissionen oft über beschlossene Verpflichtungskredite in Millionenhöhe verfügen), ist es doch eigenartig, dass der Wortlaut diesen Fall nicht abdeckt. Dieser Mangel wurde in der Praxis durch eine recht weitgehende Auslegung der gesetzlichen Bestimmung korrigiert.

4. Gebietet das Verfassungsrecht des Bundes die Ausstandspflicht an der Gemeindeversammlung und im Gemeindeparlament?

Soweit das kantonale Recht auf Kantons- und Gemeindeebene politische Mitwirkungsrechte vorsieht, stehen diese – ähnlich den Grundrechten – unter dem Schutz der Bundesverfassung, wobei es zu beachten gilt, dass nicht alle diesbezüglichen Vorschriften «grundrechtsrelevanten» Charakter haben. Der Grosse Rat des Kantons Bern ist bei der Beratung des heute geltenden Gemeindegesetzes davon ausgegangen, die Ausstandspflicht an der Gemeindeversammlung gelte, ob sie nun im Gemeindegesetz festgehalten sei oder nicht (Tagblatt des Grossen Rates vom 4. September 1972).
Es trifft zu, dass das Bundesgericht eine Abstimmung oder Wahl kassiert, wenn eine entscheidende Auswirkung des festgestellten Mangels auf das Ergebnis im Bereich des Möglichen liegt (BGE *106* Ia 199). Soweit das kantonale Recht die Ausstandspflicht für Gemeindeversammlungen vorsieht, wird das Bundesgericht im Stimmrechtsbeschwerdefall diesbezügliche Unregelmässigkeiten anhand der oben zitierten Praxis überprüfen. Das Bundesgericht hat aber nie erkannt, die Missachtung der Ausstandspflicht an der Gemeindeversammlung verletze die freie und unverfälschte Willenskundgabe der Stimmberechtigten. Das Bundesgericht schützt die freie und unverfälschte Willenskundgabe, indem es suggestive oder irreführende Formulierungen der Abstimmungsfrage verbietet oder von behördlicher – zum Teil auch von privater – Information Objektivität verlangt. Die Ausstandspflicht an der Gemeindeversammlung will aber weder vor suggestiver oder irreführender Formulierung der Abstimmungsfrage noch vor behördlicher oder privater Falschinformation schützen. Vielmehr soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden, ohne persönliche Rücksichtnahme an der Beratung und an der Abstimmung teilnehmen zu können.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich kantonale Ausstandsvorschriften betreffend die Gemeindeversammlung (oder das Gemeindeparlament) zwar nötigenfalls mittels Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht durchsetzen lassen, indessen nicht aus dem Verfassungsrecht des Bundes abgeleitet werden können. So ist es unter dem Gesichtswinkel der Verfassungsmässigkeit auch nicht zu beanstanden, dass weder das eidgenössische noch das kantonal-bernische Parlament die Ausstandspflicht kennen. Ebenfalls unter diesem Aspekt gilt es zu bemerken, dass eine grosse Mehrheit der Kantone die Ausstandspflicht für Gemeindeversammlungen nicht kennt.

5. Die Änderungsvorschläge

a) Wer ist der Ausstandspflicht zu unterstellen?

Es wäre zweifellos wünschbar, jede Entscheidungsfindung in der Gemeinde von eigennützigen Einflüssen fernzuhalten. Die Erfahrungen im Alltag zeigen leider, dass der Aufwand im Zusammenhang mit der Ausstandspflicht an der Versammlung für den Anwender in der Gemeinde wie auch für die kantonalen Behörden (Regierungsstatthalter, Gemeindedirektion, Regierungsrat) in einem Missverhältnis zum Ertrag steht. Man muss sich ehrlicherweise eingestehen, dass heute
– die Rechtsunsicherheit erheblich,
– die Durchsetzung von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden,
– vielen Interessenverflechtungen mit Ausstandsbestimmungen nicht beizukommen,
– der Verwaltungsaufwand unverhältnismässig gross
und zudem der Eingriff ins Stimmrecht sehr schwer ist.
Aus diesen Gründen gelangt die Gemeindedirektion klar zum Schluss und Antrag, die Ausstandspflicht sei für die Gemeindeversammlung und im Gemeindeparlament abzuschaffen.
Alle übrigen Personen sind der Ausstandspflicht zu unterstellen. Es betrifft dies die Behördemitglieder (ausser den Mitgliedern des Gemeindeparlamentes), die Beamten und Angestellten, die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie überhaupt alle mit einem Geschäft der Gemeinde befassten Personen.
Gesetzgebungstechnisch wird dieses Ziel erreicht, indem eine Generalklausel (Entwurf Art. 26 Abs. 1) mit enumerativen Ausnahmen (Entwurf Art. 26 Abs. 3) aufgestellt wird.
An der Ausdehnung der Ausstandspflicht auf die Verwandten, auf die gesetzlichen und statutarischen sowie auf die vertraglichen Vertreter sollte festgehalten werden. Die Notare brauchen nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, weil es sich dabei um einen Fall von vertraglicher Vertretung handelt.

b) Voraussetzung der Ausstandspflicht

Die bisherige Wendung «persönliche Rechte oder materielle Interessen» hat bei der Rechtsanwendung zu grossen Schwierigkeiten geführt. Neu wird im Gesetzestext die Wendung «persönliche Interessen» verwendet. Diese Vereinfachung dürfte zu einer besseren Verständlichkeit und damit zur Verhinderung von Unklarheiten führen.
An der Voraussetzung der Unmittelbarkeit muss festgehalten werden, weil sonst der Kreis der Ausstandspflichtigen nicht mehr abzugrenzen ist.

c) Geltung auch bei Wahlen

Es gibt kaum Gründe, die dagegen sprechen, auch Wahlgeschäfte der Ausstandspflicht zu unterstellen. So spricht der Entwurf nicht mehr von Sachgeschäften (die Gemeindereglemente kennen das Begriffspaar Sachgeschäfte/

Wahlen), sondern lediglich von «Geschäften». Damit werden Wahlgeschäfte ebenfalls der Ausstandspflicht unterstellt.

d) Offenlegung der Interessenbindung

Aus Artikel 3quinquies des Geschäftsverkehrsgesetzes des Bundes geht hervor, dass die Ratsmitglieder auf ihre Interessenbindungen hinzuweisen haben, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.
Die Ermittlung der Interessenbindung soll nicht vorab Sache des Verhandlungsleiters sein. Vielmehr soll jeder Ausstandspflichtige von sich aus auf seine Interessenbindung hinweisen, damit die Behörde (Spezialkommission) – oder der Vorgesetzte – allenfalls entscheiden kann, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

e) «Rechtliches Gehör»

Analog zum Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs in Justizverfahren ist den Ausstandspflichtigen Gelegenheit zu bieten, vor Verlassen des Raumes zur Sache Stellung nehmen zu können, obschon dies rechtlich nicht zwingend geboten ist. Da der Ausstand ein erheblicher Eingriff in die Rechte des Ausgeschlossenen darstellt, ist diesem die Möglichkeit zu bieten, seine Argumente vorzubringen, auch wenn diese eigennütziger Natur sind.

f) Aufhebung von alt Artikel 27 GG

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Regierungsstatthalter Beschlüsse, welche unter Verletzung der Ausstandspflicht zustande gekommen sind, von Amtes wegen aufzuheben hat. Hier sollte gelten, was bei allen anderen Verfahrensfehlern auch zu gelten hat: Innerhalb der vorgesehenen Frist haben alle Berechtigten die Möglichkeit, sich mit Gemeindebeschwerde gegen den Verfahrensfehler zur Wehr zu setzen. Solange ordentliche Rechtsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Grund zum aufsichtsrechtlichen Einschreiten durch den Regierungsstatthalter. Ist die Verletzung der Ausstandspflicht schwerwiegend oder bestehen andere gewichtige Gründe, hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 GG immer noch die Möglichkeit, den Beschluss von Amtes wegen aufzuheben.
Dass bei Verletzung der Ausstandspflicht ein Beschluss nur aufzuheben ist, wenn die Anwesenheit ausstandspflichtiger Personen den Beschluss entscheidend beeinflussen konnte, ist Ausdruck der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und bedarf keiner Erwähnung im Gesetz. Dass bei unrichtiger oder unvollständiger Information ein Beschluss nur dann aufzuheben ist, wenn die mangelhafte Information einen entscheidenden Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben konnte, ist auch nicht im Gemeindegesetz verankert und gilt trotzdem.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von 54 angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten sind 31 Stellungnahmen eingegangen.

7 Vernehmlassungsteilnehmer ohne Bemerkungen,
21 Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen grundsätzlich die Revision,
3 Vernehmlassungsteilnehmer stehen der Revision ablehnend gegenüber.
Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer stossen sich am Begriff «eigennützige Interessen», weil dem Wort «Eigennutz» etwas Negatives anhafte. Da die Wendung «persönliche Interessen» kaum unterschiedlich verstanden werden kann, beantragt die Gemeindedirektion, diese Formulierung an Stelle der «eigennützigen Interessen» aufzunehmen.
Dem von zwei Vernehmlassungsteilnehmern gestellten Antrag, Artikel 27 Absatz 2 des Entwurfs (Anhörungsrecht) sei ersatzlos zu streichen, kann nicht entsprochen werden. Wer in den Ausstand treten muss, wird in seinen Rechten erheblich eingeschränkt. Trotz Einräumung eines Äusserungsrechtes können die Ziele der Ausstandspflicht (Vortrag Ziff. 2) ohne weiteres verwirklicht werden.
Ebenfalls abzulehnen sind die Vorschläge, wonach alle Personen (auch die Teilnehmer von Gemeindeversammlungen) von sich aus ihre Interessenbindung zu offenbaren hätten, unabhängig von der Frage der Ausstandspflicht. Derartige Vorschriften lassen sich wohl in den eidgenössischen Räten verwirklichen, sind aber gerade für Gemeindeversammlungen undenkbar. Es wäre zudem gesetzgebungstechnisch unbefriedigend, im Rahmen von Ausstandsbestimmungen zu regeln, was allenfalls unter dem Titel «vollständige Information» zu regeln wäre.
Der zeitliche Umfang der Ausstandspflicht ist durch den Wortlaut genügend bestimmt: Aus dem Begriff «Behandlung» geht hervor, dass die Ausstandspflicht von allem Anfang an bis nach erfolgter Abstimmung oder Wahl gegeben ist. Wer sein Äusserungsrecht wahrgenommen hat, muss den Raum verlassen, bis das Geschäft erledigt ist.
Die Aufnahme von Fristen zur Anpassung der Gemeindereglemente ist nicht erforderlich, weil die vorgesehene Änderung zwingendes Recht darstellt, welches den Bereich abschliessend regelt und mit Inkrafttreten für die Gemeinden sofort verbindlich wird. Die Gemeindereglemente können diesbezüglich durch die Exekutiven angepasst werden.

17. Mai 1989 Der Gemeindedirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gemeindegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

Ausstand

Art. 26 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Ebenfalls ausstandspflichtig sind
- die Verwandten gemäss Artikel 12 Absatz 1,
- die gesetzlichen Vertreter,
- die statutarischen Vertreter und
- die vertraglichen Vertreter

von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht
- an der Urne,
- an der Gemeindeversammlung und
- an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates.

[4] Aufgehoben

Interessenbindung, Äusserungsrecht

Art. 27 [1] Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

[2] Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1991 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1989/4. Juli 1990 — Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Juni 1990 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Allenbach*

Vortrag der Gemeindedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

1. Ausgangslage

Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren entwickelte ein neues «Modell der öffentlichen Haushaltsführung» (Neues Rechnungsmodell, NRM), das zur Einführung auf allen Stufen und für jede Art von Gemeinwesen konzipiert ist. Ziel dieser Arbeit war die Harmonisierung des Rechnungswesens aller öffentlichen Haushalte. Insbesondere sollte die Haushaltsführung vergleichbar und transparenter gemacht sowie den gestiegenen Informationsbedürfnissen angepasst werden.
Auf Wunsch des Verbandes der Gemeindekassiere und Finanzverwalter des Kantons Bern setzte der Regierungsrat am 19. März 1980 (RRB Nr. 1268) eine Kommission ein mit dem Auftrag, Vor- und Nachteile der Einführung eines neuen Rechnungsmodells auf Gemeindeebene zu prüfen. Die positiven Ergebnisse im Schlussbericht dieser Kommission führten dazu, dass der Regierungsrat (RRB Nr. 2291 vom 15. August 1984) die Gemeindedirektion

- ermächtigte, gestützt auf besondere Richtlinien, das Neue Rechnungsmodell in den bernischen Gemeinden schrittweise einzuführen und
- beauftragte, die mit der definitiven Einführung des Neuen Rechnungsmodells notwendigen Aenderungen des Gemeindegesetzes vorzubereiten und ein neues Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden auszuarbeiten.

Aufgrund der besonderen Richtlinien haben bis 1989 bereits etwa 200 Körperschaften das Neue Rechnungsmodell freiwillig eingeführt. Auch die Staatsrechnung wird ab 1989 nach dem Neuen Rechnungsmodell geführt. Das neue Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern wurde vom Grossen Rat am 10. November 1987 beschlossen und trat am 1. Januar 1989 in Kraft.
Eine Expertenkommission, bestehend aus Vertretern des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber, des Verbandes der Gemeindekassiere und Finanzverwalter des Kantons Bern, des Vereins bernischer Regierungsstatthalter, des Revisions- und Organisationsdienstes des Schweizerischen Gemeindeverbandes und der Gemeindedirektion, hat die Vorlagen (Gesetzes- und Verordnungsentwurf) eingehend beraten und bereinigt.

2. Geltende Ordnung

Das heutige Gemeinderechnungswesen stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11)
- Dekret vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden (BSG 170.511)
- amtliche Rechnungsschemas
- Kreisschreiben der Gemeindedirektion

In den heute geltenden Grundlagen fehlen Grundsätze für die Haushaltsführung und für den Aufbau eines zeitgemässen Rechnungswesens. Die finanzrechtlichen Vorschriften beruhen grösstenteils auf der Kameralistik und genügen den heutigen Erfordernissen einer modernen, transparenten Gemeinderechnung nicht mehr.
Als wesentliche materielle Mängel sind zu erwähnen:

- Eine Vermischung von Konsumaufwendungen und Investitionsausgaben ist möglich.
- Die materielle und formelle Vergleichbarkeit der Rechnungen ist nicht gewährleistet.
- Es fehlt eine Darstellung der Fremd- und Selbstfinanzierung für Voranschlag und Jahresrechnung.
- Die funktionale und volkswirtschaftliche Gliederung entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.
- Ein einheitlicher Ausgabenbegriff als Abgrenzung zum Begriff der Anlage fehlt.

In formeller Hinsicht stört die Tatsache, dass sich der Anwender in der Vielzahl von Vorschriften nicht mehr zurechtfindet: Viele Bestimmungen sind verstreut im Gemeindegesetz, im Finanzdekret, in zahlreichen Kreisschreiben und fünf verschiedenen Rechnungsschemen. Dazu kommt der Mangel, dass viele für die Gemeinden recht einschneidende Bestimmungen ohne entsprechende Delegationsbestimmung auf Gesetzesebene lediglich in einem nichtreferendumspflichtigen Erlass geregelt werden. Diese Tatsachen haben zum Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung unter Einbezug aller bisherigen Vorarbeiten geführt. Das Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden wird vollständig aufgehoben.

3. Gründe, die für die Lösung «Gesetz und Verordnung» sprechen

a Eindämmung der Gesetzesflut; Entlastung des Gesetzgebers, indem
- 15 Artikel des Gemeindegesetzes ganz oder teilweise aufgehoben werden können,
- das ganze Finanzdekret mit 33 Artikeln aufgehoben werden kann.

Neu stehen diesen 48 Artikeln des Gesetzgebers lediglich deren 14 gegenüber. Dazu kommen die Bestimmungen der Verordnung.

b Im Gesetz muss nur das Allerwichtigste geregelt werden. Von übergeordneter Bedeutung sind die klaren, ausführlichen Delegationsbestimmungen. Der Gesetzgeber soll sich ein klares Bild davon machen können, was die Verordnung regelt und wie weit die staatliche Aufsicht gehen soll.

c Sollte später das Gemeindegesetz totalrevidiert werden, könnte das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden unkompliziert als selbständiges Kapitel integriert werden.

d Die wichtigen Grundsätze regelt das Gesetz. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt sind vorwiegend technischer Natur, weshalb deren Erlass weder in ein Gesetz noch in ein Dekret gehört, sondern in eine Verordnung.

e Der Anwender arbeitet vorwiegend noch mit der Verordnung, allenfalls mit einem dazugehörigen erklärenden Leitfaden. Die Zeit des endlosen Suchens im Gemeindegesetz, im Dekret, in Kreisschreiben oder gar in Entscheiden ist vorbei.

4. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeautonomie und damit auch die Eigenverantwortung der Gemeinden wird gestärkt. So entfällt die heute im Finanzbereich geltende Genehmigungspflicht für Finanzbeschlüsse, da diese Genehmigung in vielen Fällen ohnehin nicht eingeholt wird und eine allfällige – oft summarische Genehmigung – den Gemeinden keine absolute Sicherheit bietet und so die Verantwortlichkeiten verwischt. Besonders zu erwähnen ist die Tatsache, dass künftig die Darlehensaufnahmen (Erhöhung der Schuldengrenze) nicht mehr genehmigungspflichtig sind.
Weiter soll der Kanton im finanziellen Bereich wesentliche Volksrechte gewährleisten. Hier gilt es, eine Lösung zu treffen, welche zwischen dem Ruf nach uneingeschränkter Gemeindeautonomie einerseits und demjenigen nach möglichst umfassender kantonaler Gewährleistung weitgehender Volksrechte andererseits liegt.
Die Bestimmungen sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel richtig bewirtschaftet, sorgfältig und sparsam verwendet werden. An dieser Stelle sei auf die überragende Bedeutung einer guten Planung und einer sorgfältigen Abschreibungspolitik hingewiesen. Mit dem Erlass dieser Bestimmungen soll eine angemessene Selbstfinanzierung zur Begrenzung der Verschuldung der Gemeinden sichergestellt werden. Die neuen Bestimmungen sollen dazu beitragen, das Kostendenken in den Gemeinden zu fördern. Mit möglichst wenig Aufwand gilt es den vielfältigen Bedürfnissen gerecht zu werden (Effizienz), wobei die Wirkung der eingesetzten Mittel zu optimieren ist (Effektivität).
Der Misswirtschaft soll entgegengewirkt werden, indem durch die neuen Bestimmungen mehr Transparenz und effiziente Kontrollmechanismen geschaffen werden. Das Rechnungswesen ist vom Aufbau her so zu organisieren, dass mögliche Misswirtschaft in den Anfängen erkannt und bekämpft werden kann.
Das Rechnungswesen wird so aufgebaut, dass daraus nicht nur die rechnerische Richtigkeit, sondern vielmehr auch betriebs- und volkswirtschaftliche Fakten und Zusammenhänge hervorgehen. Zudem wird mit dem vorgesehenen Aufbau gewährleistet, dass Vergleichbares zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund auch wirklich verglichen werden kann. Durch die Anlehnung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen wird die Verständlichkeit für Bürger und Politiker wesentlich verbessert.

Art. 2 Geltungsbereich

Wer unmittelbar über öffentliche Mittel verfügt, soll diesem Gesetz unterstellt sein. Neu werden auch die Schwellenkorporationen den Finanzvorschriften unterstellt, weil dies im neuen Wasserbaugesetz so vorgesehen ist. Diese Lösung ist sachlich gerechtfertigt, weil diese Körperschaften über öffentliche Gelder (Schwellentellen) verfügen.
Die Allmend- und Rechtsamegemeinden i.S. von Art. 1 Abs. 2 GG sind privatrechtliche Körperschaften, welche nicht über öffentliche Mittel verfügen. Bisher sind sie der staatlichen Aufsicht unterstanden, soweit sie dauernde Gemeindeaufgaben erfüllt haben. Die Abgrenzung war äusserst schwierig und oft ziemlich willkürlich. Es gibt viele privatrechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts, welche «Gemeindeaufgaben» wahrnehmen (z. B. Strassenbau durch Alpgenossenschaften), deswegen aber in keiner Art und Weise den Bestimmungen des GG unterworfen sind. Anhaltspunkte, wonach die Aufsichtspflicht des Staates über die «Korporationsgüter» (Art. 68 Abs. 3 KV) auch gewisse privatrechtliche Körperschaften betreffen würde, sind keine ersichtlich.
Der Regierungsrat wird angewiesen, beim Erlass der Verordnung die Besonderheiten der verschiedenen Gemeindearten zu berücksichtigen. Die grundlegenden Vorschriften betreffend den Finanzhaushalt werden alle Gemeindearten betreffen, während sich beispielsweise bei der Ausgestaltung des individuellen Kontenplanes Unterschiede ergeben werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

Angesichts der Tatsache, dass praktisch für alle wichtigen Ausgaben Verpflichtungskredite erforderlich sind, und diese nicht lediglich über den Voranschlag beschlossen werden dürfen, scheint es angezeigt, die Gemeinden selber bestimmen zu lassen, ob die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat (entsprechend der Delegiertenversammlung eines Gemeindeverbandes) abschliessend über Voranschlag und Steueranlage befinden sollen. Die Gründe für die Gemeindeautonomie wiegen hier schwerer als diejenigen für die Ausdehnung der politischen Rechte.

Art. 4 Verantwortlichkeit

Die Erfahrung zeigt, dass betreffend die Verantwortung über den Gemeindefinanzhaushalt oft nicht Klarheit herrscht. Die Regelung der Verantwortlichkeit gehört deshalb ins Gesetz.

Art. 5 Rechnungsprüfung

Mit dieser Vorschrift soll gewährleistet werden, dass die Gemeinderechnung von einem unabhängigen Gemeindeorgan geprüft wird. Unter Unabhängigkeit ist die unmittelbare Unterstellung unter ein Legislativorgan zu verstehen. Als Organ der Rechnungsprüfung können eine Rechnungsprüfungskommission oder Beamte als Revisoren (z. B. Finanzinspektorat) eingesetzt werden. Die Bezeich-

nung dieses Organs ist den Gemeinden freigestellt. Die Gemeinden können selbstverständlich auch aussenstehende Sachverständige zur Revision beiziehen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Revision bleibt aber auch in diesem Fall beim für die Revision zuständigen Gemeindeorgan.

Art. 6 Zuständigkeit des Regierungsrates

Der Gesetzgeber soll sich ein genaues Bild machen können, welche Bereiche der Regierungsrat mit Verordnung regeln soll.
Da es sich weitgehend um finanztechnische Vorschriften handelt, scheint eine Regelung auf Verordnungsstufe angezeigt. Einzig die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und Kreditarten gehen über den buchhalterischen Bereich hinaus: Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung ist auch dieser Bereich auf Verordnungsstufe zu regeln. Will eine Gemeinde von der getroffenen Regelung abweichen, kann sie im Rahmen des übergeordneten Rechts – v.a. des Verfassungsrechts des Bundes – auf Stufe Organisationsreglement (Gemeindeordnung) eigenes Recht schaffen.

Art. 7 Voranschlag und Steueranlage

Dieser Artikel entspricht heutigem Recht und ist laut Bundesgericht verfassungskonform. Damit der Regierungsrat überhaupt tätig werden kann, muss in Abs. 2 die Meldepflicht des Gemeinderates statuiert werden.

Art. 8 Zuständigkeit der Direktionen und der Regierungsstatthalterämter

Die Finanzaufsicht über die Gemeinden obliegt grundsätzlich der Gemeindedirektion und den Regierungsstatthalterämtern. Soweit die einzelnen Direktionen für bestimmte Bereiche direkt zuständig sind, üben sie für die damit im Zusammenhang stehenden Finanzvorfälle ebenfalls Finanzaufsicht aus.
Das Rechnungsschema nach Neuem Rechnungsmodell ist so flexibel ausgestaltet, dass es für jede Gemeindeart anwendbar ist. Als einzige Ausnahme gelten der VESKA- bzw. VSA-Kontenrahmen für Spitäler und Heime, die als Gemeindeverband organisiert sind.
Die in Abs. 2 erwähnten Konsolidierungsgrundsätze sollen gewährleisten, dass die Gemeinden, welche Sonderrechnungen führen, diese in der Jahresrechnung zusammengefasst darstellen (konsolidieren). Ohne diesen Zusammenzug ist eine Gesamtübersicht über den Finanzhaushalt nicht möglich.
Den wichtigsten Bestandteil der Weisungen über die Revision bilden die Revisionsformulare. Diese legen einmal den Mindestumfang der vorzunehmenden Revision fest. Zum anderen erlauben sie der Aufsichtsbehörde einen umfassenden Ueberblick der vorgenommenen Prüfungshandlungen.
Für die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation) erlässt die Gemeindedirektion verbindliche Weisungen. Damit soll für den ganzen Kanton Bern eine systematische und einheitliche Kontrolle sichergestellt werden.
Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen vom Abschreibungssatz bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in denen die Gemeinden den minimalen Abschreibungssatz unterschreiten will. Für übrige Abschreibungen ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 9 Passation der Jahresrechnung

Mit der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (Passation) soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden die Vorschriften einhalten. Es kann sich dabei aber nur um eine systematische, stichprobenweise Prüfung aller Jahresrechnungen handeln. Durch dieses «grobmaschige Netz» sollen Extremfälle aufgedeckt werden. Die Passation ersetzt die Rechnungsprüfung nicht. Für die Richtigkeit der Jahresrechnung trägt die Gemeinde die Verantwortung.
Für die Rechnungspassation ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verantwortlich.
Abs. 2 gibt der Passationsbehörde die Möglichkeit, für Spezialfälle Mitarbeiter des Inspektorates der Gemeindedirektion zur Beratung beizuziehen.
Gemäss Abs. 3 führt das Inspektorat der Gemeindedirektion periodisch, in der Regel alljährlich, Instruktionskurse für die Rechnungspassation durch.

Art. 10–14

Keine Bemerkungen

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Lösung soll mit unverändertem Personalbestand bewältigt werden.
Die verstärkte Passationstätigkeit wird im administrativen Bereich bescheidene Mehraufwendungen (Drucksachen, Kurskosten) verursachen.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von 71 Vernehmlassungsadressaten haben 45 eine Vernehmlassung eingereicht. Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich positiv beurteilt. Nur einzelne Vernehmlassungsteilnehmer stehen dem Entwurf eher ablehnend gegenüber. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen haben wir die Expertenkommission und weitere interessierte Kreise zu einer Orientierung eingeladen. Gleichzeitig wurde den Teilnehmern nochmals Gelegenheit geboten, sich zu den einzelnen Artikeln zu äussern. Heute darf festgestellt werden, dass der überarbeitete Entwurf den Vorstellungen der Teilnehmer im grossen und ganzen entspricht und keine grundsätzlichen Differenzen mehr bestehen.
Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer möchten im Gesetz eine grössere Regelungsdichte, weil sie befürchten, der Regierungsrat schränke in der Verordnung die Gemeindeautonomie zu stark ein. Diesem Einwand wird Rechnung getragen, indem im Gesetz mehrere Punkte präzisiert werden und den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, im Bereiche der finanzrechtlichen Zuständigkeiten und Kreditarten – welche über finanztechnische Vorschriften hinausgehen – von der Verordnung abweichende Vorschriften erlassen zu können.

Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens werden die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen dem Gesetz und der Verordnung grundsätzlich unterstellt.
Der Regierungsrat wird angehalten, den Unterschieden der verschiedenen Gemeindearten Rechnung zu tragen.
Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere einer Aussprache mit Vertretern des Vereins bernischer Regierungsstatthalter, bleiben die Regierungsstatthalter weiterhin für die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation) verantwortlich. Durch Kurse und verbindliche Weisungen soll die einheitliche und systematische Durchführung der Passation sichergestellt werden. Für Spezialfälle steht das Inspektorat der Gemeindedirektion den Regierungsstatthalterämtern zur Verfügung.
Von der Verpflichtung, alle vier Jahre einen Sachverständigen für die Revision der Gemeinderechnung beiziehen zu müssen, wird aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses Abstand genommen. Vor allem Gründe der Praktikabilität lassen es als angezeigt erscheinen, auf diese Vorschrift zu verzichten.
Festgehalten wird hingegen an der Vorschrift, wonach die Gemeinden entscheiden können, ob die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steueranlage beim Volk (Gemeindeversammlung/Urne) oder beim Parlament (GGR/Stadtrat) sein soll. Es ist bereits heute so, dass in vielen Gemeindeverbänden der Voranschlag – und somit auch die Folgekosten für die Gemeinde – von der Delegierten- oder Abgeordnetenversammlung beschlossen wird. Eine andere Lösung wäre gerade bei Verbänden mit vielen Mitgliedern undenkbar. Schon aus Gründen der Konsequenz muss es deshalb möglich sein, dass die Gemeinden im Organisationsreglement das Gemeindeparlament dafür zuständig erklären dürfen.

Bern, 10. Mai 1990

Der Gemeindedirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65–68 und 71 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und der staatlichen Aufsicht.

[2] Anzustreben sind die sorgfältige Bewirtschaftung und die sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, der Schutz vor Misswirtschaft sowie ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

[3] Das Gesetz bezweckt unter Beachtung der Gemeindeautonomie sowohl die Gewährleistung wesentlicher Volksrechte als auch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Diesem Gesetz unterstehen
a die Einwohner- und gemischten Gemeinden
b die Unterabteilungen
c die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden
d die Gemeindeverbände
e die Schwellenkorporationen
f die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen

[2] Die Bestimmungen betreffend die Einwohnergemeindebehörden gelten sinngemäss für alle Gemeindearten.

[3] Der Regierungsrat berücksichtigt die Besonderheiten der verschiedenen Gemeindearten in der Verordnung.

Zuständigkeiten

Art. 3 [1] Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat beschliessen den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlage sowie die Jahresrechnung.
[2] Das Organisationsreglement der Gemeinde bestimmt
a die Ausgabenbefugnisse der Organe,
b die Zuständigkeit zum Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlage sowie
c die Zuständigkeit zum Beschluss über die Jahresrechnung.

Verantwortlichkeit

Art. 4 [1] Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

[2] Er überwacht die mit dem Vollzug des Finanzhaushaltes betrauten Personen.

[3] Er stellt deren Ausbildung sicher und sorgt für eine zeitgemässe Organisation.

Rechnungsprüfung

Art. 5 Die Rechnungsprüfung wird von einem verwaltungsunabhängigen Gemeindeorgan wahrgenommen.

Zuständigkeit des Regierungsrates
a Verordnung

Art. 6 [1] Der Regierungsrat regelt in der Verordnung namentlich folgende Bereiche:
1. Finanzplan
2. Voranschlag
3. Rechnung
   a Grundlagen zum Rechnungsschema
   b Frist zur Einführung des Rechnungsschemas nach Neuem Rechnungsmodell
4. Rechnungsführung
   a Buchführung
   b Bezug der Einnahmen
   c Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen
   d Spezialfinanzierungen
   e Kostendeckung für gewerbliche Leistungen
   f Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter
   g Interne Verrechnungen
   h Sonderrechnungen
   i Abschluss
5. Finanzstatistik
6. Finanzrechtliche Zuständigkeiten und Kreditarten
7. Pflichtenheft und Amtsübergabe
8. Rechnungsprüfung
9. Staatliche Aufsicht.

[2] Die Gemeinden können in ihrem Organisationsreglement von den Verordnungsbestimmungen betreffend die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und Kreditarten abweichen.

b Voranschlag und Steueranlage

Art. 7 [1] Der Regierungsrat kann den Voranschlag beschliessen und die Steueranlage festlegen, wenn das zuständige Gemeindeorgan den Voranschlag zweimal abgelehnt hat. Er entscheidet kantonal letztinstanzlich.
[2] Der Gemeinderat informiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sowie die Gemeindedirektion über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

Zuständigkeit der Direktionen und der Regierungsstatthalterämter

Art. 8 [1] Die Gemeindedirektion und die Regierungsstatthalterämter beaufsichtigen den Finanzhaushalt der Gemeinden, soweit nicht für bestimmte Bereiche andere Direktionen zuständig sind.

[2] Die Gemeindedirektion erlässt verbindliche Weisungen über
a das Rechnungsschema nach Neuem Rechnungsmodell
b die Konsolidierung
c die Revision
d die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation)

[3] Die Gemeindedirektion bewilligt für Revisoren Ausnahmen betreffend die Unvereinbarkeit.

[4] Das Inspektorat der Gemeindedirektion bewilligt
a Ausnahmen vom Mindestabschreibungssatz
b Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter
c Fristerstreckungen bei der Einführung des Rechnungsschemas nach Neuem Rechnungsmodell.

Passation der Jahresrechnung

Art. 9 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter genehmigt aufsichtsrechtlich alle Jahresrechnungen der Gemeinden (Passation).

[2] In Spezialfällen kann das Inspektorat der Gemeindedirektion zur Beratung beigezogen werden.
[3] Das Inspektorat der Gemeindedirektion führt periodisch Instruktionskurse durch.

Rechtsmittel im Passationsverfahren

Art. 10 [1] Die Gemeinde kann gegen den Passationsentscheid innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung bei der Gemeindedirektion Verwaltungsbeschwerde führen.

[2] Die Gemeinde kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Aenderung der Reglemente

Art. 11 Die diesem Gesetz unterstellten Körperschaften passen ihre Reglemente innert fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten an.

Aenderung von Erlassen

Art. 12 Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

Art. 31 Aufgehoben.

Art. 32 [1] Aufgehoben

[2] Aufgehoben.

[3] Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung, so ist der Untersuchungsrichter zu benachrichtigen.

Art. 45 [1] *a–c* aufgehoben,
d unverändert.

Art. 46 ab «..., Finanzbeschlüsse ...» aufgehoben.

Art. 47 [1] «... für Finanzbeschlüsse der Gemeindedirektion ...» aufgehoben.

[2] Unverändert.

Art. 49–51 Aufgehoben.

Art. 77 [1] *a–d* unverändert;
e-h aufgehoben;
i und *k* unverändert.

[2] Die Wahl des Gemeindepräsidenten aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, der Erlass der Reglementsvorschriften über Vorzugslasten und die unter den Buchstaben *i* bis *k* bezeichneten Geschäfte können in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat dieser Behörde übertragen werden.

Art. 78 [1] Das Gemeindereglement bezeichnet diejenigen Beschlüsse des Gemeindeparlaments, welche dem fakultativen Referendum unterliegen.

[2] Das Referendum kommt zustande, wenn das Referendumsbegehren von einem im Gemeindereglement festgesetzten Bruchteil aller Stimmberechtigten unterzeichnet wird, wobei der Bruchteil nicht kleiner als ein Zwanzigstel sein darf.

[3] Bestimmt das Gemeindereglement keine längere Frist, so ist das Begehren binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeparlaments beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 79 [1] Für die in Artikel 77 nicht erwähnten Geschäfte ordnet das Gemeindereglement die Zuständigkeit, namentlich für:
a aufgehoben;
b unverändert;
c–g aufgehoben.

[2] Unverändert.

Art. 98 Aufgehoben.

Art. 152 *a* aufgehoben;
b–e unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 13 Das Dekret vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Mai/4. Juli 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Juni 1990

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Lüthi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission	
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	1
Baudirektion	9
Landwirtschaftsdirektion	11
Forstdirektion	17
Finanzdirektion	18
Geschäfte der Finanzkommission	
Volkswirtschaftsdirektion	20
Landwirtschaftsdirektion	20
Finanzdirektion	20

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

2648. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Emmental zwischen Emmenmatt und Eggiwil; Entwicklung eines Nutzungskonzeptes, das die Restwassermenge in der Emme berücksichtigt; Dauer: 1991–1994; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Emmental zwischen Emmenmatt und Eggiwil.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

3. Massgebende Summe: Fr. 1 306 000.—.

4. Bundesbeitrag

Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf das Konto 2230.4600-100 zu vereinnahmen.

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 306 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

Jahr	Konten-Nummern 2230				
	3101-10001	3160-10003	3170-100	3180-10001	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Total Fr.
1991		3 000.—	2 000.—	267 000.—	272 000.—
1992		12 000.—	2 000.—	228 000.—	352 000.—
1993		12 000.—	1 000.—	328 000.—	341 000.—
1994	100 000.—	7 000.—	1 000.—	233 000.—	341 000.—

6. Konten

2230.3101-10001; 3160-10003; 3170-100; 3180-10001.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2649. Altlastkataster des Kantons Bern; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 31
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Oktober 1971, Artikel 5 und 16
- Organisationsdekret der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 13. Dezember 1983, Artikel 19.

2. Gegenstand/ Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

	Fr.
– Vorbereitungsphase zum Altlastkataster, RRB Nr. 1977 vom 9. Mai 1989	130 000.—
– Zusatzkredit Vorbereitungsarbeiten, RRB Nr. 1839 vom 23. Mai 1990	70 000.—
– Altlastkataster des Kantons Bern, Verpflichtungskredit	5 000 000.—
Massgebende Summe	5 200 000.—
./. RRB Nr. 1977 und RRB Nr. 1839	200 000.—
Vorliegender Beschluss	5 000 000.—

3. Informationen zum Geschäft

- Generalplaner:
  Geotechnisches Institut, Gartenstrasse 13, 3007 Bern
- Projektverfasser:
  3 Büros für regionale Bearbeitung sind noch zu bestimmen
- Vollendungstermin: Ende 1994.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

	Fr.
Verpflichtungskredit	5 000 000.—

Dieser wird voraussichtlich durch Zahlungskredite in den Jahren 1991 bis 1994 abgelöst.

Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre sieht somit wie folgt aus:

- 1991 0,5 Mio. Franken
- 1992 1,0 Mio. Franken
- 1993 1,5 Mio. Franken
- 1994 2,0 Mio. Franken

Der Kredit untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5. Konto: Nr. 2240-3181.

2650. Konolfingen: Kanalisation Niedergysenstein/Herolfingen–Bahnhof Tägertschi; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 85/773 vom Dezember 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Niedergysenstein/Herolfingen–Bahnhof Tägertschi:			
1. Etappe:			
– Kanal Niedergysenstein Schacht Nr. 7–11	81 100.—		21 735.—
– Kanal Herolfingen Schacht Nr. 42–11	62 900.—		16 857.—

– Kanal Herolfingen–Buchli Schacht Nr. 11–20	140 200.—		37 573.—
2. Etappe:			
– Kanal Buchli Schacht Nr. 20–33	164 000.—		43 952.—
– Kanal Buchli–Tägertschi Schacht Nr. 33–111	356 000.—		95 408.—
– Kanal Tägertschi Bahnhof Schacht Nr. 111–115	131 300.—		35 189.—
Total	935 500.—	26,8	250 714.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Steiner, Oberdiessbach
- Vollendungstermin: 1995
- Folgende Kosten und Abwasseranlagen sind nicht beitragsberechtigt:
  - Kosten der subventionsberechtigten Kanalisation, die über dem Kostendach liegen, welches sich auf der Basis von Fr. 8000.—/angeschlossenen Einwohner oder Fr. 25 000.—/angeschlossenes Gebäude berechnet
  - Kanal Schacht Nr. 40A–42
  - Kanal Schacht Nr. 6 – 7
  - Kanal Schacht Nr. 39 –19
  - Kanal Schacht Nr. 20 –58 (prov. Anschluss Trimstein)
  - Kanal Schacht Nr. 52 –55
  - Kanal Schacht Nr. 33A–33
  - Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 250 714.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 100 000.—
1994 Fr. 150 714.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern bzw. einer Siedlung von mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden bei folgenden Schacht-Nummern zu bestätigen:

	Kriterium
· Schacht Nr. 7	Siedlung mit 5 Gebäuden
· Schacht Nr. 42	30 Einwohner

6.4 Bei der Schlussabrechnung ist die Berechnung des Kostendaches für die subventionsberechtigte Kanalisation auszuweisen.

2652. Nutzungs-, Schutz- und Überwachungskonzept der Grundwasservorkommen im Seeland zwischen Kerzers–Müntschemier und Nidau–Büren-Kanal 1991–1995; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Nutzungs-, Schutz- und Überwachungskonzept der Grundwasservorkommen im Seeland zwischen Kerzers–Müntschemier und Nidau–Büren-Kanal.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

3. Massgebende Summe: Fr. 1 222 000.—.

4. Bundesbeitrag

Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf das Konto 2230.4600-100 zu vereinnahmen.

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 222 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

Jahr	Konten-Nummern 2230				
	3101-10001	3160-10003	3170-100	3180-10001	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Total Fr.
1991		1 000.—	2 000.—	329 000.—	332 000.—
1992		1 000.—	2 000.—	224 000.—	227 000.—
1993		1 000.—	1 000.—	249 000.—	251 000.—
1994		1 000.—	1 000.—	244 000.—	246 000.—
1995	100 000.—		1 000.—	65 000.—	166 000.—

6. Konten

2230.3101-10001; 3160-10003; 3170-100; 3180-10001.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2653. Müntschemier; Sanierung Tschuggermattenkanal; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für die Sanierung des Tschuggermattenkanals in der Gemeinde Müntschemier wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 951 000.— bewilligt. Der Staat ist Eigentümer, er ist wasserbaupflichtig.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989.

3. Massgebende Kreditsumme (FHV Art. 43)	Fr.
– Sanierungsprojekt Ingenieur und Ökologe (Verfügung WEA vom 10. 8. 1989)	34 000.—
– Baukosten	830 000.—
Unvorhergesehenes ca. 5%	45 000.—
– Landerwerb, Geometer, Notar	20 000.—
– Ingenieurhonorar (Detailprojekt und Bauleitung)	56 000.—
Realisierungskosten	985 000.—
Abzüglich bewilligter Kredit	34 000.—
Beantragter Kredit	951 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Verpflichtungskredit. Die Sanierung wird in zwei Bauetappen, Niederwasserperioden Winter 1990/91 und 1991/92 aufgeteilt. Nach Massgabe der Bauarbeiten wird der Verpflichtungskredit mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2230.5013 Wasserbauten	1990 Fr. 100 000.—
	1991 Fr. 550 000.—
	1992 Fr. 301 000.—

5. Bedingungen

Die Bedingungen der fischereilichen Bewilligung und des Naturschutzinspektorates betreffend Ufergehölz sind integrierender Bestandteil des Ausführungsprojektes.

2654. VKA, Verband für Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen: Ausbau des Kürzegrabens; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 28a. Die Kriterien gemäss diesen Artikeln zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 34-05.26 vom März 1987	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Ausbau Kürzegraben: (Ableitungskanal für entlastetes Regenwasser)	
Bestehendes Einlaufbauwerk–Absetzbecken vor Einlauf im Bielersee, Profil 1–19	2 200 000.—
Abzüglich Kostenbeteiligung anderer Trägerschaften (siehe Bedingung Nr. 6.3)	–130 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	**2 070 000.—**

Kostenverteiler/Staatsbeiträge
(gemäss Organisationsreglement Art. 27 Abs. 5 vom 13. 10. 1988)

Gemeinde	E	Kostenanteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Bellmund	832	9,233	191 123.—	18,6	35 549.—
Ipsach	2870	31,850	659 295.—	25,4	167 461.—
Mörigen	750	8,323	172 286.—	16,3	28 083.—
Nidau	1366	15,159	313 791.—	19,6	61 503.—
Port	2300	25,525	528 368.—	17,2	90 879.—
Sutz-Lattrigen	893	9,910	205 137.—	28,0	57 438.—
Total	**9011**	**100**	**2 070 000.—**	**21,3001**	**440 913.—**

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG, Nidau
- Preisbasis: März 1987 inkl. Teuerung bis Mitte 1990
- Vollendungstermin: 1990
- nicht subventionsberechtigt:
  Kostenbeteiligungen des Kantonalen Tiefbauamtes sowie allfällige andere Trägerschaften am Kürzegrabenausbau.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 440 913.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Staatsbeiträge, einschliesslich die Akontozahlungen, werden mit einem mittleren Prozentsatz von 21,3001% dem Gemeindeverband überwiesen. Der Verband sorgt für die Verteilung an die Verbandsgemeinden.

6.3 Die Kostenbeteiligung des Kantonalen Tiefbauamtes sowie allfällige andere Trägerschaften am Kürzegrabenausbau sind im Zeitpunkt der Schlussabrechnung separat auszuweisen.

2655. Nidau und Port; Ufersanierung alte Zihl; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für die Ufersanierung der alten Zihl in den Gemeinden Nidau und Port wird ein Verpflichtungskredit von Franken 953 000.— bewilligt. Der Staat ist Eigentümer und er ist unterhaltspflichtig.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989.

3. Massgebende Kreditsumme (FHV Art. 43)	Fr.
– Grobsanierungskonzept (Verfügung WEA vom 31. 10. 1989)	6 300.—
– Sanierungsprojekt Ingenieur (Verfügung WEA vom 12. 2. 1990)	30 000.—
– Baukosten	871 400.—
– Unvorhergesehenes ca. 5%	43 600.—
– Ingenieurhonorar (Bauleitung)	38 000.—
Realisierungskosten	989 300.—
Abzüglich bewilligte Kredite	36 300.—
Beantragter Kredit	953 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Verpflichtungskredit. Die Sanierung wird in zwei Bauetappen, Niederwasserperioden Winter 1990/91 und 1991/92 aufgeteilt. Nach Massgabe der Bauarbeiten wird der Verpflichtungskredit mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2230.5013 Wasserbauten	1990 Fr. 50 000.—
	1991 Fr. 460 000.—
	1992 Fr. 443 000.—

5. Bedingungen

Die Bedingungen der fischereilichen Bewilligung und des Naturschutzinspektorates betreffend Ufergehölz sind integrierender Bestandteil des Ausführungsprojektes.

2656. MUERA, Gemeindeverband für Müllverwertung Region Biel; Ausbau der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA Biel) mit Rauchgasreinigung und Wärmenutzung (Projekt 1989); Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18 Absatz 1. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand, massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt 1989 Nr. 6016	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Ofen/Kesselanlage Linie 1 und Nebeneinrichtungen	5 910 000.—		
2. Rauchgasreinigung Linie 1 mit Nebeneinrichtungen und Abwasserbehandlung für Linie 1 und 2	9 940 000.—		
3. Thermischer Teil mit Turbogenerator und Nebeneinrichtungen	7 950 000.—		
4. Elektrik, MSR-Technik mit Kommandoraum und Nebeneinrichtungen	2 400 000.—		
5. Bauteil, Kamin und Nebenanlagen	6 370 000.—		
6. Unvorhergesehenes ca. 5%	1 600 000.—		
7. Vorprojekt 1986 (Ecoling AG), Expertise Elektrowatt AG und Diverses	1 400 000.—		
Total Anlagekosten	35 570 000.—	19	6 758 300.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: K+K Ofenbau AG, Zürich
- Vollendungstermin: 1991.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 6 758 300.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 2 000 000.—
1994 Fr. 2 000 000.—
1995 Fr. 2 758 300.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto:

Nr. 2240 5622-100/Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände für Abfallbeseitigungsanlagen.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Nach der Erweiterung des Einzugsgebietes der Kehrichtregion der KVA Biel muss dieser Beschluss in bezug auf den Staatsbeitragssatz revidiert werden.

2854. Kiesen; Grundwasserfassung der Stadt Bern; Konzessionserneuerung.

Konzessions-Nr.: 1.

Koordinaten: 610.800/183.180.

Gesuchstellerin:

Einwohnergemeinde Bern
vertreten durch die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern, Schwarztorstrasse 71, 3001 Bern.

Öffentliche Auflage:

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt, im Amtsanzeiger von Konolfingen und im Stadtanzeiger Bern publiziert und während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei Kiesen und im Bauinspektorat Bern öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950/13. September 1989 und Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) vom 2. September 1968/23. November 1989.

Beschluss

1. Die Konzession der Stadt Bern zur Entnahme einer Wassermenge von 60 000 l/min aus dem Grundwasservorkommen des Aaretales in der Gemeinde Kiesen wird um 40 Jahre erneuert, d. h. bis 31. Dezember 2030. Das Wasser soll weiterhin für die Versorgung der Stadt Bern und der Region Bern verwendet werden.
Ausserdem wird der Konzessionärin gestattet, einen Teil des Wassers im Pumpwerk Schönau wie folgt zu verwenden:
- 900 l/min zum Betrieb einer Wärmepumpe
- 300 l/min zum Betrieb einer Kühlanlage, wobei die abgeführte Wärmeleistung 188 MJ/h nicht überschreiten soll
- Betrieb einer Francis-Turbine mit einer maximalen Leistung von 80 Kilowatt.

2. Die Konzessionsurkunde vom 5. März 1957 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.

3. Der Staat übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Qualität des Wassers.

4. Drittmannsrechte, sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. Es sind die folgenden Messeinrichtungen zu betreiben und zu unterhalten:
- Mengenmessungen:
  - das aus dem Fassungsgebiet in Kiesen abgeleitete Wasser
  - das im Pumpwerk Schönau ins Netz gepumpte Wasser
  - das für die Wärmepumpe genutzte Wasser
  - das zu Kühlzwecken verwendete Wasser
- Limnigraphen mit Schreiber zur Messung des Grundwasserspiegelganges.

Die Messresultate sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) zur Verfügung zu stellen.

6. Die Wasserfassungsanlagen sind dauernd in gutem, betriebssicherem Zustand zu halten.

7. Die Konzessionärin haftet für allen Schaden, der durch die Grundwasserentnahme dem Staat oder Dritten entstehen kann. Sollte der Staat in Anspruch genommen werden, so hat die Konzessionärin für ihn einzutreten.

8. Nachträgliche Änderungen an den Fassungsanlagen sowie eine Erhöhung der maximalen Entnahmemenge bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Konzessionsbehörde.

9. Das Wasser hat dauernd den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches zu entsprechen. Allfällige Weisungen des kantonalen Laboratoriums sind zu beachten.

10. Die Konzessionsbehörde kann, unter Vorbehalt der Überprüfung gemäss Artikel 17 Ziffer 6 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes, die konzedierte Entnahmemenge

vorübergehend oder dauernd einschränken, wenn wesentliche Schäden entstehen, die auf die Wasserentnahme zurückzuführen sind und auf andere Weise nicht behoben oder ersetzt werden können. Dem Staat erwächst aus solchen Einschränkungen keine Schadenersatzpflicht.

11. Die Konzessionärin ist verpflichtet, im Bedarfsfall Wasser ohne Fremdauflagen und zum Selbstkostenpreis im Sinne von Artikel 125 WNG an andere öffentliche Wasserversorgungen abzugeben, sofern dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen möglich ist. Nötigenfalls kann sie, unter Vorbehalt der Erhöhung der konzedierten Wassermenge, angehalten werden, ihre Fassungs- und Transportanlagen auf Kosten der Interessierten zu erweitern.

12. Die gesetzlichen Abgaben gemäss WAD betragen:

a) *einmalig*

	Fr.
– Erneuerungsabgaben	
· Trink- und Brauchwasser 60 000 l/min × Fr. 9.—	540 000.—
· Wärmeentzug 900 l/min × Fr. 3.—	2 700.—
· Wärmeabgabe 75 MJ/h × Fr. 3.75	281.—
– Verwaltungsgebühr	500.—

b) *jährlich*

– Wasserrechtszinsen	
· Trink- und Brauchwasser nur für 55 000 l/min, da mit der bestehenden Transportleitung nicht mehr Wasser abgeleitet werden kann, 55 000 l/min × Fr. 3.—	165 000.—
· Wärmeentzug 900 l/min × Fr. 1.—	900.—
· Wärmeabgabe 75 MJ/h × Fr. 1.25	94.—
– Wasserverbrauchszinsen	
· Trink- und Brauchwasser 1,5 Rp. für das im Pumpwerk Schönau ins Netz gepumpte Wasser	
· Wärmeentzug 0,5 Rp. je m^3	
· Wärmeabgabe 25 Rp. je Gigajoule (GJ)	

Sofern der Wasserbezug nicht gemessen wird, entfällt der Wasserverbrauchszins. Dafür wird der dreifache Wasserrechtszins erhoben.

Die einmaligen Abgaben werden mit der Erneuerung der Konzession zur Zahlung fällig. Die fälligen Beträge werden durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) erhoben.

Für die Wasserkraftnutzung ist gemäss Artikel 8 WAD kein Wasserzins zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden. Diese hat Anträge und Begründung zu enthalten sowie allfällige Beweismittel zu nennen.

Eröffnung

– Konzessionärin.

Kopie z. K.

– Kantonales Laboratorium
– Gemeinde Kiesen
– Regierungsstatthalterämter Konolfingen und Bern.

2973. Gasmotor-Wärmepumpenanlage mit Nutzung von Oberflächenwasser für Sammelheizanlage Aumatt, Wohlen.

1. Gegenstand

Die Regio Wohnbaugenossenschaft Bern beabsichtigt in der Siedlung Aumatt, Hinterkappelen (Gemeinde Wohlen), die bestehende Heizungsanlage energietechnisch und lufthygienemässig zu verbessern und auf den zukünftigen Bedarf hin auszubauen. Das Ingenieurbüro Dr. Eicher+Pauli AG, Bern, hat das entsprechende Konzept mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Als Wärmequellen für die grosse Quartiersammelheizung dienen Erdgas und Aarewasser. Dem Wasser wird in einer Gasmotor-Wärmepumpe Wärme entzogen und der Heizanlage zugeführt.

2. Rechtsgrundlagen

– Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 24
– Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1a und Artikel 14 Absatz 2.

3. Massgebende Kreditsumme gemäss FHV Artikel 43

Projektkosten und Teuerung	Fr.	Beitragssatz %	Beitrag Fr.
Fassungsbauwerk	180 000.—	30	54 000.—
Zu- und Ableitungen	240 000.—	30	72 000.—
Heizzentrale	650 000.—	30	195 000.—
Honorare	250 000.—	30	75 000.—
Total	1 320 000.—	30	396 000.—

4. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahre

Es wird ein Verpflichtungskredit von maximal **Franken 396 000.—** bewilligt, welcher voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 196 000.—

5. Konto

Belastet wird das Konto 2230 5641 (Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Energieanlagen).

6. Bedingungen

– Konzessions- und Bewilligungsgebühren des Kantons sind nicht beitragsberechtigt.
– Die Auszahlung erfolgt aufgrund von geprüften Zwischen- resp. Schlussabrechnungen.

2974. Integration von Photovoltaik-Generatoren in Fassaden, Projekt 25 kW, Kirchberg.

1. Gegenstand

Die Arbeitsgemeinschaft Atlantis Energie AG/Zetter AG erstellt im Rahmen eines über mehrere Kantone laufenden Projekts eine voll in die Fassade integrierte Photovoltaikanlage von 25 kW Leistung. Ziel des Projekts ist die optimale Nutzung der Fassade unter Einbezug der Wärmenutzung, die bei der Luftkühlung der Photozellen anfällt. Das BEW beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten am Gesamtprojekt, für das Kosten von 3,53 Mio. Franken ausgewiesen werden mit rund Fr. 900 000.—.

2. Rechtsgrundlagen

– Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2a
– Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1a und 1c.

3. Massgebende Kreditsumme (FHV Art. 43)

An die Gesamtkosten für die Anlage Kirchberg von Franken 1 325 000.— wird ein Beitrag von **Fr. 402 000.—** zugesichert. Davon Fr. 200 000.— für Installationen, Fr. 202 000.— für Entwicklungsarbeiten.

4. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit von Franken 402 000.—, der voraussichtlich im Jahre 1991 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird.

5. Konto
Belastet wird das Konto 2230 5641 (Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Energieanlagen). Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

6. Bedingungen
- Der Kantonsbeitrag ist für das Objekt Kirchberg bestimmt.
- Die Auszahlung erfolgt etappenweise nach Vorlage der ausgeführten Untersuchungen.
- Der Beitrag an die Photozellen (Fr. 200 000.—) kommt nur zur Auszahlung, wenn der Generator von mindestens 25 kW fertig erstellt ist.
- Das WEA ist über die Projektarbeiten auf dem laufenden zu halten (mindestens vierteljährliche Rapporte).

3123. Thun: Kanalisation Kasernenstrasse–Mönchplatz, KS C 1–KS C 8; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 2079 vom September 1987 + 114721 vom 30. September 1987	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Kasernenstrasse–Mönchplatz KS C 1–KS C 8	3 800 000.—	15,5	589 000.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring Thun und Schönholzer AG, Thun
- Vollendungstermin: 1991
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - KS C 8 –KS E 2
  - KS F 1/C 9 –PW Mönchplatz
  - KS C 401 –KS C 4011
  - KS C 21.2 –KS C 2
  - Regenauslass–KS W 8
  - Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit Fr. 589 000.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 250 000.—.
1994 Fr. 339 000.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3391. Guggisberg: Abwasserreinigungsanlage Sangernboden; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 2818 vom November 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
– Abwasserreinigungsanlage Sangernboden (285 EWG)	580 000.—	48,7	282 460.—
– Kanalisation Schacht Nr. 6–ARA	150 000.—	48,7	73 050.—
Total	730 000.—	48,7	355 510.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern
- Vollendungstermin: 1992
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit: Fr. 355 510.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 155 510.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Mit diesem Beschluss entsteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gewässerschutzamtes.
6.4 Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern vom 20. Mai 1981 sind zu beachten.
6.5 Die Bedingungen der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften und weitergehende Forderungen, die sich zum Schutz des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.
6.6 Die Gemeinde verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.
6.7 Die Gemeinde ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage dem Klärwärter die notwendige Ausbildung in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.

3392. Gemeindeverband ARA Region Konolfingen: ARA Konolfingen, Ausbau Schlammentsorgung; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 44.06 vom 24. Oktober 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
ARA Konolfingen	
Ausbau Schlammentsorgung:	
Stapelraum (Volumen 960 m³)	
Feinrechen	
Anlagebewirtschaftung (EDV)	1 170 000.—

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Konolfingen	61,08	714 636.—	26,8	191 523.—
Freimettigen	3,27	38 259.—	45,7	17 484.—
Mirchel	4,83	56 511.—	44,8	25 317.—
Niederhünigen	3,46	40 482.—	45,3	18 338.—
Oberhünigen	2,66	31 122.—	50,9	15 841.—
Zäziwil	12,42	145 314.—	38,3	55 656.—
Bowil	7,68	89 856.—	47,0	42 232.—
Oberthal	4,60	53 820.—	50,5	27 179.—
Total	100,00	1 170 000.—	33,63845	393 570.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro OCW, Nidau
- Vollendungstermin: 1992.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 393 570.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 193 570.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit diesem Beschluss entsteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gewässerschutzamtes.

6.4 Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA Region Konolfingen zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

3393. ARMIG, AROG; Ausbau der Kläranlage Gürbetal in Kaufdorf; Schlammhygienisierung, Blockheizkraftwerk, Schlammentwässerung; Verpflichtungskredit

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a, Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 455.855 vom 10. April 1990	Fr.
Ausbau ARA Gürbetal:	
– Zuleitungen und RKB	680 000.—
– Mechanische Reinigung	100 000.—
– Biologische Reinigung	520 000.—
– Weitergehende Reinigung	90 000.—
– Schlammstabilisierung	1 460 000.—
– Schlammentwässerung	1 000 000.—
– Zusatzanlagen	1 010 000.—
– Haustechnik	960 000.—
– Betriebseinrichtungen	3 580 000.—
Total	9 400 000.—

Baukosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
9 400 000.—	78	7 330 000.—	39,66	2 907 078.—

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Staatsbeitrag %
ARMIG 50%		
Gelterfingen	5,18	46,6
Kaufdorf	13,58	37,5
Kirchenthurnen	5,08	43,1
Lohnstorf	4,56	38,8
Mühledorf	4,20	13,3
Mühlethurnen	19,34	34,9
Riggisberg	42,49	37,9
Rümligen	5,57	39,2
ARMIG	100,00	37,06% Mittel
AROG 50%		
Burgistein	10,53	42,6
Seftigen	22,00	41,8
Gurzelen	8,37	45,7
Wattenwil	30,60	39,2
Forst	3,09	47,0
Längenbühl	4,15	44,8
Blumenstein	17,56	44,0
Pohlern	3,70	46,6
AROG	100,00	42,26% Mittel
ARMIG/AROG		39,66% Mittel

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Vollendungstermin: 1993
- Nicht beitragsberechtigt sind alle Positionen, die Unterhalts-, Revisions- und Erneuerungsarbeiten betreffen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 2 907 078.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1994 Fr. 700 000.—
1995 Fr. 700 000.—

1996 Fr. 700 000.—
1997 Fr. 807 078.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes.

6.4 Nach der Inbetriebnahme der Klärschlammhygienisierungsanlage ist die Abnahmeuntersuchung gemäss Wegleitung vom Januar 1984 des BUWAL durchzuführen.

6.5 Bei einer Änderung des Baukostenverteilers wird der Staatsbeitrag neu bestimmt.

6.6 Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sind Fremdschlämme zur Bearbeitung anzunehmen.

3394. Rüti bei Riggisberg: Kanalisation 1. Etappe, Laueli–Neuhaus; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a, Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 2978 vom Juni 1989	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptkanal KS 24–12–1	505 000.—	46,6	235 330.—
Seitenkanal KS 50–12	47 000.—	46,6	21 902.—
Total	552 000.—	46,6	257 232.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern
- Vollendungstermin: 1991
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - KS 45–24/48–13/56–50/64–16
  - Strassensanierungen ausserhalb Kanalbaubereich
  - Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 257 232.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 157 232.—
1994 Fr. 100 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.4 Für die nichtbeitragsberechtigten Teilstücke sind die Kosten in der Schlussabrechnung auszuweisen.

6.5 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde Rüti bei Riggisberg folgende Anschlüsse zu bestätigen:

- *an Schacht Nr. 24:*
  30 ständige Bewohner oder 5 ständig bewohnte Gebäude, bzw. der Kanal Richtung «Obere Plötsch» ist im Bau.
- *an Schacht Nr. 50:*
  30 ständige Bewohner oder alle ständig bewohnten Gebäude der Siedlung «Dörfli–Mühle».

6.6 Die Schlusszahlung kann erst erfolgen, wenn das ARA-Bauprojekt mit dem definitiven Baubeschluss der Gemeinde und dem Bauprogramm vorliegt.

3542. Gürbetal–Bern–Schwarzenburg-Bahn (GBS); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der GBS für technische Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 12 321 100.— bewilligt. Fr. 10 080 900.— entfallen auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 2 240 200.— auf einen Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Kostenberechnung Preisbasis 2. Quartal 1989. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.205640-1003618. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 1 000 000.—
1991 Fr. 5 000 000.—
1992 Fr. 5 000 000.—
1993 Fr. 1 321 100.—

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen:
Bund Fr. 12 978 900.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum soweit neue Ausgaben vorliegen, für welche ein Kantonsbeitrag von Fr. 6 769 300.— erforderlich ist. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Baudirektion

1824. Hindelbank; Gesamtsanierung der Anstalten; Kreditübertretung. G88295/1011.01.

1. Gegenstand

Mit der beantragten Kreditübertretung von Fr. 370 000.— zum schon bewilligten Planungskredit von Fr. 1 140 000.— sollen die Mehrkosten abgedeckt werden, welche sich aus einer nicht zu vermeidenden Projektüberarbeitung ergeben.

2. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Bisher bewilligter Projektierungskredit	1 140 000.—
Kreditübertretung für obenerwähnte Massnahmen	370 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen	1 510 000.—
./. bereits bewilligte Verpflichtungen	1 140 000.—
3. Zu bewilligende Kreditübertretung (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 62 Abs. 2 FHV)	370 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Kreditübertretung, voraussichtliche Ablösung durch folgenden Zahlungskredit:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3181-1001	(Hochbauamt, Planungs- und Projektierungsarbeiten)	1990 Fr. 370 000.—

Einnahmen:

Der zu erwartende Bundesbeitrag wird im Fall einer Realisierung des Projektes auf Konto 2140 6600-100 vereinnahmt und wird rund 50% der beitragsberechtigten Kosten ausmachen.

5. Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 23
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Artikel 37, 382, 383
- Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971, Artikel 10
- Strafvollzugsverordnung vom 28. Mai 1986
- Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

7. Zuständigkeit

Die Kreditübertretung wird vom Regierungsrat bewilligt, wobei sie nachträglich in Form eines Direktionsgeschäftes dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 62 FHV).

3054. Tramelan; Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ); Kreditübertretung.

1. Gegenstand

Mit der beantragten Kreditübertretung von Fr. 4 300 000.— zum schon bewilligten Baukredit von Fr. 22 359 000.— sollen die Mehrkosten abgedeckt werden, die sich insbesondere aus nicht zu vermeidenden Projektanpassungen, aus einer übermässigen Bauteuerung und aus der Komplexität des Gebäudes ergeben.

2. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Gesamtkosten	26 659 000.—
Abzüglich Bundesbeiträge	2 780 000.—
Kosten zu Lasten Staat	23 879 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Verpflichtungen	19 579 000.—
3. Zu bewilligende Kreditübertretung (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 62 Abs. 2 FHV) ...	4 300 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Kreditübertretung, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030-1001	Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Finanzvermögens	1990 Fr. 1 300 000.—
		1991 Fr. 3 000 000.—

Ein allfälliger Bundesbeitrag wird über Konto 2140 6600, Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, vereinnahmt.

5. Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 23
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 62
- Volksbeschluss betreffend die Errichtung eines Interregionalen Fortbildungszentrums in Tramelan vom 2. Dezember 1984
- Grossratsbeschluss betreffend Projektänderungen; Zusatzkredit vom 18. Februar 1986
- Grossratsbeschluss betreffend Anpassungen an das neue Betriebskonzept; Zusatzkredit vom 6. September 1988.

6. Zwangslage und Dringlichkeit

Das IFZ sollte spätestens im Februar 1991 die Kurstätigkeit aufnehmen können, da ab diesem Zeitpunkt feste Buchungen vorliegen. Ohne eine sofortige Bewilligung der vorliegenden Kreditübertretung könnte diese Frist unmöglich eingehalten werden, da ein ordentlicher Zusatzkredit vom Grossen Rat frühestens in einer der Herbstsessionen zu behandeln wäre.

7. Zuständigkeit

Die Kreditübertretung wird vom Regierungsrat bewilligt, wobei sie nachträglich in Form eines Direktionsgeschäftes dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 62 FHV). Gemäss Artikel 62 Absatz 3 FHV ist die zuständige Kommission des Grossen Rates unverzüglich zu orientieren.

3129. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung einer Kehrmaschine; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neuanschaffung einer kompletten Kehrmaschine Frikomar Johnston 600 mit Hochdruckschwemmanlage auf Chassis MAN Typ 19.292 für den Oberingenieurkreis IV, Standort Burgdorf.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	337 465.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	337 465.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, Ablösung 1991.

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

3130. Eriz; Staatsstrasse Nr. 1103 Schwarzenegg–Innereriz, Korrektion Bühl–Schwandgraben; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Ausbau der Staatsstrasse zwischen Bühl und Schwandgraben auf einer Länge von rund 1088 m.

2. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1990)	Fr.
Gesamtkosten	4 900 000.—
./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	15 000.—

3. Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme
gemäss Artikel 43 FHV ..... 4 885 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag
2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen . vor	1991 Fr. 296 000.—
	1991 Fr. 1 000 000.—
	1992 Fr. 200 000.—
	1993 Fr. 50 000.—
	1994 Fr. 1 000 000.—
	1995 Fr. 1 000 000.—
	1996 Fr. 1 000 000.—
	1997 Fr. 339 000.—
	Fr. 4 885 000.—

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt) vereinnahmt.

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24e, 31a, 31b, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1990.

6. Finanzreferendum
Der Verpflichtungskredit unterliegt **nicht** dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

3131. Krattigen; Staatsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Krattigen–Aeschi, Korrektion mit Gehweg Dorfstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Ausbau der Staatsstrasse und Neuanlage eines Gehweges zwischen Oertlimatt und Krattigen auf einer Länge von rund 845 m.

2. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1990)	Fr.
Gesamtkosten	3 330 000.—
./. Beiträge Dritter — Bund	2 237 760.—
— Gemeinde	125 610.—

3. Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme
gemäss Artikel 43 FHV ..... 966 630.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag
2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen	1990 Fr. 143 000.—
	1991 Fr. 157 000.—
	1992 Fr. 300 000.—
	1993 Fr. 66 000.—
2150 5020 Tiefbauamt, Bau und Ausbau von Nationalstrassen	1991 Fr. 1 200 000.—
	1992 Fr. 1 200 000.—
	1993 Fr. 264 000.—
	Fr. 3 330 000.—

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt) vereinnahmt, derjenige des Bundes über das Konto 2150 6609 (Investitionsbeiträge des Bundes für Nationalstrassenbau).

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1990.

3132. Spiez; Staatsstrasse Nr. 1115 Spiezwiler–Aeschi, Hondrich, Gehweg Schulhaus Bühlen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Bau eines Gehweges entlang der Staatsstrasse auf einer Länge von rund 505 m.

2. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1990)	Fr.
Gesamtkosten	780 000.—
./. Beiträge Dritter (Gemeinde)	248 800.—

3. Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme
gemäss Artikel 43 FHV ..... 531 200.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag
2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen . vor	1991 Fr. 55 000.—
	1991 Fr. 700 000.—
	1993 Fr. 25 000.—
	Fr. 780 000.—

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt) vereinnahmt.

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Baudirektion vom 29. Juni 1990.

3225. Hindelbank; Anstalten; Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bauliche Sanierung und betriebliche Anpassung der Anstalten Hindelbank.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. April 1990)	Fr.
Gesamtkosten	29 100 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	12 545 510.—
3. Kosten zu Lasten Staat (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	16 554 490.—
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	1 510 000.—
Zu bewilligender Kredit	15 044 490.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1991 Fr.	600 000.—
		1992 Fr.	5 000 000.—
		1993 Fr.	5 000 000.—
		1994 Fr.	5 000 000.—
		1995 Fr.	5 000 000.—
		1996 Fr.	5 216 541.—
1680 5031	(Polizeidirektion, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1991 Fr.	150 000.—
		1992 Fr.	350 000.—
		1993 Fr.	400 000.—
		1994 Fr.	400 000.—
		1995 Fr.	300 000.—
		1996 Fr.	173 459.—
Bereits getätigte Ausgaben für Projektierung		Fr.	1 510 000.—
Gesamtkosten brutto		Fr.	29 100 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 11 613 780.—
2140 6630	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge von eigenen Anstalten, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 45 000.—
1680 6600	(Polizeidirektion, Investitionsbeiträge vom Bund, Einrichtungen, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 886 730.—
		Fr. 12 545 510.—

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5. Die Polizeidirektion wird beauftragt, bei den Konkordatskantonen auf eine kostendeckende Abgeltung der Aufwendungen für die Insassinnen hinzuwirken.

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984, Artikel 2 ff.
- Verordnung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 29. Oktober 1986, Artikel 1
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Artikel 37, 382, 383
- Verordnung (2) zum Strafgesetzbuch (VSTGB 2) vom 6. Dezember 1982
- Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971, Artikel 10
- Strafvollzugsverordnung vom 28. Mai 1986
- Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung dem **obligatorischen Finanzreferendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

Landwirtschaftsdirektion

2674. Erweiterung des Programmes zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung; Zusatz- und Verpflichtungskredit

Gegenstand

Erweiterung des einzelbetrieblichen Anbau- und Düngeberatungsprogrammes zur Reduktion der Nitratbelastung im Trinkwasser (Quell- und Grundwasser) für rund 340 zusätzliche Landwirtschaftsbetriebe in acht Einzugsgebieten.

Rechtsgrundlagen
- Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960, Artikel 4
- Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986, Artikel 60, 61; Anhang 4.5.
- Lebensmittelverordnung vom 4. November 1936, Artikel 260 Absatz 1
- Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 27. Februar 1986 (FIV), Anhang 4
- Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950, Artikel 110 Absatz 1, Artikel 111 Absatz 1, Artikel 121 Absatz 1
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 12. Januar 1983, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1
- Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 16. Dezember 1987, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22.

Kosten und Finanzierung

Nach der vorliegenden Planung ist für die Programmerweiterung mit einem Gesamtaufwand von 0,9 Mio. Franken zu rechnen. Die Kosten werden — nach Abzug der Bundesbeiträge von gut 20% (Beiträge an die landwirtschaftliche Be-

ratung) — je zur Hälfte vom Kanton und von den beteiligten Gemeinden bzw. den beauftragten Wasserversorgungen getragen. Die Kosten sind indexiert (Index der Konsumentenpreise; Indexstand 1990).

Massgebende Summe zur Bestimmung der Finanzkompetenz

Die nach Artikel 43 der Finanzhaushaltsverordnung massgebende Summe für das laufende Programm betrug Franken 900 000.— (GRB 2900 vom 12. September 1988). Durch die hier beantragte Erweiterung erhöht sich dieser Betrag um Franken 165 000.— (zusätzliche Nettokosten Kanton). Die massgebliche Summe für das ganze Programm beträgt damit
Fr. 1 065 000.—.

Kreditart

Zu den bereits bewilligten Ausgaben von Fr. 1 800 000.— wird ein Zusatz- und Verpflichtungskredit von Fr. 900 000.— bewilligt. Diese Verpflichtungen werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Ausgaben total Fr.	Beiträge Dritter Bund Fr.	Gemeinden/WV Fr.	Nettoausgaben des Kantons Fr.
1989	375 800.—*	—.—	103 400.—*	272 400.—*
1990	470 200.—	94 900.—**	108 500.—	266 800.—
1991	360 800.—	117 500.—	170 600.—	72 700.—
1992	360 800.—	71 500.—	170 600.—	118 700.—
1993	360 800.—	71 500.—	170 600.—	118 700.—
1994	360 800.—	71 500.—	170 600.—	118 700.—
1995	360 800.—	71 500.—	170 700.—	118 600.—
1996		71 600.—		(–71 600.—)
Reserve	50 000.—			50 000.—
Summe	2 700 000.—	1 065 000.—	570 000.—	1 065 000.—

* gemäss Staatsrechnung 1989
** gemäss Abrechnung für 1989 vom 25. April 1990

Bedingung

Die Beratungsprogramme werden gestützt auf eine vorgängige Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde oder Wasserversorgung und der Landwirtschaftsdirektion durchgeführt.

Budgetrubriken

Ausgaben:

Konto 2400-3010 Gehälter für Mitarbeiter
-3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen
-3040 Arbeitgeberbeiträge an Versicherungskasse
-3090 Aus- und Weiterbildung
-3100 Anschaffungen von Büromaterial
-3130 Betriebs- und Verbrauchsmaterial
-3150 Unterhalt Bürogeräte
-3170 Reise- und Spesenentschädigungen
-3180 Entschädigungen an Dritte

Einnahmen:

Konto 2400-4600 Betriebsbeiträge vom Bund
-4620 Rückerstattungen Dritter

Landwirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat.

Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2675. Gemeinde Hasliberg; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Hasliberg an die Kosten des Güterweges Blatti–Gofer–Oberegg; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Flotron AG, Meiringen, ausgearbeitete Bauprojekt vom Februar/September 1989 für die Erschliessung des Gebietes Blatti–Gofer–Oberegg wird genehmigt.
Das 2 530 m lange Projekt umfasst den rund 1 600 m langen, 3 m breiten und mit einem 6 cm starken Schwarzbelag zu versehenden Hauptweg Blatti–Oberegg sowie die als 3 m breite Kieswege auszubildenden Teilstücke Eggli (380 m lang) und Oberegg (550 m lang, wovon 120 m mit Rasengittersteinen). Die wegen der Hangneigung notwendig werdenden Mauerwerke am Weganfang und im mittleren Abschnitt werden als Blockmauern aus Natursteinen ausgebildet.
Die Kosten werden auf Fr. 1 890 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 1 740 000.— (Preisbasis 1989).

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 1 740 000.—, höchstens Fr. 609 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 300 000.—
1991 Fr. 250 000.—
1992 Fr. 59 000.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 740 000.—	1 740 000.—
Beiträge	609 000.—	609 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1993 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

2676. Bodenverbesserung; Gemeinden Malleray, Champoz, Loveresse, Pontenet, Saules und Sornetan; Genehmigung des Wasserversorgungsprojektes Moron SEMO; Grundsatzbeschluss.

— Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das Projekt der Wasserversorgung «Moron» vom Mai 1990, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro ATB SA, Tramelan, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 2 135 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag
39% von Fr. 2 135 000.—, höchstens Fr. 832 650.—
(Preisbasis 1990).

3. Kreditart
Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1991 Fr. 390 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 242 650.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 135 000.—	2 135 000.—
Beiträge	832 650.—	768 600.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650

6. Etappierung, Bauprojekt
Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2677. Gemeinde Mülchi; Staatsbeitrag für die Flurgenossenschaft Mülchi an die Rekonstruktion der Drainagen; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das vom Ingenieurbüro A. Lüscher, Ins, ausgearbeitete generelle Bauprojekt wurde vom Regierungsrat am 31. Januar 1990 genehmigt (Art. 30 Meliorationsgesetz).
Das Projekt umfasst die Rekonstruktion der Drainagen der Flurgenossenschaft Mülchi.
Die Kosten werden auf Fr. 3 000 000.— (Preisbasis 1990) geschätzt.

2. Staatsbeitrag
27% von Fr. 3 000 000.—, höchstens Fr. 810 000.—
(Preisbasis 1990).

3. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird dem Plafond der Verpflichtungskredite wie folgt angerechnet:
1991 Fr. 160 000.—
1992 Fr. 160 000.—
1993 Fr. 160 000.—
1994 Fr. 160 000.—
1995 Fr. 170 000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 50 000.—
1992 Fr. 120 000.—
1993 Fr. 120 000.—
1994 Fr. 120 000.—
1995 Fr. 120 000.—
1996 Fr. 120 000.—
1997 Fr. 160 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	3 000 000.—	3 000 000.—
Beiträge	810 000.—	810 000.—

Die Gemeinde gewährt ebenfalls einen Beitrag von 20%.

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt
- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind ca. fünf Etappen von 1991–1995 vorgesehen.
- Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2678. Bodenverbesserung; Gemeinde Schangnau; Genehmigung des generellen Erweiterungsprojektes 1986 der Wasserversorgung Schangnau und Umgebung; Grundsatzbeschluss.

— Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das generelle Erweiterungsprojekt 1986 der Wasserversorgung Schangnau und Umgebung, rev. Juni 1990, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 1 500 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag
35% von Fr. 1 500 000.—, höchstens Fr. 525 000.—
(Preisbasis 1990).

3. Kreditart
Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1992 Fr. 125 000.—
1993 Fr. 125 000.—
1994 Fr. 125 000.—
1995 Fr. 125 000.—
1996 Fr. 25 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 500 000.—	1 500 000.—
Beiträge	525 000.—	525 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt
Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2679. Gemeinden Linden und Oberhünigen; Genehmigung des generellen Projektes für die Weganlage Zil–Aebersold; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Max Gerber aus Steffisburg ausgearbeitete generelle Projekt vom 17. Oktober 1989 für die Weganlage Zil–Aebersold wird genehmigt.
Das Projekt umfasst den Aus- und Neubau der Wegverbindung Zil–Aebersold und der Anfahrt Ringgis sowie die Sanierung der Wasserableitung in den Otterbach unter Vorschaltung eines Geschieberückhaltebeckens.
Die Kosten werden auf Fr. 1 625 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 1 595 000.—.

2. Staatsbeitrag

35,3% von Fr. 1 595 000.—, höchstens Fr. 563 000.— (Preisbasis 1990).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1991 Fr. 285 000.—
1993 Fr. 278 000.—

4. Finanzierung

Das Vorhaben befindet sich in der Zone 2 gemäss Viehwirtschaftskataster.

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 595 000.—	1 595 000.—
Beiträge	563 000.—	522 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich mit der Erarbeitung des Bauprojektes ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

7. Hinweis

Der Beitragssatz von 35,3% ist ein Mittel aus den Ansätzen von 34% für den Abschnitt Zil bis zur Verzweigung, von 30% für den Abschnitt Verzweigung bis Aebersold und von 38% für die Anfahrt Ringgis.

2680. Bodenverbesserung; Gemeinde Schangnau; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Tal»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das Güterwegprojekt «Tal» vom März 1990, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 1 200 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

32% von Fr. 1 200 000.—, höchstens Fr. 384 000.— (Preisbasis 1990).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1992 Fr. 100 000.—
1993 Fr. 100 000.—
1994 Fr. 100 000.—
1995 Fr. 84 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 200 000.—	1 200 000.—
Beiträge	384 000.—	384 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2681. Gemeinde Bleiken; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Bleiken an die Kosten für den Bau der Wasserversorgung Bleiken; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, Artikel 111 des Wassernutzungsgesetzes und Artikel 20–24 des SAW-Dekretes, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Guyer und Kiener AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt vom 20. Juni 1989 für den Bau der Wasserversorgung Bleiken wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:
- Reservoir Egglen, 250 m^3 Inhalt
- 5 km Haupt- und Verteilleitungen
- 3,9 km landwirtschaftliche Hauszuleitungen
- Betriebswarte und Steuerungsanlage
- 2 Druckreduzierschächte
- 1 Druckerhöhungsanlage

Die Kosten werden auf Fr. 2 400 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind aus Bodenverbesserungskrediten Fr. 2 060 000.—, aus WEA-Krediten Fr. 960 000.—.

2. Staatsbeitrag

– aus dem Bodenverbesserungskredit **25% von Fr. 2 060 000.—, höchstens** ...	**Fr. 515 000.—**
– aus dem Wasserwirtschaftskredit **25% von Fr. 960 000.—, höchstens**	**Fr. 240 000.—**
Total höchstens	Fr. 755 000.—

3. Kreditart

Der Verpflichtungskredit wird dem Plafond der Verpflichtungskredite wie folgt angerechnet:

- *Bodenverbesserungskredit*
  1990 Fr. 20 000.—
  1991 Fr. 495 000.—
- *Wasserwirtschaftskredit*
  1990 Fr. 240 000.—

Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite ausgelöst:

- *Bodenverbesserungskredit*
  1990 Fr. 20 000.—
  1991 Fr. 280 000.—
  1992 Fr. 150 000.—
  1993 Fr. 65 000.—
- *Wasserwirtschaftskredit*
  1991 Fr. 150 000.—
  1992 Fr. 60 000.—
  1993 Fr. 30 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 060 000.—	2 060 000.—
Beiträge	755 000.—	679 800.—

5. Konto

- Ordentlicher Bodenverbesserungskredit: Konto 2420 5620
- Wasserwirtschaftskredit: Konto 2230 5622-100.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungsanlagen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Mai 1975.
- Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an die subventionierte Wasserversorgungsanlage ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2 000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das Meliorationsamt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

2683. Gemeinde Frutigen; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Schützen an den Bau der Weganlage Schützen; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das von Ingenieur Martin Germann, Frutigen, ausgearbeitete generelle Bauprojekt vom Mai 1990 ist vom Regierungsrat genehmigt worden.

Das Projekt umfasst den Bau von 3 930 m' Hauptwegen, Breite 3,00 m' und 2 315 m' Zufahrten, Breite 2,60 m'. Im Baulos 1 werden 1 530 m' Hauptwege und 2 290 m' Zufahrten mit einer 7 cm starken Heissmischtragschicht ausgeführt. Die übrigen Strecken, vor allem die Walderschliessung, werden mit einer Kiesdeckschicht gebaut.
Die Kosten werden auf Fr. 2 800 000.— (Preisbasis 1990) geschätzt.

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 2 800 000.—, höchstens Fr. 980 000.— (Preisbasis 1990).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 200 000.—
1995 Fr. 180 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 800 000.—	2 800 000.—
Beiträge	980 000.—	980 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind ca. fünf Etappen von 1991 bis 1995 vorgesehen.
- Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2684. Bodenverbesserung; Gemeinde Därstetten; Genehmigung des Wegprojektes: Ausbau des Alpweges Weissenburgberg–Beret; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Kissling & Zbinden AG, Bern, ausgearbeitete Projekt vom März 1989 für den Ausbau des Alpweges Weissenburgberg–Beret wird genehmigt.
Die Kosten werden auf Fr. 7 430 000.— veranschlagt.
Davon sind Fr. 2 400 000.— aus Meliorationskrediten beitragsberechtigt.

2. Staatsbeitrag

36% von Fr. 2 400 000.—, in Form einer Pauschale von Franken 864 000.— (Preisbasis 1990).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 464 000.—

4. Finanzierung

Das Vorhaben befindet sich in der Zone II und III gemäss Viehwirtschaftskataster.

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 400 000.—	2 400 000.—
Beiträge	864 000.—	912 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich mit der Erarbeitung des Detailprojektes ergeben und die den Umfang des Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2685. Gemeinde Guggisberg; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Guggisberg; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie Artikel 111 des Wassernutzungsgesetzes und Artikel 20–24 des SAW-Dekretes **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Wasserversorgung Guggisberg vom Mai 1990, ausgearbeitet durch die Ingenieurbüros Moor & Hauser AG, Bern, Ryser AG, Thun und Grov AG, Schwarzenburg, wird genehmigt.

Es umfasst:
1 750 m' Quellableitung inkl. Quellfassung
12 870 m' Hydrantenleitungen ∅ 125–150 mm
4 000 m' landwirtschaftliche Hausanschlüsse
500 m' nicht landwirtschaftliche Hausanschlüsse

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 5 130 000.— geschätzt (Preisbasis 1990).

Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Arbeiten und Anlageteile kann mit folgenden beitragsberechtigten Kosten gerechnet werden:
- für den Meliorationskredit: Fr. 4 975 000.—
- für den Wasserwirtschaftskredit: Fr. 1 388 000.—

2. Staatsbeitrag

- *Aus dem Bodenverbesserungskredit:*
  an die auf Fr. 4 975 000.— geschätzten beitragsberechtigten Kosten:
  35%, höchstens Fr. 1 743 000.—.
- *Aus dem Wasserwirtschaftskredit:*
  an die auf Fr. 1 388 000.— geschätzten beitragsberechtigten Kosten:
  15%, resp. nach SAW (gültig für 1990) 39,2%, höchstens Fr. 220 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1991 bis voraussichtlich 2000 gestützt auf Bauprojekte etappenweise beschlossen, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

4. Finanzierung Baukosten Fr. 5 130 000.—

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten		
Bodenverbesserungskredit .	4 975 000.—	4 975 000.—
Wasserwirtschaftskredit	1 388 000.—	—.—
Beiträge:		
Bodenverbesserungskredit .	1 743 000.—	1 840 750.—
Wasserwirtschaftskredit	220 000.—	—.—

5. Konti

Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620
Wasserwirtschaftskredit. Konto 2230 5622/100.
Staatsbeitrag an Trinkwasseranlagen.

2686. Gemeinde Wahlern; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Schwarzenburg; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie Artikel 111 des Wassernutzungsgesetzes und Artikel 20–24 des SAW-Dekretes **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Wasserversorgung Schwarzenburg vom Mai 1990, ausgearbeitet durch die Ingenieurbüros Moor & Hauser AG, Bern, Ryser AG, Thun und Grov AG, Schwarzenburg, wird genehmigt.

Es umfasst:;
400 m^3 Bau des Reservoirs Milken inkl. Fernwirkanlage
2 600 m' Hydrantenleitungen ∅ 125–150 mm
2 200 m' landwirtschaftliche Hausanschlüsse
100 m' nicht landwirtschaftliche Hausanschlüsse

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 2 350 000.— geschätzt (Preisbasis 1990).

Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Arbeiten und Anlageteile kann mit folgenden beitragsberechtigten Kosten gerechnet werden:
- für den Meliorationskredit: Fr. 2 025 000.—
- für den Wasserwirtschaftskredit: Fr. 703 000.—

2. Staatsbeitrag

- *Aus dem Bodenverbesserungskredit:*
  an die auf Fr. 2 025 000.— geschätzten beitragsberechtigten Kosten:
  35%, höchstens Fr. 710 000.—.
- *Aus dem Wasserwirtschaftskredit:*
  an die auf Fr. 703 000.— geschätzten beitragsberechtigten Kosten:
  15%, höchstens Fr. 106 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1991 bis voraussichtlich 1996 gestützt auf Bauprojekte etappenweise beschlossen, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

4. Finanzierung Baukosten Fr. 2 350 000.—

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten		
Bodenverbesserungskredit .	2 025 000.—	2 025 000.—
Wasserwirtschaftskredit	703 000.—	—.—
Beiträge:		
Bodenverbesserungskredit .	710 000.—	724 000.—
Wasserwirtschaftskredit	106 000.—	—.—

5. Konti

Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620
Wasserwirtschaftskredit. Konto 2230 5622.100.
Staatsbeitrag an Trinkwasseranlagen.

2687. Gemeinde Rüti bei Riggisberg; Genehmigung des generellen Projektes der Gemeindewasserversorgung Rüti; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie Artikel 111 des Wassernutzungsgesetzes und Artikel 20–24 des SAW-Dekretes **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Wasserversorgung Rüti vom Oktober 1989, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern, wird genehmigt.

Es umfasst folgende Anlageteile:
- rund 850 m Quellabteilung inkl. Quellbrunnstube
- Pumpwerk Husmattere
- rund 12 000 m Transport- und Hydrantenleitungen, sowie zwei Druckreduktionen
- Reservoir Langeneggere mit 150 m^3 Brauch- und 150 m^3 Löschreserve
- Fernsteuerung
- rund 4 000 m Hauszuleitungen

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 4 480 000.— geschätzt (Preisbasis 1990).

Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Arbeiten und Anlageteile kann mit folgenden beitragsberechtigten Kosten gerechnet werden:
- für den Meliorationskredit: Fr. 3 960 000.—
- für den Wasserwirtschaftskredit: Fr. 1 900 000.—

2. Staatsbeitrag (Preisbasis 1990)
- *Aus dem Bodenverbesserungskredit:*
  37% (höchstens Fr. 762 000.—) an Fr. 2 060 000.—
  20% (höchstens Fr. 380 000.—) an Fr. 1 900 000.—.
- *Aus dem Wasserwirtschaftskredit:*
  25% (höchstens Fr. 475 000.—) an Fr. 1 900 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1991 bis voraussichtlich 1996 gestützt auf Bauprojekte etappenweise beschlossen, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

4. Finanzierung

Das Vorhaben befindet sich in den Zonen I und II gemäss Viehwirtschaftskataster.

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten		
Bodenverbesserungskredit .	3 960 000.—	3 960 000.—
Wasserwirtschaftskredit	1 900 000.—	—.—
Beiträge:		
Bodenverbesserungskredit .	1 142 000.—	1 465 000.—
Wasserwirtschaftskredit	475 000.—	—.—

5. Konti

Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620
Wasserwirtschaftskredit. Konto 2230 5622.100.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich mit der Erarbeitung des Bauprojektes ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2688. Bodenverbesserung; Gemeinde Därstetten; Genehmigung des generellen Projektes der Güterwege Scheidwegen–Sackwald–Chinnried und Hegi–Schleif; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterwege Scheidwegen–Sackwald–Chinnried und Hegi–Schleif vom November 1989, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro R. Häberli, Spiez, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 2 200 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

38% von Fr. 2 200 000.—, höchstens Fr. 836 000.— (Preisbasis 1990).

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1991 Fr. 236 000.—
1992 Fr. 300 000.—
1993 Fr. 300 000.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 200 000.—	2 200 000.—
Beiträge	836 000.—	833 600.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

2706. Nachkredit für die Jahre 1990 und 1991 betreffend Finanzierung der anfallenden Kosten im Zusammenhang mit den schweren Sturmschäden vom Januar und Februar 1990; Beiträge an ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung: Anpassung kantonaler Subventionsansatz für Holz ohne Verwertung an den geänderten Ansatz des Bundes.

1. Gegenstand

1.1 Bei den unten aufgeführten Dienststellen und Kontengruppen reichen die Budgetkredite 1990 und 1991 aus folgenden Gründen nicht aus:
Die Westwindorkane vom 27./28. Februar 1990 richteten in den Waldungen des Kantons Bern grosse Schäden an, die insbesondere im Oberland ein bisher nie erlebtes, katastrophales Ausmass erreichten.
Für das Aufrüsten und den Abtransport des Sturmholzes, sowie die Wiederherstellung der geschädigten Wälder stehen in den Jahren 1990 und 1991 keine ordentlichen Budgetkredite zur Verfügung.

1.2 Beiträge an ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung: Anpassung des kantonalen Subventionssatzes für Holz ohne Verwertung. Herabsetzung von 55% (GRB Nr. 1353 vom 10. Mai 1989) auf 52%.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, Artikel 25
- Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt, Artikel 70
- Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 5 und 22
- Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, Artikel 5 und 9.

3. Kreditsumme und Konto

Dienststelle	Konto	Verpflichtungskredit für 1990 Fr.	für 1991 Fr.
1760	3620	400 000.—	1 000 000.—
2300	3620*	16 000 000.—	10 000 000.—
2310	3010*	3 000 000.—	3 500 000.—
2310	3180*	3 000 000.—	2 000 000.—
		22 400 000.—	16 500 000.—

* Zum heutigen Zeitpunkt kann eine weitere Spezifikation der Beträge auf andere Konti (diverse) und Dienststellen (2305) nicht vorgenommen werden. Die dannzumaligen Umbuchungen werden bei Vorliegen der genauen Abrechnungen und nach gegenseitiger Absprache zwischen Forst- und Finanzdirektion erfolgen.

Für den obgenannten Verpflichtungskredit von insgesamt 38,9 Mio. Franken sowie die mit GRB Nr. 1348 vom September 1990 bewilligte Tranche 1991 von 2,5 Mio. Franken für die Zinskosten-Bevorschussung wird gleichzeitig ein Nachkredit von insgesamt 41,4 Mio. Franken bewilligt.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, 1990 und 1991 .. Fr. 38 900 000.—
Nachkredit, 1990 und 1991 ..... Fr. 41 400 000.—

5. Finanzreferendum

Fr. 38 900 000.— unterliegen nicht dem Finanzreferendum, da es sich um gebundene Ausgaben handelt (RRB Nr. 1021/87), resp. um Kosten, welche dem Staat vollumfänglich zurückerstattet werden.
Fr. 5 500 000.— (Bevorschussung Zinskosten für die Jahre 1990 und 1991) wurden bereits dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt; GR-Session September 1990.

2873. Wald-Broschüre — Kanton Bern; Projektgenehmigung/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Wald-Broschüre — Kanton Bern.
Herausgeber: Forstdirektion des Kantons Bern.
Vollendungstermin: 1991.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 52 des Gesetzes über das Forstwesen vom 1. Juli 1973
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern vom 27. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag .. 300 000.—

Finanzierung:
- Beitrag aus dem Lotteriefonds (RRB Nr. 2480 vom 4. Juli 1990) ..... 70 000.—
- Beitrag aus ordentlichen Mitteln der Forstdirektion ..... 230 000.—

4. Kreditbezeichnung

Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahre

Voraussichtliche Zahlungskredite
1990 Fr. 25 000.—
1991 Fr. 205 000.—
Total Fr. 230 000.—

6. Konto

23053101-100 (Gesamtkosten)
23054360-100 (SEVA)

Finanzdirektion

2715. Ersatz Telefoniesystem Ringhof/Amthaus; Realisierungs- und Ausgabenbewilligung; Nach- und Objektkredit.

1. Gegenstand

Ersatz und Verbindung des Telefoniesystems Ringhof/Amthaus im Rahmen des von der Regierung beschlossenen KOVIK-Konzeptes.

2. Rechtsgrundlagen

- RRB Nr. 1588/84 betreffend Konzept für die interne Kommunikation
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern
- Artikel 4 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKB)
- Artikel 3 der VO vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG), Absatz 3: Sicherstellung der Verbindungen.

3. Bewilligung

Die Direktionen Finanz, Polizei und Justiz werden ermächtigt, zusammen mit der BEDAG INFORMATIK den Ersatz des Telefoniesystems Ringhof/Amthaus zu realisieren sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

4.1 *Massgebende Kreditsumme*

Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHG zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs für die Realisierungsbewilligung beträgt Fr. 4 895 000.—. Für den Entscheid ist der Grosse Rat zuständig.

4.2 *Einmalige Kosten*

Für die Realisierung des Telefoniesystems Ringhof/Amthaus werden folgende Objekt- und Nachkredite bewilligt:

Telefoniesystem Ringhof	Fr.
– SL1	1 067 000.—
– Personensuchanlage	88 000.—
– Gesprächsaufzeichnung	157 000.—
– Anpassungen Spezialanlagen	90 000.—
– Elektronische Leitungsdurchschalter	78 000.—
– Anpassung Zentrale Schermenweg	35 000.—
– Kabelnetz	12 000.—
– Zentralenraum	100 000.—
– Hausinterne Verteilinstallationen	575 000.—
Total Ringhof	2 202 000.—

Telefoniesystem Amthaus

– SL1	871 000.—
– Kabelnetz	18 000.—
– Zentralenraum	38 000.—
– Hausinterne Verteilinstallationen	750 000.—
Total Amthaus	1 677 000.—
Verbindung Ringhof–Amthaus	200 000.—
Honorare	415 000.—
Unvorhergesehenes	401 000.—
Total Verpflichtungskredit	4 895 000.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.	
1990	1650.3180	60 000.—	gemäss Budget 1990
1991	1510.5061	200 000.—	Nachkredit
	1650.5061	1 000 000.—	
	1900.5060	200 000.—	Nachkredit
1992	1510.5061	1 477 000.—	
	1650.5061	1 202 000.—	
	1900.5060	756 000.—	
Total Verpflichtungskredit		4 895 000.—	

4.3 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Die Direktionen Finanz, Justiz und Polizei werden ermächtigt, die zusätzlichen Betriebskosten von jährlich Franken 80 000.— anteilsmässig ins Budget aufzunehmen.

5. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

An den Grossen Rat
und die Direktionen Justiz, Polizei und Finanz

2717. Ausrüstung von Zivilschutzräumen des Staates; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden. Zur Finanzierung der vorgeschriebenen Ausrüstung von Zivilschutzräumen in staatlichen Gebäuden wird der Liegenschaftsverwaltung ein Verpflichtungskredit bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963, Artikel 8 Absatz 2
- Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978, Artikel 7a und 23
- Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, Artikel 26 Ziffer 9
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 34 Buchstabe a.

3. Massgebende Summe

	Fr.
Beschaffungskosten	546 000.—
10% Reserve	54 000.—
Kreditbewilligung	600 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit	600 000.—
Dieser wird im Jahr 1992 durch folgenden Zahlungskredit abgelöst	600 000.—

5. Konto: Nr. 1970-5061.

2718. Bern, Reiterstrasse 9b; Mietvertrag mit Herrn Willy Pfister, dipl. Arch. ETH/SIA, Surbekstrasse 19, 3006 Bern.

1. Der Staat Bern mietet von Herrn Willy Pfister vgt. das Gebäude Reiterstrasse 9b in Bern mit total ca. 900 m² Büro-, Archiv- und Lagerraum.

2. Das Mietverhältnis dauert ab 1. Juli 1990 fest bis am 30. Juni 2000, mit Verlängerungsmöglichkeit.

3. Der Mietzins beträgt Fr. 244 000.— pro Jahr, zuzüglich Nebenkosten von ca. Fr. 28 000.—. Die Mietzinsanpassung erfolgt gestützt auf Veränderungen des Indices der Konsumentenpreise (Berücksichtigung mit 100%).

4. Der am 27. Juni 1990 abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26, Ziffer 9
- Organisationsdekret der Finanzdirektion, Artikel 14.

2719. Vertragsgenehmigung. — Der am 19. Juni 1990 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Stiftung Locacasa Bern für Miet-Eigentum, Stiftung mit Sitz in Bern, die Liegenschaften in der Einwohnergemeinde Wangen a. A.:

a) Wangen a. A. Grundbuch Nr. 58, enthaltend 0,63 Aren Platz, Umschwung, Städtli Wohnhaus Nr. 36

b) Wangen a. A. Grundbuch Nr. 213, enthaltend 0,18 Aren Platz, Umschwung, Städtli Wohnhaus Nr. 34

c) Wangen a. A. Grundbuch Nr. 233, enthaltend 2,19 Aren Platz, Umschwung, Städtli Wohnhaus Nr. 38

zum Preise von Fr. 350 000.— per 31. Dezember 1990 verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1991).

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26, Ziffer 12.

2720. Vertragsgenehmigung; Zahlungskredit. — Der zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Bern am 16. Februar 1990 abgeschlossene Tauschvertrag, wonach:

a) Bern-Grundbuchblatt Nr. 614, Kreis I, enthaltend 2,34 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Geschäftshaus Nr. 13 am Theaterplatz,

b) Bern-Grundbuchblatt Nr. 664, Kreis I, enthaltend 4,66 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Gebäude Nr. 15 an der Herrengasse,

c) Bern-Grundbuchblatt Nr. 678, Kreis I, enthaltend 9,97 Aren Hausplätze, Umschwung mit den Wohnhäusern Nrn. 17, 19 und 21 an der Herrengasse,
tauschweise der Einwohnergemeinde Bern abgetreten werden und dagegen

d) Bern-Grundbuchblatt Nr. 1946, Kreis III, enthaltend 68,73 Aren Hausplätze, Umschwung, Weg mit dem Schulhaus Nr. 11, der Turnhalle Nr. 15 und dem Schulpavillon Nr. 17 an der Friedbühlstrasse von der Einwohnergemeinde Bern übernommen wird, sowie

e) als Aufpreis durch den Staat Bern (Wertdifferenz) an die Einwohnergemeinde Bern ein Betrag von Fr. 273 000.— zu bezahlen ist,

wird genehmigt.

Der Aufpreis von Fr. 273 000.— ist dem Konto 1970 5030-100 «Erwerb Liegenschaften Verwaltungsvermögen» zu belasten (Staatsrechnung 1991).

Rechtsgrundlagen
Staatsverfassung, Artikel 26, Ziffer 9 und 12.

Geschäfte der Finanzkommission

Volkswirtschaftsdirektion

2981. Versicherungsamt; Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Nachkredit.

1. Gegenstand
Es wird ein Nachkredit beantragt, weil der für 1990 bewilligte Voranschlagskredit von 226 Mio. Franken nicht ausreicht, um die gesetzlich festgelegten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an die Anspruchsberechtigten auszubezahlen. Die Ursachen, die im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht abschätzbar waren, sind: Erhöhung der Heimtaxen, Eröffnung neuer Alters- und Pflegeheime, Erhöhung der Krankenkassenprämien sowie der Mietzinsen.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Artikel 1 und 22 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 6 des Gesetzes vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 20. Oktober 1988
- Artikel 1, 18 und 41 des Dekrets vom 14. September 1976 der Volkswirtschaftsdirektion.

3. Kreditsumme und Konto
- Fr. 19 000 000.—
- 1330-3661-100.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1990.

Landwirtschaftsdirektion

2682. Landwirtschaftsdirektion; Neubauabrechnung Ingenieurschule Wädenswil, Restzahlung Neubau-Beitrag; Nachkredit für das Jahr 1990.

1. Gegenstand
Schlussabrechnung für die Neubauten der Ingenieurschule Wädenswil ISW.

Da die Schlussabrechnung anlässlich der Budgetierung 1990 noch nicht vorlag, wird ein Nachkredit von Franken 443 160.— bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen
- Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974, Artikel 13
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme Fr.
Restzahlung Neubau-Beitrag ISW, Nachkredit 443 160.—

4. Rechnungsjahr: 1990.

5. Konto: 2400 5640.

Finanzdirektion

2716. Auflösung der Ringhof AG; Bezahlung der anfallenden Steuern; Zahlungskredit und Nachkredit.

1. Gegenstand
Mit Beschluss vom 17. November 1987 hat der Grosse Rat die Verstaatlichung der Ringhof AG beschlossen. Mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung (Nachkredit) sollen die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, damit die infolge dieser Verstaatlichung anfallenden Steueransprüche der Eidgenossenschaft, der Stadt Bern und der Kirche abgedeckt werden können.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 62 und 79 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
- Artikel 21 Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer
- Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Artikel 70 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Grossratsbeschluss 4289 vom 17. November 1987.

3. Massgebende Kreditsumme
Fr. 2 621 000.— (Art. 43 FHV).

4. Kreditbezeichnung: Zahlungs- und Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1990.

6. Konto: 1970-3184 Steuern und Abgaben.

7. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Grundsätze

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne ihres politischen Wohnsitzes oder brieflich ab.

[3] 2. Satz (neu) Den amtlichen Stimm- und Wahlzetteln sind Erfassungsbelege für die elektronische Datenverarbeitung gleichgestellt.

[4–7] Unverändert.

Briefliche Stimmabgabe 1. Im allgemeinen

Art. 10 [1] Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz aus absenden oder sie bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnsitzes abgeben.

[2] Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zulässig.

[3] Für die briefliche Stimmabgabe stellen die Gemeinden allen Stimmberechtigten ein speziell für diesen Zweck vorgesehenes Rückantwortcouvert zur Verfügung.

[4] Der Regierungsrat kann die Amtsbezirke oder Gemeinden bezeichnen, in denen die Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde angefordert werden müssen.

[5] Der Regierungsrat kann in bestimmten Fällen die briefliche Stimmabgabe einschränken.

Stellvertretung

Art. 12 Die Stimmabgabe mittels Stellvertetung ist nicht zugelassen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[5] Der Regierungsrat kann die briefliche Stimmabgabe einschränken, wenn die freie und geheime Ausübung des Stimmrechts als ernstlich gefährdet erscheint.

Art. 11 Zu streichen: «neben oder»

Initiativen mit Gegenentwurf

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
1. Wollt Ihr die Volksinitiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenentwurf annehmen?
3. Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf vom Volk angenommen werden:
   Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

[3] Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

[4] Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt.

Wahlvorschläge

Art. 21 [1] Unverändert.

[2] Der Regierungsrat legt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte, das Datum für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.

[3] Unverändert.

[4 und 5] Aufgehoben.

Verteilung der Mandate
1. Verteilungsverfahren

Art. 24 c [1] Die 200 Mandate des Grossen Rates werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

a Erste Verteilung: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 200 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis wird verdoppelt und bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl die Verteilungszahl nicht erreicht, erhält zwei Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.
Die Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis wird verdoppelt und bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl diese Verteilungszahl nicht erreicht, erhält zwei Sitze und scheidet für die weitere Verteilung aus.
Dieses Verfahren wird wiederholt bis zu jener Verteilung, bei der sämtliche verbleibenden Wahlkreise die Verteilungszahl erreichen.
Buchstaben *b* und *c* unverändert.

[2] Unverändert.

2. Bekanntgabe der Zuteilung

Art. 24d Der Regierungsrat hält in einem Beschluss fest, wie viele Mandate aufgrund der Einwohnerzahl den einzelnen Wahlkreisen zukommen.

2. Wahlanordnung

Art. 51 [1] Die Behörde, bei welcher ein Rücktritt erklärt wurde, leitet die Rücktrittserklärung an die Staatskanzlei weiter. Der Regierungsrat ordnet die Ersatzwahl an.

[2 und 3] Unverändert.

2. Vorprüfung

Art. 62 [1] Unverändert

[2] Zu streichen: «offensichtlich».

[3] Unverändert.

Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Werbematerial 1. Versand

Art. 77a (neu) Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Werbematerial aller Beteiligten gemäss den in Artikel 77b festgelegten Verfahrensregeln bei den folgenden Wahlen in einem separaten Umschlag zu:

a Nationalratswahlen,
b Ständeratswahlen,
c Grossratswahlen,
d Regierungsratswahlen sowie
e Bezirksbeamten- und Bezirksbehördenwahlen.

Art. 77 [1] Vor jeder Abstimmung oder Wahl werden dem Stimmberechtigten folgende Unterlagen zugesandt:

a ein Stimmrechtsausweis sowie ein Stimmcouvert,
b–e unverändert,
f ein Rückantwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

Antrag der Kommission

[2] Die Unterlagen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–e werden vom Kanton, das Rückantwortcouvert von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können das Zustellcouvert an die Stimmberechtigten als frankiertes Rückantwortcouvert gestalten.

Antrag der Redaktionskommission

... Die Gemeinden können das Zustellcouvert an die Stimmberechtigten als frankiertes oder unfrankiertes Rückantwortcouvert gestalten.

2. Verfahren

Art. 77 b (neu) [1] Die Beteiligten melden den Gemeinden die Teilnahme am gemeinsamen Versand. Für die Anmeldefristen gelten die folgenden Regeln:

a Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates und des Grossen Rates sowie gleichzeitig stattfindende Ständerats- bzw. Regierungsratswahlen:
Dieselbe Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Verhältniswahlen;

b Ersatzwahlen in den Ständerat und in den Regierungsrat:
Die Anmeldefrist wird in der Wahlanordnung durch den Regierungsrat festgelegt;

c Wahl der Bezirksbeamten und -behörden:
Die Anmeldefrist wird durch den zuständigen Regierungsstatthalter festgelegt.

[2] Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis zur Wahl stellen.

[3] Der gemeinsame Versand ist für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchzuführen.

[4] Die Gemeinden können für die Vorbereitung des Versandes die Beteiligten zur Mitwirkung verpflichten. Wer keinen Vertreter stellt, hat keinen Anspruch auf den Versand der Unterlagen.

[4] Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versandes. Er kann insbesondere bestimmen, dass

a die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Vorbereitung verpflichtet sind oder

b den Beteiligten, die nicht mitwirken, eine Gebühr oder anteilsmässig die Kosten auferlegt werden und

c Unterlagen von Beteiligten, die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.

3. Finanzierung

Art. 77 c (neu) [1] Die Gemeinden tragen die Kosten für den Versand des Werbematerials bei den in Artikel 77a aufgeführten Wahlen.

[2] Der Staat leistet an die Kosten der Gemeinden feste Beiträge, die den Aufwand für Porti und Verpackungsmaterial decken. Er berücksichtigt dabei die Zahl der Stimmberechtigten.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Verfahren und Kosten

Art. 85 [1] Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Unverändert.

Beschwerdearten 1. Stimmrechtsbeschwerde

Art. 86 [1] Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane durch ihre Verfügungen das Stimmrecht verletzen, insbesondere durch
a–c unverändert,
d aufgehoben,
e–g unverändert.

[2] Aufgehoben.

3. Wahlbeschwerde

Art. 88 [1] Bisheriger Artikel 88

[2] (neu) Mit Wahlbeschwerde kann ebenfalls geltend gemacht werden, dass eine gewählte Person wegen Unvereinbarkeit ihr Mandat nicht annehmen oder nicht weiter ausüben darf.

[3] (neu) Wahlbeschwerde kann auch führen, wer durch eine die Unvereinbarkeit feststellende Verfügung betroffen ist.

Beschwerdebefugnis; Frist

Art. 89 [1] Unverändert.

[2] «ohne vorheriges Einspracheverfahren» streichen.

Beschwerdeschrift

Art. 90 In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. In Abstimmungs- und Wahlbeschwerden gemäss Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 89 Absatz 1 ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

2. Abstimmungs- und Wahlbeschwerden

Art. 93 [1] Unverändert.

2.1 betreffend kantonale Abstimmung und Wahlen

[2] Werden die Ergebnisse einer kantonalen Abstimmung oder Wahl angefochten oder bei kantonalen Wahlen Unvereinbarkeitsgründe geltend gemacht, so entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

II.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 76 Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenabstimmungen der Gemeinden unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

... gemäss Artikel 87 und Artikel 88 Absatz 1

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 13. August 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 12. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. September 1990

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Merki*

Vortrag der Forstdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)

I. Anlass zur Revision

Am 20. Juni 1986 haben die eidgenössischen Räte ein neues Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) beschlossen. Das JSG löst das alte Bundesgesetz aus dem Jahre 1925 ab, das keine taugliche Grundlage abgab, um der fortschreitenden Tendenz zur Zerstörung der Lebensräume wildlebender Tiere Einhalt zu gebieten. Ferner wurde den Verpflichtungen Rechnung getragen, die in internationalen Abkommen übernommen worden waren (Übereinkommen von Ramsar 1971 betreffend Feuchtgebiete; Übereinkommen von Bern 1979 betreffend Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere und natürlicher Lebensräume). Ausser den Vorschriften über die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel wurden namentlich die Bestimmungen über die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen, die Grundsätze über die Wildschadenverhütung und -vergütung, die Regelung über die unerlaubten Hilfsmittel und die Strafbestimmungen überarbeitet.
An diese neue Bundesregelung ist das kantonale Recht anzupassen. Der Kanton Bern hat das Jagdwesen und den Wild- und Vogelschutz schon frühzeitig eingehend geregelt. Diese Ordnung (Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz; GJV) hat sich bewährt. Sie kann deshalb ohne grundlegende Änderungen im Rahmen einer Teilrevision an die neuen eidgenössischen Normen angepasst werden. Zugleich können einige Revisionsanliegen auf kantonaler Ebene berücksichtigt werden: Zum einen wird vorgeschlagen, die administrative Massnahme des Ausschlusses von der Jagd von der richterlich ausgesprochenen Nebenstrafe des Jagdausschlusses konsequent zu trennen und nur noch die eine oder die andere Sanktion eingreifen zu lassen (vgl. Art. 5, ferner Art. 20 JSG). Das Nebeneinander von Strafe und Massnahme wurde kaum verstanden. Zum andern soll das versehentliche Erlegen von Tieren verwechselbarer Arten und Kategorien entkriminalisiert werden. Es wird jedoch so unattraktiv gestaltet, dass es sich nicht lohnt (Art. 59). Drittens sind die Rechtsgrundlagen für Beiträge und Abgaben sowie die Finanzierung auf die heutigen Anforderungen auszurichten. Im weitern gilt es, Routinegeschäfte und reine Vollzugsaufgaben an die Vollzugsbehörde zu delegieren, da der Forstdirektor aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage ist, sich mit diesen Geschäften zu befassen. Die Delegation solcher Befugnisse ermöglicht rationelleres Arbeiten. Zugleich soll die Bezeichnung der Vollzugsbehörde (bisher Jagdinspektorat) der heute üblichen Gliederung (in Ämter) angepasst werden (neue Bezeichnung: Amt für Jagd). Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die eingeleitete Reorganisation der Forstdirektion.

Endlich ist die Gelegenheit zu benützen, um einige redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen.
Die Motion Noirjean vom 15. Februar 1982 betreffend Jagdpatentgebühren verhält den Regierungsrat, das Gebührenwesen und die Einteilung der Jagdkreise (vgl. Art. 19) zu überprüfen. Das ist geschehen. Trotz Geldentwertung sollen die Patentgebühren für bernische Jäger im wesentlichen unverändert gelten, da sie recht hoch angesetzt sind (vgl. Art. 18). Die Gebühren für auswärtige Jäger werden jedoch etwas erhöht (Art. 20). Die Einteilung in Jagdkreise hat sich bewährt und ist grundsätzlich beizubehalten. Sie ist freilich durch einen vierten Jagdkreis für das Laufental zu ergänzen.

II. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision ist voraussichtlich weder mit finanziellen noch mit personellen Mehraufwendungen verbunden.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die unverzügliche Überarbeitung des GJV im Rahmen einer Teilrevision wurde von allen Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Auch die Ziele der Revision wurden im wesentlichen gutgeheissen. Die Vernehmlassungen enthielten eine Vielzahl von Anregungen und Wünschen, denen soweit möglich und nützlich Rechnung getragen wurde. In mehreren Antworten wurden eine Verbesserung des Vogelschutzes, höhere Leistungen zur Wildschadenverhütung, eine weniger hohe Belastung der ausserkantonalen Jäger oder eine Entkriminalisierung der versehentlichen Abschüsse angeregt. In der Folge wurden die Vollzugskonzepte noch einmal gründlich überdacht, um diese Anliegen bestmöglich berücksichtigen zu können (vgl. dazu die nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen). – Auf die Bezeichnung der zusätzlich zum Bundesrecht geschützten Tierarten im GJV wurde verzichtet. Diese ergänzenden Schutzbestimmungen müssen auf die besonderen und auch wechselnden Verhältnisse Rücksicht nehmen und rasch angepasst werden können. Sie sollen deshalb wie bisher in der Kompetenz des Regierungsrates liegen (unveränderter Art. 10).

IV. Erläuterung der einzelnen Änderungen

Artikel 2

Im Sinne einer rationelleren Arbeitsweise soll der Forstdirektor von reinen Vollzugsgeschäften entlastet werden. Dazu gehören auch die zahlreichen Patent- und Bewilligungsentscheide, die der Forstdirektor aus zeitlichen Gründen ohnehin nicht selber prüfen kann. Sie sollen inskünftig von der Vollzugsbehörde selbständig erledigt werden können. Im Gegenzug wird eine Beschwerdemöglichkeit an die Direktion vorgesehen (Art. 14) für den Fall, dass den Begehren des Gesuchstellers nicht entsprochen wurde.
Die Bezeichnung der Vollzugsbehörde (bisher Jagdinspektorat) wird der vorgesehenen Neugliederung im Rahmen der eingeleiteten Zusammenlegung von Landwirtschafts- und Forstdirektion angepasst. Dem Direktionsvorsteher direkt unterstellte Verwaltungseinheiten sollen wenn möglich als Ämter bezeichnet

werden, wie es heute in der Staatsverwaltung allgemein üblich ist. Das Jagdinspektorat wird deshalb in Amt für Jagd umbenannt. Der Amtsvorsteher wird nach wie vor als Jagdinspektor bezeichnet.

Artikel 3

Der neue *Absatz 2* enthält die notwendige Abgrenzung zu den eidgenössischen Strafnormen, namentlich für Überschreitungen der Jagdberechtigung (vgl. dazu Art. 17 JSG).

Artikel 4

Absatz 2: Personen, die durch ihr Verhalten sich oder andere gefährden können oder die unter Vormundschaft stehen, müssen von der Jagd ausgeschlossen bleiben *(Bst. a und b).* Unverändert ausgeschlossen sein soll ausserdem, wer seinen Leistungspflichten gegenüber dem Gemeinwesen nicht nachgekommen ist *(Bst. c und d). Buchstabe e* nennt den richterlichen und den administrativen Ausschluss (als Folge von Verstössen gegen Jagdvorschriften und Weidgerechtigkeit). Die beiden Sanktionen sollen nur noch *nebeneinander* (alternativ) zur Anwendung gelangen und sich nicht mehr überschneiden. Auf den administrativen Ausschluss von der Jagd kann nach wie vor nicht verzichtet werden, weil das Bundesrecht die Nebenstrafe des richterlichen Ausschlusses nur für schwere Verfehlungen gegen Bundesvorschriften vorsieht (s. Art. 20 i. V. mit Art. 17 JSG). – Aufzuheben sind die Ausschlussgründe, die sich auf das Verhältnis des Bewerbers zu andern Privatpersonen beziehen (Verlustscheine, Familienpflichten). Es ist heute nicht mehr üblich, Bewilligungen an solche Voraussetzungen zu binden. Das GJV ist in diesem Punkt an die gewandelten Vorstellungen anzupassen.
Absatz 5: Die Zuständigkeit für den Patententzug ist derjenigen für die Erteilung anzupassen (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 2).

Artikel 5

Der administrative Ausschluss soll als Sanktion Platz greifen bei schwerwiegenden Verstössen gegen *kantonale* Jagdvorschriften oder nach mehrmaligen Verstössen gegen die Regeln des weidgerechten Verhaltens (die in den jagdlichen Normen niedergelegt sind). Schliesst der Strafrichter – gestützt auf *Bundes*recht – einen Jäger im Sinne einer Nebenstrafe von der Jagd aus, entfällt ein administrativer Ausschluss für das gleiche Delikt (vgl. dazu die Erläuterung zu Art. 4 Bst. e).

Die in **Artikel 6** festgehaltene vorläufige Verweigerung oder Entziehung des Jagdpatentes erfolgt stets durch die Verwaltungsbehörde (s. Art. 14 Abs. 1). Diese Massnahme soll als sichernde Vorkehr zur Anwendung gelangen, wenn ein späterer Ausschluss als wahrscheinlich erscheint. – Der Strafrichter kann nicht mit der vorläufigen Verweigerung oder Entziehung beauftragt werden, weil dies gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention verstossen würde (Art. 6 Ziff. 2 EMRK).

Artikel 7

Bisher war der Besitz einer Jagdwaffe Voraussetzung für die Erlangung des Jagdpatentes *(Bst. b).* Auf das Erfordernis einer persönlichen Waffe soll inskünftig verzichtet werden. Es liesse sich kaum mit dem JSG vereinbaren. – Neu soll jedoch die Zulassung auswärtiger Jäger vom Bestehen einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass auswärtige Jäger die bernischen Jagdvorschriften nur ungenügend kennen.

Artikel 8

Absatz 1: Kantonale Vorschriften über die Haftpflichtversicherung sind nicht mehr erforderlich, weil der Bund diesen Bereich nunmehr geregelt hat (Art. 16 JSG und Art. 14 der zugehörigen Verordnung vom 29. Februar 1988, JSV). Die Eignungsprüfung ist in der Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger im einzelnen geordnet. Der Hinweis auf die Prüfungsfächer im Gesetz erübrigt sich.
Absatz 2: Entspricht der bisherigen (Übergangs-) Regelung.
Absatz 3: Enthält die Übergangsregelung zur neuen Zusatzprüfung für auswärtige Jäger (vgl. Art. 7 Abs. 2).

Artikel 9

Im September sind heute ausser Enten und Tauben auch weitere Tiere (z. B. Fuchs und Marder) jagdbar. Der Ausdruck «Flugjagd» wird deshalb ersetzt durch «Jagd».

Artikel 14

Die Kompetenzzuweisung an das Amt für Jagd *(Abs. 1)* ermöglicht eine rationellere Geschäftserledigung (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 2). Der Betroffene soll aber die Überprüfung des Entscheids durch den Forstdirektor verlangen können. Anschliessend steht die Beschwerde an das (verwaltungsunabhängige) Verwaltungsgericht offen *(Abs. 2).* Dieser Rechtsweg ist auf das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz abgestimmt.

Artikel 15

Das Verfahren ist in der Verordnung zum GJV umschrieben. Weitere Einzelheiten dazu im Gesetz erübrigen sich.

Artikel 18

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 6. Mai 1988 i. S. G. gegen Kanton Wallis entschieden, dass Ausländer mit Wohnsitz im Kanton gebührenrechtlich gleich zu behandeln sind wie die ansässigen Schweizerbürger. Artikel 18 ist entsprechend anzupassen. – Für das Patent I (Gemsjagd) rechtfertigt sich eine Erhöhung der Gebühr (bisher Fr. 510.–). Im übrigen bleiben die Ansätze im wesentlichen unverändert.

Artikel 19

Absatz 1: Bisher wurden die Gebühren für die verschiedenen Jagdkreise unterschiedlich ermässigt. Diese Unterscheidungen gehen auf die früheren Jagdmöglichkeiten zurück. Sie sind heute nicht mehr am Platz. Ausserdem ist auch für die Gemsjagd (Patent I) eine Ermässigung vorzusehen. Den Jägern des Oberlandes wird so für die Gemsjagd ein vergleichbarer Vorteil eingeräumt wie den Jägern der andern Jagdkreise für die bei ihnen vorherrschenden Wildarten.
Absatz 2: Für das Laufental ist ein vierter Jagdkreis einzuführen. Die Umschreibung der Jagdkreise wird im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision der Vollziehungsverordnung zu überprüfen sein.

Artikel 20

Einerseits wird die Vorschrift im Sinne von Artikel 18 angepasst (Gleichbehandlung von Schweizern und Ausländern mit gleichem Wohnsitz). Andererseits werden die Gebühren für auswärtige Jäger etwas heraufgesetzt. Auf die zunächst vorgesehene massive Erhöhung wird jedoch verzichtet. Dies namentlich im Interesse der recht zahlreichen Jäger bernischer Herkunft mit Wohnsitz in einem andern Kanton.

Artikel 21

Zeitgemässe Fassung der Änderungsklausel (dass der Grosse Rat die Patentgebühren abändern kann, versteht sich von selbst). Für die Teuerung soll der Landesindex der Konsumentenpreise Mass geben. – Das Prinzip der Selbstfinanzierung ist nicht mehr ausdrücklich festgehalten. Denn die Patentgebühren können nicht beliebig hoch angesetzt werden. Für die Zuweisung von Aufgaben aber gelten keine entsprechenden Grenzen. Im übrigen war die Jagd bisher selbsttragend. Daran dürfte sich in absehbarer Zeit nichts ändern.

Artikel 22 und 23

Die Erhebung der Zuschläge für Wildschäden und Hege bedarf einer auf die heutigen Anforderungen abgestimmten gesetzlichen Grundlage. Um einen gewissen Handlungsspielraum zu schaffen, werden Höchstgrenzen festgesetzt, die ungefähr dem doppelten Betrag der aktuellen Zuschläge entsprechen.

Artikel 24

Es gibt ausser den in Artikel 16 genannten noch zahlreiche weitere Beilagen zum Jagdpatent (Wildmarken, Kontrollscheine, Jagdkarte, Abschusskontrolle, Statistikformulare).

Artikel 24a

Die Beitragsregelung wird gesetzlich verankert. Der Katalog der beitragsberechtigten Vorhaben und Massnahmen *(Abs. 1)* entspricht der bisher geleisteten Unterstützung. Mit Blick auf die Beiträge an die Wildschadenverhütung werden auch die öffentlichrechtlichen Waldeigentümer als beitragsberechtigt anerkannt, weil deren Forstbetriebsrechnungen seit einiger Zeit defizitär ausfallen und die Körperschaften schwer belasten. – Jährliche Unterstützungsleistungen *(Abs. 2)* erhielten in der Vergangenheit namentlich zwei Organisationen zum Schutze der Vögel. Zunehmende Bedeutung erlangen die Beiträge an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Jungwuchs im Wald. Die Erhaltung der Lebensräume wird deshalb als Kriterium für die Beitragsbemessung ausdrücklich genannt *(Abs. 3).*

Artikel 26

Festgehalten wird der an sich selbstverständliche Grundsatz, dass der Staat für die ihm obliegenden Aufgaben auch finanziell aufzukommen hat. Hiefür stehen die Budgetkredite und drei Fonds im Sinne von Spezialfinanzierungen zur Verfügung (vgl. Art. 26a, 27 und 27a).

Artikel 26a

Für besondere Aufwendungen im Interesse des Jagdwesens und des Wild- und Vogelschutzes wird die bestehende Spezialfinanzierung ins Gesetz überführt (Jagdfonds). Um die verschiedenen Fonds zu straffen, wird dem Jagdfonds der Wildforschungsfonds eingegliedert (vgl. Art. 67a Abs. 1). Die Spezialfinanzierung rechtfertigt sich nicht zuletzt mit Blick auf die Herkunft der Mittel. Sie soll jedoch nicht zu unangemessener Bindung von Mitteln führen. *Absatz 4* sieht deshalb vor, dass der Fondsbestand eine Million Franken nicht übersteigen darf.

Artikel 27

Für bestimmte Wildschäden müssen die Kantone von Bundesrechts wegen Entschädigungen ausrichten (Art. 13 JSG, Art. 9 und 10 JSV). Die Finanzierung dieser Leistungen und der damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen zur Wildschadenverhütung erfolgt zweckmässigerweise mittels Spezialfinanzierung, zumal ein solcher Fonds (Wildschadenfonds) seit langem besteht und den Ausgaben zweckentsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Die ordentlichen Fondseinnahmen sollten im Regelfall die Ausgaben decken.
Die Wildschadenverhütung soll in erster Linie durch eine optimale Regulierung des Wildbestandes erfolgen. In dieser Hinsicht sind noch Verbesserungen möglich. Insbesondere ist vorgesehen, den sogenannten Wald-/Wildausschuss als beratendes Organ des Forstdirektors aufzuwerten. Auch in der Jagdkommission soll die Meinung der Vertreter von Kreisen ausserhalb der Jagd gehört werden (vgl. dazu die bereits bestehende Regelung in Art. 65). Finanzielle Abgeltungen (an Massnahmen zur Wildschadenverhütung und von Wildschäden) sollen dagegen erst in zweiter Linie zum Zuge kommen. Die heutigen Zahlungen sind bereits beträchtlich (ca. 0,3 Mio. Fr. pro Jahr). Auch wenn eine gewisse Steigerung noch vorstellbar ist, stösst man in dieser Hinsicht an Grenzen.

Artikel 27 a

Zur Finanzierung der umfangreichen Hegemassnahmen wird ebenfalls ein Fonds geführt. In diesen wird zwecks Vereinfachung der bisherige «Reservefonds» eingelegt (Art. 67 a Abs. 2). Zur Deckung der Aufwendungen stehen die Hegezuschläge zur Verfügung. Unterstützt werden namentlich Anlage und Unterhalt von Wildäckern und Neuanpflanzungen (Hecken, Weichhölzer), die Errichtung von Futterständen und Schirmen, die Anschaffung von Verblendmitteln und von Geräten zur Rehkitzsuche sowie zur Verhinderung des Vermähens, die Durchführung von Rehkitz- und Gelegesuchaktionen, das Anbringen und Sichern von Entenkörben und Massnahmen zur Verhinderung von Verbiss- und Fegeschäden. Die Anerkennungsprämien an Wildhüter haben sich eingelebt und sollen zu besonderen Leistungen anspornen.

Artikel 29

Absatz 1: Statt der Forstdirektion wird neu der Regierungsrat als zuständig zur Regelung erklärt, weil diese inskünftig in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden soll.
Absatz 2: Redaktionelle Bereinigung.
Absatz 3: Das Betretungsverbot ist veraltet und kann aufgehoben werden. Der Jäger ist ohnehin für Schäden persönlich haftbar (vgl. auch Art. 44).
Absatz 5: Anpassung an den Sprachgebrauch (Polizei statt Landjäger) und redaktionelle Bereinigung.

Artikel 30

Die Schontage werden für den ganzen Kanton vereinheitlicht.

Artikel 36

Die Kontrollpflicht für Jagdwaffen wird aufgehoben. Der Aufwand war beträchtlich und stand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen.

Artikel 38

Absatz 1: Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie die Verwendung von Funkgeräten ist im neuen Bundesrecht detailliert geregelt (Art. 2 JSV). Die Kantone können ergänzende Vorschriften erlassen. Die Kompetenz dazu soll dem Regierungsrat übertragen werden.
Absatz 2: Zur optimalen Regelung der Wildbestände ist es erforderlich, dass die geplante Zahl von Tieren auch erlegt wird. Um dies etwas zu fördern, sollen die Forststrassen für den Motorfahrzeugverkehr zur Ausübung der Jagd generell offen sein.

Artikel 41

Die Falknerei ist Ausdruck jagdlicher Tradition. Es rechtfertigt sich, die Möglichkeit zu ihrer Ausübung auch künftighin offenzuhalten, zumal sie kaum noch Bedeutung hat.

Artikel 43

Um Unklarheiten zu beseitigen, wird gesetzlich geregelt, wann erlegtes Wild behändigt werden darf *(Abs. 2).*

Artikel 45

Artikel 13 JSG enthält die Grundsätze zur Ausrichtung von Entschädigungen für Wildschäden (vgl. dazu auch Art. 10 JSV). Es genügt, darauf zu verweisen. Das Nähere hat der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die geltende Verordnung vom 10. Juni 1952 über die Abschatzung und Vergütung von Wildschäden ist ebenfalls revisionsbedürftig. Wildschäden werden aus dem Wildschadenfonds vergütet (vgl. Art. 27).

Artikel 46

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Der Katalog der Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen, wird an das Bundesrecht angepasst (vgl. Art. 2 und 7 JSG i. V. mit Art. 9 und 10 JSV). – Entgegen einigen Forderungen wurden die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können, nicht um den Dachs, die Türkentaube, den Feldsperling und den Baummarder reduziert. Denn Dachs und Türkentaube einerseits können beträchtliche Schäden anrichten. Feldsperling und Baummarder andererseits lassen sich von verwandten Arten (Haussperling bzw. Steinmarder) nur schwer unterscheiden. Die erwähnten Tiere wären deshalb nur dann von Selbsthilfemassnahmen auszunehmen, wenn ihre Art bedroht wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Artikel 47

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 ergibt sich nunmehr – umfassender – aus dem JSG (Art. 18 Abs. 1 Bst. g). Das Nähere wird auf kantonaler Ebene im geplanten Naturschutzgesetz zu ordnen sein. Der bisherige Absatz 4 hat nie eine selbständige Bedeutung erlangt. Die beiden Absätze 3 und 4 sind deshalb aufzuheben. An ihrer Stelle ist die neue Schutzverpflichtung von Artikel 7 JSG (Abs. 4 und 5) aufzunehmen. Gestützt auf diese Vorschriften sind beispielsweise sportliche Veranstaltungen im Wald zu regeln (Orientierungsläufe usw.).

Artikel 49

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird ein Anliegen der Vogelschutzorganisationen erfüllt (ausdrückliche Nennung der Vogelschutzgebiete). Es darf je-

doch darauf hingewiesen werden, dass der Kanton Bern seit langem viel für den Vogelschutz unternimmt. Er hat beispielsweise bereits 36 Vogelschutzgebiete und sechs Bannbezirke für Schwimmvögel geschaffen. – Auf Gesetzesstufe soll es zudem darum gehen, das erforderliche Instrumentarium bereitzustellen. Es wäre nicht zweckmässig, einzelne Vogelarten durch Gesetz unter Schutz zu stellen. Das ist Verordnungsmaterie (vgl. auch oben Ziff. III). Im weiteren ist es auch nicht erforderlich, für Schutzgebiete ein generelles Betretungsverbot zu erlassen. Die nötigen Einschränkungen sind vielmehr im Einzelfall, d.h. in den entsprechenden Schutzvorschriften, zu erlassen.

Artikel 50 und 51

Der Bund regelt die Haltung, das Aussetzen und das Präparieren geschützter Tiere nunmehr selber und anders als das bisherige kantonale Recht (s. Art. 9 und 10 JSG und Art. 5 ff. JSV). Dieses ist entsprechend anzupassen. Zugleich ist die Regelung auf die Ausführungsvorschriften zum Tierschutzrecht abzustimmen, das sich in diesem Bereich mit dem Jagdrecht überschneidet.

Artikel 53

Redaktionelle Anpassung und Straffung der bisherigen Regelung. Es ist selbstverständlich und braucht nicht eigens festgehalten zu werden, dass die Wildhüter Staatsbeamte sind. Die Jagdaufseher sind nebenamtlich im Dienste des Staates tätig und ebenfalls der Beamtengesetzgebung unterstellt.

Artikel 54

Entspricht der bisherigen Regelung.

Artikel 55 und 55a

Der Bund hat die Kantone beauftragt, die Aus- und Fortbildung der Wildhutorgane und der Jäger zu regeln (Art. 14 Abs. 2 JSG). Im weiteren hat er die Stände verhalten, die Bevölkerung über die wildlebenden Tiere zu informieren (Lebensweise, Bedürfnisse, Schutz; Art. 14 Abs. 1 JSG). Diese Aufträge werden ins GJV übernommen.

Artikel 56

Anpassung des Bussenrahmens. Auf Bundesebene sind für Übertretungen Bussen bis zu 20000 Franken vorgesehen (Art. 18 JSG).

Artikel 59

Absatz 1 und 2: Das Schalenwild wird zwecks besserer Regulierung der Bestände in Kategorien eingeteilt. Jeder Patentinhaber darf pro Kategorie nur eine bestimmte Anzahl Tiere erlegen. Es gibt jedoch Tiere verschiedener Kategorien, die sehr leicht zu verwechseln sind. Das gilt auch für die kantonalrechtlich geschützte Fasanenhenne. Fehlabschüsse wegen Verwechslungen sind häufig. Sie waren bisher strafbar. Eine Bestrafung wegen fahrlässigem Fehlabschuss erscheint jedoch nicht als erforderlich. Es genügt, den Fehlabschuss für den Jäger unattraktiv zu gestalten. Das wird mit der neuen Fassung angestrebt.
Absatz 4: Gewisse kantonalrechtlich geschützte Entenarten sind ebenfalls nur schwer zu erkennen. Deshalb soll eine ähnliche Regelung Anwendung finden.

Artikel 61

Der Wertersatz soll inskünftig auch bei widerrechtlich behändigtem Wild geschuldet sein (Rest unverändert).

Artikel 64

Absatz 2 regelt den Vollzug und die Aufsicht und gehört damit von der Sache her nicht in den Artikel über die Ausführungsvorschriften. Für den Vollzug wird ein neuer Artikel 64a, für die Aufsicht Artikel 64b eingefügt.
Absatz 3: Bisher wurde alljährlich eine ausführliche Jagdordnung erlassen. Das soll in zweifacher Hinsicht geändert werden: Zum einen sollen die meisten Bestimmungen in die Vollziehungsverordnung überführt werden, weil sie nicht in regelmässigen Abständen neu gefasst werden müssen. Zum andern soll auch die so entlastete Jagdordnung nicht mehr zwingend alljährlich neu aufgelegt werden, sondern nur noch nach Bedarf. Damit kann nutzloser Aufwand vermieden werden.

Artikel 64a

Absatz 1: Zwischen Vollzug und Aufsicht soll besser unterschieden werden. Der Vollzug obliegt grundsätzlich dem Amt für Jagd. Die Forstdirektion ist Aufsichtsbehörde und erlässt bestimmte Ausführungsnormen (vgl. Art. 64b).
Absatz 2: Entspricht der bisherigen Regelung.
Absatz 3: Die im Bundesrecht neu vorgesehenen Spezialbewilligungen für Massnahmen im Einzelfall werden von der Vollzugsbehörde erteilt (vgl. dazu Art. 3, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 1 JSV).

Artikel 64b

Entspricht der bisherigen Regelung. Die befristeten Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten sind in Artikel 4 JSV vorgesehen.

Artikel 67a

Die Finanzierung mittels Fonds wird gestrafft. Zu diesem Zweck werden der Wildforschungsfonds mit dem Jagdfonds und der Reservefonds mit dem Hegefonds zusammengelegt.

Bern, 12. Mai 1989 Der Direktor der Forsten: *Siegenthaler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz wird wie folgt geändert:

Umfang des Jagdregal

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Dieses Gesetz bezweckt:
a die Ausübung und Überwachung der Jagd zu regeln;
b vielfältige Lebensräume zu erhalten und zu schaffen;
c bedrohte Tierarten zu schützen;
d die Artenvielfalt der einheimischen Tierwelt zu erhalten und zu fördern und
e Schäden von wildlebenden Tieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen.

Jagdsystem und Jagdberechtigung

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] «von der Forstdirektion» wird ersetzt durch «vom Amt für Jagd».

[3] Unverändert.

Inhalt des Jagdpatentes

Art. 3 [1] Das Jagdpatent wird nur für eine Periode ausgestellt und erlischt mit ihrem Ablauf. Es ist persönlich und nicht übertragbar.

[2] Es berechtigt, eine bestimmte Anzahl Tiere gewisser Arten ausserhalb der Schonzeit zu erlegen.

[3] Die Verordnung und die Jagdordnung können weitere Vorschriften über das Vorgehen und Verhalten der Patentinhaber enthalten und die jagdbaren Tiere in Kategorien einteilen. Verstösse gegen solche Vorschriften gelten als Übertretungen kantonalen Rechts.

Antrag der Kommission

Art. 2a Ausserkantonalen Jägern oder Jägerinnen wird nur ein Patent abgegeben, wenn mit dem Kanton Bern ohne Einschränkungen Gegenrecht besteht (Patentjagd).

Voraussetzungen und Ausschluss

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Vom Jagdpatent sind Personen ausgeschlossen, die
a aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes sich oder andere Personen gefährden;
b unter Vormundschaft stehen;
c ihre rechtskräftig festgesetzten Steuern vergangener Jahre im Kanton Bern bis zum Ablauf der Anmeldefrist für Jagdpatente nicht bezahlt haben;
d Bussen, Kosten oder Wertersatzbeträge, die ihnen wegen Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften im Kanton Bern auferlegt wurden, bis zum Ablauf der Anmeldefrist für Jagdpatente nicht bezahlt haben, oder
e durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahme von der Jagd ausgeschlossen wurden.
f mit der Bezahlung amtlich festgesetzter oder aussergerichtlich vereinbarter Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge an Ehegatten oder Blutsverwandte im Rückstand sind.
g–m aufgehoben.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

[5] «die Forstdirektion» wird ersetzt durch «das Amt für Jagd».

Administrativer Ausschluss

Art. 5 Das Amt für Jagd kann einen Patentinhaber für höchstens drei Jahre von der Jagd ausschliessen, wenn er
a wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen die kantonalen Jagdvorschriften zu einer Busse verurteilt wurde oder
b wiederholt gegen die Regeln der Weidgerechtigkeit verstossen hat und vom Amt erfolglos ermahnt wurde.

Ausweis zur Erlangung des Jagdpatentes

Art. 7 Das Jagdpatent wird nur Bewerbern erteilt, die sich darüber ausweisen, dass sie
a die bernische Eignungsprüfung für Jäger und Jägerinnen bestanden haben (Fähigkeitsausweis) oder
b eine gleichwertige ausserkantonale oder ausländische Eignungsprüfung sowie die Zusatzprüfung über die bernischen Jagdvorschriften bestanden haben, sofern der Kanton oder der Staat ihres Wohnsitzes Gegenrecht hält, und
c unverändert.

Eignungsprüfung

Art. 8 [1] Der Regierungsrat regelt die Eignungsprüfung und die Zusatzprüfung durch Verordnung.

[2] Von der Eignungsprüfung ist befreit, wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens einer Jagdperiode Inhaber des bernischen Jagdpatentes war.

[3] Von der Zusatzprüfung ist befreit, wer seit 1985 dreimal Inhaber des bernischen Jagdpatentes war.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Arten von Jagdpatenten

Art. 9 «Flugjagd» wird ersetzt durch «Jagd».

Art. 11 und 12 Betrifft nur den französischen Text.

Behörden und Rechtspflege

Art. 14 [1] Das Amt für Jagd entscheidet über die Erteilung und den vorläufigen Entzug eines Jagdpatentes oder einer Spezialbewilligung sowie über den administrativen Ausschluss von der Jagd.

[2] Solche Verfügungen können bei der Forstdirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Verfahren

Art. 15 Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Patent- und Bewilligungserteilung durch Verordnung.

«IV. Gebühren und Verwendung des Jagdertrages» wird ersetzt durch **«IV. Abgaben, Beiträge und Finanzierung».**

Jagdpatentgebühren

Art. 18 Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern betragen die Jagdpatentgebühren:

	Fr.
Für das Patent I	600.–
Für das Patent II	800.–
Für das Patent III	700.–

Verbilligte Jagdpatente

Art. 19 [1] Für Personen, die nur im Jagdkreis ihres Wohnsitzes jagen wollen, betragen die Jagdpatentgebühren:

	Fr.
Für das Patent I	450.–
Für das Patent II	600.–
Für das Patent III	520.–

[2] «drei Jagdkreise Oberland, Mittelland und Berner Jura» wird ersetzt durch «vier Jagdkreise Oberland, Mittelland, Berner Jura und Laufental».

[3] Unverändert.

[4] Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern erhalten die Patente I, II und III nur für alle Jagdkreise zusammen.

Erhöhte Jagdpatentgebühren

Art. 20 Die Patentgebühren betragen

a für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton das Dreifache;

b für Personen mit Wohnsitz im Ausland das Vierfache.

Änderung der Ansätze

Art. 21 Der Regierungsrat kann die Ansätze für die Patentgebühren und die Höchstansätze für die Zuschläge periodisch an die Teuerung anpassen.

Zuschläge für Wildschäden und Hege

Art. 22 [1] Zur Verhütung und Deckung von Wildschäden und zur Unterstützung von Hegemassnahmen werden Zuschläge zur Patentgebühr erhoben.

[2] Der Zuschlag für Wildschäden beträgt

	Fr.
a für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bis zu	200.–
b für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton bis zu	500.–
c für Personen mit Wohnsitz im Ausland bis zu	1000.–

[3] Der Hegezuschlag beträgt

	Fr.
a für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bis zu	100.–
b für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton bis zu	300.–
c für Personen mit Wohnsitz im Ausland bis zu	700.–

[4] Die Forstdirektion setzt die Zuschläge jährlich nach Anhörung der Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz fest.

Gebühren und Zuschläge für Spezialbewilligungen

Art. 23 [1] Der Regierungsrat setzt die Gebühren und Zuschläge für die Winterjagd und die Wildschweinjagd fest.

[2] Die Gebühren dürfen einen Drittel der Gebühr für das Patent I nicht übersteigen.

[3] Das Amt für Jagd setzt Gebühr und Zuschläge für die übrigen Spezialbewilligungen im Einzelfall fest.

Gebühren für Beilagen

Art. 24 «(Art. 16)» wird aufgehoben.

Beiträge

Art. 24a (neu) [1] Der Kanton kann Gemeinden, öffentlichrechtlichen Körperschaften, privaten Organisationen und Privatpersonen Beiträge leisten an

a Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wild- und Vogelschutzes;
b die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten;
c die Wildforschung, vogelkundliche Untersuchungen und jagdstatistische Auswertungen;
d Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie an Unterlagen zur Aus- und Fortbildung;
e Informationsveranstaltungen und -unterlagen;
f Fachtagungen und -publikationen;
g Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;

h hegerische Massnahmen und Hegeauslagen.

[2] Er kann Organisationen, die im Interesse der Jagd oder des Wild- und Vogelschutzes im Kanton tätig sind, einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge ausrichten.

[3] Die Beiträge werden festgesetzt unter Berücksichtigung des Nutzens für das Jagdwesen, für den Wild- und Vogelschutz und für die Erhaltung der Lebensräume der geschützten Tiere.

[4] Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die mit zweckmässigem und rationellem Vorgehen verbunden sind und nicht durch Einnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt werden.

Finanzierung
1. Grundsatz

Art. 26 Der Kanton finanziert die von ihm und seinen Organen übernommenen Aufgaben.

2. Jagdfonds

Art. 26a (neu) [1] Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz einen Jagdfonds, der vom Amt für Jagd verwaltet wird.

[2] Der Jagdfonds wird geäufnet durch
a die Abgaben für Fehlabschlüsse (Art. 59);
b die Ersatzleistungen für widerrechtlich erlegtes oder behändigtes Wild (Art. 61);
c die Erträge aus dem Verkauf von Lehrmitteln;
d die Zinsen auf dem Fondskapital.

[3] Er wird mit Bewilligung des finanzkompetenten Organs verwendet für ausserordentliche Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wild- und Vogelschutzes.

[4] Soweit das Fondsvermögen Ende Jahr eine Million Franken übersteigt, wird der Überschuss der Staatskasse überwiesen.

3. Wildschadenfonds

Art. 27 [1] Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz einen Wildschadenfonds, der vom Amt für Jagd verwaltet wird.

[2] Der Wildschadenfonds wird geäufnet durch
a die Zuschläge für Wildschäden;
b Beiträge des Bundes an Vergütungen;
c die Zinsen auf dem Fondskapital;
d Beiträge des Staates.

[3] Er wird mit Bewilligung des finanzkompetenten Organs verwendet für
a Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;
b Entschädigungen für Wildschäden.

4. Hegefonds

Art. 27 a (neu) [1] Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz einen Hegefonds, der vom Amt für Jagd verwaltet wird.

[2] Der Hegefonds wird geäufnet durch
a die Zuschläge für Hegemassnahmen;
b die Zinsen auf dem Fondskapital.

[3] Er wird mit Bewilligung des finanzkompetenten Organs für hegerische Massnahmen und Hegeauslagen verwendet.

Art. 28 Betrifft nur den französischen Text.

Zeitliche und örtliche Beschränkung der Jagd

Art. 29 [1] Der Regierungsrat setzt die Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten und Jagdgebiete fest.

[2] Die Jagd ist verboten:
zeitlich:
a und *b* unverändert.
örtlich:
a–d unverändert.
e «jährlichen Jagdverordnung» wird ersetzt durch «Jagdordnung».
f in den Bannbezirken und Vogelschutzgebieten, soweit nicht Ausnahmen bewilligt sind;
g (neu) in besonders bezeichneten Naturschutzgebieten.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

[5] Für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gelten keine zeitlichen und örtlichen Beschränkungen. Die Wildhüter und Wildhüterinnen oder die Organe der Polizei sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Schontage

Art. 30 [1] Für die Jagd mit den Patenten II und III gelten der Dienstag, der Donnerstag und der Freitag als Schontage.

[2] Für die Jagd mit dem Patent I und mit Winterjagdbewilligungen gelten keine Schontage.

Art. 32 Betrifft nur den französischen Text.

Ausübung der Jagd

Art. 33 Aufgehoben.

Waffen und Munition

Art. 36 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Verwendung von Jagdwaffen und Munition.

Verwendung von Hilfs- und Transportmitteln

Art. 38 Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den Hilfsmitteln, die das Bundesrecht ausschliesst, weitere Hilfsmittel für die Jagd ver-

bieten und über die Verwendung von Transportmitteln zur Ausübung der Jagd Vorschriften erlassen.

Ausübung der Falknerei

Art. 41 «Die Forstdirektion» wird ersetzt durch «Das Amt für Jagd».

Art. 42 Betrifft nur den französischen Text.

Abschussstatistik und Kontrolle

Art. 43 [1] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die von den Patentinhabern zu führende Abschussstatistik und die Kontroll- und Meldepflichten.

[2] Soweit die Eintragung in die Abschusskontrolle vorgeschrieben ist, dürfen erlegte Tiere erst nach der Eintragung behändigt werden.

Entschädigungen für Wildschäden

Art. 45 [1] Der Staat leistet Entschädigungen für Wildschäden nach Massgabe des Bundesrechts.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

[3] Unverändert.

Zulässige Selbsthilfe

Art. 46 [1] Wer eine Liegenschaft nutzt, kann Füchse, Dachse, Stein- und Baummarder, Waschbären, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Feld- und Haussperlinge, Türkentauben und verwilderte Haustauben erlegen, wenn ihm diese Tiere Schaden an Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder an der Liegenschaft verursachen.

[2] Wer Acker- oder landwirtschaftliche Spezialkulturen bewirtschaftet, kann ausserdem Stare, Amseln und Wacholderdrosseln erlegen, wenn diese Tiere Schaden an den Kulturen verursachen.

[3] Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften, insbesondere über
a den Bereich, in dem die Selbsthilfe erlaubt ist;
b die Waffen und Hilfsmittel zur Ausübung der Selbsthilfe;
c die Personen, die zur Selbsthilfe beigezogen werden dürfen.

Massnahmen zum Schutze der Tierwelt

Art. 47 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die wildlebenden Säugetiere und Vögel sind vor Störung zu schützen.

[4] Der Regierungsrat regelt besondere Schutzmassnahmen durch Verordnung.

Bannbezirke und Schutzgebiete

Art. 49 [1] Der Regierungsrat scheidet zum Schutz bestimmter Wild- und Vogelarten Bannbezirke und Vogelschutzgebiete aus.

[2] Er erlässt die erforderlichen Schutzvorschriften.

Bewilligung für Wildtierhaltung, Handel und Werbung

Art. 50 [1] Das kantonale Veterinäramt entscheidet über die Bewilligung
a von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen;
b für den Handel und die Werbung mit Tieren.

[2] Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Amt für Jagd, soweit es sich um jagdbare und geschützte Tiere handelt.

Handel mit geschütztem Wild, Ausstopfen

Art. 51 Aufgehoben.

Art. 52 Betrifft nur den französischen Text.

Wildhut

Art. 53 [1] Die Wildhut wird ausgeübt durch
a den Jagdinspektor oder die Jagdinspektorin;
b die Wildhüter und Wildhüterinnen;
c die Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen;
d die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden.

[2] Die Forstdirektion organisiert die Wildhut. Sie wählt die Wildhüter und Wildhüterinnen und kann geeignete Personen zu Jagdaufsehern und Jagdaufseherinnen ernennen.

[3] Sie erlässt ein Reglement über die Rechte und Pflichten des Personals der Wildhut und der Jagdaufsicht und regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Anstellungsbedingungen der Wildhüter und Wildhüterinnen.

Jagdpolizei

Art. 54 [1] Die Jagdpolizei obliegt den Organen der Wildhut.

[2] Die Organe der Wildhut sind Teil der gerichtlichen Polizei.

[3] Sie können mit Ermächtigung der zuständigen Behörden Hausdurchsuchungen durchführen.

IX. (neu) **Ausbildung und Information**

Ausbildung

Art. 55 [1] Dem Amt für Jagd obliegt die Aus- und Fortbildung der Organe der Wildhut.

[2] Es fördert die Aus- und Fortbildung der Jäger und Jägerinnen.

Information

Art. 55a (neu) Das Amt für Jagd sorgt dafür, dass die Bevölkerung über Sinn und Zweck der Jagd und über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihre Lebensräume ausreichend informiert wird.

«IX. Strafbestimmungen und Wertersatz» wird ersetzt durch **«X. Strafbestimmungen und Wertersatz».**

Widerhandlungen gegen Jagdvorschriften

Art. 56 [1] «600 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

Art. 57 und 58 Betrifft nur den französischen Text.

Fehlabschuss

Art. 59 [1] Wer ein Schalenwild der falschen Kategorie oder eine Fasanenhenne erlegt, bleibt straflos, wenn er das Tier in die Abschusskontrolle einträgt, soweit erforderlich mit der Wildmarke versieht und ordnungsgemäss vorzeigt.

[2] Solche Tiere werden samt Trophäe beschlagnahmt oder mit einer Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses belegt.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

[4] Wer fahrlässig eine kantonalrechtlich geschützte Ente erlegt, bleibt straflos, wenn er das Tier spätestens am folgenden Tag dem Wildhüter oder der Wildhüterin abliefert.

Art. 60 Betrifft nur den französischen Text.

Wertersatz

Art. 61 [1] Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Staat Wertersatz zu leisten.

[2 und 3] Unverändert.

Mitteilung der Urteile

Art. 63 «der Forstdirektion» wird ersetzt durch «dem Amt für Jagd».

«X. Behörden» wird ersetzt durch **«XI. Behörden».**

Ausführungserlasse

Art. 64 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Die Forstdirektion erlässt eine Jagdordnung mit den weiteren, nur für begrenzte Zeit gültigen Ausführungsvorschriften. Änderungen der Jagdordnung sind bis zum 15. Mai zu veröffentlichen.

Vollzug

Art. 64a (neu) [1] Das Amt für Jagd ist Vollzugsbehörde auf den Gebieten der Jagd und des Wild- und Vogelschutzes.

[2] Es verwaltet das Jagdregal und die staatlichen Wildpflegeanstalten.

[3] Es kann namentlich

a besonders ausgebildete Angehörige der Jagdpolizei zur Verwendung verbotener Hilfsmittel ermächtigen, wenn dies erforderlich ist;

b Massnahmen gegen die Ausbreitung und Vermehrung von Tieren treffen, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören oder die grosse Schäden verursachen;
c Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen.

Aufsicht

Art. 64b (neu) [1] Der Forstdirektion obliegt die Aufsicht über das Jagdwesen und den Wild- und Vogelschutz.

[2] Sie trifft mit Bewilligung des Bundes die erforderlichen befristeten Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten.

Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz

Art. 65 [1] Der Regierungsrat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz von elf Mitgliedern. Dieser Kommission gehört der Forstdirektor oder die Forstdirektorin von Amtes wegen als Mitglied und Präsident oder Präsidentin an. Im weiteren besteht die Kommission aus Vertretungen
a der Jägerschaft (fünf Personen; 2 Oberland, 2 Mittelland, 1 Berner Jura oder Laufental);
b des Natur- und Vogelschutzes (zwei Personen);
c der Forstwirtschaft (zwei Personen) und
d der Landwirtschaft (eine Person).

[2] «Jagdkommission» wird ersetzt durch «Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz».

«XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen» wird ersetzt durch **«XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen».**

Überführung von Fonds

Art. 67a (neu) [1] Der Wildforschungsfonds wird in den Jagdfonds überführt.

[2] Der Reservefonds wird in den Hegefonds überführt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 28. Juni 1989/
19. September 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. August 1990

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Schmid, Frutigen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Für die Jahre 1991–1994 wird der Höchstbetrag für die jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

Ziffer 1: Baubeiträge für Schulhausbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 12,5 Millionen Franken pro Jahr (1991 14 Mio., 1992 12 Mio., 1993 12 Mio., 1994 12 Mio. Franken);
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 4,5 Millionen Franken pro Jahr (1991 5 Mio., 1992 4,5 Mio., 1993 4,5 Mio., 1994 4,0 Mio. Franken);
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Investitionsbeiträge an Gemeindestrassen, Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 5 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 und Beitragsskala I des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 26,5 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit geringer Steuerkraft, d. h. mit einem Index unter 100 Punkten) und K (Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit einem Index über 100 Punkten sowie Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 5: Baubeiträge an Berufsschulbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 10 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 4 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. November 1970 über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret).

Ziffer 7: Baubeiträge an Fürsorgeheime (inkl. Pflegeheime, ohne Einrichtungen des Asylwesens)

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 17,5 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

Ziffer 8: Beiträge an Meliorationen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 25 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979.

Ziffer 9: Beiträge an Viehschauplätze

b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsskala M des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 10: Investitionsbeiträge an Wasserbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 8 Millionen Franken pro Jahr (1991 11 Mio.; 1992 7 Mio., 1993 7 Mio., 1994 7 Mio. Franken);
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989.

Ziffer 11: Investitionsbeiträge an Privatbahnen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: insgesamt 150 Millionen Franken;
b die Ausrichtung von Beiträgen basiert auf dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969.

Ziffer 12: Forstliche Investitionsbeiträge

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 7 Millionen Franken pro Jahr;
b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

Ziffer 13: Beiträge zur Abwehr von Naturgefahren

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 2,8 Millionen Franken pro Jahr;
b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

II.

Der vorliegende Beschluss ist für die Jahre 1991–1994 gültig. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Baubeiträge vor Ablauf dieses Beschlusses infolge ausserordentlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen dieses Beschlusses (z. B. Naturkatastrophen mit weitreichenden Schadenfolgen).

III.

Die durchschnittlichen jährlichen bzw. die für ein einzelnes Jahr festgelegten Höchstbeträge dürfen – mittels Vorbezügen – um maximal 10 Prozent überschritten werden. Solche Vorbezüge sind jedoch innerhalb der Geltungsdauer des Beschlusses im Rahmen des Gesamtplafonds in diesem Bereich voll zu kompensieren. Allfällig nicht beanspruchte Mittel können in den Folgejahren zugesichert werden.

IV.

Ist absehbar, dass ein Plafond in einem bestimmten Bereich mittelfristig zur Abdeckung der angemeldeten, bereinigten Beitragsgesuche nicht ausreicht, so sind die zuständigen Direktionen verpflichtet, Antrag auf Anpassung der Beitragssätze in der Spezialgesetzgebung bzw. Änderung der Beitragsskala gemäss Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich zu stellen.

V.

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1991 in Kraft. Der Regierungsrat und die Direktionen werden mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 (mit Nachträgen vom 9. November 1988, 24. Mai 1989, 11. Dezember 1989 und 14. Februar 1990) wird aufgehoben.

Bern, 12. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Oktober 1990

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Weyeneth*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission	
Erziehungsdirektion	1
Baudirektion	4
Volkswirtschaftsdirektion	4
Polizeidirektion	5
Militärdirektion	6
Gesundheitsdirektion	8
Fürsorgedirektion	12
Justizdirektion	15
Geschäfte der Finanzkommission	
Erziehungsdirektion	16
Gesundheitsdirektion	17
Fürsorgedirektion	18

Erziehungsdirektion

3496. Bern; Universität; Staatsbeitrag an die Nationale Forschungsausstellung HEUREKA 1991 in Zürich; Beteiligung der Universität Bern; Verpflichtungskredit; Nachkredit Bern; Erziehungsdirektion; Amt für Unterricht, Beitrag an die Nationale Forschungsausstellung HEUREKA; Kredit zu Lasten des Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Nationale Forschungsausstellung HEUREKA 1991; Beteiligung der Universität Bern (Nachkredit) und des Amtes für Unterricht (Kredit zu Lasten des Lotteriefonds) am Projekt.

2. Rechtsgrundlage

- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität, Artikel 2 Absatz 5 (Fassung vom 22. November 1988)
- Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern, Artikel 6 Absatz 2 f.

3. Kredit/Nachkredit

Für die Beteiligung der Universität Bern und des Amtes für Unterricht an der Nationalen Forschungsausstellung HEUREKA 1991 in Zürich werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
1. Staatsbeitrag Universität (Nachkredit)	211 800.—
2. Staatsbeitrag Amt für Unterricht (Lotteriefonds)	256 552.—
3. Beitrag für die Vorbereitung (bereits bewilligt zu Lasten des Lotteriefonds)	199 563.—
Gesamtkosten	**667 915.—**
abzüglich bereits bewilligter Betrag zu Lasten des Lotteriefonds	199 563.—
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**468 352.—**

4. Kreditbezeichnung

Nachkredit; Kredit zu Lasten des Lotteriefonds.

5. Rechnungsjahr: 1991.

6. Konti

Universität: 2050.3650 (Mandat 27 — Spezialrechnung innerhalb Kofina 2750.3650)

Lotteriefonds: 1601.3655.100

3497. Stiftung Stadtbibliothek Biel; Staatsbeitrag 1991. — Der Stiftung Stadtbibliothek Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Stadtbibliothek Biel.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Stadtbibliothek Biel betragen gemäss Budget für das Jahr 1991 inklusive mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 2 587 300.— (Personalkosten 62%, Sach- und allgemeiner Aufwand 38%), die Betriebseinnahmen Fr. 221 100.—.

4. Staatsbeitrag

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20% der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, bzw. **Franken 473 200.—**.

5. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, der im Jahre 1991 in einen Zahlungskredit umgewandelt wird.

6. Konto: 2015 3659 100.14.

7. Bedingungen

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel Leistungen in bar und natura gemäss dem für die Betriebskosten geltenden Verteiler (Stadt : Kanton = 4 : 1/80% : 20%) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

3500. Kunstmuseum Bern; Kostenüberschreitung und Sanierung Erweiterungsbau; Zusatzbeiträge und Nachkredit.

1. Gegenstand

Anteilmässige Finanzierung der durch bisher bewilligte Beiträge nicht abgedeckten Kostenüberschreitung beim Erweiterungsbau des Kunstmuseums Bern und anteilmässige Finanzierung der notwendigen Sanierung dieses Erweiterungsbaus.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 (Buchstabe a), Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22 und 25
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 57, 61 und 70.

3. Kosten

Die durch bisher bewilligte Beiträge nicht finanzierte **Kostenüberschreitung** beträgt insgesamt rund Fr. 2 138 000.— (inkl. Verzinsung Vorschuss bis 30. Juni 1991). Für die **Sanierung** des Erweiterungsbaus wird mit einem Gesamtaufwand von Fr. 6 150 000.— gerechnet (Preisstand Januar 1990).

4. Staatsbeiträge/Massgebende Kreditsummen

In Analogie zu den bisherigen Beiträgen für den Erweiterungsbau des Kunstmuseums Bern wird der Anteil des Staates am Finanzierungsbedarf auf 65% festgelegt. Das ergibt für die **Kostenüberschreitung** einen Staatsbeitrag von **Fr. 1 389 700.—**, für die **Sanierung** einen Staatsbeitrag von **Fr. 3 997 500.—**.

5. Kreditarten/Rechnungsjahre/Konto

5.1 Für die **Kostenüberschreitung** wird zu Lasten der Budgetrubrik 2015 5650 100 des Jahres 1991 ein **Nachkredit** von höchstens Fr. 1 389 700.— bewilligt.

5.2 Für die **Sanierung** wird zu Lasten der Budgetrubrik 2015 5650 ein **Verpflichtungskredit** von Fr. 3 997 500.— bewilligt, der voraussichtlich in den Jahren 1992 und 1993 in Zahlungskredite umgewandelt wird.

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1 Die Staatsbeiträge werden unter der Bedingung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern Beiträge im Umfange von je 35% des Finanzbedarfs gemäss Ziffer 3 bewilligt.

6.2 Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, den Beitrag für die Kostenüberschreitung um die bei Auszahlung des Beitrages vor dem 30. Juni 1991 mögliche Einsparung auf der Verzinsung des Vorschusses zu kürzen.

6.3 Der Beitrag für die Sanierung wird unter dem Vorbehalt einer vom Regierungsrat zu genehmigenden Bauabrechnung zugesichert. Über Zusatzbeiträge zur Abgeltung ausschliesslich teuerungsbedingter Mehrkosten entscheidet der Regierungsrat. Im Kostenvoranschlag nicht vorgesehene Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausgeführt werden.

6.4 Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die nötigen Schritte für die Auslösung allfälliger Bundesbeiträge (Hochschulförderung, Kulturgüterschutz) einzuleiten.

6.5 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3501. Konservatorium für Musik und Theater Bern; Staatsbeitrag 1991 (Zahlungskredit). — Dem Konservatorium für Musik und Theater Bern (Berufsschulen) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums für Musik und Theater Bern (Berufsschulen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziff. 1 genannten Dekretes).

3. Kosten

Das Konservatorium für Musik und Theater Bern rechnet für seine Berufsschulen im Budget 1991 mit Aufwendungen von Fr. 9 074 945.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 1 287 900.—. Das Betriebsdefizit beträgt somit Fr. 7 787 045.—.

4. Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des voraussichtlichen Betriebsdefizites bzw. Fr. 6 230 000.—. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.13 des Jahres 1991 als Zahlungskredit bewilligt.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern dem Konservatorium für Musik und Theater Bern einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des voraussichtlichen Betriebsdefizites bzw. Fr. 1 557 000.— ausrichtet.
Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

3502. Konservatorium Biel; Staatsbeitrag 1991 (Zahlungskredit). — Dem Konservatorium Biel (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziff. 1 genannten Dekretes).

3. Kosten

Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschule im Budget 1991 mit Aufwendungen von Fr. 4 920 050.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 549 750.—. Das Betriebsdefizit beträgt somit Fr. 4 370 300.— oder abgerundet Fr. 4 370 000.—.

4. Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des voraussichtlichen Betriebsdefizites bzw. Fr. 3 496 000.—. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.13 des Jahres 1991 als Zahlungskredit bewilligt.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 874 000.— ausrichtet.
Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

3503. Verein Swiss Jazz School Bern; Staatsbeitrag 1991. — Dem Verein Swiss Jazz School Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 25.

2. Gegenstand
Betriebskosten Swiss Jazz School mit Sitz in Bern (musikalische Spezialschule im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des in Ziff. 1 erwähnten Dekretes).

3. Kosten
Der Verein Swiss Jazz School rechnet für sein Geschäftsjahr 1991 mit einem Betriebsaufwand von Fr. 1 790 100.— und mit einem Betriebsertrag von Fr. 536 900.—. Das zu finanzierende Betriebsdefizit beträgt somit Fr. 1 253 200.—.

4. Staatsbeitrag
Der Regierungsrat wird beauftragt zu versuchen, im Gespräch mit dem Verein Swiss Jazz School das zu finanzierende Betriebsdefizit zu reduzieren. Er wird ermächtigt, der Swiss Jazz School im Rahmen der von ihm gestützt auf Artikel 25 des in Ziffer 1 des genannten Dekretes für diese Schule zu treffenden Sonderregelung für 1991 einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 939 000.— zuzusichern. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern hat sich im Umfang von einem Viertel an der Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten bzw. höchstens Fr. 313 000.— zu beteiligen.

5. Konto/Kreditart
Konto 2015 3659.100.13. Zahlungskredit (unter Vorbehalt der definitiven Festlegung durch den Regierungsrat).

3504. Einwohnergemeinde Bern, Kunsteisbahn Weyermannshaus: Überdachung Eishockeyfeld, Sanierung und Beleuchtung; Sport-Toto-Beitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
1.1 *Allgemeines*
Der Sport-Toto-Beitrag aus dem Fonds der Kantonalen Turn- und Sportkommission wird für die Anlageteile des Eishockeyfeldes zugesichert. Er beträgt maximal Fr. 423 510.—.

1.2 *Beitragsberechtigte Anlageteile*
- Überdachung
- Sanierung der Garderobe
- Beleuchtung

2. Rechtsgrundlage
Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft Basel vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

3. Subventionsberechtigte Kosten
Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der Kantonalen Turn- und Sportkommission sind Fr. 7 518 721.— beitragsberechtigt.

4. Beitragsermittlung

Überdachung	Fr. 3 783 696.—	à 15% = Fr.	50 000.— max.
Beleuchtung, Sanierung der Garderoben	Fr. 3 735 025.—	à 10% = Fr.	373 510.—
Total	Fr. 7 518 721.—	Beitrag/ Verpflichtungskredit	Fr. 423 510.—

5. Rechnungsjahr/Konto
Dieser Betrag wird zu Lasten Konto 2022.100 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) bewilligt und nach Vorliegen der Bauabrechnung voraussichtlich 1991 ausbezahlt.

6. Bedingungen
Diese Anlage ist den Turn- und Sportvereinen und den Sportverbänden weiterhin zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

3506. Ersatz Telefoniesystem der Erziehungsdirektion (ETZ); Realisierungs- und Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite.

1. Gegenstand
Ersatz der Telefoniesysteme ED/Sulgeneckstrasse 70 und der Zentralstelle für Lehrerfortbildung/Lerbermatt im Rahmen des von der Regierung beschlossenen KOVIK-Konzepts.

2. Rechtsgrundlagen
- Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 18. Mai 1988
- RRB 1588/84 betreffend Konzept für die interne Kommunikation.

3. Bewilligung
Die Projektorgane der Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion werden ermächtigt, zusammen mit der Bedag Informatik den Ersatz der Telefoniesysteme gemäss Konzept vom 4. Juli 1990 der ED zu realisieren sowie die nötigen Verträge abzuschliessen.

4. Kredite
4.1 *Massgebende Kreditsumme*
Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHG zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs für die Realisierungsbewilligung beträgt Fr. 1 385 000.—.

4.2 *Bewilligte Kredite*
Für den Ersatz des Telefoniesystems der Erziehungsdirektion werden folgende Objekt-Nachkredite bewilligt:

Objekt 1:	Fr.
Telefoniesystem ED/Sulgeneckstrasse 70 ..	1 295 000.—
Vorprojekt	95 000.—
SL1-NT	493 402.—
Montage und Installation	39 050.—
Zentralenraum	56 000.—
Hausinterne Verteilinstallation	350 000.—
Honorare	100 000.—
Unvorhergesehenes	161 548.—
Objekt 2:	
Telefoniesystem LEFO/Lerbermatt	90 000.—
ALCATEL für 144 Anschlüsse	39 948.—
Montage und Installation	7 450.—
Hausinterne Verteilinstallation	27 850.—
Unvorhergesehenes	5 752.—
Honorare	9 000.—
Total Verpflichtungskredit	1 385 000.—

Mit diesem Beschluss wird
- der Beschaffung des Ersatzes der beiden Systemteile Telefoniesystem ED/Sulgeneckstrasse 70 und Telefoniesystem Lehrerfortbildung/Lerbermatt zugestimmt,
- der Finanzdirektion für ihren Projektierungskostenanteil zur Integration des Telefoniesystems der Erziehungsdirektion in das KOVIC-Netz der Kantonalen Verwaltung ein Nachkredit von Fr. 45 000.— für das Rechnungsjahr 1990 bewilligt (Konto 1900.5060-200).

4.3 *Verwendung der Kredite*

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag Fr.	
1990	2000.3180-204	50 000.—	Verfügung ED 26. 3. 1990 für Projektierung
	1900.5060-200	45 000.—	Projektierungsanteil der Finanzdirektion (Nachkredit)
1991	2000.5061-100	500 000.—	
	2000.3110-302	90 000.—	
1992	2000.5061-100	700 000.—	
Total Verpflichtungskredit		1 385 000.—	

4.4 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

- ED/Sulgeneckstrasse 70 Fr. 51 396.—
- LEFO/Lerbermatt Fr. 5 592.—

5. Referendum

Da es sich um eine unvermeidliche Ersatzbeschaffung und damit um eine gebundene Ausgabe handelt, untersteht der Ausgabenbeschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Baudirektion

3580. Strassenbauprogramm 1991–1994. — Der Regierungsrat genehmigt auf Antrag der Baudirektion das Strassenbauprogramm 1991–1994.

3773. Reichenbach; Staatsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental, Korrektion Burstkurve; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau der Staatsstrasse im Bereich der Burstkurve auf einer Länge von rund 241 m.

2. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1990)	Fr.
Gesamtkosten	1 120 000.—
./. Beiträge Dritter (Gemeinde)	–27 000.—

3. Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme

gemäss Artikel 43 FHV	1 093 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto/Budgetrubrik		Rechnungsjahr/Betrag
2150 5010	Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen vor	1991 Fr. 65 000.—
		1991 Fr. 800 000.—
		1992 Fr. 255 000.—
		Fr. 1 120 000.—

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt) vereinnahmt.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24e, 31a, 31b, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Baudirektion vom 18. Juli 1990.

6. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt **nicht** dem Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

Volkswirtschaftsdirektion

3406. Kantonale Schule für mikrotechnische Berufe in Biel (KSMB); Erneuerung des Maschinenparks; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der Maschinenpark der KSMB ist in den Jahren 1991–1994 schrittweise zu erneuern, damit ein zeitgemässer, berufsnaher praktischer Unterricht sichergestellt werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (Art. 65)
- Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (Art. 2, 24, 46, 56)
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Art. 17, 29 Bst. c)
- Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung (Art. 8, 12, 24)
- Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 1, 32)
- Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV; Art. 43, 53–60).

3. Verpflichtungskredit

Zu Lasten des Kontos 1360-5061-100 wird ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1 600 000.— (Preisbasis 1. 1. 90) bewilligt.

4. Finanzierung, finanzkompetenter Betrag sowie Budgetierung und Einforderung Beiträge Dritter

4.1 Es wird von folgender voraussichtlicher Finanzierung Kenntnis genommen:

	Fr.
Bundessubventionen	688 000.—
Standortgemeindebeitrag	50 160.—
Wohnsitzgemeindebeiträge	451 440.—
Zusammen	1 189 600.—
Staatsbeitrag	410 400.—
Verpflichtungskredit	1 600 000.—

4.2 *Finanzkompetenter Betrag* (Art. 43 FHV)
Fr. 410 400.—

4.3 Die Ablösung des Verpflichtungskredits durch Zahlungskredite durch die Ingenieurschule Biel erfolgt voraussichtlich wie folgt:

Rechnungsjahr	*Zahlungskredit*
1991	Fr. 480 000.—
1992	Fr. 335 000.—
1993	Fr. 446 000.—
1994	Fr. 339 000.—

Die Volkswirtschaftsdirektion, vertreten durch die Ingenieurschule Biel hat:
- die Budgetierung der entsprechenden Zahlungskredite in den Rechnungsjahren 1991–1994 vorzunehmen (Konto 1360-5061-100);
- die Einforderung der Bundessubventionen (Konto 1360-6600-100), sowie der Beiträge der Schulortsgemeinde und der Wohnsitzgemeinden (Konto 1360-4620-100) zu besorgen.

5. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Polizeidirektion

2900. Polizeikommando; Informatikvorhaben GEKO (Gesamtkonzept) für die Kantonspolizei des Kantons Bern; Projektierungs- und Ausgabenbewilligung, Objektkredit.

1. Gegenstand

Projektierungsbewilligung für das Informatikvorhaben GEKO gemäss Benutzerfachkonzept vom Oktober 1989 resp. Ergänzungsbericht zum Benutzerfachkonzept vom 24. Juli 1990. Durchführung der Projektierung sowie Erstellung eines Konzeptberichtes zur Beantragung der Realisierungsbewilligung.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend des bernischen Polizeikorps
- Dekret vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern
- Artikel 71a des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern
- Artikel 130 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
- Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und die Gesamtverteidigung im Kanton Bern
- Artikel 2 des Gesetzes über die BEDAG INFORMATIK vom 29. August 1989
- RRB 1587/84 Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588/84 Konzept für die interne Kommunikation
- RRB 1589/84 Konzept für die Büroautomation in der Staatsverwaltung
- RRB 2963/89 Informatikplan 1990–1993
- RRB 0692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG INFORMATIK.

3. Bewilligung

Das Polizeikommando der Kantonspolizei Bern wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der BEDAG INFORMATIK, die Projektierung des Informatikvorhabens GEKO durchzuführen sowie die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

4. Kredit

Für die Projektierung wird ein Objektkredit von Franken 910 000.— bewilligt. Dieser Objektkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Konto	Jahr	Bezeichnung	Fr.
1650 3180	1990	Dienstleistungen Dritter	119 000.—
1900 5060	1990	Dienstleistungen Dritter	103 000.—
1650 5060	1991	Anschaffungen	688 000.—

3015. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; EDV-Anwendung SUSA; Ausgabenbewilligung für Hardware-Miete BEDAG. — Gestützt auf Artikel 18 des Dekretes über die Organisation der Polizeidirektion, Artikel 42 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt sowie die Realisierungsbewilligung SUSA (RRB 2177 vom 6. Juni 1984) werden dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt folgende Ausgaben für das Jahr 1990 bewilligt:

Konto		1990 Fr.
1620.3160	BEDAG Hardware-Miete	320 000.—

3360. «Alpines Kur- und Sportzentrum Mürren AG», Mürren; Erlass einer Restschuld von Fr. 545 000.—.

1. Gegenstand

Der «Alpines Kur- und Sportzentrum Mürren AG» wird eine Restschuld von Fr. 545 000.— erlassen. Der Ausstand setzt sich zusammen aus einem rückzahlbaren Darlehen aus dem ehemaligen Sport-Toto-Fonds des Regierungsrates (Fr. 500 000.—) sowie aus den seit 1988 aufgelaufenen Darlehenszinsen von Fr. 45 000.—.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 22 der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern
- Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

3. Darlehenssumme und Restschuld	Fr.
– Darlehen vom 4. Juli 1984 (RRB 2498 vom 4. Juli 1984)	500 000.—
– ausstehende Darlehenszinsen seit 1988	45 000.—
– zu erlassende Restschuld	545 000.—

4. Rechnungsjahr

Die zu erlassende Restschuld wird auf Ende des Rechnungsjahres 1990 aus den Aktiven der Staatsbilanz abgebucht.

3451. Genossenschaft VAPORAMA, Thun; Instandstellung und Restaurierung des Thunersee-Raddampfers Blümlisalp; Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Franken 2 250 000.—.

1. Gegenstand

Der Genossenschaft VAPORAMA in Thun wird für die Instandstellung und Restaurierung des historischen Thunersee-Raddampfers Blümlisalp ein Investitionsbeitrag von Fr. 2 250 000.— gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und e der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und Beitragssummen

I. Vorbereitungsarbeiten

	Fr.
a) Kosten	
1. Trockendock	385 500.—
2. Baustelleneinrichtung	215 000.—
3. Expertisen	40 000.—
• Gesamtkosten Vorbereitungsarbeiten	640 500.—
b) Finanzierungs- und Beitragssumme	
– Eigenmittel Genossenschaft aus Sammelaktionen inkl. Beitrag der BLS an die Expertisen (Fr. 13 323.—)	420 500.—
– Erlös aus Rückkauf der Spundwände durch die Baufirma ca.	70 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (RRB 4098 vom 20. September 1989)	150 000.—
• Finanzierung ausgeglichen abgeschlossen	640 500.—

II. Instandstellungs- und Restaurierungsarbeiten

a) Kosten	
1. Planung, Projektleitung, Ingenieurarbeiten	575 000.—
2. Demontagen, Vorbereitungsarbeiten	95 000.—
3. Schiffskörper mit Einbauten	1 734 000.—
4. Decks und Aufbauten	475 850.—
5. Kessel- und Maschinenanlage	821 950.—
6. Installationen	779 000.—
7. Küchen- und Gastronomieeinrichtungen	212 400.—
8. Ausbauarbeiten	973 000.—
9. Mobiliar, Geräte, Ausstattung	165 000.—
10. Reserve, Unvorhergesehenes	268 800.—
• Gesamtkosten Renovation Dampfschiff	6 100 000.—
b) Finanzierung und Beitragssumme	
– Naturalleistungen von Firmen (Stand 28. Juli 1990)	245 000.—
– Eigenmittel Genossenschaft VAPORAMA (Saldostand Spenden/div. Erträge per 28. Juli 1990 abzüglich Verbindlichkeiten [Pos. I und III])	1 734 823.—
– erwarteter Mindestbeitrag des Bundesamtes für Kulturpflege (Gesuch in Bearbeitung)	1 000 000.—
– **Investitionsbeitrag aus dem Lotteriefonds**	**2 250 000.—**
– **Saldostand gesicherte Finanzierung**	**5 229 823.—**
• noch zu beschaffende Mittel für Position II	870 177.—

III. Personalausbildungskosten

a) Kosten	
– Ausbildungskosten gemäss Devis	300 000.—
• Gesamtkosten Ausbildung	300 000.—
b) Finanzierung	
– Mittelbeschaffung durch Genossenschaft VAPORAMA	300 000.—
• Finanzierung ausgeglichen budgetiert	300 000.—

Zusammenzug Kantonsbeiträge

– Beitrag an das Trockendock (RRB 4098 vom 20. September 1989)	150 000.—
– zur Beschlussfassung beantragter Investitionsbeitrag aus dem Lotteriefonds an das Dampfschiff	2 250 000.—
• Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	2 400 000.—

4. Konto, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung und Beträge

Konto	Rechnungsjahre	Kreditbezeichnung	Beträge Fr.
1601.5651.100	1991	Verpflichtungskredit	2 000 000.—
1601.5654.100	1992	Verpflichtungskredit	250 000.—
Total			2 250 000.—

5. Bedingungen, Auflagen

5.1 Die Restaurierungsarbeiten am Schiff haben unter kontinuierlicher fachlicher Begleitung der kantonalen Denkmalpflege stattzufinden. Die Denkmalpflege wird zu gegebenem Zeitpunkt eine Unterschutzstellung des Schiffes vornehmen.

5.2 Der kursmässige Betrieb des Schiffes ist zwischen der Schiffseigentümerin VAPORAMA und der Betreiberin BLS vertraglich sicherzustellen. Der entsprechende vom kantonalen Amt für öffentlichen Verkehr zu genehmigende Vertrag ist der Polizeidirektion zuzustellen.

5.3 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds pro 1991 wird in zwei Teilbeiträge aufgeteilt. Die erste Tranche in der Höhe von Fr. 1,5 Mio. ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist fällig. Die zweite Tranche in der Höhe von Fr. 0,5 Mio. kann ausbezahlt werden, sobald die Finanzierung des Vorhabens bis auf Fr. 400 000.— gesichert ist.

5.4 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds pro 1992 gelangt nach Massgabe des Baufortschrittes zur Auszahlung.

5.5 Allfällige Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Militärdirektion

2901. Spiez/Gesigen: Anbau der regionalen Ausbildungsanlage Gesigen; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 69a und 70 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 sowie Artikel 2 und 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an den in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Anbau der Ausbildungsanlage kantonale Beiträge zuzusichern.

Gemeindeverband RAZ Spiez/Gesigen	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten (Anteil Gemeindeverband) Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Anbau regionale Ausbildungsanlage	1 255 066.—	18,7	234 684.—
./. Rückerstattung für erfolgten Beitrag an Parkplätze			7 975.—
			226 711.—

Die finanzielle Zusicherung des Bundes ist erfolgt. Nach vorliegender Zustimmung durch den Grossen Rat wird die finanzielle Verpflichtung des Staates dem Beitragsempfänger zugesichert.
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der beitragsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

2902. Courtelary: Zivilschutzanlage; KP III, BSA II; öffentlicher Schutzraum für 201 Personen und Pflichtschutzraum für 99 Personen; Neues Gemeindezentrum; Kantons-Nr. 1788/90, E 1789/90 und E 1790/90; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Courtelary	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeiträge %	Fr.
KP III, BSA II	741 000.—	19,2	142 272.—
Öff. SR für 201 Personen	261 932.—	10,2	26 717.—
Pfl.-SR für 99 Personen	106 461.—	66,2	70 477.—
			239 466.—

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

2903. Corgémont: Zivilschutzanlage; KP II red, BSA II, San Po und öffentlicher Schutzraum für 300 Personen; Neubau Turnhalle; Kantons-Nr. E 1801/90 und E 1802/90; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Corgémont	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II red, BSA II, San Po Öffentlicher SR für 300 Personen	1 441 323.—	19,7	283 941.—
	353 935.—	10,3	36 455.—
			320 396.—

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

2904. Trub: Zivilschutzanlage; KP II red., BSA II; öffentlicher Schutzraum für 376 Personen und 4 Pflichtschutzplätze; Mehrzweckgebäude, Seltenbach; Kantons-Nummer E 1804/90, E 1805 und E 1806/90; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an die Pflichtschutzplätze kantonale Beiträge zuzusichern:

Gemeinde Trub	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeiträge %	Fr.
KP II red., BSA II	946 200.—	24,7	233 711.—
Öff. SR für 376 Personen	532 100.—	12,2	64 916.—
4 Pflicht-SP	6 300.—	72,4	4 561.—
			303 188.—

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1990 erfolgt.

Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

Gesundheitsdirektion

2908. Regionalspital Burgdorf; Ersatz des IPS-Monitoring (Bildschirmüberwachungsanlage in der Intensivpflegestation); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 9 Absatz 1.

Projekt: Ersatz des IPS-Monitoring.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	330 545.—
+ bauliche Anpassungsarbeiten	5 455.—
Total Kosten	336 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	9 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	345 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	345 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (100%)	345 000.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 345 000.—** festgelegt.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 300 000.—
1991 Fr. 45 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

3286. Gemeindeverband Regionalspital Thun; Anschaffung eines Computertomographen (CT); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

Projekt: Anschaffung eines Computertomographen (CT).

Kosten:	Fr.
Gerät (CT) inkl. Zubehör	930 000.—
Installation und Anpassungsarbeiten	347 000.—
Unvorhergesehenes	23 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 300 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 300 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (38,8%)	504 400.—
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen (61,2%)	795 600.—

Kostenstand 1. April 1990, Berner Gesamtbaukostenindex.

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1 300 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 650 000.—
1992 Fr. 145 600.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 504 400.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

3287. Gemeindeverband Regionalspital Thun; Sanierung der Spitalküche; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 9.

Projekt: Sanierung der Küche.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss revidiertem Kostenvoranschlag	3 808 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	143 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	3 951 000.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 4834 vom 29. 11. 1989)	200 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	3 751 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	3 751 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (38,8%)	1 455 300.—
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen (61,2%)	2 295 700.—

Kostenstand 1. Oktober 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 3 751 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 1 850 000.—
1992 Fr. 445 700.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 1 455 300.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3288. Inselspital Bern; Kardiologische Abteilung: Ersatzanschaffungen mit baulichen Anpassungen; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45.

Projekt:
Ersatzanschaffungen in der Kardiologischen Abteilung mit baulichen Anpassungen.

Kosten:	Fr.
– Kreditbedarf Bau	623 150.—
– Kreditbedarf Apparate:	
· Ersatzinvestitionen	3 350 000.—
· Ergänzungsinvestitionen	1 000 000.—
– Kreditreserve Apparate	50 000.—
Total Investitionskosten	5 023 150.—

Kostenstand 1. Oktober 1989,
Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:	
– 80% 1402 5640 (Spitalzehntel)	4 018 520.—
– 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	1 004 630.—

Staatsbeitrag (gebundener Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	5 023 150.—

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um Ausgaben zur Erhaltung einer zeitgemässen gerätetechnischen Ausstattung. Dieses unterliegt somit gemäss Artikel 45 FHV nicht dem fakultativen Referendum.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 5 023 150.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1402 5640 (80%)	Konto 1400 5640 (20%)
1991	Fr. 4 000 000.—	Fr. 1 000 000.—
1992	Fr. 18 520.—	Fr. 4 630.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

3454. Genehmigung der bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Kanton Bern und den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens. — Der Abschluss der bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Kanton Bern und den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens wird genehmigt.

Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz): Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absätze 2 und 3, Artikel 50 Absatz 2.

Kosten und Finanzierung
Die Ausgaben und Einnahmen fallen voraussichtlich 1991 wie folgt an:

Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Einnahmenüberschuss Fr.
222 000.—	1 008 000.—	786 000.—

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit und die Einnahmen in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Konto
Die Einnahmenüberschüsse werden über folgendes Konto verbucht: Beiträge von Kantonen für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Bern, 14 004511.

3455. Inselspital Bern; Nuklearmedizinische Abteilung: Ersatzanschaffungen mit baulichen Anpassungen und Stellenschaffung; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion; Rahmenkredit. — Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45
- Verordnung über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Positionenverordnung) vom 17. Dezember 1976, Artikel 6 und Artikel 7
- Gesetz über die Stellenbeschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung vom 7. Februar 1990, Artikel 4.

Projekt:
Ersatzanschaffungen in der nuklearmedizinischen Abteilung mit baulichen Anpassungen.

Stellenschaffung:
Mit der apparativen Neuausstattung müssen folgende Stellen geschaffen werden:
1 Stelle Assistenzarzt zu 100% zu 84 Punkten ab 91
1 Stelle Assistenzarzt zu 50% zu 42 Punkten ab 93
Die Stellen werden dem Etat der Erziehungsdirektion (Universität/Medizinische Fakultät) zugunsten der Insel übertragen. Die Besoldung erfolgt über die Betriebsrechnung des Inselspitals.

Kosten:	Fr.
Kreditbedarf Kameras/Scanner	3 210 000.—
Zentrales Auswertungssystem	1 510 000.—
Raumanpassungen	360 000.—
Total Investitionskosten	5 080 000.—

Kostenstand 1. April 1990,
Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:

– 80% Konto 1402 5640 (Spitalzehntel)	4 064 000.—
– 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	1 016 000.—

Staatsbeitrag
(gebundener Verpflichtungskredit):
Zu bewilligen ..... 5 080 000.—

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um Ausgaben zur Erhaltung einer zeitgemässen gerätetechnischen Ausstattung. Dieses unterliegt somit gemäss Artikel 45 FHV nicht dem fakultativen Referendum.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 5 080 000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit gilt als Rahmenkredit gemäss Artikel 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987. Mit diesem Beschluss wird demzufolge
- der Kreditrahmen gemäss Ziffer 1 obenstehend definitiv und abschliessend festgelegt,
- der Beschaffung des Ersatzes der ersten Schilddrüsenkamera durch eine Hirn-Gamma-Kamera als einem ersten Teilprojekt definitiv zugestimmt,
- die Gesundheitsdirektion ermächtigt, die weiteren Teilprojekte innerhalb des Rahmenkredites zu beschliessen.

3. Der Verpflichtungskredit wird vorbehältlich der Genehmigung der weiteren Teilprojekte durch die Gesundheitsdirektion durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1402 5640 (80%)	Konto 1400 5640 (20%)
1991	Fr. 1 408 000.—	Fr. 352 000.—
1992	Fr. 448 000.—	Fr. 112 000.—
1993	Fr. 584 000.—	Fr. 146 000.—
1994	Fr. 904 000.—	Fr. 226 000.—
1995	Fr. 720 000.—	Fr. 180 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

3456. Inselspital Bern; Chemisches Zentrallabor/Hämatologisches Zentrallabor: Ersatz und Erweiterung des Labor EDV-Systems in den Zentrallaboratorien/Ersatz von Laborautomaten; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45.

Projekt:
Ersatz und Erweiterung des Labor EDV-Systems in den Zentrallaboratorien/Ersatz von Labor-Automaten.

Kosten:	Fr.
– Kreditbedarf EDV-System	
· Ersatz der bisherigen EDV-Lösung	2 200 127.—
· Umbauarbeiten	180 000.—
– Kreditbedarf Laborautomaten	
· Ersatzinvestitionen	1 020 000.—
· ONLINE-Anschlüsse	110 000.—
· Umbauarbeiten	60 000.—
Total Investitionskosten	3 570 127.—

Kostenstand 1. Oktober 1989,
Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:

– 80% Konto 1402 5640 (Spitalzehntel) ...	2 856 100.—
– 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	714 027.—

Staatsbeitrag
(gebundener Verpflichtungskredit):
Zu bewilligen ..... 3 570 127.—

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um Ausgaben zur Erhaltung einer zeitgemässen gerätetechnischen Ausstattung. Dieses unterliegt somit gemäss Artikel 45 FHV nicht dem fakultativen Referendum.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3 570 127.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1402 5640 (80%)	Konto 1400 5640 (20%)
1991	Fr. 2 800 000.—	Fr. 700 000.—
1992	Fr. 56 100.—	Fr. 14 027.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

3457. Inselspital Bern; Schaffung von Arztstellen für die Führung eines Klinischen Tumorregisters. — Für die definitive Schaffung des Klinischen Tumorregisters am Inselspital, werden folgende Stellen geschaffen:

1 Stelle Oberarzt I (Stationsleiter)	zu 100%	zu 120 Punkten
1 Stelle Assistenzarzt	zu 100%	zu 84 Punkten
1 Stelle Assistenzarzt	zu 50%	zu 42 Punkten

Die Stellen werden dem Etat der Erziehungsdirektion per 1. Oktober 1990 (Universität/Medizinische Fakultät) zugunsten der Insel übertragen. Die Besoldung erfolgt über die Betriebsrechnung des Inselspitals. Da es sich bei dieser Stellenschaffung um eine Umfinanzierung (bisher: Fonds zur Krankheitsbekämpfung; neu: ordentliche Betriebsrechnung der Insel) handelt, entstehen für den Staat keine Mehrausgaben.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Positionenverordnung), Artikel 6 und 7
- Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselspital-Stiftung (Inselvertrag) vom 21. Mai 1984, Artikel 1 Absatz 3
- Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung, Artikel 4.

3458. Erhöhung der Stellenetats der den Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge direkt unterstellten Kliniken und Institutionen infolge Einführung der Zeitgutschrift für Nachtarbeit. — Der Grosse Rat stimmt dem folgenden Antrag zu:
Für die dem Personal in Heimen und Spitälern gewährte Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20% werden in den der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion direkt unterstellten Kliniken und Institutionen insgesamt 44 zusätzliche Stellen (2 640 Stellenpunkte) benötigt.
Auf den 1. Januar 1991 werden die Stellenetats der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion in einer ersten Tranche wie folgt erhöht:

- Gesundheitsdirektion:
  30 Stellen à 60 Punkte = 1 800 Punkte
- Fürsorgedirektion:
  2 Stellen à 60 Punkte = 120 Punkte

Rechtsgrundlage:

Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung, Artikel 4.

Fürsorgedirektion

2910. Genossenschaft Schulheim Lerchenbühl, Burgdorf und Wohn- und Werkgemeinschaft Karolinenheim, Rumendingen: Bauliche Sanierungsmassnahmen im Karolinenheim Rumendingen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Schulheim Lerchenbühl, Burgdorf und Wohn- und Werkgemeinschaft Karolinenheim, Rumendingen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt: Diverse bauliche Sanierungsmassnahmen.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	540 000.—
+ Bearbeitungsreserve der Fürsorgedirektion	30 000.—
	570 000.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	570 000.—
./. voraussichtlicher Beitrag des BSV	240 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	330 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1989, Berner Baukostenindex.

Konto: 2500 5650 6000.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 570 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 300 000.—
1992 Fr. 30 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 25 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3366. Kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen; Zahlungskredit.

1. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1991 70% der Betriebskosten der kirchlichen Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen gemäss Vertrag vom 14. Juni 1989 zu übernehmen.

	Fr.
Die Kosten der vier Kontaktstellen betragen rund	680 000.—
Davon 70% gemäss Vertrag; Total vom Staat zu übernehmende Kosten	480 000.—

Da die Synode der reformierten Kirche erst im Dezember 1990 tagt, stimmt der Staat den vorgelegten Budgets der vier kirchlichen Kontaktstellen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchenparlamente zu.
Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, den obgenannten Betrag inskünftig ins Budget aufzunehmen und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Sie wird zur Durchführung einer periodischen Erfolgskontrolle (erstmals 1994) und zur Unterbreitung der Ergebnisse mit Antrag an den Regierungsrat verpflichtet.

Konto:
- 2500 3629-400 (Asylwesen)
- Die Rückerstattungen durch den Bund werden auf Konto 2500 4600-400 vereinnahmt.

2. Rechtsgrundlagen
- Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (mit Änderung vom 20. Juni 1986), Artikel 20 und 20b Absatz 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 42, 48 Absatz 1 und Artikel 50 Anhang I.

3460. Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim, Utzigen; Anbau für die Beschäftigungstherapie; Bauliche Anpassungsarbeiten im Erdgeschoss des Schlosses; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 20.

Projekt:
- Anbau für Beschäftigungstherapie
- Bauliche Anpassungsarbeiten im Erdgeschoss des Schlosses.

Kosten:	Fr.
Anbau Beschäftigungstherapie	1 290 000.—
./. Kreditanteil aus bewilligtem Gesamtprojekt 1981/84	500 000.—
Kosten Beschäftigungstherapie	790 000.—
+ Nutzung Erdgeschoss Schloss	206 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	34 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 030 000.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 030 000.—
./. bewilligter Projektierungskredit	50 000.—
Staatsbeitrag Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (100%)	980 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

Konto: 2500 5640-6002.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 030 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 750 000.—
1992 Fr. 230 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Der zu bewilligende Staatsbeitrag beträgt inklusive Projektierungskredit Fr. 1 030 000.—.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3462. Fondation «La Pimpinière», Tavannes; Erwerb und Umbau des Gebäudes «Le Printemps» in St-Imier; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung «La Pimpinière», Tavannes, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 20.

Projekt:
Erwerb und Umbau der Liegenschaft «Le Printemps» in St-Imier.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	3 221 866.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	78 134.—
Total anrechenbare Kosten	3 300 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1989,
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	3 300 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	1 400 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	800 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 3 300 000.—)	1 100 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	14 500.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Verfügung vom 5. Juli 1989)	94 500.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	1 020 000.—

Konto: 2500 5650-6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3 300 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 1 000 000.—
1992 Fr. 20 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Justizdirektion

3720. Justizdirektion; Ausgabenbewilligung für 1. Realisierungstranche für Informatikprojekt JUBETI/LORIOT; Verpflichtungs- und Zusatzkredit.

1. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

1.1 *Massgebende Kreditsumme*

Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs beträgt für die Realisierungsbewilligung Fr. 370 000.—.

1.2 *Bewilligte Kredite*

Für die Vorverlegung des 1. Realisierungsschrittes auf 1990 wird folgender Verpflichtungskredit bewilligt:

Projektierung (mit RRB 2273 vom 20. Juni 1990 bereits bewilligt)	Fr. 180 000.—
Realisierung 1. Tranche	190 000.—
Total Verpflichtungskredit	370 000.—

1.3 *Verwendung des Kredits*

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag Fr.	Bemerkungen
1990	1900 3180.200	180 000.—	RRB 2273/90 zu Lasten Budgetkredit 1990
	1510 5060	100 000.—	Zusatzkredit für 1. Realisierungstranche
1991	1510 5060	90 000.—	Zu Lasten Budgetkredit 1991
Total		370 000.—	

2. Rechtsgrundlage

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987

- Artikel 61 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988
- RRB Nr. 692 vom 28. Februar 1990 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG INFORMATIK
- Artikel 21 des Gesetzes über die BEDAG INFORMATIK vom 29. August 1989.

3. Begründung

3.1 *Definition des Informatikprojektes JUBETI/LORIOT*

Das Projekt JUBETI/LORIOT — welches im Informatikplan 1991–1994 in der 1. Prioritätengruppe eingereiht ist und für welches 1991 in einer ersten Etappe Investitionen von Fr. 2 000 000.— vorgesehen sind — beabsichtigt die Ausrüstung der Bezirksverwaltungen (Richterämter, Regierungsstatthalterämter, Betreibungs- und Konkursämter) mit Informatikmitteln (Hardware und Standardsoftware) sowie mit den entsprechenden individuellen Anwenderprogrammen.

3.2 *Betriebs- und Betreuungskonzept*

Die BEDAG INFORMATIK hat eine Gesamtofferte für die Realisierung des Projektes JUBETI/LORIOT eingereicht. Ein wichtiger Bestandteil dieser Offerte stellt der Teil «Betriebs- und Betreuungskonzept» dar, welcher mit Fr. 190 000.— offeriert wurde. Darin enthalten ist die Abklärung sämtlicher organisatorischer und technischer Vorkehrungen, damit während und nach der Einführung der Informatik in den Bezirksverwaltungen der Betrieb und die Betreuung der eingesetzten Informatikmittel sowie die Betreuung der beteiligten Personen sichergestellt sind. Dieses Betriebs- und Betreuungskonzept ist ein zentraler Pfeiler des Projektes. Es wäre nun sinnvoll, diese Arbeiten vorzuverlagern und den erforderlichen Kredit von Fr. 190 000.— zur Verfügung zu stellen, damit sich das Projektteam ab März 1991 vollständig auf die Realisierung konzentrieren kann. Mit einer Bewilligung kann erreicht werden, dass die bisher mit dem Projekt betrauten Mitarbeiter — welche sich grosse Kenntnisse über die Abläufe in den Bezirksverwaltungen angeeignet haben und welche die Projektdetails gut kennen — in der Übergangsfrist bis zur voraussichtlichen Erteilung der Realisierungsbewilligung im März 1991 am Projekt weiterarbeiten können.

4. Finanzkompetente Summe

Im Rahmen der Projektierung wurde gestützt auf eine Offerte der BEDAG INFORMATIK mit RRB Nr. 2273 vom 20. Juni 1990 der Betrag von Fr. 180 000.— bewilligt. Die Projektierungsarbeiten sind weitgehend abgeschlossen und der Betrag von Fr. 180 000.— aufgebraucht. Der Zusammenzug dieser Fr. 180 000.— sowie die Kosten für die erste Realisierungstranche von Fr. 190 000.—, d. h. Fr. 370 000.—, übersteigen die Finanzkompetenz des Regierungsrates.

Geschäfte der Finanzkommission

Erziehungsdirektion

3498. Erziehungsdirektion, Amt für Kulturelles; teuerungsbedingte Zusatzbeiträge für grosse Kulturinstitute pro 1990; Nachkredit.

1. Gegenstand

Ausgleich des durch nicht budgetierbare Teuerung bedingten, deshalb unbeeinflussbaren Mehraufwandes grosser Kulturinstitute pro 1990; Zusicherung von Zusatzbeiträgen an das Bernische Historische Museum, das Kunstmuseum Bern, das Konservatorium für Musik und Theater Bern, das Konservatorium Biel und den Verein Swiss Jazz School Bern; Nachkredit von Fr. 371 350.— auf Konto 2015 3659.100, Kulturförderungsbeiträge des Amtes für Kulturelles.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23 und Artikel 25
- Artikel 25 Absatz 1 und Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Oktober 1988
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 10. November 1987.

3. Teuerungsbedingter Mehraufwand

Der voraussichtliche teuerungsbedingte Mehraufwand auf Lohnkosten pro 1990 beträgt für

	Fr.
– das Bernische Historische Museum	161 700.—
– das Kunstmuseum Bern	174 000.—
– das Konservatorium für Musik und Theater Bern (Berufsschulen)	187 700.—
– das Konservatorium Biel (Berufsschule) ...	75 000.—
– den Verein Jazz School Bern	27 050.—

4. Zusatzbeiträge des Staates

Der Mehraufwand gemäss Ziffer 3 ist durch Zusatzbeiträge der Subvenienten der betroffenen Kulturinstitute zu finanzieren. Die Ermittlung der Zusatzbeiträge des Staates erfolgt analog der Bemessung der Staatsbeiträge 1990:

	Fr.
– Bernisches Historisches Museum ⅓ von Fr. 161 700.—	53 900.—
– Kunstmuseum Bern ½ von Fr. 174 000.—	87 000.—
– Konservatorium für Musik und Theater Bern ⅘ von Fr. 187 700.—	150 160.—
– Konservatorium Biel ⅘ von Fr. 75 000.—	60 000.—
– Verein Jazz School Bern ¾ von Fr. 27 050.—	20 290.—
Total Zusatzbeiträge des Staates	371 350.—

5. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Pro 1990 wird ein Nachkredit von Fr. 371 350.— auf Konto 2015 3659, Amt für Kulturelles, Kulturförderungsbeiträge, bewilligt.

6. Bedingungen

- Die Zusatzbeiträge des Staates werden unter dem Vorbehalt zugesichert, dass die übrigen Subvenienten der erwähnten Kulturinstitute (Einwohnergemeinde der Stadt Bern, Einwohnergemeinde der Stadt Biel, Burgergemeinde Bern) ihrerseits Zusatzbeiträge gemäss jeweiligem Verteiler bewilligen.
- Vorbehalten bleibt in allen Fällen die Vorlage einer besonderen Abrechnung an die Erziehungsdirektion, die ermächtigt wird, die Beiträge gegebenenfalls anteilsmässig zu kürzen.

3499. Erziehungsdirektion, Amt für Kulturelles; Staatsbeiträge 1989 an allgemeine Musikschulen; Nachkredit.

1. Gegenstand

Die dekretsmässigen Verpflichtungen des Staates gegenüber den anerkannten allgemeinen Musikschulen belaufen

sich nach Bekanntwerden der definitiven Schülerzahlen pro 1989 auf Fr. 5 906 593.50. Der Budgetkredit 1989 betrug lediglich Fr. 4 711 000.—. Aufgrund provisorischer Schülerzahlen wurde am 12. Februar 1990 vom Grossen Rat pro 1989 ein Nachkredit von Fr. 620 000.— bewilligt. Somit konnten bisher Fr. 5 331 000.— ausbezahlt werden. Heute stehen den Musikschulen noch Restzahlungen von Franken 575 593.50 zu. Dieser Betrag ist dem Konto 2015 3659/**1990,** Kulturförderungsbeiträge des Amtes für Kulturelles zu belasten, weshalb ein entsprechender Nachkredit erforderlich ist (das Rechnungsjahr 1989 ist abgelaufen).

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und 14
- Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1988 (RRB 1429/23. März 1988: «Betriebsbeiträge des Staates an anerkannte allgemeine Musikschulen»)
- Beschluss des Grossen Rates vom 12. Februar 1990 (RRB 5147/13. Dezember 1989: «Nachkredit pro 1989 auf Konto 2015 3659»
- RRB Nr. 4258 vom 11. Oktober 1989 betreffend Pauschalbeiträge im Jahre 1989 an Musikschulen des Kantons Bern
- Artikel 25 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 26. Oktober 1988
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 10. November 1987.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

A Konto Staatsbeiträge 1989 an die allgemeine Musikschulen wird ein Nachkredit von Fr. 575 593.50 auf Konto 2015 3659/1990, Amt für Kulturelles, Kulturförderungsbeiträge, bewilligt. Unterkonto: 2015 3659 100.13, do, Beiträge an Musikschulen.

3505. Universität; Nachkredite pro 1990 auf Konto 2050 3640, Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

1. Gegenstand

Nachkredite pro 1990 für Konto 2050 3640, Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Stadt- und Universitätsbibliothek; Inselspital, Beitrag an Lehre und Forschung).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
  Statuten der Stadt- und Universitätsbibliothek vom 14. Dezember 1979
  Vertrag vom 13. November 1979 zwischen der Stadt- und Universitätsbibliothek und der Universität Bern auf dem Gebiete der Zusammenarbeit
- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 (Spitalgesetz), Artikel 26–28, 51
- Vertrag vom 21. Mai 1984 zwischen dem Staat Bern und dem Inselspital
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1990 auf Konto 2050 3640 Universität, Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen Nachkredite von insgesamt Fr. 3 860 000.— bewilligt. Aufteilung: Konto 2050 3641 Beitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek Fr. 360 000.— und 2050 3643 Beitrag an das Inselspital Fr. 3 500 000.—.

Gesundheitsdirektion

2907. Psychiatrische Klinik Münsingen; Nachkredite.

1. Gegenstand

Irrtümlicherweise wurde bei der Berechnung der Personalkosten für das laufende Jahr der Anteil der Schülerlöhne der Schule für psychiatrische Krankenpflege von den Kliniklöhnen in Abzug gebracht, ohne dass sie aber im ermittelten Total bereits eingeschlossen gewesen waren. Gegenüber den vorangegangenen Jahren stützten sich die Zahlen zur Berechnung des Budgetwertes 1990 erstmals auf das Konto 3010 gemäss Neuem Rechnungsmodell, wobei der Anteil für die Schülerlöhne nicht mehr enthalten war. Zudem führten die linearen Budgetkürzungen der Personalkosten mittels RRB Nr. 3523 vom 16. August 1989 zu diesem Budgetmanko.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto

			Fr.
1480-100	3010	Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals	1 200 000.—
	3030	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	60 000.—
	3040	Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse	92 000.—
Gesamttotal Nachkredite			1 352 000.—

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1990.

3453. Kantonales Frauenspital Bern; Nachkredite.

1. Gegenstand

Die Auslastung des Stellenetats des Kantonalen Frauenspitals ist gegenüber dem Vorjahr um zehn Stellen angestiegen. Zu diesem Anstieg haben vor allem die Bereiche Gebärsaal/Risikoschwangerenstation, Perinatologie und ambulante Dienste beigetragen. Der Personalmehrbedarf ist einerseits auf eine starke Leistungssteigerung zurückzuführen und andererseits mussten im Gebärsaal schwerwiegende krankheitsbedingte Absenzen verkraftet werden. Zudem führten die linearen Budgetkürzungen der Personalkosten mittels RRB Nr. 3523 vom 16. August 1989 zu diesem Budgetmanko.

2. Rechtsgrundlagen
- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto		Fr.
1470 3010	Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals	455 000.—
3030	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	24 000.—
3040	Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse	30 000.—
Gesamttotal Nachkredite		509 000.—

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1990.

3816. Psychiatrische Klinik Bellelay; Nachkredite.

1. Gegenstand

Der Stellenetat der Psychiatrischen Klinik Bellelay wird im 2. Semester 1990 vermutlich ausgelastet sein. Somit werden die verfügbaren Stellenpunkte — auch unter Berücksichtigung der Abgaben an den regierungsrätlichen Pool — weitgehend genutzt. Da die ursprüngliche Budgeteingabe für die Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals (Konto 3010), welche auf dem gesamten bewilligten Stellenplan basierte, mittels RRB Nr. 3523 vom 16. August 1989 um linear 3% oder Fr. 570 000.— gekürzt wurde, reichen die heutigen Budgetkredite nicht aus.

2. Rechtsgrundlagen
- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditsumme und Konto		Fr.
1485 3010	Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals	230 000.—
3030	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	12 000.—
3040	Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse	19 000.—
Gesamttotal Nachkredite		261 000.—

4. Kreditart: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1990.

Fürsorgedirektion

3459. Erstellung eines Erstaufnahmezentrums für Asylbewerber im Auftrag des Kantons Bern durch die Gemeinde Köniz; Nachkredit; Staatsbeitrag an einen Teil der Baukosten (Verpflichtungskredit). — Der kantonalen Fürsorgedirektion wird für das Rechnungsjahr 1990 folgender Nachkredit bewilligt:

2500 5620
Investitionsbeiträge an Gemeinden .... **Fr. 850 000.—**

Begründung:

Mit GRB Nr. 5164 vom 13. Dezember 1989 wurde ein Staatsbeitrag zur Erstellung des Erstaufnahmezentrums für Asylbewerber in Köniz gesprochen. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 850 000.—
1991 Fr. 100 000.—

Der Staatsbeitrag wurde irrtümlicherweise in der Laufenden Rechnung auf Konto 2500 3629-4000 (Asylwesen) budgetiert. Die Rückerstattungen des Bundes auf Konto 2500 4600-4000 (Betriebsbeiträge vom Bund).
Korrekterweise muss dieser Staatsbeitrag der Investitionsrechnung auf Konto 2500 5620 (Investitionsbeiträge an Gemeinden) belastet werden. Die Rückerstattungen des Bundes müssen somit auf Konto 2500 6420 (Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen von Gemeinden) vereinnahmt werden.
Da das Budget 1991 zum heutigen Zeitpunkt noch nicht durch den Grossen Rat genehmigt wurde, kann vorerst nur das Jahr 1990 bereinigt werden.

Dem Staat entstehen keine Mehrkosten, da der Kredit von Fr. 850 000.— in der Laufenden Rechnung gesperrt wird.

Rechtsgrundlagen:
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3461. Aufwendungen im Asylbereich; Erstaufnahme- und Durchgangszentren und Betreuung von Asylbewerbern; Nachkredit und Ausgabenbewilligung.

1. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1990 die Aufwendungen im Bereich der Erstaufnahme-, der Durchgangszentren und Betreuung von Asylbewerbern gemäss kantonalem Konzept zu übernehmen.

	Fr.
Voraussichtliche Kosten der Erstaufnahme-, Durchgangszentren und der Betreuung von Asylbewerbern	2 000 000.—
./. voraussichtliche Rückerstattungen des Bundes (Erfahrungswert, Schätzung)	1 850 000.—
Total netto vom Staat zu übernehmende Kosten, rund (Transportkosten, Securitas, Diverses)	150 000.—

2. Konto
- 2500 3629-4000 übrige Betriebsbeiträge; Asylwesen
- Die Rückvergütung des Bundes werden auf Konto 2500 4600-4000 vereinnahmt.

3. Rechtsgrundlagen
- Eidgenössisches Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, Artikel 20a Absatz 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 und Artikel 43 Absatz 3.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz

Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1992–1993

I

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Grossratsgesetzes und Artikel 32 Buchstabe *b* der GO beschliesst der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

1992

Montag–Donnerstag	20.–23. Januar
Montag–Donnerstag	17.–20. Februar
Montag–Donnerstag	16.–26. März (zweiwöchig)
Montag–Donnerstag	27. April–7. Mai (zweiwöchig)
Montag–Donnerstag	1.– 4. Juni
Montag–Donnerstag	29. Juni–2. Juli
Montag–Donnerstag	17.–20. August
Montag–Donnerstag	14.–17. September
Montag–Donnerstag	2.–12. November (zweiwöchig)
Montag–Donnerstag	7.–10. Dezember

1993

Montag–Donnerstag	18.–21. Januar
Montag–Donnerstag	15.–18. Februar
Montag–Donnerstag	15.–25. März (zweiwöchig)
Montag–Donnerstag	19.–22. April
Montag–Donnerstag	24.–27. Mai
Montag–Donnerstag	21.–24. Juni
Montag–Donnerstag	16.–19. August
Montag–Donnerstag	20.–23. September
Montag–Donnerstag	1.–11. November (zweiwöchig)
Montag–Donnerstag	6.– 9. Dezember

II

Dieser Grossratsbeschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 15. August 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. November 1990

Im Namen
der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Rychen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen wird wie folgt geändert:

Subventionsberechtigte Kosten

Art. 2 [1] Subventionsberechtigt sind:

a Neu- und Umbauarbeiten, die auf neuen oder geänderten Raumbedürfnissen beruhen;

b Mehrinvestitionen beim Einbau von fachtechnisch guten Haustechnikanlagen mit erneuerbaren Energien;

c Mehrkosten wesentlicher, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Energiesparmassnahmen;

d Wiederherstellungsarbeiten nach Brand- und Umweltkatastrophen, sofern keine andere kantonale Amtsstelle Beiträge an dieselben Aufwendungen leistet. Versicherungsbeiträge sind von den subventionsberechtigten Kosten abzuziehen;

e Unterhaltsarbeiten im Rahmen von Artikel 6.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

[3] (neu) Die Erziehungsdirektion zahlt die Staatsbeiträge als Pauschalbeiträge oder aufgrund der Abrechnungsbelege aus.

Festsetzung der Limiten

Art. 3 Die Limiten werden jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres gestützt auf Erfahrungswerte von realisierten Projekten durch den Regierungsrat festgelegt. Eine Veränderung der Limiten erfolgt in der Regel nur, wenn sich der Berner Baukostenindex (Stand April) um mindestens 5 Punkte verändert hat.

Ordentlicher Beitrag

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Der Beitragssatz beträgt im Minimum 8 Prozent, im Maximum 70 Prozent.

Ausserordentliche Beiträge

Art. 6 [1] Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, die gemäss Artikel 14 in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind, erhalten ausserordentliche Beiträge für

a Unterhaltsarbeiten an Schulanlagen;

b die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

[2] Beiträge an Unterhaltsarbeiten werden nur ausgerichtet, wenn die Kosten 5000 Franken übersteigen und die Arbeiten weder auf fahrlässig verursachte noch auf vermeidbare Schäden zurückzuführen sind.

[3] Unverändert.

Schulgemeinden/-verbände

Art. 13 [1] Unverändert.

[2] Der gemäss Absatz 1 massgebende Beitragssatz wird bei finanziell selbständigen Schulgemeinden mit einem Gewichtungsfaktor, ermittelt aus der absoluten Steuerkraft je Schüler der Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde, korrigiert.

[3] Unverändert.

[4] (neu) Schulgemeinden, die pro Schultyp mehr als ⅓ auswärtige Schüler aufnehmen, werden bezüglich Beitragssatzberechnung wie Schulverbände behandelt.

Einreihung in Beitragsklassen

Art. 14 Die Gemeinden werden entsprechend ihrem ordentlichen Beitragssatz wie folgt in Beitragsklassen eingereiht:

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitragsklasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitragsklasse
65–70	1	29	21
60–64	2	28	22
56–59	3	27	23
52–55	4	26	24
48–51	5	25	25
44–47	6	24	26
43	7	23	27
42	8	22	28
41	9	21	29
40	10	20	30
39	11	19	31
38	12	18	32
37	13	17	33
36	14	16	34
35	15	15	35
34	16	14	36
33	17	13	37
32	18	12	38
31	19	11	39
30	20	10–8	40

Verweigerung von Beiträgen

Art. 17 [1] Keine Beiträge werden ausgerichtet,

a wenn Projekte nicht im Einklang mit den genehmigten Regional- und Ortsplanungen bzw. kantonalen Sachplanungen stehen;

b wenn das Bedürfnis für bauliche Massnahmen nicht nachgewiesen werden kann;

c wenn Projekte nicht nach den Regeln der Baukunst erstellt werden;

d an Projekte oder Projektteile, die von anderen kantonalen Amtsstellen subventioniert werden;

e wenn die subventionsberechtigten Baukosten weniger als 5000 Franken ausmachen bzw. wenn die Anschaffungskosten für mobile Einrichtungen unter 2000 Franken liegen.

[2] (neu) Keine oder nur reduzierte Staatsbeiträge werden ausgerichtet, wenn von der Trägerschaft im Gesuchs- und Genehmigungsverfahren die geltenden Vorschriften in bezug auf das Vorgehen nicht oder nur teilweise eingehalten worden sind.

Rückerstattung ausgerichteter Staatsbeiträge

Art. 18 [1] Werden subventionierte Schulanlagen oder Lehrerwohnungen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zurückzuerstatten. Bei vorübergehender Zweckentfremdung ist ein entsprechender Zinsanteil zurückzuvergüten.

[2] und [3] Unverändert.

Abschreibung von Staatsbeiträgen

Art. 18a (neu) [1] Staatsbeiträge an Schulanlagen gelten als abgeschrieben

a bei den Gebäudekosten gemäss Baukostenplan (BKP 1 und 2) nach 50 Jahren;

b bei den festen Einrichtungen und den Aussenanlagen (BKP 3 und 4) nach 25 Jahren;

c bei den mobilen Einrichtungen (BKP 9) nach 10 Jahren.

[2] Lehrerwohnungen gelten nach 25 Jahren als abgeschrieben.

[3] Der Regierungsrat kann für weitere Anlageteile andere Abschreibungslaufzeiten festlegen.

[4] Vor Ablauf der Abschreibungszeit können bei grösseren Umbauten bauliche Massnahmen zur Erhaltung alter Bausubstanz subventioniert werden. Dabei sind die früher ausgerichteten Staatsbeiträge unter Berücksichtigung einer Abschreibung gemäss Absatz 1 und 2 zu verrechnen.

Einspracheverfahren

Art. 18b (neu) Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über die Gewährung von Beiträgen, auf deren Zusprechung ein Rechtsanspruch besteht, sowie über die Rückerstattung von Beiträgen gemäss Artikel 18 kann Einsprache erhoben werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 [1] Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Bau- und Verfahrensvorschriften für die Erstellung von Schulanlagen fest. Er bestimmt auch, für welche öffentlichen Veranstaltungen im Bereich von Bildung, Kultur und Sport die subventionierten Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

[2] Unverändert.

[3] Die Erziehungsdirektion setzt die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Dekretes alle zwei Jahre neu fest. Die nächste Neueinreihung erfolgt auf den 1. Januar 1993.

[4] (neu) Massgebend für die Anwendung des Beitragssatzes ist der Zeitpunkt der Beitragsgenehmigung durch das finanzkompetente Organ.

II.

1. Für Gesuche, die vor dem 31. März 1991 eingereicht werden, gelten die bisherigen Bestimmungen.
2. Diese Dekretsänderung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Bern, 22. August/
24. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. Oktober 1990

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwander*

Anhang I

Berechnungsformel für den Beitragssatz an ordentliche Schulbauten

Beitragssatz = 240 – (117 · lg Steuerkraftindex)

Anhang II

Berechnungsformel für den Beitragssatz an beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

Beitragssatz = 210 – (88 · lg Steuerkraftindex)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird wie folgt geändert:

(Zielsetzung) **Art. 1** [1] Unverändert.

[2] (neu) In erster Linie werden Verbesserungen von Wohnungen für Familien mit Kindern unterstützt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

(Staats- und Gemeindebeitrag) **Art. 4**

Absatz 1: «25 bis 50 Prozent» wird ersetzt durch «20 bis 40 Prozent». «50 bis 75 Prozent» wird ersetzt durch «60 bis 80 Prozent».

(Berechnung des Gemeindebeitrages) **Art. 5** «Drittel» wird ersetzt durch «Viertel».

Begrenzung der Verpflichtungen **Art. 6** Die Verpflichtungen dürfen jährlich höchstens 3 Millionen Franken betragen; vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebotes.

(Inkrafttreten und Geltungsdauer) **Art. 9** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Bundesgesetzes.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 20. Juni/
12. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. September 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zbinden,*
Rüschegg-Gambach

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Art. 1 Der vorliegende Gebührentarif findet Anwendung auf das Verfahren vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellationshof und dem Handelsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts sowie interkantonaler und internationaler Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Haftung und Vorschusspflicht der Parteien

Art. 2 [1] Die Haftung und die Vorschusspflicht der Parteien für die Gerichtskosten (Pauschalgebühren und Beweiskosten) bestimmen sich nach der Zivilprozessordnung.

[2] Sofern die Zivilprozessordnung oder dieses Dekret nichts anderes bestimmen, wird die Pauschalgebühr von jeder Partei, auch der säumigen, bezogen.

Kostenbezug

Art. 3 Die Gerichtskosten werden durch die Gerichtsschreibereien oder die Zivilkanzleien erhoben; dazu gehört auch die Durchführung des rechtlichen Inkassos.

Pauschalgebühr

Art. 4 [1] Für die gesamte richterliche Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten werden die hienach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen.

[2] In der Pauschalgebühr sind ordentliche Auslagen wie Post-, Telegraf- und Telefonspesen sowie Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen. Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Expertenhonorare, Zeugengelder, Augenscheinkosten und dergleichen.

Bemessungsgrundsätze 1. Regelfall

Art. 5 Die Gerichte setzen die Pauschalgebühr im Rahmen des Tarifs nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen fest.

2. Besondere Fälle

Art. 6 [1] Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Pauschalgebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

[2] Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand, Rückweisung der Klage sowie durch Rückzug oder Rückweisung eines Rechtsmittels erledigt, so kann die Pauschalgebühr bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Abschriften und Auszüge

Art. 7 [1] Für Abschriften, Auszüge und dergleichen, welche nicht in einer Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden Kanzleigebühren von fünf bis fünfzehn Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

[2] Die Kanzleigebühren für Fotokopien werden nach Anhörung des Obergerichts durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Hinterlagen, Kostenbestimmungen und Bescheinigungen

Art. 8 Es sind als Pauschalgebühren zu beziehen für:

		Fr.
a	die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen	20.— bis 200.—
b	besondere Kostenbestimmungen	20.— bis 200.—
c	besondere Schreiben und Bescheinigungen	10.— bis 20.—

II. Pauschalgebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Aussöhnungsversuch

Art. 9 Für den Aussöhnungsversuch werden von der Klägerschaft bezogen: .....

	Fr.
	80.— bis 250.—

Kompetenzverfahren

Art. 10 Im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO werden bezogen:

		Fr.
a	in Fällen mit einem Streitwert von unter 500 Franken	
	– bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft	80.— bis 150.—
	– für das weitere Verfahren von jeder Partei	80.— bis 150.—
b	in Fällen mit einem Streitwert von 500 Franken und mehr	
	– bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft	100.— bis 400.—
	– für das weitere Verfahren von jeder Partei	100.— bis 400.—

Ordentliches Verfahren

Art. 11 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen:

	Fr.
a in einzelrichterlichen Fällen	100.— bis 2000.—
b in amtsgerichtlichen Fällen	200.— bis 4000.—

Summarisches Verfahren

Art. 12 Im summarischen Verfahren, soweit nicht der Gebührentarif zum SchKG Anwendung findet, werden von der gesuchstellenden Partei bezogen:

	Fr.
a in nicht appellablen Fällen	50.— bis 500.—
b in appellablen Fällen	100.— bis 1500.—

Besondere Gesuche

Art. 13 Für die Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, vorsorgliche Beweisführung, Wiedereinsetzung, Neues Recht u. a. werden von der gesuchstellenden Partei bezogen: ..... 50.— bis 500.—

III. Pauschalgebühren des Appellationshofes und des Handelsgerichts

Einzige Instanz

Art. 14 In Rechtssachen, die ihnen als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind, werden von jeder Partei bezogen:

bei einem Streitwert von	Fr.
– unter 8 000.—	300.— bis 2 000.—
– 8 000.— bis 30 000.—	600.— bis 4 000.—
– 30 000.— bis 100 000.—	1 000.— bis 12 000.—
– 100 000.— bis 500 000.—	2 000.— bis 20 000.—
– 500 000.— bis 1 Mio.	4 000.— bis 30 000.—
– 1 Mio. und mehr	6 000.— bis 50 000.—
bei einem nicht schätzbaren Streitwert	600.— bis 15 000.—

Ordentliche Rechtsmittel

Art. 15 In Rechtssachen, welche auf dem Weg der Weiterziehung an den Appellationshof gelangen, werden bezogen:

	Fr.
a im ordentlichen Verfahren von jeder Partei (wird eine Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so wird die Gebühr nur von der appellierenden Partei bezogen)	100.— bis 2 000.—
b im summarischen Verfahren nach Artikel 81 ZPO von der appellierenden oder rekurrierenden Partei	100.— bis 1 500.—

Nichtigkeitsklagen, besondere Gesuche und Beschwerden

Art. 16 Für die Behandlung von Nichtigkeitsklagen, von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Wiedereinsetzung und Neues Recht sowie von Beschwerden u. a. werden von der Nichtigkeitsklägerin oder vom Nichtigkeitskläger, von der gesuchstellenden oder beschwerdeführenden Partei bezogen

	Fr.
	100.— bis 1 500.—

Schiedsgerichtliche Verfahren

Art. 17 Für die Behandlung von Rechtssachen in schiedsgerichtlichen Verfahren (Art. 380 Abs. 2 ZPO) werden von der beschwerdeführenden oder gesuchsstellenden Partei bezogen:

	Fr.
	100.— bis 5 000.—

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

[2] Mit seinem Inkrafttreten wird das Dekret vom 9. November 1983 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren aufgehoben.

Bern, 20. Juni/19. September 1990 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. September 1990 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Anderegg*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65–68 und 71 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und der staatlichen Aufsicht.

[2] Anzustreben sind die sorgfältige Bewirtschaftung und die sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, der Schutz vor Misswirtschaft sowie ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

[3] Das Gesetz bezweckt unter Beachtung der Gemeindeautonomie sowohl die Gewährleistung wesentlicher Volksrechte als auch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Diesem Gesetz unterstehen
a die Einwohner- und gemischten Gemeinden,
b die Unterabteilungen,
c die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden,
d die Gemeindeverbände,
e die Schwellenkorporationen,
f die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen.

[2] Die Bestimmungen betreffend die Einwohnergemeindebehörden gelten sinngemäss für alle Gemeindearten.

[3] Der Regierungsrat berücksichtigt die Besonderheiten der verschiedenen Gemeindearten in der Verordnung.

Zuständigkeiten

Art. 3 [1] Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat beschliessen den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlage sowie die Jahresrechnung.

[2] Das Organisationsreglement der Gemeinde bestimmt
a die Ausgabenbefugnisse der Organe,
b die Zuständigkeit zum Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlage sowie
c die Zuständigkeit zum Beschluss über die Jahresrechnung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verantwortlichkeit

Art. 4 [1] Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

[2] Er überwacht die mit dem Vollzug des Finanzhaushaltes betrauten Personen.

[3] Er stellt deren Ausbildung sicher und sorgt für eine zeitgemässe Organisation.

Rechnungsprüfung

Art. 5 Die Rechnungsprüfung wird von einem verwaltungsunabhängigen Gemeindeorgan wahrgenommen.

Zuständigkeit des Regierungsrates
a Verordnung

Art. 6 [1] Der Regierungsrat regelt in der Verordnung namentlich folgende Bereiche:

1. Finanzplan
2. Voranschlag
3. Rechnung
   - *a* Grundlagen zum Rechnungsschema
   - *b* Frist zur Einführung des Rechnungsschemas nach Neuem Rechnungsmodell
4. Rechnungsführung
   - *a* Buchführung
   - *b* Bezug der Einnahmen
   - *c* Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen
   - *d* Spezialfinanzierungen
   - *e* Kostendeckung für gewerbliche Leistungen
   - *f* Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter
   - *g* Interne Verrechnungen
   - *h* Sonderrechnungen
   - *i* Abschluss
5. Finanzstatistik
6. Finanzrechtliche Zuständigkeiten und Kreditarten
7. Pflichtenheft und Amtsübergabe
8. Rechnungsprüfung
9. Staatliche Aufsicht.

[2] Die Gemeinden können in ihrem Organisationsreglement von den Verordnungsbestimmungen betreffend die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und Kreditarten abweichen.

b Voranschlag und Steueranlage

Art. 7 [1] Der Regierungsrat kann den Voranschlag beschliessen und die Steueranlage festlegen, wenn das zuständige Gemeindeorgan den Voranschlag zweimal abgelehnt hat. Er entscheidet kantonal letztinstanzlich.

[2] Der Gemeinderat informiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sowie die Gemeindedirektion über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

Zuständigkeit der Direktionen und der Regierungsstatthalterämter

Art. 8 [1] Die Gemeindedirektion und die Regierungsstatthalterämter beaufsichtigen den Finanzhaushalt der Gemeinden, soweit nicht für bestimmte Bereiche andere Direktionen zuständig sind.

[2] Die Gemeindedirektion erlässt verbindliche Weisungen über
a das Rechnungsschema nach Neuem Rechnungsmodell
b die Konsolidierung
c die Revision
d die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation).

[3] Die Gemeindedirektion bewilligt für Revisoren Ausnahmen betreffend die Unvereinbarkeit.

[4] Das Inspektorat der Gemeindedirektion bewilligt
a Ausnahmen vom Mindestabschreibungssatz
b Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter
c Fristerstreckungen bei der Einführung des Rechnungsschemas nach Neuem Rechnungsmodell.

Passation der Jahresrechnung

Art. 9 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter genehmigt aufsichtsrechtlich alle Jahresrechnungen der Gemeinden (Passation).

[2] In Spezialfällen kann das Inspektorat der Gemeindedirektion zur Beratung beigezogen werden.

[3] Das Inspektorat der Gemeindedirektion führt periodisch Instruktionskurse durch.

Rechtsmittel im Passationsverfahren

Art. 10 [1] Die Gemeinde kann gegen den Passationsentscheid innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung bei der Gemeindedirektion Verwaltungsbeschwerde führen.

[2] Die Gemeinde kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Aenderung der Reglemente

Art. 11 Die diesem Gesetz unterstellten Körperschaften passen ihre Reglemente innert fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten an.

Aenderung von Erlassen

Art. 12 Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

Antrag der Redaktionskommission

[3] Die Gemeindedirektion bewilligt für Revisoren Ausnahmen von der Unvereinbarkeit.

Art. 31 Aufgehoben.

Art. 32 [1] Aufgehoben

[2] Aufgehoben.

[3] Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung, so ist der Untersuchungsrichter zu benachrichtigen.

Art. 45 [1] *a–c* aufgehoben,
d unverändert.

Art. 46 ab «..., Finanzbeschlüsse ...» aufgehoben.

Art. 47 [1] «... für Finanzbeschlüsse der Gemeindedirektion ...» aufgehoben.

[2] Unverändert.

Art. 49–51 Aufgehoben.

Art. 77 [1] *a–d* unverändert;
e–h aufgehoben;
i und *k* unverändert.

[2] Die Wahl des Gemeindepräsidenten aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, der Erlass der Reglementsvorschriften über Vorzugslasten und die unter den Buchstaben *i* bis *k* bezeichneten Geschäfte können in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat dieser Behörde übertragen werden.

Art. 78 [1] Das Gemeindereglement bezeichnet diejenigen Beschlüsse des Gemeindeparlaments, welche dem fakultativen Referendum unterliegen.

[2] Das Referendum kommt zustande, wenn das Referendumsbegehren von einem im Gemeindereglement festgesetzten Bruchteil aller Stimmberechtigten unterzeichnet wird, wobei der Bruchteil nicht kleiner als ein Zwanzigstel sein darf.

[3] Bestimmt das Gemeindereglement keine längere Frist, so ist das Begehren binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeparlaments beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 79 [1] Für die in Artikel 77 nicht erwähnten Geschäfte ordnet das Gemeindereglement die Zuständigkeit, namentlich für:
a aufgehoben;
b unverändert;
c–g aufgehoben.

[2] Unverändert.

Antrag der Redaktionskommission

5. Benachrichtigung des Untersuchungsrichters

Art. 32 Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung, so ist der Untersuchungsrichter zu benachrichtigen.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 45 [1] Alle Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung einer Direktion des Regierungsrates. Das gleiche gilt für Beschlüsse von Gemeindeorganen über die Ablösung von Rechten nach Artikel 30.

Antrag des Regierungsrates, *(redaktionelle Korrektur)*

[2] ...

... festgesetzten Teil aller Stimmberechtigten unterzeichnet wird, wobei dieser nicht grösser als fünf Prozent sein darf.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 79 [1] ...

... namentlich für die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behördemitglieder, Beamten und Angestellten.

[2] Unverändert.

Art. 98 Aufgehoben.

Art. 152 *a* aufgehoben;
b–e unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 13 Das Dekret vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. September 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 31. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. Oktober 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lüthi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text